BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Deneken, Johannes, 18. Jh.

Neu-vermehrtes Dorff- und Land-Recht das ist rechtsgegründeter Unterricht von denen Dörffern, derer Land-Leute Stande, Unterscheid, Ländereyen, Dorff-Fluhren, Unpflichten, insbesonderheit denen Herren-Diensten, von dem Weide-Recht, Koppel-Weide etc. aus denen allgmeinen kayserlichen, sä chsischen, auch absonderlichen Landes-Rechten und Gewohnheiten, und der
Bd.: 2.

Franckfurt 1719

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Rw 157
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11221522-5
VD18 12125199-001

Forst-u Landt
Recht.
Vigilantia
Industria

Des Dorff- und Land-Rechts Zweytes Buch

Worinnen

Von Land-Gütern / deren Unterscheid / Anordnung / Freyheiten und verschiedenen anhangenden Rechten

Unter andern auch

Von Kirchen-Gütern / Adelichen / Sattelfreyen / Bauer- und Unpflichtigen Gütern / Land-Ständen

Nichtweniger

Von der Bau-Art der Alten / dererselben Land-Lust und dergleichen gehandelt wird.

Aus denen Verfassern der Antiquität / wie auch Fundamentis des gemeinen beschriebenen Rechts und bewehrter Juris Consultorum Schrifften

Abgefasset und Entworffen

Von

JOHANNE DENEKEN,
Tribunalium Sac. Reg. Maj. & El. Br. Lun. Advocato.

ZELLE und LEIPZIG.

Vorrede.

Es ist von denen Land-Sachen und denenselben anhangenden Rechten / von verschiedenen Hoch erfahrnen und gelehrten Autoribus schon dergestalt gehandelt und durch ein und andere ans Licht gestellte Schrifften dieses Thema also ausgeführet / daß es ein Uberfluß scheinen möchte / in dieser Materie annoch einige Vorstellung zu publiciren / wie denn unter denen Alten schon hievon ihre Schrifften ans Licht gestellet haben: Cassius Dionyssius Uticensis in Tractatu de Agricultura, Conradus Heresbachius de Re Rustica, Gabriel Alphonsus de Herrera in Discursibus de Agricultura, Gregorius Serlupius de arte Agriculturæ cum notis Fulvii Benigni, Agennius Urbicus in Commentario ad Frontinum de Re Agraria, Didacus Gutieretz de Salinas in Discursu de Pane & Vi-

no, & integra Re Rustica, Julius Frontinus de Re Agraria, id est Agrorum Conditionibus & Constitutionibus Limitum, Renatus Choppinus de Privilegiis Rusticorum Prædiorum, Didacus Collantes de Avellaneda in Commentariis Pragmaticis de Favore Rei Frumentariæ & Agricolarum, & Rerum quæ Agriculturæ destinatæ sunt, Nicolus Richaltius in Glossis Agrimensoriis & Annotationibus de Finibus Regundis; Unter den neuern ist insonderheit bekannt Johannes Festingius de Jure Agrorum, Ahasverus Fritschius de Jure universitatis Agrorum. Gothofredus Christianus Leiserus in Jure Georgico, Ernestus Friedericus Schröterus in Dissertatione de Agris, Martini in Dissertatione de Agricolis und andere mehr/ so von dieser Sache theils œconomice theils juridice gehandelt haben: Dieses hat verursachet daß man bißhero Bedencken getragen / gegenwärtige Tractation zu continuiren und gleichsam der Sonne mit einer Fackel vorzuleuchten;

Nichts destoweniger / weilen die vorerwähnten Autores, zum theil rar und in der wenigsten Händen sind / theils aber diese Sache nach ihrem Climate und Landes-Art so wie dieselbe in Spanien oder in Italien zu practisiren seyn würde / vorstellen / einfolglich auf hiesige Land-Art sich nicht allerdings appliciren lassen; Diejenigen auch welche nach hiesiger Art geschrieben/ dennoch auch solcher gestalt das Werck tractiret / daß

noch

noch vieles zur Sache dienliches und nützliches hinzu gesetzet werden kan; Als hat man denen verschiedentlich geschehenen Ansuchen / um dieses Werck zu continuiren / sich nicht entlegen wollen / um wenn gleich der effect mit aller und jeder Wunsch nicht übereinstimmen möchte / dennoch wenigstens / den Willen zu zeigen / dem Publico womit zu dienen / vollends da die öfftere Auflage des ersten Theils gezeiget / daß diese Arbeit nicht unangenehm gewesen. Und weilen die vornehmsten Jura, so auf dem Lande zu beobachten vorkommen / die Land-Güter angehen / als ist man der Methode gefolget / daß man die vornehmsten und bekantesten Species derselben durchgehen / und was bey deren Gerechtsahme zu beobachten bemercken / nachhero aber / von denen annexis derselben / und was etwa sonst bey dem Landwesen noch zu erörtern / prosequiren wollen / und zwar so / daß vornehmlich solche Sachen seligiret werden / so in praxi täglich vorkommen / und wovon so wol in als ausser Gerichts gehandelt zu werden pfleget / dasjenige hergegen / so zur täglichen Praxi nicht dienlich / oder zu gegenwärtigen Scopo nicht zuträglich / zurück gelassen worden.

Es ist dabey von denen Divertissementen und dem auf die Land-Häuser verwendeten Pracht / welchen die Alten / insonderheit die Römer / so vor die politeste Nation mit zu halten / auf dem Lande sich gebrauchet / dann auch der Bau-Art / so vor Alters

auf den Land-Gütern üblich gewesen/eine Erwähnung mit geschehen/ welches man hoffet dem Geehrtesten Leser nicht unangenehm seyn werde/ zumahlen nach jenes Poeten Ausspruch

Omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci.

und die Erinnerung der Antiquitäten jederzeit nicht allein eine besondere Veneration vor das Alterthum/ sondern auch eine angenehme Gemühts-Ergetzung in Zusammenhaltung der Alten/ gegen unsere Zeit zu verursachen pfleget/ zu geschweigen/ daß auch dabey einige nicht so gar offt vorkommende termini technici so bey den alten Gebäuden gebräuchlich gewesen/mit Fleiß expliciret sind. Solte eines oder anders nicht nach eines jedweden Gout sich befinden/wie denn non omnia omnibus placent, so wird doch verhoffentlich der Geehrte Leser nach seiner dexterität alles bestens vermercken.

Zweytes Buch.

Von Land-Gütern.

CAP. I.

Von des Land-Lebens Annehmlichkeit.

§. 1.

DEmnach in dem ersten Haupt-Theil oder ersten Buch gegenwärtiges Wercks von denen Dörffern oder Landwesen insgemein und deren anklebenden vornehmsten Rechten gehandelt worden/ so wird nicht undienlich seyn/ nunmehro in diesem zweyten Buche von Land-Gütern in specie zu handlen/ und so wol deren Unterscheid und verschiedene Beschaffenheit als auch diejenige Rechte so bey den Land-Gütern zu bedencken vorfallen/ anzumercken; Zuvor aber wollen wir anstatt einer digression von des Land-Lebens Annehmlichkeit und Nutzbarkeit eine Betrachtung anstellen.

§. 2.

Das Land-Leben ist zwar bekandter massen nicht wenig Beschwer-

lich- und Mühseligkeiten unterworffen / indem nemlich wann dasselbe mit Nutzen geführet werden soll / es eine schwere Arbeit / genaue Auffsicht / und unermüdeten Fleiß erfodert; Jedennoch aber / hat es auch seine besondere und merckliche Annehmlichkeit / welche die dabey vorfallende Beschwerlichkeit wo nicht überwäget / dennoch derselben allerdings gleich ist; Es erfodert nemlich der Ackerbau zwar Mühe und Arbeit / allein es wird dieselbe auch hingegen / durch eine gute Gesundheit und ausgehärtete Leibes-Kräffte ersetzet: Man befindet unter fleißigen Land-Leuten wenige die mit Podagra, Gicht oder Stein-Schmertzen oder dergleichen den wollüstigen Leben anhangenden Schwachheiten beleget sind / allermassen der Göttliche Ausspruch / der dem ersten Ackermann Adam vorgehalten worden: Im Schweiß deines Angesichts solt du dein Brod essen: Ob er zwar Anfangs nicht zum Seegen sondern zum Fluch gemeinet gewesen / dennoch per accidens dieses Gute mit sich führet / daß er von vielen Kranckheiten / die sonst den Müßiggang auf dem Fusse nachfolgen / præserviret. Es wird dahero in denen alten Historien vor sonderlich glücklich gepriesen Aglaus Psophidius ein reicher Land-Mann in Arcadien welcher in einem Winckel selbiges Landes zwischen zwey Seen ein zwar nicht allzugrosses doch austrägliches Land-Gut besässe / worauf er seine Kräffte durch tägliche Arbeit solchergestalt übete / daß er nicht allein seine Aecker und Ländereyen in einen steten guten Wohlstande erhielte / sondern auch sich selbsten bey so guter Gesundheit conserviret / daß da er sich um das Stadtwesen und dessen Delicatesse wenig bekümmerte / er das 103te Jahr fast ohn einige Kranckheit erreichte. Es ist nicht weniger merckwürdig das Exempel eines gewissen alten Greisens / welcher in Engelland auf dem Lande sich aufgehalten / hernach aber wegen der sonderlichen Merckwürdigkeit seines mit guten Leibes-Kräfften annoch begabten Alters von dem Könige Carolo II. in die Stadt Londen versetzet worden / welcher da er vorher sich einer vollkommenen Leibes-Gesundheit zu erfreuen gehabt / so lange er die reine Land-Lufft genossen / hernach mit Engbrüstigkeit / Husten und andern Zufällen geplaget worden / wie er sich in voremeldter Stadt aufgehalten / wie solches von dem bekandten Happelio in seinen curieusen Relationen erzehlet wird.

§. 3.

Wie grosse Nutzbarkeit der Acker-Bau dem menschlichen Geschlecht zuwege bringe / ist aus der Armseligkeit derer Völcker abzunehmen / welche diese so nützliche Handthierung aus Faulheit oder andern Ursachen an die Seite setzen / wie solches an den Arabiern oder so genanten

ten Beguinen und Dagestaner Tartern und andern mehr zu sehen/ welche/ da sie ihr nicht allenthalben unfruchtbares Land zu bauen unterlassen/ in höchster Armseligkeit leben/ und sich mit Rauben und Stehlen behelffen müssen. Wie denn auch das Land-Leben viele Laster nicht kennet/ oder wenigstens nicht so offte siehet/ die in grossen und Volck-reichen Städten täglich vor Augen stehen; Allda findet sich nach jenes Weisen Ausspruch die Gemüths-Ruhe/ die Reinigkeit des Gemüths und Lebens/ die Gerechtigkeit/ Fleiß/ Sparsahmkeit/ und uhralte Einfältigkeit der Sitten/ dannenhero jener Römischer Redner wol nicht unrecht gesagt: Vita rustica quam nos agrestem vocamus parsimoniæ, diligentiæ & justitiæ magistra est. Cicer. *pro Rosc. Amerin.* Ob auch gleich andere Künste und Handthierungen dem menschlichen Leben nicht wenig Nutzen und Vortheil bringen/ so hat doch in diesem Stück der Acker-Bau den Vorzug/ indem derselbe zu des Menschen Unterhalt unentbehrlich ist/ und ohne selbige die Einwohner der Städte ihrer nöthigen Lebens-Mittel ermangeln musten.

§. 4.

Wenn wir die aller-ältesten Zeiten ansehen/ so finden wir keine Handthierung noch Wissenschafft die dieser an Alterthum übergehe; Allermasen der erste Mensch Adam/ nachdem er das Paradis verlassen/ sogleich zu dieser Handthierung gegriffen/ um dadurch sich und die Seinigen zu ernehren Unsere Vorfahren/ die alten Teutschen/ ob sie wol zu den aller-ältesten Zeiten nicht so häuffig/ wie nachhero das Feld angebauet/ sondern in ihren grossen Wäldern der Vieh-Zucht hauptsechlich abgewartet/ so haben sie doch auch den Feld-Bau nicht gäntzlich unterlassen/ sondern schon vor Christi Geburth weit und breit/ sonderlich um den Rhein-Strom und daherum liegenden Orten/ ihre Meyereyen angeleget. Bey den Römern aber/ gleichwie deren verübte Thaten zeitiger in Schrifften verfasset/ also findet sich auch von denenselben gewissere Nachricht/ daß sie aus dem Land-Leben und Acker-Bau/ sich die gröste Vergnügung gemacht. Die tapffersten Kriegs-Helden und berühmsten Generales haben sich zu der Zeit nicht zuwider seyn lassen/ ihre Hand an den Ackerbau zu schlagen/ und so wol Lust als Gesundheit halber/ sich der Land-Arbeit zu ergeben. L. Quintius Cicinnatus wurde zum Dictatore oder höchsten Oberhaupt in gantz Rom erwählet/ als er eben auf seinen Land-Gütern sich aufhielte/ und würcklich an den Feld-Bau Hand anlegte. Der hochberühmte Römer Fabricius wurde beym Pfluge angetroffen/ als man ihm die höchste Burgermeister-Würde antrug.

Die so berühmte Helden/ die Curii, Coruncani, gleich auch Hiero Xenophon Philometor, und der Carthaginenser Mago, und andere mehr funden ihr gröstes Vergnügen darinn/ daß sie zu der Zeit/ wann die Krieges-Waffen Stillestand hatten/ sich aufs Feld begaben/ Hand an den Pflug legten/ und die Erde umackerten/ und damit sie nicht durch Müßiggang in ein weichliches Leben verfielen/ so haben auch diejenige/ welche ihre überwundene Feinde in öffentlichen Triumph geführet/ sich mit der Feld-Arbeit bemühet.

§. 5.

Und ob wol sonsten die Land-Leute etwas verächtlich gehalten werden/ so finden sich doch auch grosse Könige und Regenten die aus besonderer Lust ob wol in den Delicatessen des Hofes lange erzogen/ sich dennoch das Land-Leben und Feld-Arbeit belieben lassen. Auf solche Maasse wird erzehlet von Attalo, König in Pergamo, daß er sein Regiment aufgegeben/ sich in seine Gärten und Ländereyen verfüget/ und daselbst sein Leben unter Anrichtung des Ackerwercks und Pflantzung der Kräuter und Bäumen zugebracht und geendiget habe. Justin. *l.* 36. *cap.* 4. Man befindet dieses auch bey denen berühmtesten Gelehrten/ welche sich auf ihren Land-Häusern und Meyer-Höfen die angenehmste Veränderung gemacht/ wie denn Cicero in seinen an den Atticum geschriebenen Briefen an einem Orte von seinem Land-Gut Tusculano rühmet/ daß er sich alsdenn erst selbst gefalle oder in die höchste Vergnügung gesetzet werde/ wenn er sich daselbst befinde. Seine Worte sind diese: Nos Tusculano ita delectamur, ut nobismet ipsis tum denique, cum illo venimus, placeamus; Und an einem andern Ort: Nos ex omnibus molestiis & laboribus uno in illo loco conquiescimus. Zu Sardis wurde bey des Xenophontis Zeiten ein Garten gewiesen/ welchen der grosse Weltbezwinger Cyrus mit eigener Hand gepflantzet. Der Römische Kayser Diocletianus I. wie er eine geraume Zeit die Römische Herrschafft bey dem höchsten Flor des Römischen Reichs geführet/ ließ sich endlich das Land-Leben so wol gefallen/ daß er alle seine Herrlichkeit und Reichs-Würde niederlegte/ und sich auf seine Ländereyen und Gärten begab; Und ob er zwar von seinen Nachfolgern dem Herculeo und Galerio instendig ersuchet ward/ das Regiment wieder anzutreten/ so wegert er sich doch dessen beständig/ und gab ihnen auf ihr Bitten zur Antwort: **Ich möchte wünschen daß ihr sehen köntet/ mit was Vergnügen ich die Bäume und Pflantzen zu** Salona (dis war der Nahme seines Land-Guts) **mit meinen Händen setze und wachsen**

sehe/

sehe/ so würdet ihr diesen Vortrag mir nimmermehr gethan haben. Wohin auch zielet die gar kluge und hochvernünfftige Anrede/ welche der ehmahlige König Jacobus von Groß-Britannien im 12 Julii 1616. in Gegenwart des versammleten Englischen Adels gehalten/ als er denenselben verweißlich vorhalten wollen/ daß sie sich allzusehr von ihren Ländereyen in die Städte verfügten: Ich vernehme/sagt er/ daß unter den Italiänern absonderlich zu Neapolis die von Adel und andere Leute von Distinction vor sich schimpfflich halten/ auf dem Lande zu wohnen/ und sich insgesamt in die Städte verfügen; Wie nun unsere Leute in denen Kleider-Moden den Frantzosen nachahmen/ also wollen sie in Verachtung des Landlebens der Italiäner Weise affectiren. Allein lasset uns diese fremde und eitele Methode dahin relegiren/wo sie herkommen ist/ und hingegen die alte Lebens-Art von Engelland wieder einführen. Die Weise der alten Vorfahren/ insonderheit des Adels/ ist gewesen/ auf dem Lande bey den Ihrigen zu wohnen/ und Gastfreyheit auszuüben; Hiedurch haben sie ihren Ruhm über andere Völcker erhoben. Dieses des hochverständigen Königes Urtheil/ hat sich sonder zweiffel auf die vorerwähnte Vortheile des Landlebens gegründet/ welchem denn nicht ohne Ursachen beyzupflichten seyn wird/ zumahlen auch der von seiner Rede-Kunst so hochberühmte Cicero zu diesem Ende gar nachdrücklich gesagt: Omnium rerum ex quibus aliquid exquiritur, nihil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine libero dignius. Cicer. *l. 1. de officiis.*

§. 6.

Unter denen Poeten hat von dieser Sache wol niemand anmuhtiger geschrieben als Horatius, welcher/ wie er selbsten in der Sabiner Landschafft ein plaisirliches Land-Gut besasse/ also hat er die daselbst genossene stille Ruhe und angenehme Zeit-vertreib sehr wol beschrieben *lib. I. Epod. 2.*

Beatus ille qui procul negotiis
(Ut prisca gens mortalium)
Faterna rura bobus exercet suis
Solutus omni fœnore.
Nec excitatur classico miles truci
Nec horret iratum mare

Forumque vitat & superba civium
Potentiorum limina.
Ergo aut adulta vitium pro pagine
Altas maritat populos:
Inutilesque falce ramos amputans
Felicores inserit:
Aut in reducta valle mugientium
Prospectat errantes reges
Aut pressa puris mella condit amphoris,
Aut tondet in firmas oves:
Vel cum decorum mitibus pomis caput.
Autumnus arvis axtulit
Aut gaudet insitiva decerperis pyra
Cettantem & uvam purpure.

Welches ein nicht ungeschickter Poet in folgende teutsche Verse übersetzet:

1.

Der lebet recht vergnügt
Der ohne grosse Mühsahmkeit
So wie vor unser Väter-Zeit
Das Feld mit seinen Ochsen pflügt.
Der sein mit Recht erworbnes Gut
Durch Geld-Geitz angereitzet/auf keinen Wucher thut.

2.

Sein Hertz darff nicht erschrecken
Vor eines Schiffes Untergang
Der Waffen ungeheurer Klang
Wird ihn nicht aus der Ruh erwecken
Er fleugt das zänckische Gericht
Und sucht die falsche Gunst/niemahls bey Hofe nicht.

3.

Er kan weit besser leben
Wenn seine Hand zur rechter Zeit
Den Ulmen-Baum zur Fruchtbahrkeit
Verknüpffet mit dem schlancken Reben
Und wenn sein unermüdter Fleiß
Die Zweige zu behaun und einzupfropffen weiß.

4. Wenn

4.
Wenn er in seinen Gründen
Die feisten Heerden springen sieht
Und wenn er sich zur Lust bemüht
Den süssen Honigseim zu finden
Wenn er dem Vieh die Woll abnimmet
Und auf dem vollen Ast nach Birn und Aepffel klimmet.

5.
Wie muß sein Hertze lachen/
Wenn er die rohten Trauben bricht.
Er weiß die grosse Freude nicht
Den Himmel kund genug zu machen
Bald legt er sich ins ofne Feld
Bald unter einen Baum/ der kühlen Schatten hält.

6.
Er höret an der Quellen
In ungestörter Mittags-Ruh
Der Vögel süssen Stimmen zu
Er sieht des Flusses klare Wellen
Wie er sich durch die Auen zeucht
Bis daß ihn unvermerckt der sanffte Schlaff beschleicht. &c.

Auf diese Art hat sich jener Italiäner Johannes Thuilius einem Pflug zu seinem Sinnbilde erwehlet mit der Beyschrifft

Fruges dabit & opes

welches ein anderer mit folgenden Epigrammate erkläret:

Thesaurus aperit glebas dum vertit aratrum
Abstrusa terris hinc fodiuntur opes
Aurum sive optas: apicem seu quætis honorum,
Hæc indefessus datque dabitque labor.

Welches dann auch die Alten durch das cornu Amaltheæ, oder so genannte Horn des Uberflusses vorstellen wollen; Daß nemlich durch das Horn /weil es von einer festen und standhafften Materie ist/ die Standhafftigkeit der Arbeit und des Fleisses bezeichnet/ durch die daheraus gehende Früchte und Trauben aber der Reichthum und Annehmlichkeit des Ländereyen bezeichnet werde / wie denn der alte Philosophus Socrates solches also erkläret: Armaltheæ cornu sic interprætor; eum quidem significare qui minime sit dissolutus, sed operi intentus, genus omne boni consecuturum. Per cornu enim bovis, quod animal est labo-

laborioſiſſimum, virum operarium intelligi. Uvas autem & ſimilia in cornu haberi, quia ex agricultura conſequimur quæcunque neceſſaria ſunt.

§. 7.

Wie nun zu jederzeit das Land-Leben gar angenehm und plaiſirlich befunden worden/ alſo haben ſich die Alten vielfältig dieſer Abwechſelung bedienet/ daß ſie aus den Städten/ allwo alles in ſteter Bewegung und Unruh zu ſeyn pfleget/ ſich auf ihre Land-Güter verfüget/ und daſelbſt der ſtillen Einſamkeit ſich gebrauchet. Welches denn insgemein nach der Römiſchen Sprache ein ſeceſſus genannt wurde; Wobey mercklich iſt/ daß aus dem *leg.* 21. §.20. *de recept. arbit.* erſcheinen will/ daß nur die vornehmſten und in gröſter Autorität ſtehenden Leute dieſer ſeceſſuum oder Entfernung auf ihre Land-Güter ſich bedienet: Denn es ſetzet Ulpianus an dem angezogenen Orte die Frage: Wenn jemand zum Schiedesmann unter ſtreitenden Parteyen erwehlet were/ und derſelbe ſie zu Unterſuchung des Streits auf ſeine Land-Güter nahe bey der Stadt zu erſcheinen vorladen würde/ ob ſie nöhtig hetten daſelbſt zu erſcheinen? Und antwortet darauf: Daß wenn der erwehlte Arbiter von ſolcher Autorität und Anſehen were/ daß er pflegte auf ſeinen Land Gütern zu gewiſſen Zeiten ſich aufzuhalten/ als dann die Parteyen ihm dahin zu folgen ſchuldig weren. Woraus zu ſehen/ daß nicht allemahl bloß um der Ruhe willen ſolche ſeceſſus erwählet worden/ ſondern wie jener an ſein Land-Hauß anſchreiben laſſen. In ocio negotioſus; alſo findet ſich Nachricht daß auch wichtige Geſchäffte/ und nützliche Arbeit auf denen Land-Gütern vorgenommen worden.

§. 8.

Auf ſolche Art haben viele im ſtudiren und Verfertigung nützlicher Wercke ihre Zeit daſelbſt wol angewand. Wie denn der hochberühmte Redner Cicero auf ſeinem Land-Gut Tuſculano die ſchönen Bücher Tuſculanas quæſtiones genant/ von Verachtung des Todes/ von Standhafftigkeit im allen Schmertz und Unglück/ und von andern Tugenden mehr verfertiget; Er führet zwar darinnen verſchiedene Perſohnen/ als ob ſie ſich unter einander unterredeten/ an/ doch iſt nicht wahrſcheinlich/ daß ein ex tempore gehaltener Diſcours in ſolcher Vollenkommenheit und herrlichen Ordnung/ wie dieſe Bücher abgefaſſet/ eingerichtet geweſen ſeyn können/ und iſt alſo wol vermuthlich/ daß dieſes nur deswegen nach Art eine Unterredung geſchrieben ſey/ damit per theſin und antitheſin die Wahrheit deſtomehr ans Licht geſtellet würde.

de. Unterdessen ist doch gewiß / daß die alten berühmten Römer die mehreste Zeit Gesellschafft von gelehrten Leuten zu sich genommen / mit welchen sie theils von allerhand die literatur angehenden Sachen Unterredung gehalten / theils aber auch junge Leute in der Rede- und Regier-Kunst unterrichtet. Wie denn Cicero *lib. I. de orator.* §. 24. erzehlet / daß / als Lucius Crassus sich zur Zeit der öffentlichen Schauspiele auf das Land-Gut Tusculanum begeben / daß ihm dahin verschiedene junge Römische Herren / welche grosse Hoffnung von sich mercken liessen / begleitet / nemlich C. Cotta, welcher schon ein Candidatus zu der Zunfft-Meisterschafft war / P. Sulpitius Q. Mutius und M. Anthonius, bey welcher Versammlung an dem ersten Tage von Beschaffenheit der Republic und derselben Regierung viel und mancherley unter ihnen geredet / die andern Tage aber von der Kunst geschickt zu reden ein weitläufftiger discours angestellet wäre. Es finden sich auch nicht wenig ansehnliche Schrifften / welche auf solche Maasse in der Einsahmkeit auf denen Land-Gütern verfertiget worden; Wie denn von dem JCto Labeone erzählet wird / daß er 6. Monat in der Stadt Rom sich aufgehalten und denen fragenden Partheyen Rechts-Sprüche ertheilet / die übrige 6. Monath auf seinen Meyer-Höfen verweilet / und daselbst seine Lust in Bücher-schreiben gesucht / worinn er sich so fleißig erwiesen / daß er 400. Volumina hinterlassen / wie solches Gellius erzählet *lib.* 13. *noct. Attic cap.* 10. Auf welche Art auch viele von des Platonis und anderer Weltweisen Schrifften bey stillen Land-Leben verfertiget / auch die meisten Poëmata Horatii auf dem Lande entworffen worden. Und weilen zu dergleichen Studiis auch Bücher erfordert wurden / so hatten die Alten sonder zweiffel auch ihre Bibliothecen auf ihren prächtigen Land-Häusern / wie solches nicht allein aus des Plinii Secundi Episteln hin und wieder / sondern auch unter andern *ex leg.* 12. § 12. *ff. de instruct. & instrum. leg.* erhellet / allwo der JCtus saget: Daß wenn jemand ein vollkommen meublirtes Land-Gut (fundus instructus) vermacht were / demselben auch die auf solchem Land-Gut befindliche Bibliothec, und diejenigen Bücher welche der Eigenthums-Herr daselbst gehabt / um sich derselben bey seiner Anwesenheit zu gebrauchen / dazu gehören würden referente Leysero in Jure Georgico *lib. I. cap.* 8.

§. 9.

Das Haupt-Absehen dieses Auffenthalts auf denen Land-Gütern war dahin gerichtet / daß sie ihre Gesundheit in guten Stande erhalten / oder da sie albereit einen Anstoß gelitten / wieder restituiren

möchten. Immassen davor gehalten wird / daß weil die Lufft auf dem Lande reiner und von schädlichen Dünsten gesauberter ist / selbiges zu Erhaltung der Gesundheit hauptsächlich dienlich sey. Dannenhero man gar viel alt und neue Exempla antrifft / daß Leute / so durch die dicke Dünste so in denen Städten zu finden / mit Engbrüstigkeit / Husten und andern Zufällen beschweret / wenn sie sich auf das Land begeben / von ihrem malo befreyet worden: Auf solche Art erzehlet Happelius in seinen Relationibus verschiedene Exempel von alten abgelebten Männern in Engelland / welche / wenn sie in der Land-Lufft sich aufgehalten / sich wol auf befunden / dafern sie aber zu der Stadt Londen sich verfüget / mit schweren und lebens-gefährlichen Kranckheiten angegriffen worden / und das Exempel des letzt-verstorbenen Pabsts Clementis des XI. ist noch in frischen Gedächtniß / welcher / wenn er in der Stadt Rom residirete / insgemein sehr vielen Schwachheiten unterworffen / wenn er sich aber auf dem Lande insonderheit dem Castel Gandolfo aufhielt / er von denenselben befreyet gewesen / und sich bey gutem Wohlseyn befunden. Ebener gestalt bekräfftiget dieses auch vorangezogener Plinius Secundus und bittet seinen Freund Paulinum, daß er seinen freygelassenen Zosimum mit auf seine Güter nehmen möchte / damit er von seiner Kranckheit um desto eher befreyet würde. *lib. 5. Epist. 19.*

§. 10.

Zu diesem Ende gebrauchten sie sich verschiedener Mittel um zu diesen Zweck zu gelangen. Und zwar weilen die Erfahrung lehret / daß eine dem Cörper gemässe Bewegung / das beste Mittel zur Gesundheit sey / so wurden verschiedene Mittel gebrauchet / dem Leibe eine Motion zu machen / als 1. das Jagen / 2. das Reiten / 3. Spatziren gehen / 4 Sänfften tragen / 5. die Schiffahrt / 6. das Baden und 7. gebrauchten sich die alten Römer auch des Mittels / daß sie sich von den Sonnen-Strahlen erhitzen liessen.

§. 11.

Die Jagt ist bekantermassen auch von Alters her vor eine Adeliche und Fürstliche Lust gehalten worden / wodurch nicht allein das Gemüth angenehm ergetzet / sondern auch der Leib mit einer hefftigen Bewegung exerciret wird; Dannenhero auch die ältesten Nachrichten geben / das Fürsten und Könige bey ihren Ländereyen solche Oerter gehabt / da sie in dem Jagen sich üben konten. Von den grossen Alexandro erzählet Curtius, daß wenn er einige Zeit von seinen gewöhnlichen Kriegs-Ubungen gefeyret / er sich hin und wieder in der Jagt-Lust ergetzet / und eine

eine Menge Wilder-Thiere mit eigener Hand nieder gefället/ auch sich so gar an einen Löwen gewaget. Augustus suchte seine gröste Gemüths-Veränderung in der Jagt verschiedener Thiere/ insonderheit der Hirsche/ und der Kayser Hadrianus hatte bey seinem vortrefflichen Lust-Garten und Vorwercken weitläufftige Thier-Garten anlegen lassen/ worinnen er um seine Gesundheit zu conserviren / zum öfftern das Wild in Persohn verfolgte. Andere Römische Herren haben hierinn denen Kaysern nachgefolget und bey ihren prächtigen Land-Gütern Jagten angeleget/ alwo sie die Wilden-Thiere so wol mit Hunden/ als auf andere Weise verfolgten/ wie von Crasso und Lucullo die Historici berichten.

§. 12.

Weilen aber die Ubung des Jagens nicht allen Persohnen wegen ihrer Hefftigkeit zuträglich/ auch nicht aller Orten particable war/ so wurde an dessen statt auch das Reiten und Spatzierengehen/ gebrauchet; Und zwar wird solches verschiedentlich von denen Medicis als der Gesundheit dienlich / und zu Eröffnung derer verstopfften humorum vorträglich gehalten; Wie denn auch die Erfahrung lehret/ daß diejenigen / welche ihrer profesſion wegen viel zu Pferde sitzen müssen/ selten mit hypochondrischen Zufällen beschweret sind/ welche sonsten aus dem Stillsitzen leicht entstehen können/ ja man findet auch verschiedene Exempel/ daß diejenige/ welche schon mit solchen Beschwerungen beleget sind/ durch eine dergleichen Bewegung hinwieder zu ihrer Gesundheit gelanget/ oder doch mercklich erleichtert sind. Fast eben dieses thut auch Drittens der Spatziergang zu Fusse/ allermassen dadurch der Leib mittelmäßig beweget/ die humores in ihrer circulation befodert/ und bey hinzukommender Wärme ein gelinder Schweiß ausgetrieben wird. Solchemnach finden sich bey denen alten Scribenten verschiedene Merckmahle/ daß sie sich auf ihren Land-Gütern mit dieser Ubung divertiret. Vorangezogener Plinius, wenn er an seinen Freund Fuscum seine Lebens-Art auf seinen Land-Gut Tusci erzählen will/ so saget er *l. 9. Epist. 36.* Ich erwache bey meinem Land-Leben/ wenn mirs beliebet/ mehrentheils um 1. Uhr (nach Italiänischer Art) auch noch wol früher/ jedoch aber selten später; Die Fenster-Laden lasse ich alsdenn noch verschlossen bleiben/ denn des Menschen Gemüth wird durch die Dunckelheit und Stille in seinen meditationen sehr secundiret/ weil dasselbe von äusserlichen Verhinderungen entzogen und befreyet ist/ so wird nicht das Gemüth von den Augen/ sondern die Augen von den innerlichen Gedancken geführet/ welche sodenn durch äusserliche Vorwürffe nicht von einander ge-

trennet/oder gehindert werden. Also sinne ich nach was mir unterhanden kommt/ bald mehr bald weniger/ nachdem es die Beschaffenheit mit sich bringet. Nachdem ferner die Fenster-Laden eröffnet/ und das volle Licht ins Gemach gelassen/ so ruffe ich meinen Schreiber/ und dictire ihm/ was ich ausgesonnen: Ich lasse ihn wol wieder weg gehen/ und ruffe ihn wieder/ um dasjenige in die Feder zu fassen/ was ich überleget. Wann es gegen 4. oder 5. Uhr kommt/ so begebe ich mich/ nachdem es die Zeit und Wetter leidet/ in meinen gewölbten Spatziergang oder grotte, wobey ich dann was noch übrig ist/ überdencke und dictire. Dann begebe ich mich wol zu Wagen um etwas auszufahren/ wobey ich jedoch eben so wol als im Liegen oder Spatzieren/ mit meiner meditation fortfahre: Dann lege ich mich wol etwas wieder schlaffen/ nach dessen Endigung ich einen Spatziergang vornehme/ und darauf eine Griechische oder Lateinische Oration mit klarer und heller Stimme verlese/ theils um der Stimme halber (weilen Plinius einen öffentlichen Redner abgab) theils auch/ weilen es den Magen vorträglich. Hierauf spatziere ich wiederum/ ich lasse mich salben/ ich übe mich mit verschiedenen Spielen/ dann gehe ich ins Bad/ und darauf zur Abendmahlzeit &c.

Wie nun hieraus die Lebens-Art der Alten/ womit sie ihre Zeit auf den Land-Gütern zugebracht/ grösten Theils erhellet/ solches auch bey eben diesen Authore noch an einigen andern Orten mit mehren bekräfftiget wird/ als wird nicht unangenehm seyn solches an diesem Ort annoch beyzufügen. Also erzehlet er in seiner 1. Epistel des 3ten Buchs auf was Weise der vornehme und edele Römer Spurina auf seinem Land-Gut zu leben gewohnet gewesen. Des Morgens/ spricht er/ gegen die erste oder zweyte Stunde pfleget er aufzuwachen/ und seine Schuh zu fodern/ dann spatziret er etwa 300. Schritt/ wobey er nicht weniger sein Gemüth durch Nachdencken als seinen Leib durch die Bewegung übet. Sind gute Freunde bey ihm/ so wird von allerhand nützlichen und gelehrten Sachen discurriret: wo nicht/ so wird ein gutes Buch gelesen welches auch zuweilen in Gegenwart der Freunde/ jedoch wenns ihnen nicht zuwieder/ geschiehet. Dann setzet er sich nieder/ und nimmt wiederum ein nützliches Buch/ oder andere nützliche Rede zu lesen vor sich/ um sich damit zu ergetzen: Darauf steiget er zu Wagen/ um eine Spatzierfahrt zu thun/ nimmt daneben seine Frau/ oder auch einen von seinen Freunden zu sich. Was für angenehme und schöne Geheimnissen hat man alsdenn nicht zu hören? Was vor treffliche Alterthümer/ was vor herrliche Thaten berühmter Männer fallen daselbst nicht vor? Was

vor schöne Lebens-Reguln sind nicht daselbst zu vernehmen? Wiewol er von der Bescheidenheit ist/ daß er niemahls davor angesehen seyn will/ als ob er andere unterrichten wolte. Wenn nun also 6. oder 7000. Schritt gefahren/ gehet er wiederum 1000. zu Fusse/ setzet sich so dann nieder/ und leget sich entweder zur Ruhe/ oder schreibet etwas/ denn er schreibet überaus angenehm und schön/ so wol in Lateinischer als Griechischer Sprache/ auch in Carmine Lyrico; Wenn es angemeldet ist/ daß die Zeit zu baden verhanden/ (welches des Winters um die neunte und des Sommers um die achte Stunde zu geschehen pfleget) so gebraucht er sich desselben/ oder spatziret in der Sonne/ wenn es nemlich stille Wetter ist/ unbekleidet; Dann gebraucht er sich des Ballen-Spiels/ und zwar hefftig und lange. Nach verrichteten Bade setzet er sich zu Tische/ und speiset mäßig/ wobey er etwas lustiges und ergetzendes pfleget vorlesen zu lassen. Diese gantze Zeit über ist denen bey ihm verweilenden Freunden frey und vergönnet/ entweder eben dieses mitzumachen/ oder etwas anders vorzunehmen. Die Speisen/ so er auffsetzen lässet/ sind zwar delicat, doch nicht überflüßig/ und zwar in reinen und alten Silber-Geschirren. Er hat und liebet auch Corinthische Gefässe/ doch vergaffet er sich darinn nicht allzusehr. Offtmahls wird in währenden Essen eine Comœdie aufgeführet/ damit auch das Gemüth unter währenden Speisen ergetzet werde. Hiemit pfleget er biß in die Nacht anzuhalten/ welches doch niemand langweilig vorkommt/ weil alles mit der grösten Leutseligkeit/ und unter erbaulichen Discursen vollführet wird. Also hat er sein Leben in vollkommener Gesundheit und höchsten Vergnügen biß auf das 77ste Jahr gebracht/ &c.

Aus dieser Erzählung ist der Alten Zeit-vertreib ausführlich zu sehen/ daher wird es der Mühe sich nicht übel verlohnen/ die gesamte Erzehlung anhero gesetzet zu haben/ zumahlen daraus erhellet/ wie die Alten ihre Zeit so wol eingetheilet/ und das Studiren mit den äusserlichen Leibes-Ubungen/ nemlich Spatzirengehen und Fahren/ wie auch Reiten sehr wohl abgewechselt.

§. 13.

Welchen nun vorerwähnte Ubungen zu hefftig schiene/ oder sonst nicht anständig war/ selbige liessen sich in Sänfften von einem Ort zum andern tragen. Zu dieser Arbeit wurden insonderheit solcher Nationen Leute auserseh̄en und erwählet/ welche von grosser und starcker Leibes-Statur und ungemeinen Kräfften waren; Wie denn um die Zeit Tiberii und dessen Nachfolger/ die teutsche Nation so starcke und grosse Leute

gegeben/ daß sie nicht allein zu diesem Ambt gebrauchet/ sondern auch aus ihnen die milites Prætoriani, oder Kayserliche Leib-Wache erwählet worden. Gleichermassen wahren auch die Syrer und alten Britannier von solcher Stärcke/ daß sie zu diesen Lasttragen geschickt gehalten wurden/ wie etwa heut zu tage die Schweitzer vor solche vierschrötige Leute passiren/ denen an Stärcke und Grösse nicht leicht eine andere Nation gleich thut.

§. 14.

Die Schiffarht ist nicht weniger an denen Orten welche bey Seen und grossen Flüssen liegen/ ein gar angenehmes Zeit-vertreib/ insonderheit wenn das Wetter stille und die Lufft von Stürmen befreyet ist. Dahero finden sich viele Merckmahle/ daß solche Land-Güter/ welche entweder an der offenbahren See oder sonst an einem grossen Wasser lagen/ denen andern inwendig im Lande liegenden am Preiß weit vorgezogen sind. Denn da pflagen sie bey stillem Wetter nicht allein dem schönen prospect, des als ein Spiegel gleichen Wassers einzunehmen/ auch die auf- und abfahrende Schiffe zu beobachten/ sondern auch bey stürmischen Wetter die auf einander folgende und an das Ufer schlagende Wellen zu betrachten/ wie den Cicero an einem Orte *lib. 2. ad Atticum epist. 6.* hievon erwehnung thut/ indem er erzehlet/ daß er bey seiner Land-Lust entweder seine Vergnügung an den Büchern habe/ oder aber die Meeres-Wellen zu zählen pflege. Auf welche Maasse offt angezogener Plinius auch von zweyen Land-Gütern an den See Bajano rühmet/ wovon das eine in der Höhe auf einen Felsen gelegen/ wovon er dem gantzen See nebst denen umliegenden Ländereyen/ wie auch die hin und her schiffende in einem anmuhtigen Prospect übersehen könne/ daß andere aber so gleich an den Ufer des Sees gebauet/ da er aus dem Gemach in das Schiff treten/ und aus seinen Kammer-Fenster die Fische mit dem Angel fangen können *lib. 9. epist. 7.*

§. 15.

Das Bad ist vor alters in Italien jederzeit vor ein hochnützliches und zur Gesundheit des Menschen zuträgliches Werck gehalten worden/ wie auch noch solches heutiges Tages bey den Orientalischen Völckern in gar starcken Gebrauch ist. Und wil fast aus vorangezogenen Briefe des Plinii secundi erhellen/ daß sie sich fast alle Tage und zwar gegen die Abendmahlzeit des Bades bedienet. Solches geschahe nun entweder im warmen/ mit allerhand guten Kräutern angemachten Wassern/ und zwar in absonderlichen sehr sorgfältig und prächtig zu diesem Ende erbaueten

baueten Bad-Stuben / deren sie auf ihren Land-Gütern offtmahls verschiedene von grosser Kostbahrkeit hatten; oder es geschah auch in kalten Wassern und gewissen dazu angeordneten Teichen: Gestaltsahm denn aus des Ælii Lampridii Historie erscheinet / daß der Kayser Alexander Severus sich täglich / nachdem er durch gewisse exercitia sich eine Motion gemacht / und sich darauf salben lassen / fast täglich sich des kalten Bades gebrauchet / und eine gantze Stunde darinn geblieben sey / der warmen Bäder sich aber selten oder wenig bedienet. In gleichen berichtet er von den Schlemmer Heliogabalo das er unter andern unvernünfftigen Verschwendungen auch die gantze Fisch-Teiche / worinnen er sich baden wollen / mit den kostbahrsten Oehlen und Saffran vermischen lassen. Leiserus *dict. loc.*

§. 16.

Daß aber durch Erhitzung der Sonnen-Strahlen die Gesundheit könne befodert werden / solches würde uns hiesiges Orts nicht allzuglaublich vorkommen / insonderheit wenn man sich wie die Erzehlung giebet / nach abgelegten Kleidern / und zum theil entblösset der Sonnen-Hitze darstellete: Dieses würde vermuhtlich in unsern Climate nicht allein zu Erhaltung der Gesundheit nicht sonders vorträglich / sondern vielmehr wol hochschädlich fallen. Jedoch / weilen in Italien die Lufft und Sonnen-Strahlen können anderer Wirckung gewesen seyn / auch die Gewohnheit / zu der sie sich dazumahl von jugendauf gewehnet / nach dem alten Sprichwort die andere Natur zu seyn pfleget / als kan wol seyn / daß ihnen solches damahls sehr dienlich gewesen / was uns bey der Ungewohnheit zum höchsten Schaden gereichen könte. Das Absehen der Alten bey dieser Ubung war / daß ihnen der Schweiß durch die Sonnen-Strahlen ausgetrieben / und also sie von schädlich humoribus befreyet werden wolten / wie solches aus der oben allegirten Plinianischen Epistel zu colligiren. Zu diesem Ende liessen sie gewisse offene Plätze auf oder bey ihren Land-Häusern erbauen / welche sie Solaria oder nach dem Mœniano, welcher sie zuerst gebrauchet / Mœniana nannten / auf welchen sie entweder sitzend / liegend / stehend oder auch geschwinde spatzirend und gleichsahm lauffend sich in der Sonnen brüteten. Wobey beyläuffig anzumercken / daß andere dieses Wort von Mœnia (Stadt-Mauren) her leiten wollen / welche verifatio jedoch nicht probable ist / indem dergleichen Bauwerck als öffentliche Aecker auf öffentlichen Stadt-Mauren wo alles vor den Feind bedeckt seyn muß / nicht den geringsten Nutz schaffen wird / zu dem auch / wer zu seiner Lust einen dergleichen

offenen Balcon erbauen wil/ solches nicht auf die öffentliche Stadt-Mauer/ sondern an sein Hauß oder Land-Gut anbauen lassen würde/ welchemnach diese Derivation eben so wenig anzunehmen seyn wird/ als wenn einige das Wort Testamentum daher geleitet zu seyn vermeinen/ quod sit testatio mentis. Vorbenannte Mœdiana sind also dergleichen herausgebauete Aercker gewesen/ welche in freyer offener Lufft ohne Dach und ohne untergestückte Seulen an die Gebäuden angefüget gewesen/ theils um des Prospects willen/ und daß man davon eine freye Aussicht habe/ theils auch wie oben angeführet um sich in denen Sonnen-Strahlen niederzulegen und den Schweiß austreiben zu lassen *l.* 242. *ff. de verbor. singnif.* Etwas sonderliches war bey diesen Mœnianis zu observiren/ daß wenn sie jemand von neuen erbauen wolte/ er 10. Fuß von seinem Nachbahrn zurück bleiben müste/ wenn er ein privat-Hauß zum Nachbahr hatte; wenn er aber an einen publicen Orte angrentzete/ wenigstens 15. Fuß davon sich entfernen muste/ wiedrigenfalls der gebauete Aercker niederzureissen wahr. *per leg.* 11. *C. de ædific. privat.*

§. 17.

Nechst vorangeführten Gesundheits-Mitteln hielten die Alten auch sehr viel auf solche Spiele/ wobey der Leib zum theil hefftig/ dann und wann auch mittelmäßig beweget wurde: Wie denn aus oben angeführter Epistel des Plinii erhellet/ daß der Römer Spurina nach der Mahlzeit sich in Ballen-Spiel und zwar sehr hefftig geübet; Daneben hatten sie noch andere Arten von dergleichen Spielen/ wodurch sie den Leib zu bewegen suchten/ als zum Exempel mit einem Wurff-Spieß entweder zu Pferde oder zu Fusse gegen einander werffen/ auf kleinen Schiffen die Ruder ziehen/ im Lauffen mit einander concertiren/ im Springen sich üben/ und mit einander Wetten wer den höchsten Sprung thun könne; Mit den Leibern gegeneinander sich stellen/ wer den andern von der Stelle schieben könne; geschwinde auf ein Pferd und wieder herab springen/ welches man itzo foltigiren nennet: eine lange Stange oder Piecke mit einer Hand am Ende aufheben: ziemliche Steine mit der Schleuder fortwerffen: in gantzer Rüstung oder Curaß geschwinde fort oder zurück gehen/ und dergleichen mehr/ welche doch vornehmlich vor Leute von vollen Kräfften und jungen Jahren gehöreten/ dahingegen Alte und Schwache eine solche Ubung zu erwählen pflegten/ welche mit weniger Hefftigkeit und Abgang der Kräffte geschahe/ als zum Exempel/ Spatziren-Fahren/ Reiten und gehen/ in Sänfften sich tragen lassen/ und andere dergleichen/ welche oben benennet sind.

§. 18. Un-

§. 18.

Unterdessen ist doch auch nicht alle und jede Zeit zu dem Land-Leben bestimmet und vergönnet gewesen / zumahlen die Kaysere Arcadius und Honorius anno Christi 396. ein Gesetz publiciret / daß die Einwohner der Städte / und insonderheit die so öffentliche Aembter verwalteten / die Städte nicht gäntzlich verlassen / und ihre Wohnung auf dem Lande nehmen solten / mit der Verwarnung / daß widrigenfalls die Land-Güter ihnen genommen / und confisciret werden solten. *leg. unica C. si curial. relicta civitat.* Wozu vermuthlich Anlaß wird gegeben haben / daß die Stadt Einwohuer in allzu grosser Menge die Städte verlassen / also daß die öffentlichen Aembter und Verrichtungen der Obrigkeitlichen Chargen nicht gebührend beobachtet werden können / denn sonst keine zulängliche Ursach leicht zu errahten / warum nicht einem jeden zu wohnen zugelassen / wo ihn beliebte.

§. 19.

Unterdessen sind doch auch gewisse Zeiten / durch Anleitung der Rechte selbsten zu dem Land-Bau gleichsam privilegiret und bestimmet / wohin unter andern gehören die Erndte-Ferien und die Zeit der Weinlese / denn diese Zeiten ausdrücklich zu Beobachtung der Land-Arbeit destiniret ist. Die Zeit aber solcher Erndte und Weinlese ist nach dem alten Stylo von dem Kayser Theodosio bestimmet / daß von dem achten Calendarum Julii biß auf die Calendas Augusti oder vom 24. Jun. biß 1. Augusti die Zeit der Erndte währen / von dem zehnten Calendarum Septembris biß auf die Idus Octobris oder vom 23. Augusti biß auf den 8. Octobris die Weinlese dauren solte.

In leg. 2. C. de feriis

Da sonsten diese Ferien-Zeit nach Unterscheid der Oerter auch des Jahrs Fruchtbahrkeit und der zusammlenden Früchte Beschaffenheit von! denen Stadthaltern der Römischen Provincien determiniret wurde.

L. 4. ff. de feriis.

Nach unserer heutigen Art sind diese Erndte-Ferien auch nicht durchgehends von einerley Art / allermassen nach Unterscheid der Länder die Erndte bald früher bald später sich anhebet; In der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung sind dieselbige in so weit fest gestellet / daß deren Anfang auf den 8. Julii das Ende aber auf den 14. Augusti gestellet ist.

Cammer-Gerichts-Ordnung *part. 2. tit. 33.*

Welche Determination der Ferien sich viele andere Gerichte gefallen lassen / und derselben nachfolgen / wie solches bezeuget

Vultejus *de Judic. cap.* 7. *n.* 315.

Carpzovius *de processu tit.* 10. *artic.* 1. *n.* 9.

In hiesigen Braunschweig-Lüneburgischen Ländern / indem die Erndte daselbst etwas später einzufallen pfleget / als sind die Ferien nach dem Sonnen-Lauff determiniret / daß sie vom 23 Julii ihren Anfang nehmen / und am 23 Augusti ihre Endschafft erreichen / welches die Zeit austräget / da die Sonne das Zeichen des Löwens durchlauffet.

Wiewol nun auch bey der Saat-Zeit der Land-Mann nicht wenig occupat ist / also selbige Zeit eine gleiche Feirung zu erfordern scheinet / dannenhero auch einige Dd. dieselbe zu den ordinairen Feriis mit zählen wollen

Ummius *disput. ad process.* 7. *thesi* 8.

Buss. *ad leg.* 4. *de feriis n.* 4.

So findet sich dennoch keine förmliche Verordnung in denen Rechten / daß diese Saaat-Zeit der Erndte gleich geachtet werden solle.

Hilliger *ad Donel. l.* 4. *cap.* 7. *lit. o.*

Diese Ferien kommen nun nicht allein denen zu gute / welche würcklich mit der Land-Arbeit bemühet sind / sondern auch andern / so dabey keine Hand anschlagen; allermassen dieselbe allen und jeden / auch den Studiosis, Literatis, Edelleuten und Militär - Persohnen zu gute verordnet.

Brunnemann. *de processu cap.* 6. *n.* 24.

Graeveus *l.* 1. *conclus.* 53. *cons.* 2. *n* 21. *& seq.*

Hahn. *ad Wesenbec. tit. de feriis, n.* 7.

An denen Orten aber wo kein Weinbau befindlich / wird auf die Ferien der Weinlese nicht gesehen.

Reyger. *de processu disput.* 4. *thesi* 8.

Jedoch aber an solchen Landen / welche zum theil mit Wein-Wachs versehen / pflegen diese Ferien mit gehalten zu werden / obgleich einige Particular-Städte und Aemter keinen sonderlichen Wein-Bau haben / wie denn auch in dem Hertzogthum Württenberg hergebracht / daß weilen daselbst vieler Orten Wein gesammlet wird / die Ferien der Weinlese durchgehends auch in denen Aemtern Kalbe / Freyden-Stadt / und andern welche keinen Wein haben / beobachtet werden.

Lauterbach. *in tract. de feriis exercit.* 7. *conclus.* 6.

CAP.

CAP. II.

Von den grossen Kosten und Arbeit so die alten Römer und andere Völcker auf ihre Land-Güter verwendet.

§. 1.

Gleichwie nun die mehresten Völcker auch nach der Zeit / da man grosse Volck-reiche Städte angebauet / dennoch ihr gröstes Vergnügen bey der Einsahmkeit ihrer Land-Güter geschöpffet / also haben dieselbe auch jederzeit zu deren Anbauung und herrlicher Ausschmückung gar grosse Kosten verwendet. Vor andern aber haben hierinn die alten Römer denen übrigen Nationen es zuvor gethan / oder doch wenigstens finden wir von diesem Volck in denen Historien die meiste Nachricht / was vor Pracht und unglaubliche Unkosten sie bey ihren Land- und Lust-Häusern sehen lassen. Das vornehmste Exempel davon mag wol der berühmte Röm. Patricius L. Lucullus an die Hand geben / welcher / wie er ein Herr von unsäglichen Reichthum war / also hat er auch auf seine Land-Häuser die grossen Summen Geldes verwandt / daß er es hierin fast allen seinen Lands-Leuten zuvor gethan; Er habe in dem Neapolitanischen Gebiete / bey der damahls berühmten Stadt Bajæ ein so prächtiges Land-Hauß erbauet / daß desgleichen in selbiger Gegend wenig anzutreffen war. Unter andern befand sich dabey ein Teich / welcher nach einiger Meynung unter der Erden angeleget / oder doch wenigstens so wunderlich und künstlich erbauet war / daß ihn die Einwohner selbiger Gegend piscinam mirabilem zu nennen pflegten. Dieser Teich war nach anderer Bericht so eingerichtet / daß durch verborgene unter der Erden gegrabene Canäle das See-Wasser in selbigen geleitet / und er also die See-Fische lebendig daselbst behalten kunte / zu geschweigen daß auch dieser Teich die Ebbe und Fluth der offenbaren See durch Ab- und Zunehmung des Wassers andeutete. Weil aber auf dem zu diesem Land-Gut des Luculli führenden Wege ein grosser und hoher felsichter Berg gelegen war / daß man also nicht gerades Weges dahin kommen kunte / sondern entweder zu Wasser gehen / oder zu Lande einen weiten Umschweif nehmen muste / so wolte Lucullus diese Hinderung aus dem Wege räumen / und sich einen nähern Weg machen;

Er contrahirte also mit dem berühmten Baumeister Cocceo, daß er diesen Felsen durchhauen sollte; gab ihm derowegen hundert tausend Mann zu Hülffe/ und ein grosses Geld vor seine Arbeit/ wodurch denn endlich so viel zuwege gebracht worden/ daß der Fels durcharbeitet und mit erstaunender Mühe ein Weg dadurch eröfnet worden. Dieses verwundersame Werck ist noch heutiges Tages in der Gegend der Stadt Neapolis zu sehen/ und durch den Nahmen La Grotta di Posilippo durch gantz Welschland bekant. Es ist ein ausgehauener Gang durch den harten Felsen 12 Fuß hoch/ und auch eben so breit/ und hält in der Länge an die tausend Schritt. Es ist so räumlich daß man mit einer aufgerichteten Piquen wol hindurch passiren/ auch 2 beladene Fracht-Wagen einander gantz wol ausweichen können. Der Aus- und Eingang zeiget sich, als zwey Thore/ woran sich der Felsen nicht anders als eine gähe Maure in die Höhe erstrecket. Wie nun dieser lange Felsen-Gang kein anders Licht hat/ als was in denen beyden Oeffnungen bey dem Aus- und Eingange hinein schimmert/ also ist leicht zu erachten/ daß es in der Grotte sonderlich vor denjenigen/ der erst aus dem vollen Lichte hinein kommt/ zimlich dunckel seyn müsse; Unterdessen so ist doch zu Commodität der Reisenden ein doppeltes Lufft-Loch von oben durch den Felsen etwa 80. Schritt von dem Eingang/ und ungefehr 75. Schritt von dem Ausgang eingehauen/ wodurch einiges Licht hinein fällt; Doch gleichwol ist dieses nicht zulänglich/ daß man die gantze Grotte hindurch davon sehen könne/ dannenhero die da herdurch Reisende sich mehrentheils zu ihrer Sicherheit mit Wind-Lichtern zu versehen pflegen/ oder dafern sie jemand ihnen entgegen kommen hören/ demselben entgegen ruffen/ damit nicht durch unvorsichtiges Begegnen einer oder anderer beschädiget werde. Diese Grotte oder Höle ist hernachmahls von dem Käyser Carolo V. wie er seinen Zug in Italien gethan/ erweitert/ und durch und durch auf dem Boden mit Steinen beleget/ welches ihre Zierde um ein grosses vermehret.

Was nun vor unsägliche Kosten auf ein so schweres Werck und so viele Arbeiter angewand seyn mögen/ solches ist von selbsten leicht zu ermessen. Merckwürdig ist/ daß bey dem Eingang dieser Höle auf der Höhe des Felsens annoch das Grab Virgilii, des Fürsten unter den lateinischen Poëten, nebst einer alten Inscription gezeiget wird/ worauf ehemahls ein Lorbeer-Baum/ welcher von selbsten aus dem Ritzen der Steine hervor gewachsen/ zu sehen gewesen/ wodurch gleichsam die Natur ein Zeugniß ablegen wollen/ daß diß ein Grab-Mahl

von

von einem solchen Manne sey/ der den Poëtischen Lorbeer-Crantz mit vollem Recht getragen hat.

§. 2.

Wie nun vorermeldtermassen des Luculli Land-Gut an Kostbahrkeit es fast allen andern zuvor that/ also war nicht weniger des Mecænatis Meyerhoff/ welches er bey der Stadt Tivoli, vor Alters Tibur genannt/ besasse/ an angenehmer Situation und unvergleichlichen Prospect berühmt/ worinnen nicht allein dieser edle Römer einen guten Theil seiner Tage in stiller Ruhe zubrachte/ und sein Gemüht mit allerhand annehmlichen Studiis ergetzte/ sondern auch woselbsten insgemein ein Confluxus von vielen gelehrten hocherfahrnen Männern anzutreffen war/ welche durch Conferirung nützlicher Discourse die Zeit daselbst annehmlich zubrachten. An diesen Ort reterirte sich Mecænas, wenn er von der Unruhe des Stadt-Lebens sich eine Zeitlang entfernen/ und gleichsahm durch die Stille erquicken wolte. Es war auch die Aussicht von dem erhobenen Theil des Orts dermassen angenehm/ daß derselbe mit höchster Lustbahrkeit die Augen ergetzte. Denn nach Mittag kunte man mehrentheils den Landes-Strich/ welcher vor diesem Latium genannt wurde/ erblicken. Gegen Abend zeigete sich die Gegend so vor Alters Sabina genannt wurde/ nicht weniger præsentirte sich von der Seite die grosse und hohe Berg-Kette so Italien durchstreichet/ wie auch der entsetzlich tieffe Thal des Anienis, gegen Morgen aber war die angenehme und weit ausgebreitete Ebene der Städte Præneste, Gabii, Tusculum und andere mehr zu sehen. Diese des Orts Annehmlichkeit veranlaste den grossen Kayser Augustum, daß er sich zum öfftern auf diesem Land-Gut finden liesse/ und sein von der Regierungs-Last ermüdetes Gemühte daselbst erholete; Welches denn auch eine Ursach gewesen/ daß vorbesagter Mecænas dieses sein Land-Gut nach seinem Tode an erwehnten Kayser durch ein Testament vermacht/ und ist solchemnach in nachfolgenden Zeiten dasselbe Villa Cæsaris nach dem letztern Besitzern genannt worden/ wie solches bezeuget Athanas. Kircherus in seiner Beschreibung des Latii *l.* 3. *part.* 2. *cap.* 4.

§. 3.

Auf gleiche Masse melden auch die Römischen Historien/ daß der von der Deutschen Niederlage bekannte Quitilius Varus, der Poet Catullus, M. Scaurus, Scipio Africanus, C. Lælius und andere mehr sehr herrliche Land-Güter angebauet/ worinnen sie so viel Pracht sehen

 lassen/

lassen/ daß auch Seneca hin und wieder in seinen Episteln den grossen Ubermuth tadelt; Insonderheit ist auch sehr vortrefflich gewesen das Land-Hauß des Kaysers Hadriani nahe bey der Stadt Tibur, wohin er fast alles was in Rom schönes und vortreffliches an herzlichen Gemählten/ kunstreichen Statuen und raren Steinen von Marmor und andern Sorten anzutreffen waren/ zusammen brachte/ und solches dermassen auszierte/ daß es schien/ als ob er seine Vorfahren hierinnen insgesammt übertreffen wolte/ und damit er diesen Ort auch durch den Nahmen ansehnlich machen möchte/ so legte er demselben die alten berühmten Benennungen der Academiæ Platonis, so vor Alters bey Athen erbauet/ bey/ wie auch Lycei und anderer bey den alten Griechen hochbenahmten Oertern. Leyser. *de jur. Georg. l. 1. cap. 6.*

§. 4.

Wie nun die grosse Kostbahrkeit solcher Land-Güter zu bewundern ist/ also verdienet nicht weniger Admiration die Menge so die Römischen Herren von solchen Land-Gütern gehabt. Den Verri wird von Cicerone in denen wider ihn gehaltenen Orationen vorgeworffen/ daß er 30. Land-Güter in Besitz gehabt/ welche er mit herzlichen Betten/ Stühlen und andern kostbaren Hauß-Geräthe/ so er aus gantz Sicilien geraubet/ ausgeschmücket hette; Und Cicero selbsten/ unerachtet er nicht vor einen von den Reichsten zu selbiger Zeit gehalten werden kunte/ hat doch eine ziemliche Menge Land-Güter besessen/ so gar daß einige aus seinem an den Atticum geschriebenen Episteln wollen observiret haben/ daß er 18. Land-Güter als die seinige benennet. Die Vornehmsten unter selbigen sind (1) das oben benannte Tusculanum bey der Stadt Tusculo, ungefehr 10. Italiänische Meilen von der Stadt Rom/ woselbst anitzo ein Kloster seyn soll. (2) Lanuvinum bey der Stadt Lanuvio, woselbst hernach der Cardinal Prosper Columna einige Ländereyen besessen. (3) Asturicense bey einem Casteel Astura, so hernach dem Römischen Stadthalter Anthonia Columna zuständig gewesen. (4) Phormianum an den Ufer des Tyrrhemischen Meers/ dessen Vestigia annoch bey dem Städtlein Mola in einer gar angenehmen Gegend zu sehen sind. Puteolanum bey der Stadt Puteolis auf welchen der Bericht nach der Kayser Hadrianus gestorben. (6) Alsiense von welchen keine sonderliche Nachricht ausser dem Nahmen gefunden wird. (7) Arpinas dessen er in dem Tractat de legibus Erwehnung thut/ und welches ihm deswegen am allerliebsten gewesen/ weil daselbst sein Vaterland. (8) Arcanum von einem Casteel Arce, nahe bey Cassino, alwo er seinen

Bru-

Bruder Quinto Ciceroni einige Viridaria, das ist / mit Bäumen besetzte Hügel oder Gegenden / welche nur bloß zum Spatzier-gehen gebrauchet worden / nach Ausweise seiner Episteln angekaufft. (9) Pompejanum ohngefehr 12. Italiänische Meilen von Neapolis, allwo hernachmahls ein kleiner Flecken unter dem Nahmen St. Maria Annunciata erbauet worden &c. Zu diesen Land-Häusern pflegete Cicero sich gar offte zu begeben / doch aber findet sich keine Nachricht / daß er jemahls etwas an Meublen oder nohtwendigen Hauß-Geräth mit sich dahin fahren lassen / dannenher die Vermuhtung ist / daß alle diese Land-Häuser mit gnugsahmen Vorraht nicht allein von andern nohtwendigen Stücken / sondern auch an Büchern und Zirrahten überflüßig versehen gewesen. Niemahlen ist er auf eines von seinen Land-Gütern gereiset / daß er nicht wenigstens 30. Leib-eigene Knechte oder Freygelassene mit sich geführet. Dafern aber seine Ehe-Frau Terentia (welche vor eine aufgeblasene und hochmühtige Frau beschrieben wird) und Kinder ihn begleiteten so musten gantze grosse Hauffen Mägde und Diener dabey seyn / und die Aufwartung verrichten / wie denn diese Terentia als sie den Ciceronem nach seinem Exilio wieder eingeholet / ihn mit 16. Waagen voll Bedienten und andern Geleits-Leuten biß Brundusio entgegen gefahren / wie dieses erzehlet Blondus Flavius *in Roma Triumphant. l. 9. pagn.* 191.

Auf gleiche Masse wird von Milone vor welchen Cicero die bekandte Oration gehalten / in selbiger berichtet / daß als er mit seiner Frauen / Nahmens Fausta, des Dictatoris L Syllæ Tochter / und mit M. Fusio seinem Freunde auf seine Land-Güter gereiset / er eine grosse Menge Knechte / worunter auch etliche Fechter (Gladiatores) waren / begleitet sey; Und an einem andern Ort wird in eben dieser Oration gemeldet / daß Milo mit seiner Ehe-Frauen sich auf seinem Reise-Wagen in einem kostbahren Kleide befunden / mit einem grossen Gefolge von Aufwartern / Mägden und Knaben. Von Q. Cicerone erscheinet aus denen an ihm geschriebenen Episteln / daß / ob er wol an Reichthum seinem Bruder Marco gar nicht zu vergleichen gewesen / er dennoch ein trefflich-aufgebauetes Land-Gut besessen / wovon der Bruder also an ihm schreibet: Auf deinen Land-Gut Arcano habe ich die Wasser-Leitung / so allda angeleget wird / sehr wohl von statten gehen gesehen: Es fehlet daselbst nichts als einige Bäder / Spatzier-Gänge und Vogel-Häuser. Der Boden des bedeckten Ganges hat ein vortreffliches Ansehen / nachdem dieselbe gäntzlich verfertiget / und die Seulen gesetzet sind. Einige

ge Gewölber aber oder Kammern haben mir nicht gefallen/ derowegen ich verordnet/ daß sie sollen geändert werden. Ich halte davor/ daß du von diesem Land-Gut werdest eine vollkommene Belustigung empfinden/ da dasselbe mit einem schönen Fisch-Teiche/ mit springenden Wassern/ mit einem Fecht-Platze und Lust-Walde versehen. Wiewol mir deucht/ daß dieses Land-Gut/ da es mittelmäßig/ und gleichsam philosophisch eingerichtet/ derer übrigen Thorheit/ welche allzugrossen Pracht aufwenden/ tadele.

Aus diesen Worten ist abzunehmen/ was vor eine Magnificentz die alten Römer müssen bey ihren Land-Gütern gebrauchet haben/ da diese jetzt-benannte Persohnen/ nemlich Milo und Q. Cicero nicht einmahl vor reich zu denen Zeiten gehalten worden/ und doch gleichwol dergleichen Wercke auf ihren Ländereyen anlegen lassen/ welche sehr grosse Unkosten erfodern:

Auf gleiche Maasse ist auch aus des Plinii secundi oben angeführten Epistel abzunehmen/ daß sein Land-Gut/ so er bey dem Larischen See/ wie auch in der Landschafft Tuscia besasse/ nicht von geringer Kostbahrkeit gewesen seyn müssen/ ohnerachtet Plinius eben so wol nicht unter die reichsten Römer gezählet werden kunte.

§. 5.

Und zwar ist dieses eben so groß nicht zu verwundern/ daß von den Römern so grosse Kosten auf ihre Lust-Häuser verwandt worden/ da bekandt/ daß diese Leute so grossen und unsäglichen Reichthum besessen/ daß dagegen zu unsern Zeiten fast gantze Fürstenthümer nicht einmahl gerechnet werden können/ wie denn der reiche M. Crassus hat pflegen zu sagen/ daß der nicht vor reich zu achten sey/ welcher nicht ein Krieges-Heer aus seinen eigenen Mitteln etliche Jahr lang unterhalten könte.

Gleichwie denn dieser Crassus nach dem Sulla vor den reichsten unter denen Römern jederzeit gehalten worden/ zumahlen er allein an liegenden Gründen 5 Millionen in Vermögen gehabt. Es hat derselbe einsten dem Herculi ein Opffer gebracht/ wie auch dem Volck zu Rom eine Mahlzeit bereiten und Korn austheilen lassen/ worauf er verwendet 7100. Talent, oder wie es ienige ausrechnen 4260000. Rthl. L. Domitius, welcher dem Julio Cæsari in der Stadthalterschafft in Franckreich nachfolgete/ ist so reich an liegenden Gütern gewesen/ daß er zu Encouragirung seiner untergebenen Soldaten/ wie er zu Corfinio vom

Feinde

Feinde belagert war/ einem jedweden Gemeinen 4 Morgen Ackers aus seinen eigenen Gütern/ denen Hauptleuten und andern Officiren aber nach Proportion gedoppelt so viel versprach; Weil er nun 30 Cohortes oder Bataillonen unter seinen Commando hatte/ welche ungefehr 12000 Mann ausmachten/ so wurde daraus eine Summa von 48000 Morgen/ ohne was die Officirer erhalten sollen/ entstehen.

Von Poppæo berichtet Seneca, daß er gantze Flüsse besessen/ welche in seinem Eigenthum entsprungen/ und sich wiederum in die See stürtzeten/ woraus zu schliessen/ daß er als ein Privatus gantze Provincien und Länder besessen;

Cajus Cecilius Claudius Isidorus, welcher nur Bürger-Standes/ und kein Patricius gewesen/ setzte in seinem hinterlassenen Testament, daß ob er wol in den zwischen den Römischen Herren geführten innerlichen Kriegen viel verlohren/ er dennoch 4116. Leibeigene Knechte hinterlassen/ 3300 Stück Ochsen/ 2000 Stück ander Vieh/ und an bahren Gelde Sexenties Sextertium, oder 1500000. Rthl. Dieser hat auf sein Begräbniß über 20000. Rthl. zu wenden verordnet.

Demetrius Pompejanus hatte so viel Knechte/ daß ihm unmüglich fiel dieselbe zu kennen/ oder deren Nahmen zu behalten/ sondern er ließ sich davon ein Register/ wie ein General von seinen Regimentern und Compagnien aufrichten. Ein gewisser Valerianus hatte ein Land-Gut/ worauf er 500. Knechte/ 2000. Kühe/ 1000. Mutter-Pferde/ 10000. Schaafe/ und 15000 Ziegen/ dem Bericht nach/ unterhalten. Der berühmte Seneca, welcher so viel von Verachtung des Reichthums und anderer Wollüste geschrieben/ ist nichts desto weniger überaus reich gewesen/ immassen er $7\frac{1}{2}$. Millionen, nach Taciti Bericht/ in seinen Vermögen gehabt/und ist ihm vorgeworffen/daß er an bahren Gelde/ herzlichen Lust-Gärten und prächtig-erbaueten Ritter-Sitzen/ den Käyser selbst weit übertreffe; Jedoch er antwortete seinen Mißgünstigen an einem Orte folgender Gestalt: Man setze mich in das prächtigst-erbauete Hauß/ allwo Silber und Gold in vollem Uberfluß verhanden sey: Dennoch werde ich mich deswegen nicht höher halten/ indem es nur um mich/ doch aber ausser mir ist: Wiederum bringe man mich auf die höltzerne Brücke (allwo die Armen sich viel aufzuhalten pflegten) und versetze mich unter die Bettler/ dennoch werde ich mich nicht geringer achten/ ob ich gleich unter denen sitzen sollte/ welche ihre Hände zum Allmosen ausstrecken. Diesemnach kan der äusserliche Zustand meine inner-

liche Glückseligkeit nicht verändern: Marcus Tullius Cicero bekennet an einen Orte/ daß er durch Testamente 500000 Cronen erworben; Daneben ihm seine Clientelen, wovon seine Orationes zeugen/ ein gar grosses eingebracht/ wie auch daß ihm die gantze Provintz Sicilien zu ihren Patron erwählet/ wovon er grosse Summen eingenommen. Der Pallast welchen er auf seinen Land-Gut Tusculano erbauet/ soll allein über 12500 Ducaten gekostet haben. Noch mehr ist fast zu verwundern/ daß hernachmahls unter der Monarchischen Regierung der Käysere/ die freygelassene oder von geringer Ankunfft entsprossene Günstlinge/ so unsäglichen Reichthum besessen/ daß sie einem Fürsten gleich geschätzet/ wie von Paride und andern Käyserlichen Favoriten aus des Svetonii Historie zu ersehen.

Demetrius ein Freygelassener des Pompeji, als er in Asiam reisen wollte/ um seine Land-Güter/ Aecker und Herrlichkeiten anzusehen/ hat ein so grosses Gefolge mit sich geführet/ daß es ein Königl. Train zu seyn schiene/ wie ihm denn alle Asiatische Völcker wegen seines Herrn mit grosser Ehrerbietigkeit entgegen kamen/ und mit Geschencken verehreten. Lächerlich ist/ was von Apicio, einem in dem Wolleben ersoffenen Römer gemeldet wird/ welcher Anfangs von übergrossen Reichthum war/ aber dermassen darauf zehrete/ als ob sein Gut nimmermehr ein Ende haben könte. Wie er nun von seiner Bahrschafft anderthalb Millionen verprasset/ so dauchte ihm endlich Zeit zu seyn/ daß er nach sähe/ wie viel von seinen Gütern übrig; Als er nun nach zugelegter Rechnung befand/ daß nicht mehr Uberschuß verhanden als 250000 Ducaten/ erschrack er dermassen/ daß er vermeynte/ er könte nun nicht mehr leben/ nahm also Gifft zu sich/ und verkürtzte sich sein Leben.

§. 6.

Aus diesen grossen Reichthümern entstund nun der grosse Pracht/ welcher so wol an ihren Hausern in der Stadt/ als vornehmlich an denen Land-Gütern sich sehen liesse. Zwar bey dem Anfang der Römischen Republic war die Bau-Art so gering und schlecht/ daß die mehresten sich in niedrigen Hütten und geringen Gebäuden behalffen. Romulus selbst hat zu anfangs in einem schlechten Hause gewohnet/ das Capitolium war mit niedrigen und schlecht-gezierten Gebäuden besetzet/ und die Land-Güter des Fabricii und anderer in den ersten Zeiten haben einer Bauer-Hütten nicht ungleich gesehen. Ja ihr vornehmste Haußraht

bey

bestunde aus Töpffer Arbeit; Allein nachdem Rom eine Beherrscherin fast von gantz Europa wurde/ begunten auch ihre Gebäude ein ander Aussehen zu gewinnen / wie denn bekannt / daß der Kayser Augustus sich habe pflegen zu rühmen/ daß er die Stadt Rom von Ziegel-Steinen erbauet angetroffen / aber sie von Marmor hinterlassen habe. Jedoch sind schon vorher bey den Zeiten der freyen Republic die prächtigen Gebäude in die Mode kommen: und zwar soll nach Plinii Bericht/ der Redner Lucius Crassus der Erste gewesen seyn / welcher Seulen von fremden Hymetthischen Marmor bey seinen Gebäuden gebrauchet/ dannenher ihm Brutus, wie er mit ihm im Wort-Streit gerahten Venerem palatinam geheissen/ weilen nemlich denen alten ernsthafften Männern solche fremde Zieraht mißfällig war.

Und von Sulla wird berichtet daß er zu allererst die Wände seiner Gebäude mit Marmor überziehen lassen / und in dem Tempel Jovis Capitolini Marmorn-Seulen aus Griechen-Land setzen lassen.

Nach eben dieses Plinii Erzehlung wird Marcus Lepidus, Burgermeister der Stadt Rom vor den ersten angegeben / welcher Portale von Numidischen Marmor setzen lassen im Jahr nach Erbauung der Stadt Rom 665. womit er als einer neuen und ungewohnten Sache vieler ungleiches Urtheil auf sich lude: Jedoch nachhero nahm der Ubermuht in Bauen immermehr und mehr zu / indem sie die Thüren Postamenten und Seulen von den kostbahrsten Corinthischen Ertz verfertigen liessen. Von dem oben benannten Lucullo hat eine gewisse Art Marmor seinen Nahmen erhalten/ daß es Marmor Luccullejum genannt wurde/ welches von grünlicher Farbe und einer im Frühlinge grünenden Wiesen nicht ungleich seyn soll / wovon nach einiger Bericht noch heutiges Tages in Italien hin und wieder die Reliquien zu sehen. Es ist auch von dem Kayser Tiberio eine gewisse Art Marmor Tiberiacum genannt worden/ welches aus Egypten hergeführet/ von dessen Gestalt aber man nachhero keine eigentliche Nachricht mehr gehabt. Eine Art schwartzer Marmor mit untermischten Flecken ist bey den Alten gleichfals unter dem Nahmen Ophites bekannt gewesen / von welchem vorgegeben wird / daß er wider den Schlangen-Biß und die Tob-Sucht dienlich sey/ wovon noch heutiges Tages in einigen Kirchen zu Rom als St. Gregorii und St. Crucis, wie auch in der Latremensischen Päbstlichen Kirche zu sehen.

Nicht weniger war eine Art von rohten Marmor mit weissen Puncten untermischet Porphyreticum genannt / so aus Egypten

ebenfals gebracht wurde / aus welchen Königreich auch noch ander Art von einer Eisen-Farbe herkam. Man hat so gar von Onycher Stein / welcher aus dem Arabischen und Caramanischen Gebirge gegraben wird / Trinck-Geschirre / ja hernachmahls die Bett-Seulen und Füsse der Stühle gemacht / und nach Plinii Bericht solle Cornelius Balbus auf seinem Theatro vier Seulen von solcher Art Steinen haben setzen lassen / wie nicht weniger des Kaysers Claudii frey-gelassener Calistus gantze Seulen hievon in seinem Pallast gehabt / Eben dieser erzehlet von Marco Scauro, daß als derselbe Bau-Herr (Ædilis) gewesen / er 440. Seulen von dem schönsten Marmor auf einem gewissen Theatro, welches nur einige wenige Monate stehen sollen / setzen lassen. Diese so wol auf denen Land-Häusern als auch in der Stadt gebrauchte Seulen waren mehrentheils von runder Figur; Sie gebrauchten aber auch Viereckichte / welche Anthæ genannt wurden / zumahlen Nonius berichtet / daß nach der alten Römer-Sprache Anthes eine viereckte Form bedeute. Zu diesen Zierahten wurde auch der Alabaster gebrauchet / so aus Damasco und Egypten-Land gebracht wird / welcher nach Plinii Bericht zu zu Conservirung allerhand Balsam und Oehle am dienlichsten seyn solle / wiewol dieser Stein mehrentheils nicht so hart befunden wird als andere Arten von Marmor. Auf gleiche Maasse wurde auch der Crystall der Bernstein und dergleichen kostbahre Steine mehr zu Ausschmückung der Land-Häuser gebrauchet.

§. 7.

Was die Bau-Art der Alten anbetrifft / welche sie bey ihren Land-Gebäuden sich gebrauchet / so ist dieselbe nach einiger Bericht so beschaffen gewesen / daß so fort beym Eingange sich ein grosser offener Platz / welcher Atrium oder Vestibulum genannt wurde / befunden / wovon das erste Wort nach Varronis Meynung von einem gewissen Volcke in Hetrurien, Atriates genannt / seine Benennung haben sollt / indem diese Völcker sich zu allererst einer solchen Art zu bauen bedienet: Andere aber wollen solches von dem Wort Anterius herführen / weilen es vor dem Hause belegen sey / dergleichen Derivationes aber ziemlich weit hergeholet und so zu sagen gewaltsahm gezwungen sind. Von diesen Atriis saget Aulus Gellius: Qui domos amplas faciebant, locum ante januam relinquebant, qui inter fores domus & viam relictus esset. In eo loco qui dominum ejus domus salutatum venerant priusquam admitterentur, consistebant, & neque in via stabant

nec intra ædes, idque vestibulum appellabant. Diese Vorplätze waren an vielen Orten mit Mauren umgeben / welche mit ausgehölten Gewölbern oder Stellagien versehen / und dahinein setzten sie die Statuen oder Bild-Seulen ihrer Vorfahren / insonderheit derer so in der Stadt Rom ansehnliche Aembter bedienet / oder durch tapffere Thaten ihre Nahmen berühmt gemacht; Und zwar waren solche Bilder der alten Vor-Eltern so disponiret / daß man die Linien und Geschlechter beurtheilen und erkennen kunte. Bey etlichen waren die Ehren-Titul und herrliche Thaten / so sie der Republic zum besten verrichtet / mit güldenen Buchstaben angeschrieben / bey etlichen die Spolia hostium oder was sie dem Feinde in der Schlacht abgenommen / zu einem Zeugniß ihrer Tapfferkeit angehenget / welche / wenn schon das Hauß an einen andern verkaufft wurde / dennoch / vermöge eines Pacti, nicht durfften weggenommen werden. Diese Bild-Seulen wurden zu anfangs nur von Wachs / hernacher aber von Marmor, Porphyr-Stein oder auch von kostbahren Ertz ausgearbeitet; Wenn nun einer aus der Familie solte begraben werden / wurden alle diese Bilder der Vor-Eltern sammt denen auf einer Taffel geschriebenen Ehren-Tituln vor der Leiche hergetragen. Dieses wurde nach offtermeldten Plinii Bericht vor die gröste Anreitzung zur Ehre und Tugend gehalten / indem das Hauß gleichsahm selber seinen Herrn beschämete / wenn er nicht durch tapffere Thaten sich seinen Vor-Eltern gleich aufführete.

Die Boden in denen Gemächern wurden bey denen Alten auf verschiedene Art gemacht; Entweder waren dieselbe aus einer Materie, so der Topff-Erde nicht unähnlich / zubereitet / und mit einem Holtze feste geschlagen / welches die allerälteste Art der Boden gewesen zu seyn scheinet / und Pavimentum genannt wurde; hernachmahls gebrauchte man steinerne Ubersetze / welche unter den Nahmen Litostrota bey den alten Scribenten verstanden zu seyn scheinen. Ferner wurden köstliche Marmor und andere hell-polirte Steine dazu genommen / welche entweder Wechselsweise weiß und schwartz / oder sonst mit andern geschickten Farben versetzet würden. Endlich stieg die Delicatesse so hoch / daß man aus verschiedenen bunten Steinen mit grosser Muh und Kunst gantze Figuren und Bilder aussetzete / dergleichen Fuß-Boden sich bey alten verfallenen Gebäuden auf denen in Italien befindlichen Land-Gütern / auch in der Stadt Rom selbst hin und wieder noch finden sollen.

Die Auszierung der Wände bestund hauptsechlich in denen kostbahren Marmor-Stücken/ womit dieselben überzogen waren; Zwischen denen Seulen aber sind die Alten gewohnet gewesen grosse Tücher von allerhand Farben / auch dann und wann von kostbahren Seidenen Stoffen aufzuhengen/ damit sie sich dadurch wider das Ungemach der Sonnen-Hitze / Staubes und Windes befreyen möchten/ und solche Tücher oder Vorhänge wurden nach Unterscheid der Tage und Solennitäten zum öfftern verändert.

Die Gewölber/ womit die Spatzier-Gänge bedeckt waren/ bestunden gleichfalls aus hell-polirten Marmor, welche die Alten Specularia genannt/ weil man sich gleichsam darinn spiegeln können/ wovon die Merckmahle von denen/ so Italien besehen/ noch hin und wieder in denen Kirchen und grosser Herren Pallästen/ aus der Antiquität angetroffen werden.

Der Platz/ welcher zwischen denen bedeckten Spatzier-Gängen eingeschlossen war/ hatte nach des Orts Unterscheid / auch des Bau-Herrn Sinn unterschiedene Zierath; Bey einigen sind dieselbe mit grünenden in Ordnung gestelleten Bäumen besetzet gewesen; Andere liessen dieselbe mit hochspringenden Fontainen besetzen: Andere liessen ammuthig-rauschende Bäche herdurch leiten/ welche sie nach der bey Negroponte liegenden Meer-Enge Euripos, und wenn der Bach etwas groß war/ mit einem etwas gezwungenen Gleichniß Nilos genennet. Wohin zielet was Cicero saget *L. 1. de Leg.* Magnificasque Villas, & pavimenta marmorea, & laqueata tecta contemno. Ductus vero aquarum, quos illi Nilos Euriposque vocant, quis cum viderit, non irriserit? Einige haben die gewölbten Spatziergänge so weitläufftig gemacht/ daß sie einem gantzen Hause ähnlich geschienen/ worinnen auch gantze Mühlen/ so theils von Rossen und Eseln / theils von Leibeigenen Knechten getrieben wurden/, gestellet waren / daher es kommt/ daß bey denen Römischen Scribenten so offtmahls als eine Straffe vor die Knechte gemeldet wird/ daß sie in die Mühle geschicket sind (ut impistrinum abigerentur.) Offtmahls wohneten auch die Knechte und schlieffen unter solchen Spatzier-Gängen/ wie denn auch in selbigen vielmahls Oel-und Wein-Keller erbauet waren.

§. 8.

Eine Art von solchen unter-irrdischen Gewölbern ist von denen alten Zetæ genannt / welches von etlichen von dem Wort Diæta als ob

es

es abusive in Zeta verwandelt wäre / will hergeleitet werden. Es ist zwar die eigentliche Beschaffenheit dieser unter-irrdischen Gebäude nicht vollenkommen mehr bekannt / doch hat man noch so viel Nachricht / daß es ein unter der Erden verschlossenes Gewölbe gewesen / allwo gewisse Gefässe / mit siedend-heissen / etliche aber mit kalten Wasser angefüllet gewesen. Aus solchen Gewölbern waren in die obersten Gemächer verschiedene Röhren / welche theils von Töpffer-Arbeit / theils auch von härterer Materie verfertiget / geleitet / wodurch solche Gemächer entweder bey kalten Wetter erwärmet / oder bey hitzigen Zeiten abgekühlet werden kunten; Solcher Röhren waren offt über 30 und mehr angeleget / und kunte folglich die Wärme so wol in das unterste als oberste Stockwerck in die Schlaff-Kammern / und wo den Hauß-Herrn beliebte / hingeleitet werden: Dahingegen die Röhre mit einem Deckel verstopffet wurde / wenn man die Veränderung oder Erwärmung der Lufft nicht nöhtig hatte. Und weilen in Italien an etlichen Orten siedend-heisse Quellen sich funden / so haben diejenigen / so denenselben nahe wohneten / sich dieses Vortheils mit grossen Nutzen bedienet / daß sie solche siedend-heisse Quellen in ihre unter-irrdische Gewölber geleitet / da sonsten das heisse Wasser durch Leibeigene Knechte nicht ohne grosse Kosten und Mühe zubereitet werden muste / welches doch alles der Ubermuth im Bauen nicht achtete. Man hat noch in vorigen Seculo bey Aufräumung alter Gebäude so wol in Rom als auf berühmten Land-Häusern dergleichen Gewölber / und darinnen die Röhren annoch unverletzt gefunden / wobey sich die Merckmahle noch gezeiget / wie die vorerwehnte Röhren durchs gantze Hauß und dessen vornehmste Gemächer sich erstrecket. Unter andern berichten diejenigen / so auf die Art der alten Gebäude Achtung gegeben / daß noch vor weniger Zeit bey Erbauung einer Kirche / so dem Heil. Creutz dediciret / daß an dem Ort / wo dieselbe erbauet / ein dergleiches sehr dickes und tieffes Gewölbe sich gefunden / wo man die Structur dieser Röhren gantz eigentlich sehen können.

§. 9.

Es ist hiebey merckwürdig / daß mehrentheils bey den Alten die Gemächer von denen Heidnischen Göttern benahmet oder auch denenselben zugeeignet worden / so daß das eine Gemach dem Marti, das andere dem Jovi, das dritte dem Apolloni gleichsam geheiliget oder zugeeignet war / daher denn rühret die Redens-Art: Cœnavit in Apolline: welches von Lucullo gesaget wird / daß als ihm einsmahls M. Crassus, Pom-

Pompejus und Cicero unversehens zur Mahlzeit zusprechen wollen/ er seinen Schaffner befohlen/ sie auf das Gemach/ welches nach dem Apolline den Nahmen hatte/ zu führen/ um dadurch zu zeigen/ wie er diese hohe Gäste an den besten Ort seines Hauses zu tractiren willens sey; welche Redens-Art sonst etwas dunckel und unvernehmlich scheinen möchte/ wenn man aus der Antiquität nicht die vorbesagte Nachricht hätte.

§. 10.

Zu der Bau-Art derer Land-Güter ist auch zu referiren/ daß die Alten mehrentheils wol-geordnete Reit-Plätze bey ihren Meyereyen hatten/ um so wol sich derselben zum Reiten zu bedienen/ als auch ihre junge Pferde-Zucht daselbst abrichten zu lassen/ welche dem gewöhnlichen Nahmen nach Hippodromi genennet wurden. Die Länge solcher Plätze wird insgemein auf ein Stadium oder 125. Schritte/ dann und wann auch wol mehr geschätzet/ welches Spatium dannenher auch insgemein ein Pferde-Lauff pfleget bey den Teutschen genennet zu werden. Auf gleiche Weise sind auch an den mehresten Orten unbedeckte Spatzier-Gänge/ Gestationes genannt/ angeordnet gewesen/ welches dem Vermuhten nach solche Alleen gewesen/ in welchen sie entweder zu Fusse spatziren gangen/ oder auch um sich eine Bewegung zur Gesundheit zu machen/ auf einen Wagen gefahren; Dieselbe waren an den Seiten entweder mit Wein-Stöcken/ oder Buchs- und Lorbeer-Bäumen um einen angenehmen Prospect zu machen/ besetzet/ wovon die erstern in allerhand künstliche Formen, als Pyramiden, ja auch so gar in Gestalt wilder Thiere/ als Löwen oder Bähren oder auch andere künstliche Gestalten zubereitet waren/ wie solches vorermeldter Blondus Flavius in dem Tractat de Roma triumphante ausführlich bezeuget.

§. 11.

Bey Beschreibung der alten Land-Güter kommt auch die Benennung derer Xystorum öffters vor/ welches allem Ansehen nach grosse Sähle oder Spätzier-Plätze gewesen/ so entweder an den Häusern und Garten/ oder auf denen Vor-Plätzen angeordnet worden; Wie denn Seneca *lib.* 3. *de ira cap.* 18. unter andern saget: In Xysto maternorum hortorum, qui porticum a ripa separat in ambulabam &c. woraus abzunehmen/ daß diese Art Gänge auch in denen Garten gebraucht worden. Die reichen Herren gebrauchten dieselbe vornehmlich dazu/ daß sie die Fechtere in denenselben sich exerciren liessen/ und durch denen Anschauen

schauen sich ergetzten. Wie aber diese Xysti von denen Gestationibus differiret / darinnen sind die Untersucher der Antiquität nicht einerley Meynung / wird auch wol anitzo nicht mehr / da die alten Gebäude durch Zeit und Alterthum vergangen / so genau und accurat berichtet werden können.

§. 12.

Denen Commoditäten so die Alten bey ihren Gebäuden sich gebrauchten / ist auch dasjenige mit zurechnen / welches sie Impluvium nenneten / welche Asconius in einer gewissen Oration erkläret / daß es ein Platz gewesen / welcher ohne Dach erbauet und dazu destiniret war / das Regen-Wasser ins Hauß zu führen. Cicero saget davon in seiner dritten Oration wider Verrem: Ostendam in ædibus privatis longa difficilique vectura columnas singulas ad impluvium ses tertiis quadragenis millibus. Und weilen die Italiänische Landschafft in einem heissen Climate belegen / woselbst es vielmahl an Wasser ermangelt / so ist leicht zu ermessen / daß man um des Wasser Vorrahts halber dergleichen Inventiones erdencken müssen / damit nicht allein gnugsahmes / sondern auch gesundes Wasser / wovor das Regen-Wasser gehalten wird / im Vorraht seyn möge / wie solches noch auf den heutigen Tag bey den Orientalischen Völckern in Gebrauch ist. Die Fenster machten die Alten auf denen Land-Häusern sehr groß / daß sie auch biß auf das Pflaster herunter gingen / welche nach Festi Bericht Transennæ genannt wurden / und dazu vornehmlich mit dienen musten / daß die freye und frische Lufft durch die Gemächer streichen / und sie also nicht allein in der Hitze abkühlen / sondern auch desto gesunder machen möchten. Es könte zwar hiebey zu Bezeugung der alten Magnificentz die von Gold und Silber oder Elffenbeine gemachten Ruhe-Betten / die von Purpur mit Gold durchwirckte / oder von den kostbahrsten Linnen gemachte Decken / die in denen Gemächern aufgehangene hochkostbahre Tapeten, die güldene und silberne Wein-Geschirre und Porcelanen-ähnliche (Myrrhina) Gefässe / die auf den Land-Häusern angeordnete Bibliothequen, wie nicht weniger die von Pfauen und raren Vögeln angefüllete Behälter / die prächtig angerichtete Tauben-Häuser &c. ferner angeführet werden / jedoch weilen solches eine zu grosse Weitläufftigkeit veruhrsachen dürffte / als wil man den geehrten Leser zu denenjenigen Authoren, so die Antiquität ex professo zu beschreiben sich vorgenommen / gewiesen haben.

CAP. III.

Von der Situation oder Gelegenheit eines Land-Guts.

§. I.

Alldieweilen die Land-Güter bekanntermassen zu dem Ende angeleget werden / daß sie ihre gewisse Einkünfften und Nutzungen so wol durch Acker-Bau als Vieh-Zucht ertragen sollen / so ist leicht zu erachten / daß dieser Zweck nicht erhalten werde / wenn das Gut an einem unfruchtbahren oder ungesunden Orte angeleget wird / weilen solchergestalt weder der Acker-Bau besondern Nutzen schaffen / noch auch die Vieh-Zucht gerahten kan; Ist also ein Haupt-Requisitum, daß ein Land-Gut an einem solchen Ort angeleget werde / wo die Natur einen fruchtbahren Boden und fetten Wiesenwachs giebet / gestaltsahm wo solches nicht befindlich / nicht allein der Eigenthums-Herr wenigen Nutzen von seinem Land-Gut haben / sondern auch durch dessen Verpachtung gar in Schaden gerahten könte. Wie denn in denen Römischen Rechten dieser Casus unter andern mit angeführet und decidiret / daß wenn jemand einem andern ein unfruchtbahres und wol schädliches Erdreich verpachtet / daß so denn der Locator nicht allein keine Pension fodern / sondern auch den Schaden / der dem Conductori durch die etwa eingethane schädliche und gifftige Weyde verursachet worden / erstatten / dafern aber der Verpachter diese schädliche Beschaffenheit nicht gewust / er alsdenn zum wenigsten keine Pension fodern könne. *per l. 19. §. 1. ff. Locati.* Dergleichen Aecker vermittelst eines sonst etwas ungewöhnlichen Worts fundus pestibilis von denen Kaysern Diocletiano und Maximiano genennet werden *in l. 4. C. de ædilit. action.* in folgenden Worten: *Idem observatur & si pestibilis fundus, id est pestibiles herbas: & lethiferas habens ignorante emtore distractus sit.* In welchem Fall sonder zweiffel der über ein solches Gut gemachte Kauff wieder aufgehoben und rescindiret wird.

Bey der Fruchtbahrkeit des Erdreichs ist insonderheit darauf mit zu sehen / ob dasselbe hoch oder niedrig lieget / mit vielen Bergen umgeben / oder davon befreyet sey; Da denn die niedrigen Ländereyen zur Vieh-Zucht am bequemsten zu seyn pflegen / indem daselbst der Wiesen-

wachs austräglicher fält/ als an hohen Orten/ wiewol auch bey nassen Zeiten die niedrigen Ländereyen ihr grosses Ungemach von überflüßigen Wasser haben/ und alsdann die vorige Fruchtbahrkeit durch gedoppelten Schaden zu versetzen pflegen.

§. 2.

Nechst dem Erdreich ist auch auf die Lufft zu sehen/ daß dieselbe gesund und von bösen Dünsten befreyet sey.

Und zwar scheinet diese Anmerckung anderer Orten/ wo ein hitziges Clima und daher stehende gifftige Dünste sich offtmahls verspühren lassen/ nöthiger als hiesiges Orts/ wo fast durchgehends eine gesunde und reine Lufft sich findet/ dannenhero auch die meisten Oerter so beschaffen/ daß man vor keiner gifftigen Lufft sich sonderlich zu befahren. Unterdessen haben diejenigen/ welche nahe bey hohen Gebirgen sich Land-Güter anschaffen/zu gewarten/daß die kalte Lufft denen Früchten vielmahls beschwerlich falle/ auch die offt sich ergiessende Platz-Regen/ Sturm- und Donner-Wetter/ so wol den Früchten als der Vieh-Zucht nachtheilig seyn. Besiehe ferner hievon Varronem und Columellam de re rustica.

§. 3.

Nebst diesen ist auch auf die Bequemlichkeit des Wassers hauptsechlich mit zu sehen/ und die Land-Güter daselbst zu erwählen/ wo nicht allein die Nothdurfft am Wasser sich findet/ sondern auch selbiges rein/ gesund und nützlich sey. Vor ein Kenn-Zeichen eines guten gesunden Wassers wird angegeben/ wenn es keinen Geschmack noch Geruch hat/ denn sonsten/ wenn es nach Morast/ Schweffel oder dergleichen riechet/ solches unumgänglich so wol den Menschen als Vieh nachtheilig seyn muß. Ferner wird vor ein dergleichen Kenn-Zeichen gehalten/ daß es/ wenn es auf ein weisses Tuch gegossen wird/ keine Farbe hinterlässet/ oder auch wenn es in einem Gefässe eine Zeitlang stehet/ keinen Hefen oder dicke Materie auf den Grund setzet/ sondern durchgehends hell und klar bleibet. Es wird daher von denen Egyptischen Einwohnern berichtet/ daß/ weil sie das Wasser des Nili als eines mit vielen Hefen und Unreinigkeiten/ auch Salpeter erfülleten Flusses beständig trincken müssen/ sie vielfältig mit Kröpffen/ bleicher Todten-Farbe/ Geschwulst/ Augen-Schaden und dergleichen geplaget werden.

Dieserwegen sind auch diejenigen Wasser schädlich/ oder wenigstens nicht so gesund als andere/ welche in einen morastigten und schilf-

sigten Alveo fliessen / oder auch einen Kalckstein ansetzen / wie dergleichen so wol in Teutschland als anderswo verschiedene gefunden werden. Und ob zwar das Quell-Wasser vor allen andern zu wünschen und zu erwählen wäre / so ist doch solches nicht allemahl zu haben / dannenhero man sich in Ermangelung desselben mit Fluß-Wasser zu behelffen / oder gegrabene Brunnen / und zu Tränckung des Viehes / Teiche anzulegen hat. In denen hitzigen Ländern / wo offtmahls das Wasser rar ist / sind die Einwohner genöhtiget Cisternen zu verfertigen / und also das Regen-Wasser zu sammlen / um bey trockenen Zeiten Vorrath zu haben. Bey grossen Flüssen ist zwar in vielen Stücken profitable Land-Güter zu haben / indem durch die Commodität der Schiff-Farth die Früchte und andere Sachen leichter von einem Ort zum andern gebracht werden können / dann auch es einen ungemeinen Wachsthum von Graß und Kräutern zu verursachen pfleget; Allein es hat auch dabey eben so grosse Beschwerlichkeiten / indem solche Flüsse offtmahls starck einzureissen / und die Ländereyen weg zu schwemmen pflegen / zudem auch bey vielen Regen-Wetter die Flüsse sich ergiessen / die bestellete Saat ruiniren / und die Ländereyen mit Sand überschütten.

§. 4.

Vor eine Commodität eines Land-Guts ist auch zu achten / wenn es gute und bequeme Wege hat / und man nicht durch tieffe Morasten dahin zu fahren genöthiget ist; denn sonsten der Preiß eines Land-Guts nicht wenig dadurch verinindert wird / wenn die Wege zu demselben beschwerlich / und übel zu pasfiren sind. Es wird solchergestalt schwer / so wol die aufkommenden Früchte zum Verkauff anderwerts zu transportiren / als auch die Bemistung auf die Ländereyen zu schaffen / als bey welcher Arbeit die Pferde und Zug-Vieh verdorben wird. Columella *l. 1. cap. 3.* Dann auch wird der Eigenthums-Herr nicht Lust haben sich öffters dahin zu begeben / und folglich die gute Ordnung / als welche durch des Herrn Gegenwart am meisten befordert wird / aufhören. Denn nach itzt bemeldten Authoris Meynung / und nach Ausweise der Erfahrung / wird nicht so wol der Fleiß eines Hofemeisters / noch die angewandte Unkosten ein Land-Gut im guten Stande erhalten / als die Gegenwart des Eigenthums-Herrn / nach dem alten Sprichwort: Præsentia Domini pascit equos. Aus dieser Ursach pflegen auch die weit-entlegene Land-Güter nicht sonderlichen Nutzen oder Vortheil einzubringen / indem es bey denselben hauptsechlich auf die Treue und Fleiß der Bedienten ankommt / welche aber dann und wann so gar

groß nicht zu seyn pfleget. Woraus vielleicht das Sprichwort entstanden seyn mag: Güter über Land/ bringen nicht viel Geld in die Hand. Dieses ist gewiß/ daß ein Land-Gut/ so der Herr selbst bewohnen kan/ viel besser zu nutzen sey/ als die der Conduite anderer Leute untergeben werden müssen. Wohin zu referiren/ was Xenophon gesaget: Ad villam eundum exercitii causa, redeundum equo, ergo villa non remota sit penitus ab urbe. Wie auch was die Glossa *ad l.* 12. §. 1. *de usu & habitat*: saget: Man könne alsdenn auf einem Land-Gut bequemlich wohnen/ wenn es nahe bey einer Stadt/ bey einem Wasser-Brunn/ und bey der Kirche belegen sey. Citante Domino Leisero *de Jure Georgico l.* 1. *cap.* 7.

§. 5.

Endlich ist auch unter die Commoditäten eines Land-Guts zu zählen/wenn man einen friedfertigen Nachbahrn hat. Denn gleichwie bekanter massen ein zänckischer und böser Nachbahr eine grosse Plage ist/ also haben diejenigen wol nicht unrecht judiciret/ welche demjenigen/ der ein Land-Gut mit einem bösen Nachbahr an sich gebracht/ verwiesen/ daß er sich mit seinem eigenen Gelde ein Unglück auf den Halß gekaufft. Daher wird erzählet/ daß M. Cato diejenigen/ welche Aecker und Ländereyen kauffen wollten/ habe pflegen zu ermahnen; Sie sollten keinen bösen Nachbahr sich mit kauffen. Erasm. Rotterodam *l.* 5. *Apophtegm.*

Wie denn auch von Themistocle berichtet wird/ daß er einsten von seinen Land-Gütern eines loß schlagen/ und an den Meistbietenden verkauffen wollen/ zu dem Ende er solches auf öffentlichen Marckte ausruffen/ und dem Ausruffer ausdrücklich dabey mit vermelden lassen/ daß es einen guten friedsahmen Nachbahr hätte: In der Meynung/ es sey auf solche Art theurer zu bezahlen/ als wenn es dieser Bequemlichkeit beraubet wäre. Wie denn auch gantze Völcker offtmahls empfunden/ was böse Nachbahren vor Ungemach mit sich führen/ als wie unter andern von den Messeniern berichtet wird/daß dieselben jederzeit vor ihr gröstes Unglück gehalten/ daß sie der Spartaner Nachbahren gewesen/ nachdemmahlen sie von denselben so lange mit Krieg geplaget/ und mit vieler Unruhe beschweret worden/ biß endlich ihre Stadt und Republic gäntzlich zerstöhret und aufgerieben.

Gleiches Ungemach hat auch ein Privatus zu besorgen/ wenn ihm das Unglück bey einen beißigen Nachbahr führet/ zumahlen denselben leicht

leicht ein Pfahl oder Stock zu nahe gesetzet seyn kan / dadurch er zum Streit und Zanck Anlaß nimmt / und seinem Nachbahr nicht allein die Ruhe verstöhret / sondern auch in Beobachtung seiner Commodität verhinderlich ist.

CAP. IV.

Von Land-Gütern so zu geistlichen Gebrauch gewidmet.

§. 1.

BEy Abtheilung der Land-Güter / wird nicht undienlich seyn / der Ordnung zu folge / welche dieselbe nach denen Persohnen / so sie besitzen / so dann nach dem Jure in re und Jure ad rem eintheilet / und demnechst die übrigen Accidentalia und Annexa derselben / so weit sie Juridice zu tractiren sind / betrachtet.

§. 2.

In Ansehung des Juris personarum oder der Besitzere kommt beym ersten Anblick vor / die Eintheilung der Land-Güter in Weltliche und Geistliche / da denn unter der letzten Benennung alle diejenigen Ländereyen / Wiesen und Pertinentien verstanden werden / welche einmahl perpetua destinatione zu GOttes-Häusern / Kirchen / Schulen / Klöstern und anderen geistlichen Corporibus verleget und gewidmet sind / also / daß das Wort Land-Güter an gegenwärtigen Orte nicht eben von gantzen Ritter- oder Bauer-Gütern / welche eine gewisse Consistentz ausmachen / sondern auch von eintzelen Pertinentien, als Wiesen / Aeckern / Garten und dergleichen verstanden wird.

§. 3.

Der Ursprung geistlicher Güter oder der Qualität daß einige Güter vor geistlich geachtet werden / ist theils der Freygebigkeit derer Römischen Kaysere / theils der Devotion anderer Privat-Leute / welche von ihren liegenden Gründen etwas zu geistlichen Gebrauch geschencket / zu zuschreiben. Denn nachdem die Christliche Religion durch die wunderthätige Bekehrung Constantini Magni in Ruhe gesetzet / und von denen Verfolgungen der Heydnischen Obrigkeit befreyet war / haben die

Käy-

Kaysere ihre freygebige Hände gegen die Kirche aufgethan / und so wol zu Unterhalt der geistlichen Persohnen / als auch zu Conservirung oder Anbauung der Kirchen-Gebäude und derselben Ornat hin und wieder contribuiret / daß also die Kirchen nicht allein an beweglichen Gütern / sondern auch an unbeweglichen hin und wieder zugenommen. Dem Exempel der höchsten Obrigkeit folgten auch die Unterthanen / und contribuirten zu Unterhaltung der Kirchen und Priester um desto reichlicher / als ihnen vorhero solche Macht durch die heydnische Obrigkeit und deren Verfolgung gehemmet war. In nachfolgenden Zeiten ist zwar der Eyfer zu solchen Beytrag nicht allezeit gleich geblieben / jedennoch aber sind hin und wieder die geistlichen Güter annoch angewachsen / daß auch solches zuletzt einigen Staaten und Republiquen beschwerlich fallen wollen; dannenhero dieselbe vermeinet nöhtig zu seyn / gewisse Gesetze deswegen zu publiciren / worinnen die Macht unbewegliche Güter an geistliche Corpora zu geben eingeschrencket worden / wie von Venedig und andern Republiquen bekannt ist.

§. 4.

In unsern Teutschlande ist vor Caroli Magni Zeiten alles im Heydenthum verstecket gewesen / dannenhero auch die Determination der geistlichen Güter von dessen Regierung her zuholen. Und zwar melden die Historien / daß / gleich wie dieser Kayser gegen die Kirchen und Clerisey eine grosse Neigung verspühren lassen / also er auch von denen in Teutschland neu-acquirirten Ländereyen an die Kirchen ein gar grosses geschencket / und unter andern zu Fortpflantzung der Christlichen Religion sehr viele Bißthümer gestifftet. Daß erste von selbigen ist nach Crantzii Bericht in seiner Metropoli das Stifft Osnabrück gewesen / welches Anno Christi 780. nach geschehener glücklichen Schlacht wider den teutschen Fürsten Wedekindum und Eroberung desselben Schlosses / gestifftet. Der Stifftungs-Brieff wird am angeführten Orte gleichfals mit angezogen / welcher wegen seiner Merckwürdigkeit verdienet / hiebey gefüget zu werden:

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis, Carolus Imperator Augustus, Romanum Gubernans Imperium, Dominus & Rex Francorum & Longobardorum nec non Dominator & Saxonum.

Notum sit omnibus Sanctæ Ecclesiæ fidelibus, Nostrisque præsentibus & futuris, quod Nos ob Nostræ mercedis augmentum

Wibo-

Wihoni Episcopo Osnabrugensi suæ Ecclesiæ, quam nos primam in omni Saxonia, in honorem Sancti Petri Principis Apostolorum & Sanctorum Martyrum Crispini, & Crispiniani construximus, quoddam nemus vel Forestum intra hæc loca situm, Farnewinckel, Rustenstein, Angara, Osninschaete, Dershofet, Egesterfeld, innumera collaudatione illius regionis potentum, cum omni integritate in porcis sylvestribus, cervis, avibus & piscibus, omnique venatione sub banno usuali ad forestum deputatur, ad similitudinem foresti Nostri Aquisgrani, pertinentes in sylva Osningi, in perpetuum proprietatis usum donavimus. Ea videlicet ratione, quod si quisquam hoc idem nemus nostro banno munitum, sine prædictæ, sedis Episcopi licentia studio venandi vel Sylvam extirpandi, vel aliud agendi, unquam introierit, sciat se tam divinæ quam Regiæ ultionis vindictam incursurum: Nec non pro delicto 60 solidos Nostri ponderis, quos Nobis pro banno violato deberi statuimus, redditurum.

Insuper vero eidem Episcopo ejusque successoribus perpetuam concedimus libertatem, & ab omni Regali Imperio absolutionem, nisi forte contingat, ut Imperator Romanorum & Rex Græcorum conjugalia fœdera inter filios eorum contrahere disponant; Tunc Ecclesiæ illius Episcopus cum sumtu a Rege vel Imperatore adhibito, laborem simul & honorem illius legationis adsumet.

Et ea de causa statuimus, quod in eodem loco Græcas & Latinas Scholas in perpetuum manere ordinavimus, nec unquam Clericos utriusque linguæ gnaros deesse confidimus.

Et ut hæc authoritas firmior habeatur, & diuturnis temporibus melius conservetur, manu propria subter ea roborare decrevimus & annulo nostro sigillare jussimus. Datum 13. Cal. Januarii anno 4. Christo propitio Imperii Nostri 37. Regni Nostri in Francia, atque 31. in Italia. Actum Aquisgrani in Palatio in Dei nomine feliciter, Amen.

Aus welchen merckwürdigen Diplomate nicht allein die gute und löbliche Absicht des Glorwürdigsten Kaysers / sondern auch der Zweck der ehemahligen Stifftung kan abgesehen werden.

Auf gleiche Masse hat in nachfolgenden Zeiten erwehnter Carolus Magnus die Bischoffthümer Salingstet (so hernach auf Halberstadt tranferiret) Mermingerode (so hernach Münster genannt) Vehrden, Bremen, Minden, Hildesheim, Paderborn und Hamburg gestifftet/

und

und sie mit liegenden Gründen/ Zehnten/ Meyern und andern Einkünfften reichlich versehen. Es findet sich auch Nachricht/ daß dieser Käyser allen und jeden Particular-Kirchen gleichergestalt hat providiren wollen/ indem er ein Edict durch seine Länder publiciren lassen/ daß einer jedweden Kirche ein mansus oder eine Hufe Landes mit gebührlichen Zugehör/ wie auch ein Knecht und eine Magd zugetheilet werden sollte/ damit nicht der Kirchen-Dienst wegen Mangel der dazu gehörigen Kosten/ unterlassen und verhindert würde/ wie solches erzählet Aimonius *lib. 5. cap. 10.*

§. 5.

Bey denen zum geistlichen Gebrauch gewidmeten Land-Gütern ist zuforderst die Frage zu erörtern: **Ob dieselben können veräusert/ verkaufft/ oder sonst zu andern Gebrauch verwendet werden?** Welche Frage regulariter mit Nein zu beantworten/ zumahlen dergleichen Verbot nicht allein in denen Civil-Rechten zu befinden.

L. 14. C. de SS. Eccles.
Novella 7.

Sondern dasselbe auch in denen Canonischen oder Päbstlichen Rechten vielfältig anzutreffen.

Cap. extirpand. §. ult. extr. de præbendis.
Can. sine Exceptione 52 Caus. 12. qu. 2.

Von welcher Proposition verschiedene rationes angegeben werden. In denen Päbstlichen Rechten/ welchen in der Römischen Kirchen durchgehends gefolget wird/ setzet man zum Fundament, daß diese Kirchen-Güter Christi patrimonium, und GOtt unmittelbahr gewidmet seyn/ dannenhero niemand so kühn seyn dürffe/ ein solches zu alieniren/ sondern vielmehr ein jedweder zu vermehren schuldig sey.

Cap. cum secundum 16. in princ. extr. de præbendis.
Cap. cum ex eo 34. de elect. in 6.

Welchen auch beypflichtet/ und diesen passum Juris Canonici allegiret,

Carpzovius *lib. 2. Jurisprud. Consistorial. def. 298.*
Reinking. *de regimine secular. & Eccles. l. 3. Clas. 1. Cap. 8. num. 4.*

Allein andere wollen diese Ration nicht gelten lassen/ sondern selbige vor Merck-Zeichen der verfallenen Zeiten und eingeschlichenen Irrthümer halten/ gestaltsam nach deroselben Meynung ein Unterscheid zu machen unter denen

Sachen/welche unmittelbahr zum Gebrauch der heil. Handlungen und des Gottes-Dienstes gewidmet sind/ als z. E. die Kelche und Schüsseln/ womit das heilige Abendmahl zu administriren/ die Tauff-Steine/ Altäre und dergleichen/ und unter denen Sachen/ welche zu Unterhalt der Geistlichkeit destiniret und geordnet. Von den erstern könte vor-erwähnter Autorum Meynung nach/ noch eher die vorbesagte Benennung statt finden/ wie denn davon des S. Ambrosii Worte in Jure Canonico angeführet werden *in Canon. 70. caus. 12. quæst. 2.* Opus est, ut de Ecclesia mystici poculi forma non exeat, ne ad usus nefarios sacri Calicis ministerium transferatur. Ideo intra Ecclesiam primo (instantæ gravi necessitate) quæsita sunt vasa, quæ initiata non essent, deinde comminuta, postremo conflata per multas erogationes dispensata egentibus, Captivorum quoque pretiis profecerunt, &

Videatur Dominus Böhmer *in Jur. Ecclesiast. l. 3. tit. 13.*

§. 6.

Doch diesem sey wie ihm wolle/ so finden sich noch mehrere Ursachen/ welche die Alienation der geistlichen Güter verbieten: wovon die vornehmste ist publica utilitas, damit nemlich die Kirchen und derselben zugehörige Persohnen/ wegen Ermangelung zulänglichen Unterhalts/ nicht in Armuht verfallen/ und der Gottesdienst unterlassen werden möge.

Cap. cum secundum Apostolum 2.
Cap. episcopis extr. de præbend.

Wozu denn von einigen noch beygefüget wird: damit nicht die Würde der Kirchen-Diener durch deren Armuth bey dem gemeinen Manne verächtlich werde.

Clement in plerisque de election. & elect. potest.
Petrus Martyr. *l. 2. Reg. cap. 5. vers. 15. & 16.*

Welches denn als eine Neben-Ursach angenommen und pasiret werden kan/ immassen die Erfahrung lehret/ daß der gemeine Mann eine Sache mehr nach dem äusserlichen Ansehen/ als den innerlichen Werth/ zu schätzen pflege.

§. 6.

Weilen unterdessen die Kirchen und geistliche Persohnen ohne nohtdürfftigen Unterhalt nicht bestehen können/ und aber wenn der Geistlichen Güter Vereuserung ohne Unterscheid erlaubet wäre/ solcher Unterhalt bald cessiren würde/ als ist das vorerwehnte Verbot auch bey denen Augspurgischen Confessions-Verwandten fast aller Orten einge-

füh-

führet und fest gestellet/ wie denn unter andern die Chur-Sächsische Kirchen-Ordnung davon disponiret: Nachdem auch etliche *Collatores* zum theil die Pfarr-Güter an sich ziehen/ zum theil mit dem Pfarrer so bey ihnen um Dienste anhalten/ *paciſciren*/ und sich mit ihnen vergleichen/ was sie in der Pfarr-Nutzung schwinden lassen *&c.* Solcher Abzug aber wider GOTT und die Kayserliche beschriebene Rechte *&c.* Womit übereinstimmet die Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Kirchen-Ordnung vom 16. Aug. 1643. als welche Cap. 13. §. 7. folgender gestalt verordnet: Gleicher gestalt wollen wir daß alle und jede Güter/ Aecker/ Wiesen/ Zehnten/ Dienste/ Geld/ Korn-Zinse/ und andere *Reditus* Gefälle/ Rechte und Gerechtigkeiten/ so zur Kirche/ Schulen/ zum *Calande*, Gilden und sonsten andern geistlichen Lehnen/ auch zu *Hospitalen*/ GOttes-Häusern und Armen-Kasten gehörig/ durchaus nicht ver*alieniret*/ vertauschet/ nachgelassen/ oder sonsten in keinerley andere Wege/ wie die auch erdacht werden oder Nahmen haben mögen/ wann gleich der Kirchen/ Schulen und anderer GOttes-Häuser *Condition* dadurch mercklich zu verbessern/ ohne Unsern und unsers Geistlichen *Conſiſtorii* ausdrücklichen schrifftlichen *Special-Conſens* von der Kirchen abgebracht/ mit Schulden oder sonsten beschweret/ sondern vielmehr alle der Kirchen-Güter und Gerechtsahmen in guten unverrückten vollständigen Stande und Wesen/ bey den Kirchen/ Schulen und GOttes-Häusern erhalten/ die Aecker/ Wiesen/ Gärten/ und andere ohne *Reſpect* der Persohnen auf das Höchste ausgethan/ und so wol dadurch als sonsten der Kirchen und andere GOttes-Häuser *Intraden* und Einkommen/ verbessert/ und durchaus nicht geschmälert oder geschwächet/ auch was etwa desfalls verabsäumet/ von den verabsäumenden *Juraten* und deren Erben erstattet werden soll.

§. 7.

Die vorerwähnten Dispositiones reden/ wie deren Inhalt zeiget/ von unbeweglichen Gütern/ dannenhero hierunter nicht verstanden werden bewegliche Güter/ und dergleichen/ welche nicht lange dauren können/ als Korn/ Wein/ Oehl und dergleichen/ Item Vieh/ Geld und was dem gleich ist.

Panormitan. *in Cap. Nulli 5. extr. de reb. Eccleſ. alienand. vel non.*

Andreas Vallensis *ad Jus Canonicum prædict. loc.* §. 2.
Wenn aber bewegliche Güter durch ein Gelübde/ Testament, fidei commiss, oder dergleichen Verordnung an einen gewissen Ort destiniret sind/ daß sie daselbst beständig bleiben sollen/ als z. E. ein Capital, so kan es auch wol vor ein unbewegliches Gut gehalten werden.

Piasecius *in tractat. Jur. Canonic. part.* 5. *Art.* 2. *n.* 2.
Gleichergestalt zählet hieher Choppinus die grossen Bäume so man gewöhnlicher massen nicht abzuhauen gewohnet ist.

De Sacra polit. lib. 3. *tit.* 8. *n.* 12.

§. 8.

Insgemein pflegen auch von diesem Verbot ausgenommen zu werden geringfügige Dinge/ welche der Kirche keinen sonderlichen Nutzen schaffen können/ insonderheit/ wenn durch deren Veräuserung ein besserer Nutzen der Kirche zuwachsen könte/ vermöge des

Can. Terrulas 12. *quæst.* 2.
welcher Canon zwar scheinet durch ander-weite Verordnung des Päbstlichen Rechts verändert zu seyn.

Per Extravag. Ambitiosä in communibus h. t.
Jedennoch aber stehen die mehresten Canonisten in der Meynung das vorerwähnte Rechts-Verordnung dadurch nicht aufgehoben sey.

Testante Quaranta *sub Voce*: *Alienatio n.* 14.
Piasecius *dict.* loc. *n.* 24.

Was aber vor geringschätzige Güter zu halten sey / solches kan nicht eigentlich determiniret werden / sondern muß dem Richterlichen Ermessen anheim gestellet bleiben/ welcher so wol das Vermögen der Kirchen/ als den Werth des Guts zu erwegen und darnach ein vernünfftiges Decisum abzufassen hat.

Argument. text. in cap. ceterum extr. de donat.
Dieses obbemeldte wird aber nur von denen Oertern zu verstehen seyn/ wo das gemeine Canonische Recht üblich/ zumahlen wo die Prohibitio strenger eingerichtet/ wie von denen Lüneburgischen Kirchen oben erwähnet/ so würde auch diese Alienation ohne zulängliche Solennitäten/ und Vorwissen des Consistorii nicht bestehen können.

§. 9.

(2.) Wird nach gemeinen Canonischen Rechten von vorermelten Verbot ausgenommen die Veräuserung einer Länderey/ die an sich unfruchtbahr und unnütz ist/ als welche jemand kan zum Erben-Zinß

gegeben werden/ welcher dieselbe fruchtbahr zu machen/ und anzubauen sich erbietet/ und zwar nicht allein vor den Colonum selbst/ sondern auch vor dessen Erben und Nachkommen.

Cap. ad aures 7. extr. de reb. Eccles. alienand.
Andreas Vallensis *ad eundem tit. n. 3.*

§. 10.

(3.) Verwilligen auch die Canonischen Rechte/ daß ein Lehn- oder Erben-Zinß-Gut/ welches von langer Zeit her einer Familie zu Lehn- oder Erben-Zinß von einer Kirche gegeben worden/ nach Absterben des belehnten Geschlechts ohne einige Rechts-Solennität könne wiederum an eine andere Familie verliehen werden/ zumahlen alsdenn nicht so wol eine neue Veräuserung solcher Güter vorgenommen/ als die alte schon längst geschehene Alienation continuiret wird/ welche denn in Rechten nirgends verboten sich findet. Weilen aber offtmahls Zweifel einzufallen pfleget/ was es vor Güter seyn/ welche vor Lehnbahr/ oder pro infeudari solitis zu achten/ so gehet der mehrsten Canonisten Meynung dahin/ daß dazu zwey Belehnungs-Actus erfordert werden/ oder aber ein eintziger solenner, und nach demselben ein Spatium von 40. Jahren/ dergestalt/ daß/ wenn ein Gut nur ein eintziges mahl zu Lehn gegeben/ und darauf 40 Jahr verflossen sind/ daß solches pro infeudari solito wol könne gehalten werden.

Piasecius *citat. tract. n. 20.*

Wobey dennoch auch dieses zu beobachten/ daß/ wenn die Belehnung aus einer besondern Ursach/ als zum Exempel einen gewissen merito oder Freygebigkeit herrühret/ welche aber bey der neuen Belehnung sich nicht findet/ ein anders zu statuiren sey: Wie auch/ wenn sich jemand findet/ der eine grössere Lehn-Waare oder Erben-Zinß zu geben sich erbietet/ daß das Lehn-Gut nicht vor den alten Preiß gelassen werde; noch auch/ daß die Belehnung mit schwerern und schädlichern Bedingungen/ als die erste gewesen/ conferiret werde. Zum Exempel: Wenn vorher das Lehn nur auf die blosse Mannes-Linie gestellet/ kan solches nicht auf die Männliche und Weibliche extendiret/ folglich zu einem Erb-oder Weiblichen Lehn gemachet werden.

§. 11.

(4.) Was auch einer Kirchen noch nicht recht acquiriret/ oder davon sie noch keine ruhige Possession ergriffen/ dieselbige wird von obangezogenen Verbot ausgenommen; Insonderheit/ wenn daraus

Streit / Ungelegenheit und Aergerniß entstehen könte; Im Betracht ein Unterscheid ist unter einer Veräuserung dessen / was die Kirche schon hat / und Abandonirung dessen / was sie noch erst erwerben soll.

Andreas Vallensis *citat. loc. n.* 4.

Weilen übrigens eine grosse differençe ist unter einer Erbschafft / da eine Kirche oder pium corpus von jemand zum Universal-Erben eingesetzet wird / und zwischen einem Legato, welches einer Kirche nur schlechterdings vermacht wird; zumahlen bey jenem offtmahls Gefahr / Schaden und Ungelegenheit seyn kan / bey diesem aber so leichte nicht: Dann auch eine Erbschafft dem hæredi nicht so fort ipso jure acquiriret wird / sondern in seinem Belieben stehet / ob er dieselbe antreten wolle oder nicht.

L. 5. ff. de donat. in vier. & uxor.

L. 6. in princip. ff. quæ in fraud. creditor.

Hingegen in Legato das Eigenthum sofort an den Legatarium nach dem Tode des testatoris übertragen wird.

§. 1. *institut. de legat.*

Als folget auch hieraus ein unterschiedenes Decisum. Denn eine Erbschafft zu repudiiren / würde wol keine sonderliche Verantwortung nach sich ziehen können / indem wie gedacht / dieselbe vielen Beschwerlichkeiten unterworffen seyn kan / daher denn in vorerwähnten *L. 6. Quæ in fraud. creditor* gesagt wird:

> Eum non diminuere patrimonium, qui non acquirit, quod acquirere potuit.

Zœsius *ad tit. Decretalium de reb. Eccles. alienandis &c. num.* 5.

Bey einem Legato aber hat es eine andere Bewandniß / darinn / daß wie vor gedacht / darbey kein Schade seyn kan / zudem es auch ipso jure dem legatorio zuwächset. Dannenher ein Prælat oder Vorsteher einer Kirchen / welcher ein Legatum derselben acquiriren könte / doch aber selbiges verabsäumet / aus seinen Mitteln dasselbe zu erstatten / schuldig zu achten / indem ein getreuer Vorsteher oder Administrator nicht allein schuldig ist der Kirchen Schaden abzuwehren / sondern auch deren bestes in acquirendo zu befodern. Es wird diese Meynung so wol aus dem Jure Canonico erwiesen /

Can. Quicunque 12. *quæst.* 4.

allwo

allwo gesagt wird / daß der Schade / welcher einer Kirche auch durch Versäumniß ihres Administratoris zugefüget wird / von demselben zu erstatten sey; wie auch aus dem Jure Civili

L. quicquid 7. C. Arbitrium tutelæ:

In welchem enthalten / daß ein Vormund zu erstatten schuldig sey / wann er seinem pupillo etwas acquiriren können / solches aber entweder mit Fleiß / oder aus grober Unachtsahmkeit unterlassen: Wie nun eine Kirche wider ihren Prælaten oder Vorsteher sich des juris minorum gebrauchen kan / also ist darab klar / daß sie auch in diesem Stück sich gleiches Rechts zu bedienen befugt sey; Gleichwie auch aus eben dem Grunde einer Kirche oder pio corpori die Restitution in integrum wider das Versehen ihres Vorstehers billig zustatten kommt.

Zoesius *prædict. loc. n.* 7.

Unterdessen weilen auch gewisse Straffen vor diejenigen / welche die Kirchen-Güter alieniren / in denen Päbstlichen Rechten gesetzet / als der Bann-Absetzung &c. so können dieselbe auch nach der Canonisten Meynung wider diejenigen / so eine Erbschafft oder Vermachtniß ausschlagen / wol eben keine statt finden / indem gleichwol ein Unterscheid ist unter alieniren und nicht acquiriren / wie denn dessen Fundament zu befinden

In leg. quod autem 6. §. *sed & illud ff. qua in fraud. credi.*

Dessen Inhalt dahin gehet / daß wann ein verschuldeter Debitor ein ihm angefallenes Legatum nicht annehmen wolle / solches vor keine alienation in fraudem creditorum zu halten sey: woraus nicht unbillig zu folgern / daß die auf eine alienation gesetzte Straffe bey der Verweigerung eines Legati nicht statt finde / weilen bekannter massen die Bestraffungen als etwas odieuses nicht weiter extendiret werden / als worauf sie die Rechte gesetzet.

Fridericus de Senis *conf.* 9.

Gometz *lib* 2. *variarum resolut. cap.* 14. *n.* 14.

Sanchetz *disput.* 4. *n.* 12.

Wiewol auch vor-erwähnte Straffen bey denen Protestirenden nicht sonders mehr gebrauchet werden / sondern grösten Theils in Abgang kommen.

§. 12.

Endlich ist denen Bischöffen / Prælaten und andern Vorstehern der Geistlichkeit nachgelassen / den usum fructum, oder die Einkünffte

von

von ihren Taffel-Gütern auf ihre Lebens-Zeit zu alieniren/ ohne desfalls besondere Solennitäten zu gebrauchen/ welches doch nach ihren Absterben wiederum an die Kirche und den Successorem verfällt.

Piasecius & Andreas Vallensis *citat. loc.*

§. 13.

Ausser diesen vorangezogenen Fällen stehet die Regul fest: Daß Kirchen- und Schul-Güter/ oder die sonst zu geistlichen Gebrauch gewidmet/ nicht können veräusert/ noch von denen Administratoren regulariter zu andern Gebrauch verwandt werden. Denn ob wol einige Authores, die sonst nicht von geringer Authorität sind/ diese Potestät die Kirchen-Güter zu weltlichen Gebrauch zu employren/ zimlich groß und weitläufftig machen/ so ist doch nicht zu läugnen/ daß andere darinnen eine diverse Meynung hegen/ und mit guten Gründen behaupten/ daß es der Pietät gemäß sey/ was einmahl zu geistlichen Sachen verordnet/ auch zu solchen Gebrauch zu lassen. Wie dann auch viele Fürsten und Herren zu ihren hohen unsterblichen Ruhm sich in diesem Stück sehr gnädig und favorable vor Kirchen und pia corpora erwiesen/ daß sie denenselben nicht allein ihre alte reditus gelassen/ sondern sie auch nach dem Exempel der alten ruhmwürdigen Käysere und Landes-Herren mit vieler Gnade befodert. Und zwar/ daß man in Entziehung der Kirchen-Güter nicht allzu facil sey/ kan unter andern eine Ursach seyn/ der in den Fundations-Briefen insgemein gesetzte Fluch/ wovon oben ein Exempel in Caroli Magni Fundations- oder Dotations-Briefe anzutreffen/ dessen Effect sich niemand leichte wünschen dürffte. Unterdessen können sich vielfältige Umstände ereugen/ daß eine Veräuserung vorerwähnter Kirchen-Güter/ unumgänglich sey/ daher denn dieses Verbot nicht so simpliciter gültig seyn kan/ daß es niemahls einigen Abfall habe; allermassen da es zu der Kirchen Besten gemeynet/ es auf die Art zu ihrem mercklichen Schaden gereichen könte.

Zoesius *prædict. loc. n.* 11.

Es werden aber in solchen Fällen verschiedene Solennitäten dazu erfodert/ ohne welche die Veräuserung keine Rechts-Gültigkeit hat. Hievon ist nun das erste/ daß die höchste Landes-Obrigkeit oder Nahmens desselben/ das Geistliche Consistorium, als welches die Jura Episcopalia bey denen Protestirenden Fürsten und Ständen des Reichs administriret/ seinen Consens dazu gebe.

Josephus Ludovic. *in Decis. Perusina* 93. *n.* 21. *& seqq.*

The-

Thomingius *conf.* 17. *n.* 2.

Carpzov. *in Jur. Prud. Consistorial. tit.* 19. *defin.* 300.

Es ist nicht allein solches in denen meisten wolgefasten Kirchen-Ordnungen/ sondern auch in der vorangeführten Zellischen und Grubenhagischen ausdrücklich constituiret/ wie denn auch von vorermeldten Carpzovio die Formalia der Chur-Sächsischen Sanction in diesem Stück angeführet wird. Es haben in hoc passu die Kirchen-Güter eine Gleichheit mit denen Pupillen und minderjähriger Kinder-Gütern/ als welche ebenfalls ohne Vorbewust/ und ein Decretum der ordentlichen Obrigkeit nicht veräusert werden können.

l. 22. *C. de Administrat. tutorum.*

l. 10 *de præd. minor.*

Da nun die argumentatio von denen Gütern der Unmündigen und Minderjährigen auf Kirchen-Güter in Rechten vor gültig geachtet wird.

Anthon. Faber *in C lib.* 5. *tit.* 37. *defin.* 1.

Andreas Gail. *lib.* 2. *observat.* 72.

Als ist auch hieraus zu erweisen/ daß der Geistlichen Obrigkeit Vorbewust hiebey erfodert werde.

§. 13.

Uberdem ist auch nöhtig/ daß eine zulängliche Uhrsach vorhanden sey/ wenn die Alienation bestehen soll. Dergleichen Uhrsachen in vier Capita eingetheilet werden können/ als (1) die Nothwendigkeit/ (2) die Ausübung Christlicher Liebe und Pietät/ (3) der Kirchen Nutzen/ und (4) die Abwendung eines bevorstehenden Ungemachs/

Dn. Böhmer *in Jure Eccles. lib.* 3. *tit.* 13 §. 31.

Welche vier Abtheilungen der Pabst Innocentius IV. auf zwey membra gesetzet/

In cap. I. de reb. Eccles. non alienand. in 6.

Allwo folgende Worte anzutreffen: *Cum evidens necessitas quare alienatio fieri deberet, vel utilitas non subesset.* Die Necessität kan sich in solchen Fällen ereugen: wenn die Kirche durch unvermeidliche Unfälle/ als Krieg und dergleichen in schwere Schulden-Last gerahten/ welche die Kirchen-Intraden nach gerade aufzuzehren capable ist/

Auth. hoc jus parrectum C. de SS. Eccles.

Wenn auch sonsten Land-Plagen einfallen/ daß ein pium corpus müste in Ruin gerahten/ im Fall kein Geld Vorrath angeschaffet werden könte/ solchen falls wird die Alienation gleichfalls nicht unverantwortlich

seyn können. Zu der Christlichen Liebe oder Pietät ist zu referiren/ wenn Gefangene aus der Sclaverey bey ungläubigen Völckern zu erlösen/ oder die Armuht in grosser Hungers-Noth und Pest-Zeit zu erhalten. Es redet hievon gar Christlich der Käyser Justinianus, das es nicht der Vernunfft oder Pietät zuwider sey/ daß die Seelen der Menschen allen kostbahren Kirchen-Gefässen und Kleidern vorgezogen werden.

In leg. 21. *C. de Episcopis & Clericis.*

Womit übereinkommt der Spruch der alten Kirchen-Väter/ insonderheit Ambrosii da er saget: *Aurum habet Ecclesia, non ut servet, sed ut eroget & subveniat in necessitatibus.*

Citat. Dn. Böhmer *loc. allegat.*

Ja die Unterhaltung der Armen wird von denen Canonischen Rechten so sehr denen Kirchen-Vorstehern recommendiret/ daß die Kirchen-Güter/ im Fall der Noth nicht allein können/ sondern auch müssen der Armuth zugewendet werden.

L. Sancimus 17. *C. de SS. Eccles.*

Canon. 16. *caus.* 12. *quæst.* 1.

Im Betracht die Kirchen-Güter ein ærarium pauperum sind

Canon. aurum 70. *& Canon. indign.* 21. *caus.* 12. *quæst.* 2.

und die Armen selbst pro ærario Christi gehalten werden.

Tiraquellus *de pia causa in princip. part.* 3.

Jedoch wird dieses wol mit der Mäßigung zu verstehen seyn/ wenn die Kirche etwas übrig hat/ so sie zu ihrer necessität nicht gebrauchet

Dicta leg. 17.

(3) Die Utilität der Kirchen kan solchergestalt in consideration kommen/ wenn dieselbe Häuser hat/ so mehr zu bauen kosten/ als sie aufbringen/ oder Ländereyen/ so weit entlegen sind/ und nicht so hoch genützet werden können/ als das davor gelößte Geld verinteressiren kan.

Canon. 20. *caus.* 12. *quæst.* 2.

Endlich (4) die besorgende Incommodität kan darinn bestehen/ wenn z. E. bey vorfallenden Durchzügen ein feindliches Krieges-Heer dräuet/ alles zu verwüsten und zu verbrennen/ wenn nicht ein gewisses an Gelde contribuiret wird; In solchen und dergleichen Fällen kan ohne Zweifel die Veräuserung statt finden können.

§. 14.

Nechstdem wird auch hiebey erfodert/ wenn die Alienation keinen Anstoß haben soll/ daß eine Untersuchung der Umstände vorhergehe/ ob auch die vorkommende Ursach so beschaffen/ daß die Veräuserung licite

licitè geschehen könne. Und zwar daher/ weilen eine Obrigkeit und Consistorium nicht versichert seyn kan/ daß die vorerwähnten Ursachen würcklich und wahrhafftig vorhanden / oder erheblich sind/ wenn nicht vorher eine cognitio causæ angestellet / und darinnen sorgfältig nachgefraget wird/ ob alles angebrachter massen sich verhalte.

per leg. 5. §. si alienam ff. de reb. cor. qui sub tutel. L. 9. §. ubi Decretum ff. de offic. proconsf.

Woraus denn folget/ daß wenn ein Magistrat nur blindlings ohne Erkundigung der Umstände seinen Consens ertheilet/ und die Alienation verwilliget hätte/ solches nicht allein ein unordentliches Verfahren/ sondern auch zu recht nul und nichtig seyn würde.

Octav. Cacheranus *decis. pedemon. 68. n. 8.*

Theodor. Reinking. *de regim. secul. & Eccles. lib. 2. class. 3. cap. 3. n. 7.*

Carpzov. *in Jur. Prud. Consistorial. l. 2. tit. 19. def. 202.*

Es stimmen hiemit die Canonischen Rechte überein/ da nemlich der Pabst Innocentius IV. solche cognitionem causæ einen Tractatum nennet in vorangezogenen

Cap. I. de reb. Eccles. non. alienand. in 6.

und davon also disponiret: Quia tractatus solennis & diligens, qui in talibus concessionibus perpetuis & alienationibus rerum Ecclesiasticarum exigitur, non fuit habitus, concessionem ipsam, decernimus non valere.

Hiezu kommt/ daß wie oben erwähnet/ auch eine solche Untersuchung bey unmündiger und minderjährigen Kinder Gütern nothwendig sey/ wannenher auch solches bey diesen geistlichen Gütern erfodert wird/ indem dieselbe einerley Recht haben.

L. 22. C. de administrat. tutor.

Hartmann. Pistoris *Observat. 68. n. 5.*

Es wird aber von denen meisten auch dieses hiebey requiriret/ daß diese Untersuchung und darauf erfolgender Consens des Landes-Herrn oder geistlichen Obrigkeit müsse vor der Veräusserung hergehen/ und nicht genug sey/ wenn dieselbe etwa nach geschehenen Actu erfolgete; und zwar aus der Raison, weil dieselbe als eine wesendliche Solennität/ und forma ipsius Actus erfodert würde

Zœsius *ad lib. 3. decretalium l. 13. n. 13.*

Dahero/ wenn gleich der Actus nach dessen Vollziehung confirmiret

 würde/

würde / solches ihm dennoch keine Gültigkeit geben könne / es wäre dann daß beyde Partheyen sich solches hätten gefallen lassen.

Abbas *in cap. nulli n. 5. in fin. hoc titul.*

Wamesius *cons.* 287. *n.* 3. *& seqq.*

§. 15.

Wenn vorerwähnte Solennitates Canonicæ bey dem Verkauff nicht samt und sonders sich finden / so ist die Alienation zurecht nichtig und unbündig / verfolglich ist das Eigenthum oder dominium auf den Käuffer nicht übertragen / sondern bey der Kirche vor wie nach verblieben / dannenher dieselbe befugt ist die veräuserten Güter hinwiederum in Anspruch zu nehmen / und mit allen genossenen Früchten zu vindiciren /

Cap. si quis Presbyterorum 6. *ext. de reb. Eccles. & Canon.* 52. *caus.* 12. *quæst.* 2.

Redoannus *de reb. Eccles. non alienand. quæst.* 22. §. *nunc autem n.* 14. *& seq.*

So gar auch daß wenn nur eines von vorgemeldten Requisitis ermangelt / dennoch die Nullität des Actus erfolge. Denn wenn etwas zu der wesentlichen Festigkeit oder Form einer Sache erfodert wird / so muß solches in allen Stücken und ohne Mangel eines eintzigen vorhanden seyn / wie diese gemeine Rechts-Regul bestätiget wird von

Mastrillo *decis.* 38. *n.* 4.

Andrea Gailio *l.* 2. *observat.* 65. *n.* 5.

§. 16.

Bey denen Stifftern wird über dem erfodert / daß das gesamte Capitulum um die Alienation Wissenschafft habe / und seinen Consens dazu gebe / zumahlen es dabey die Beschaffenheit hat / daß der Bischof vor das Haupt / und das Capitulum vor die Glieder gehalten / folglich der Bischoff mit dem Capitulo vor ein corpus geachtet wird

Cap. 4. *extr. de his, quæ fiunt a prælat. sine cons. cap.*

Gleichwie nun das Haupt ohne Glieder in naturalibus nichts vermag / also ist auch civiliter das Haupt eines Stiffts / das ist der Bischoff oder Ertz-Bischoff nicht im Stande vor sich allein dergleichen Alienationes vorzunehmen.

Cardinal Tuschus *conclus.* 271. *n.* 51.

§. 17.

Hiebey fället annoch die Frage ein: Wenn sich keine gewisse

Nach-

Nachricht findet / ob die vorerwähnten Solennitäten bey der Veräuserung in Acht genommen oder nicht / vor wem die *Præsumtion* seyn solle? Ob dieselbe vor den *Possessorem militire*/ daß die *Solennit*äten gebrauchet oder nicht? Welche Frage einen grossen Nutzen bey Ansetzung des Beweises hat / zumahlen derjenige / welcher die præsumtionem juris vor sich hat / von Führung des Beweises enthoben und also einer grossen Last befreyet ist. Die Erörterung dieser Frage beruhet auf der distinction, daß einige Solennitäten pro intrinsecis, welche bey einem Actu allemahl zu seyn pflegen / und denselben mit ausmachen / oder pro extrinsecis, welche äuserlich zu einer Handelung hinzu kommen / eingetheilet werden. Die innerlichen Solennitäten ziehen die præsumptionem juris nach sich / daß sie bey dem Actu gebrauchet worden / wie denn dahin gehet

L. 30. ff. de verb. obligat.

Sciendum est generaliter, si quis se scripserit fidejussisse videri omnia solenniter Acta.

Hingegen die äuserlichen Solennitäten / welche den Contract selbst nicht ausmachen / haben vorbenante Præsumtion nicht bey sich.

Zœsius *ad lib. 3. decret. tit.* 13. *n.* 14.

Weilen nun die Meynung dieser Autorum dahin gehet / daß die oberzählten zu der Alienation der Kirchen-Güter erforderten Solennitäten pro extrinsecis oder vor solche / die den Contract selbst nicht ausmachen / gehalten werden / so müste hieraus folgen / daß dieselbe regulariter nicht præsumiret würden / sondern von dem Asserente erwiesen werden müsten

Zœsius *prædict. loc. num.* 14.

Wenn unterdessen nach der Alienation eine sehr lange Zeit verflossen / und nicht wol Nachricht von denen Umständen mehr zu haben / so schliessen die Mehresten dahin / es sey die Præsumtio zu nehmen / daß alle Rechts-gehörige Solennitäten bey der Handlung gebrauchet werden

Aymo Cravetta *de antiquit. temp. part.* 3.
Cavalcanus *decis.* 48. *n.* 28. *part I.*
Dn Böhmer *in jur. Eccles. lib.* 3. *tit.* 13 §. 23.

Allwo er ein Responsum der Löbl. Facultät zu Halle excerpiret / welches / weil es viel Merckwürdiges in sich hat / wir anhero setzen wollen:

Extractus Responsi Illustris Facultatis Hallensis.

Dieweil aber in rebus antiquis, darinnen man hieselbst versiret/ leviores, adminiculativæ & præsumtivæ probationes gültig sind

Mascardus *de probat. volum. I. conclus.* 103. *n.* 12.

Brunnemann. *cons.* 131. *n.* 134.

Absonderlich wenn sich reus derselben ad absolvendum gebrauchet

Mynsinger. *cent.* 3. *respons.* 21. *n.* 34. *in fine.*

Nachgehends solennia contractus, eumque canonice & legaliter factum esse, zu præsumiren stehet/ wenn nur eine Zeit von 10. oder 20. Jahren nach demselben verstrichen ist.

Berojus *volum. I. cons* 89. *n.* 24.

Quamvis aliquam solennitatem intervenisse, neque ex Actis, neque literis contractus appareat.

Felinus *sub fin. in cap. Albericus Extr. de test. & attestat.*

Welche Præsumtio post longissimum tempus viel stärcker wird/ ex longissimi enim temporis lapsu omnia solennia Juris Canonici in contractu cum Ecclesia habito intervenisse censentur.

Menoch. *lib. I. cons* 90. *n.* 30. *& seqq.*

Etiam si agatur de gravi præjudicio tertii, puta Ecclesiæ

Ruinus *vol. I. cons.* 86. *n.* 5.

Anthon Faber *in C. lib.* 7. *tit.* 30. *definit.* 7. *n.* 3.

Absonderlich wenn der Besitz von undencklichen Jahren dazu kommt/ welches noch vor dem Verlauff einer Zeit von 100. Jahren nohtwendig geschehen muß.

Hondedæus *cons.* 17. *n.* 57.

Si autem res excedit hominum memoriam; ob id omnia solenniter & Canonice acta præsumuntur.

Anthon. Thesaurus *lib.* 2. *forens. quæst.* 27. *n.* 18.

Rosenthal *de Feudis cap.* 5. *conclus.* 28. *lit.* O.

Maxime accedente quasi possessione temporis immemorialis.

Baldus *cons.* 511. *quidam Prælat. lib.* 2. *Col.* 2.

Klock. *tom.* 2. *cons.* 17. *n.* 55.

Adeo ut in antiquis non admittatur probatio in contrarium

Felin. Sand. *in C.* 14. *cum vobis n.* 7. *de præscript.*

Rolandus a Valle *cons.* 2. *n.* 118.

Mascardus *vol. I. conclus.* 108. *n.* 4. *&* 5.

Solche præsumtiones solennium auch ex antiquitate temporum nicht allein überhaupt ihre Richtigkeit haben/ sondern auch insbesondere Rech-

tens ist / quod ex temporum antiquitate diligens inquisitio, & causæ adeo cognitio præsumatur.

Decius *cons.* 36. *n.* 6. & 7.

Præsumitur etiam ex temporis longinquitate causa justa & legitima necessitatis vel utilitatis.

Ruinus *vol. I. cons.* 86. *n.* 2.

Wie nicht weniger convocatio capitularium absentium wenn gleich selbige ausser diesen nicht zu erweisen stünde.

Jason *cons.* 54. *n.* 1. & 2.

Imo consensus Capitularium, welches noch mehr ist / ex sola diuturnitate temporis præsumitur.

Cothmannus *vol. I. respons.* 28. *n.* 78.

Ja / so doch hier unnöhtig / Authoritas Pontificis, aut, quod hic in quæstionem venit, consensus supremi in Germania Magistri præsumitur extemporis diuturnitate.

Klockius *cons* 131. *n.* 139.

Trentacinq. *lib.* 3. *resolut.* 1. *tit. de alien. n.* 31.

Es auch sehr hart seyn würde / nach einer Zeit von mehr als 100. Jahren in dem Besitzer wegen aller Umstände / welche in / bey und nach dem Contract vorgegangen / zu dringen / quoniam per tantum seculi magis quam temporis spatium nec documentis integritas, nec Actis fides, nec ætas valet testibus suffragari.

Novella 3. *in præfat. sub fin.*

Oder dem Besitzer anzumuhten sich darauf einzulassen

Johann. Meichsnerus *tom.* 2. *decis.* 4. *n.* 83.

über dieses der Beklagte / wozu er doch nach bißher angeführten Gründen nicht gehalten wäre / verschiedene erhebliche Umstände und Zeugnisse / daß mit dir Alienation des quæstionirten Guts Canonice verfahren worden / beygebracht hat / welche in rebus antiquis zu einem vollkommenen Beweiß genug seyn / massen die formula contractus ausdrücklich saget: Es wäre der Contract Capituls-weise mit Einwilligung der Capitularium und nach reiffer Uberlegung zum besten des Ordens geschehen: Statur autem verbis enunciativis etiam propter antiquitatem, ita ut plenam fidem faciant & plene probent etiam in præjudicium tertii.

Molinæus *de consuet. Paris. tit.* 1. §. 8. *n.* 77.

Pealez. a Meres *de major. Hispan.* C. 4. *q.* 20. *n.* 318.

Et contractus, quis & qualis initus, ex verbis contrahentium dignoscitur.

Surdus *cons.* 3. 66. *n.* 6. & *cons.* 450. *n.* 3.

Idque procedit, quam vis in contrarium aliquæ adsint conjecturæ vel præsumtiones.

Cravetta *cons.* 10. *n.* 4.

Klockius *tom.* 3. *cons.* 81. *n.* 13.

Hactenus Consilium Hallense.

§. 18.

Die gewöhnlichste Art drr Alienation ist zwar die Verkauffung/ indem durch diesen Contract am allermeisten die dominia rerum von einem auf den andern übertragen werden; Jedennoch aber gehöret unter dieses Verbot auch die Vertauschung der geistl. Güter/ wenn dieselbe ohne die vorerwähnten in Rechten erforderten Solennitäten geschiehet.

Cap. 1. & 2. *Extr. de reb. Eccles. alienand.*

Und zwar weilen bey einer Vertauschung eben der Schade einer Kirche wiederfahren kan/ welcher bey dem Kauff zu befürchten. Und wiewol scheinet/ daß bey einer solchen Permutation weniger Præjuditz als bey einem Kauff sich finden könne/ indem die Kirche anstatt eines Land-Guts ein anders wieder erhält/ und zu vermuhten ist/ daß die Administratores der Kirchen-Güter vor ein gutes Stück Landes nicht ein schlimmeres nehmen werden; So haben dennoch dessen ungeachtet die Gesetze auch diese Art der Vereuserung so weit verbieten wollen/ daß sie ohn Vorbewust des Consistorii und übrige Requisita nicht geschehen solle; Wie denn vorerwähnte Lüneburgische Kirchen-Ordnung Cap. 13. §. 7. solches mit ausdrücklichen Worten verordnet: **Wir wollen daß alle und jede Güter/ Aecker/ Wiesen** rc. **so zu Kirchen und Schulen gehörig/ durchaus nicht ver***alieniret*/ **vertauschet nachgelassen/ oder von der Kirchen abgebracht werden sollen.** Wie nicht weniger das Chur-Fürstl. Sächsische General-Decret oder Abschied de Anno 1624. **Auch wol die Pfarr-Stücke gantz ohne Unseren oder unserer** *Consistorien* **Vorbewust und Einwilligung verkaufft oder vertauschet worden/ welches Wir dann zu wieder der** *Fundation* **und den Pfarrern zum Nachtheil keines weges zugeben können.** Noch vielweniger wird eine Verschenckung oder Actus liberalitatis ohne dergleichen Solennität Platz finden können/ indem solches in denen Rech-

ten

ten pro specie dilapitationis gehalten wird/welches keinem Administratori zustehet.

L. 7. ff. de donat.

Baldus *in L. pactum Curatoris n. 1. C. de pact.*

Wiewol hiebey anstat einer Exception zu wiederholen wäre/ was oben von rebus infeudari solitis angemercket worden/ welche wieder können zu Lehn gegeben werden.

§. 19.

Wenn nun gleich offterwähnte Solennitates und Requisita gebraucht/ es findet sich aber dennoch/ daß die Kirche durch einen geschlossenen Kauff über die Helffte lædiret sey/ fraget sich: **Ob es so dann bey solchen Kauff verbleiben müsse?** welches mit Nein zu beantworten/ indem die Kirche sich allenfals der Restitution in integrum bedienen kan.

Cap. penult de reb. Eccles. alienand.

Cap. I. de restit. in integr. in 6.

Denn eine Kirche hat/ wie oben angezeiget die beneficia minorum, welchen dieses remedium bekannter massen zukommt, Es muß aber solche Restitutio nach gemeiner Lehre der Canonisten innerhalb 4 Jahren nach geschehener læsion, oder vielmehr nachdem man von derselben zulängliche Nachricht erhalten/ gesuchet werden/ sonsten dieselben erlischet.

Zœsius *ad tit. de reb. Eccles. alienand. n. 22.*

Jedoch lauffet dieses quadriennium nicht derjenigen Kirche/ bey welcher man die Umstände entweder gar nicht weiß/ oder doch keine vollständige zuverläßige und gnugsahme Wissenschafft von denselben hat.

L. 10. C. de donat.

L. 3. C. de tabular.

Denn eine unvollkommene oder mit keinen gnugsahmen Fundament unterstützte Wissenschafft/ ist vor keine Wissenschafft zu achten.

per l. final. C. de tempor. in integ. rest.

Wurmserus *l. 1. observat. 4.*

Berlichius *l. 2. decis. 218.*

Andere wollen hingegen die Zeit der restitution von dem Tode des Administratoris, welcher das Kirchen-Gut verkaufft/ anrechnen.

per Can. sacerdotes 10. caus. 16. quæst. 3.

Carpzovius *l. 2. respons. 96.*

Indessen muß der Käuffer bey solcher Aufhebung des Contracts ohne Schaden seyn/ und ihm sein ausgelegtes Geld wieder erstattet werden.

Zœsius *prædict. loc. n.* 22:

§. 20.

Diesemnechst wird auch die Frage hieselbst zu untersuchen seyn: **Ob die Kirchen-Ländereyen und Güter ohne die vorerzehlten Rechts-*Solennit*äten nicht können *elociret* oder Pachtsweise ausgethan werden.**

Dieses affirmiret der Herr Carpzovius

In Jur. Prud. Consistorial. l. 2. tit. 19. defin. 304.

und führet zu dessen Behauptung an (1) die Constitution des Juris Canonici *in cap. nulli liceat extr. de reb. Eccles. alienand.* allwo folgende Worte anzutreffen: Alienationis autem verbum continet conditionem, donationem, venditionem, permutationem & emphyteuticum perpetuum contractum. Allwo belobter Author durch das Wort: Conditionem: die location oder Vermiehtung um einen gewissen Zinß verstehet/ mit dem Beyfügen/ daß einige diesen textum Juris Canonici corrigiret/ und vor das Wort: Conditionem: als welches keinen rechten Verstand zu haben scheinet/ vorbesagtes locationem substituiren. Allein andere sind in diesem Stück diverser Meynung/ und wollen mit bessern Rechts-Gründen behaupten/ daß die Verpachtung oder Vermiethung der Geistlichen Güter eine solche Solennität/ als der Verkauff/ nicht erfodere/ und zwar hauptsechlich deswegen/ weilen bey dieser Vermiehtung das dominium bey der Kirche oder Pfarre verbleibet/ und auf den Conductorem nichts mehr/ als das Recht die Früchte zu geniessen/ transferiret wird.

L. 7. & 9. ff. locat.

L. Nemo 6. C. de locat.

Wie denn auch der angeführte textus Juris Canonici dieses nicht erweise/ allermassen die vorgenommene Veränderung des Worts; Conditionem: in locationem durch keine gnugsahme Authorität unterstützet/ auch den Rechten nicht allerdings conform sey. Diesemnach haben andere das Wort: Conditionem auf eine conditionatam venditionem e. gr. Wenn dieses oder jenes Schiff aus Ost-Indien wieder kommen wird: verstehen wollen; Andere setzen vor das Wort: Conditionem: Conductionem: welches mit der vorigen Meynung circa locationem sehr nahe überein kommen würde; Allein diese explicatio

ist

ist von den mehresten Canonisten und Pabst Innocentio IV. aus der Uhrsach verworffen/ weilen eine Conductio, eigentlich zu reden/ keine Alienation ist.

Hostiensis *ad dict. cap. nulli.*

Wieder andere erklähren obiges Wort auf eine conditionem testamenti, wodurch eine Alienation verordnet würde/ oder einen solchen Contract, ubi conditio rei mutatur; In Summa so viel wird wol hieraus erscheinen/ daß die locatio hier nicht verstanden werden könne. Die zwey übrigen rationes, welche wolgedachter Carpzovius annoch anführet/ als (2) daß die locatio conductio in eben denen Rechts-Verfassungen oder Reguln begriffen sey als ein Kauff. (3.) Doch zum wenigsten der Nutzen und Gebrauch einer Sache an den conductorem übergeben würde/ also in weitern Verstande dieselbe vor eine Alienation zu achten sey; Wollen gleichfalls von andern nicht vor gnugsahm und erheblich geachtet werden: Denn obwol nicht ohne/ daß der Vermiehtungs-Contract in vielen Stücken mit dem Kauff eine Verwandschafft hat/ so ist doch die Haupt-Difference eben in dem Punct/ wovon hieselbst die Rede ist/ daß nemlich das Eigenthum bey dem locatore verbleibet/ so gar daß auch derselbe pro possessore und zwar durch den Conductorem gehalten wird/ daß also der Schade/ welcher bey einem Verkauff zu befürchten/ hier nicht anzutreffen.

Gleiche Meynung haben auch die dissentientes von der dritten Raison, zumahlen die Transferirung des Nutzens und Gebrauchs auf einen Conductorem an und vor sich das incommodum einer Kirche nicht machen kan/ welches die bishero angeführten prohibitiones verhüten wollen/ und ist also in eigentlichen Verstande die Location vor keine Alienation zu achten.

L. non solet ff. de locat. & conduct.

§. 21.

Diesemnach wird nach gemeinen Canonischen Rechte zu schliessen seyn: **Daß die Verpacht- oder Vermiehtung der Kirchen-Ländereyen und Güter die Rechts-*Solennitäten*/ so zu einer Veräuserung nöhtig sind/ nicht erfodere.** Womit auch die Lüneburgische Kirchen-Ordnung Weyl. Hertzog Friderici de anno 1643. übereinstimmet/ als welche ohne Erforderung dieser Solennitäten Cap 13. § 9. also disponiret: **Insonderheit aber sollen die Kirchen-Güter hinführo um keinen Erben-Zinß/ sondern nur *Locations*-Weise um jährliche**

Pension so hoch die immer zu bringen / ohne einigen *Respect* der Persohnen ausgethan werden. Womit auch / so viel man sich erinnert / die Observantz dieser Länder einstimmig ist. Wo aber die Observantz ein anders mit sich bringet / oder aber die Kirchen-Gesetze es also erfodern / wie vorerwähnter Herr Carpzovius solches von denen Chur-Sächsischen Ländern berichten will / daselbst muß billig denen Landes-Statuten und Gewohnheiten nachgegangen werden.

§. 22.

Insonderheit aber findet sich in denen geistlichen Rechten verboten / daß die Kirchen-Güter nicht auf lange Jahre oder auf Lebens-Zeit des Conductoris vermiehtet werden sollen.

Clementin. I. de reb. Eccles. non alienand.

Und zwar weilen eine lange Zeit in Rechten ordinair vor 10. Jahre gerechnet wird / als verstehen die Mehresten auch diese Rechts-Verordnung dahin / daß kein Kirchen-Gut auf 10. Jahr solle vermiehtet werden.

Zœsius *ad tit. extr. de locat. & conduct. n. 3.*

§. 23.

Zwar findet sich in denen Canonischen Rechten eine Verordnung von Paulo II. daß ein Kirchen-Gut nicht länger als auf 3. Jahr solle miehtungs-weise jemand eingethan werden.

Extravag. Ambitiosa de reb. Eccles. non alienand.

Allein dieses Gesetz ist auch an denen Orten / wo man den Römischen Satzungen folget / nicht durchgehends üblich / sondern vielmehr durch eine contrariam consvetudinem aufgehoben;

Zœsius *prædict. loc. n. 8.*

Vielweniger bindet man sich in denen der Augsburgischen Confession zugethanen Ländern an dieselbe / indem die gesetzte Zeit zu kurtz und nicht leicht eine Kirche ihre Ländereyen mit guten Nutzen unterbringen würde / wenn der Conductor dieselbe in den wenig Jahren mit Vortheil nicht gebrauchen könte.

§. 24.

Unterdessen ist das vorermeldte Verbot die Kirchen-Güter nicht auf allzulange Zeit oder auf Lebenslang zu vermiehten in denen Landschafften der Protestirenden gleichfalls recipiret / durch expresse Sanctiones eingeführet und wird darüber mehrentheils fest gehalten.

Die

Die Lüneburgische Kirchen-Ordnung disponiret davon folgendermassen: Insonderheit aber sollen die Kirchen-Güter hinführo um keinen Erb-Zins/ sondern nur *locations*-weise um jährliche *Pension*, so hoch die immer zu bringen / ohne einigen *Respect* der Persohnen/ etwa auf 5. Jahr ausgethan/ solche *Pensio* nach Ablauff ermeldter 5. Jahr gesteigert / nach Gelegenheit die *Conductores* verändert / und allemahl / zu Abwendung sonsten besorglichen *Disputats* ein schrifftlicher Schein gedoppelt darüber aufgerichtet/ das eine *Exemplar* in die Kaste / darinn andere der Kirchen Uhrkunde und Rechnungen verwahret werden / geleget/ daß andere aber dem *Conductori* zu seiner Nachrichtunge zugestellet werden. Gleicher gestalt soll dasjenige / was von Kirchen-Gütern / an Aeckern / Wiesen / Garten / Zehnten / Diensten oder sonsten ausgethan offtermahls gesteigert / und also Erbgerechtigkeiten daran zu bekräfftigen sorgfältig abgewand werden.

Cap. 13. § 9 & 10.

Ein gleiches verordnet die Chur-Sächsische Kirchen-Ordnung Artic. 29. Damit auch die Last-Güter / Aecker / Wiesen / Gärten oder Fisch-Wasser zum Pfarr-Lehn gehörende nicht *præscribiret* und unter der Leute welche dieselbige um jährlichen nahmhafftigen Zins oder Mieht-Geld inne haben / eigene Güter / durch langen Gebrauch vermischet oder eingeleibet / so sollen solche Güter je zu Zeiten verändert / andern ausgethan und verliehen / oder aber da es die Güter ertragen mögen um höern und grössern Zins verliehen werden / damit die Pfarre bey ihren Eigenthum bleibe / und sie die Besitzere vor ihr erkaufft- oder Erb-Gut nicht anziehen können oder mögen.

Apud Carpzov. *in Jur Prud. Consist. l.* 2. *tit.* 19. *defin.* 306. *n.* 7.

§. 25.

Die Ursach vorermeldter Verordnungen ist in promtu. Denn weilen sich leicht begeben kan / daß ein Colonus, welcher 30. bis 40. Jahr einerley jährigen Zins ohne Veränderung bezahlet / daraus ein Erb-Meyer-Recht oder Jus emphyteuticum prætendiren möchte / allermassen nicht allein die Dd Juris, sondern auch einige Rechts-Verordnungen dahin schliessen.

Baldus *in l. male agitur* 2. *C. de præscript.* 30. *vel* 40. *annor.*
Hieron. Pantchsmann *vol. I. quæst.* 22. *n.* 40.

Und aber die pretia rerum bekanntermassen sich in diesen letztern Zeiten sehr erhöhet; Als würde eine Kirche den grösten Schaden erleiden/ wenn die Verpachtung der Kirchen-Ländereyen vor einerley Preiß und nach dem alten Fuß beständig geschehen solte. Denn in solchem Fall/ wenn ein Conductor über 30. oder 40. Jahr in beständiger Bezahlung einerley Zinses gestanden/ so wird von denen Rechten præsumiret wo sonst keine Umstände in Contrarium sind/ daß entweder ein rechter Erben-Zins (emphyteusis) oder ein beständiges und unveränderliches Meyer-Recht (Jus perpetuæ coloniæ) denselben zukomme.

Menoch. *l.* 3. *præsumt.* 108. *n.* 1. *& seq.*

Welches doch dahin zu verstehen/ wenn nicht durch ander Umstände/ als etwann die qualität des Canonis und dergleichen diese præsumtio aufgehoben und hingegen zu schliessen ist/daß eine locatio Conductio zwischen den Meyer und der Kirchen geschlossen sey/wie dergleichen Exempel zu befinden.

apud Mevium *part.* 3. *decis.* 289.

Damit nun obiges Incommodum verhindert werde/ so befinden die Kirchen-Rechte nöhtig/ die Locationes der Kirchen-Ländereyen zum öfftern zu verändern und zu steigern/ wie denn die Wolffenbüttelsche Kirchen-Ordnung solche Steigerung auf jede 6. Jahr/ die Zellische aber wie vor angezeiget auf 5. Jahre/ die Chur-Sächsische aber alle 10. Jahr vorschreibet.

testante Carpzovio *Jurisprud. Consistorial. def.* 306. *n.* 7.

Zumahlen auf solche Art wenn entweder der Meyer verändert/ oder die Pension gesteigert ist/ nicht allein die Zeit der 40. Jahr nicht completiret werden noch auch der Colonus eine bonam fidem allegiren kan/ welcher sonst bey einer so langwierigen Zeit præsumiret wird/ und zu beweisen nicht nöhtig ist.

Andreas Rauchbar *part.* 2. *quæst.* 28. *n.* 36

§. 26.

Es kan hiebey die Frage vorkommen: **Ob ein Kirchen-Meyer befugt sey das näher Recht vorzuschützen/ dergestalt/ daß wenn er dasjenige zu geben sich erbietet/ was ein ander geben will/ er vor denselben einen Vorzug sich anmassen könne?** Das Dubium hiebey machet die Rechts-Verordnung/ da denen Colonis derer fiscalischen und anderer publiquen Ländereyen dieses Vorrecht zugestanden wird/

wird/ daß wenn der erste Meyer dasjenige geben will/ was ein anderer sich erbietet/ derselbe bey der Pacht denen andern vorgezogen werden solle; Dannenhero der Leipziger Schöppen-Stuhl ein dergleichen Responsum abgegeben: Daß die Einwohner des Dorffs Renckersleben im Stifft Magdeburg bey Verpachtung eines vom Thum-Capitel zu Halberstadt dependirenden Zehntens vor andern Fremden Conductoribus einen Vorzug haben solten/ wenn dieselbe dasjenige was ein Fremder bietet geben wolten.

apud Carpzov. *in Juris prud. Forens. part.* 2. *constit.* 37. *de fin.* 8.

Vid. Hartmann. Pistoris *observat.* 162. *n.* 8.

Allein weilen sich dergleichen fundamentum in jure inspecie von den Kirchen-Gütern nirgends findet/ sondern vielmehr einem jedweden Eigenthums-Herrn frey gelassen ist/ seine Güter und Ländereyen Pachtsweise einzuthun wem er will.

per l. 32. *C. de locat.*

Zudem auch die Folgerung von denen Fiscalischen oder Herrschafftlichen Ländereyen auf die Kirchen-Güter nicht allemahl zutrifft/ insonderheit wenn bey jenen eine besondere Raison anzutreffen; Endlich auch dergleichen Vorzugs-Recht denen Kirchen nachtheilig fallen kan/indem dadurch andere Pächter von Anerbietung einer höhern Pension abgeschrecket werden/ da doch hingegen bey den Kirchen-Intraden mehr auf deren Verbesserung als Verschlimmerung zu dencken ist.

Mev. *part.* 3. *decis.* 183.

Als ist von vorermeldter Meynung billig abzugehen/ und vielmehr zu statuiren/ daß ein Conductor der Kirchen-Ländereyen regulariter kein Vorzugs-Recht vor einem andern habe/ wie denn auch solcher Meynung oben benannter Herr Carpzovius beypflichtet.

In Jurisprud. Consistorial. l. 2. *tit.* 19. *defin.* 306.

Welches denn nicht allein bey Verpachtung der Ländereyen/ Wiesen und Aecker/ sondern auch der Kirchen Zehnten Rechtens/ als welche nach Belieben können verpachtet/ oder von der Kirche selbst in natura gezogen werden/ ohngeachtet dieselbe eine geraume Zeit an jemand ausgethan/ und elociret sind; Es wäre denn daß der Inhaber Rechts zulänglich darthun könte/ daß die Kirche mit einer gewissen jährlichen præstation oder Sack-Zehnten vergnügt seyn müsse.

Dn. Böhmer *in jure Eccles. lib.* 3. *tit.* 18. §. 3.

In

In hiesigen Landen hat solches um desto weniger Zweiffel/ als durch die oben angezogene Clausul der Kirchen-Ordnung solches ebenfalls verboten und dabey verordnet/ daß die Conductores der Zehnten und Ländereyen/ so zur Kirchen gehörig/ zum öfftern verändert werden sollen.

§. 27.

Wo unterdessen ein beständiges Erben-Zinß-oder Erb-Meyer-Recht eingeführet/ und entweder durch eine allgemeine Landes-Gewohnheit approbiret/ oder durch Special-Verträge/ Fundationes, Præscriptiones oder andere in Rechten zugelassene Arten fest gestellet worden/ daselbsten ist es nicht wol zu ändern. Denn bey vielen Stifftern und Kirchen es so hergebracht/ daß die Güter und Ländereyen der Geistlichkeit an einige Meyer ausgethan/ davon sie jährlich ein gewisses an Gelde oder an Zins-Korn entrichten/ so ihnen nicht gesteigert zu werden pfleget. Dieses beständige Erb-Meyer-Recht wollen einige nicht ohne Uhrsach von dem uhralten Zustande der Bauers-Leute in Teutschlande/ welcher mehrentheils knechtisch gewesen/ herführen/ wie denn davon schon ein Merckmahl bey Cornelio Tacito

de Moribus Germanor. cap. 25.

anzutreffen/ allwo er saget: **Daß bey den uhralten Teutschen die Herren ihren leibeigenen Knechten ein gewisses *præstandum* an Korn/ oder Vieh/ oder Kleidung/ als wie einem Meyer auferleget hätten.** Woraus zu schliessen/ daß die vermögenden Leute ihre Aecker und Ländereyen denen Knechten/ um eine gewisse jährliche Pension schon dazumahl müssen eingethan haben/ und also daraus nach und nach das Erb-Meyer-Recht entstanden.

In den nachfolgenden Zeiten unter den Fränckischen Käysern findet sich davon ebenfalls einige Nachricht/ zumahlen in oben-angezogenen von Carolo M. ertheilten Osnabrückschen Dotations-Briefe Meldung geschiehet/ daß selbigen Stifft einige Holtzungen und Pertinentien mit einem Knecht und Magd (so selbiges vermuthlich bearbeiten sollten) geschencket.

In denen alten teutschen Gesetzen ist nach Anführung des Herrn Böhmeri davon auch verschiedenes verordnet/ als *in legibus Allemannicis tit.* 20 und *leg. Bajoar. tit.* 1. *cap.* 14. De Colonis vel servis Ecclesiæ qualiter serviant vel qualia tributa reddant, hoc est, agrarium secundum æstimationem Judicis, provideat hoc Judex secundnm quod habet, donet. De triginta modiis tres donet & pascuarium desolvat secun-

secundum usum Provinciæ. Dergleichen aus vielen andern Diplomatibus selbiger Zeiten mehr sich finden

Dn. Böhmer *citat. tract.* §. 5.

Bey mehrer Excolirung der Christlichen Religion ist nun zwar die Leibeigenschafft sehr in Abnahme kommen/ nachdem man davor gehalten/ daß es dieser Religion nicht allerdings convenable sey/ daß ein Christ über den andern mit solcher Strenge und absoluten Gewalt herrschen sollte/ dannenhero auch viele Kirchen und andere Eigenthums-Herren/ die ihnen angehörige Leibeigene in Freyheit gesetzet/ doch aber die ihnen auferlegte præstationem an Korn und Gelde bey ihren alten Lauff gelassen/ damit die Kirchen- und andere Guts-Herren daraus ihren benöhtigten Unterhalt behalten möchten. An einigen Orten aber ist die Leibeigenschafft geblieben/ wie denn verschiedene Oerter in Westpfahlen/ Pommern &c. dieselbe annoch beybehalten. Vorerwähnte Pensiones so von den Meyern an Kirchen- und Guts-Herren abgestattet werden/ sind anitzo als ein onus reale, welches nicht so wol ex statu servili personarum, als aus den Ertrag der Güter selbst dependiren/ zu consideriren. Sintemahl nachdem man anitzo die Höfe mehrentheils einer freyen Persohn sub certa conditione præstandorum onerum eingethan / wird solches vielmehr vor einen freyen Contractum vel quasi, als vor eine knechtische Subjection zu halten seyn.

Auf ein solches Meyer-Recht nun/ so viel nemlich die gantze Höfe concerniret/ kan die vorermeldte Veränderung oder Steigerung nicht gezogen werden/ weilen es so wol der Kirchen Schaden/ als der Meyer Ruin seyn würde/ mit den Höfen so offt Veränderung zu machen/ sondern es ist nur von eintzelen Pertinentien, welche locations-weise ausgethan/ zu verstehen.

§. 28.

Der Vermietung oder Verpachtung kommt am ähnlichsten die Concession eines Erben-Zinses oder Juris emphyteutici, jedoch aber weilen solches schon mehr mit sich führet/ als eine schlechte Verpachtung/ indem dadurch das utile dominium auf den Erben-Zins-Mann transferiret wird/ dieser Contract auch nicht nach Belieben des Ober-Eigenthums-Herrn widerruffen werden kan/ sondern regulariter perpetuirlich ist/ als gehöret schon etwas mehres darzu/ und kan dieser Contract nicht ohne die oberzählten solennitates Canonicas bestehen.

Cap. 5. extr. de reb. Eccles. alienand.

Allwo aus einem Decreto des Concilii Sylvanensis dieser Erb-Zins-Contract ausdrücklich unter die verbotenen Species alienationes mit referiret wird. Und zwar dieses nicht ohn Ursach/ imbetracht von Erben-Zins-Gütern insgemein ein schlechter geringer Canon, welcher den Früchten der Ländereyen eben nicht correspondiret/ pfleget gegeben zu werden/ daher der Erben-Zins-Mann davon mehr Nutzen als der Eigenthums-Herr einziehet/also nohtwendig eine Kirche Schaden leiden muß/ deren Güter auf Erben-Zins recht ausgethan werden.

Wann jedoch eine Länderey schon vorhero zu Erben-Zins gegeben gewesen ist/ und dieselbe durch einen Zufall der Kirchen eröfnet wird/ so ist zwar einem Prælato nach gemeinen Canonischen Rechten nicht verwehret/ eine solche Länderey wieder zu Erben-Zins auszuthun

Argum. Cap I. extr. de feudis.

Zœsius *ad tit. extr. de reb. Eccles. alienand. n.* 16.

Aus der Raison, weilen in dergleichen Fall nicht so wol eine neue Alienation vorgenommen/ als die vorher schon gewesene continuiret wird/ und es das Ansehen hat/ als ob ein solcher Prælat die Kirchen-Ländereyen in dem Stande lasse/ wozu sie von alters her destiniret gewesen: Nichts destoweniger aber wird derselbe vor seine Kirche besser und vortheilhaffter thun/ wenn er die eröffneten Erben-Zins-Güter zu der Kirchen bessern Nutzen locations-weise austhut oder sonsten beybehält/ welches auch in der Fürstl. Zellischen Kirchen-Ordnung ausdrücklich befohlen worden.

Sub tit. von Kirchen-Gütern und Einkommen *Cap.* 13. §. 14.

Womit denn auch die gemeinen Canonischen Rechten in dem Fall übereinkommen/ wenn die bewegende Ursach der ersten Erben-Zins-Verschreibung nicht mehr vorhanden ist/ und sich die Umstände so eräugen/ daß die Renovatio des Erben-Zinses nicht füglich geschehen kan,

Abbas *in Cap. ut super* 8. *n.* 10. *de reb. Eccles. alienand.*

Dann auch ferner/ wenn die Länderey einmahl denen Kirchen-Gütern incorporiret und einverleibet worden/ dann solchenfalls ist auch nach gemeinen geistlichen Rechten die Constitution des Erben-Zinses verboten/

Zœsius *prædict. loc.*

§. 29.

Der Erben-Zins bey Kirchen-Ländereyen hat dieses besondere an sich/ daß wenn davon der jährliche Canon innerhalb zweyen Jahren

nicht

nicht erleget wird / alsdenn der Erben-Zins-Mann seines Rechts verlustig wird / und die Länderey wieder an die Kirche zurücke fällt; Da sonsten bey weltlichen Erben-Zins-Gütern der Emphyteuta 3. Jahr Zeit hat / ehe er seines Rechts entsetzet werden kan.

L. 2. C. de jur. emphyteut.

Es lassen zwar die gemeinen Canonischen Rechte zu / daß der Erben-Zins-Mann durch eine geschwinde Reparation seinen Fehler wieder gut mache / und also sein Gut behalte.

Cap. final. extr. hoc titulo.

Allwo die Worte anzutreffen: *Nisi celeri satisfactione sibi consuluisset.* Allein wie viele Zeit zu dieser Reparation einzuräumen sey / ist nicht eigentlich ausgemacht. Einige stehen in der Meynung / daß dem Erben-Zins-Mann so lange seine Mora unschädlich sey / biß er zur Caducirung gerichtlich citiret worden; Welches aber nicht seyn kan / weilen auf solche Art der gesetzte Terminus von 2. Jahren vergeblich seyn würde / es auch die Worte nicht erleiden: daß **eine geschwinde** Satisfaction erfodert werde / wie denn auch die Worte des vorerwähnten Cap. final. dawider sind: *Non requiri nunciationem ad hoc, ut committatur.* Andere wollen davor halten / daß die geschwinde Satisfaction auf 10. Tage zu Restringiren sey / welche Zeit sonsten in Rechten zugelassen ist / um in derselben moram zu purgiren.

per L. promissor. §. 1. ff. de constit. pecun.

Andere wollen es gantz und gar dem Richterlichen Ermessen anheim stellen.

Glossa & Abbas *in dict. cap. final.*

Die probabelste Meynung ist wol daß die Satisfaction in continenti geschehen müsse / wenn sonsten der Erben-Zins-Mann die Caducität vermeiden wil.

§. 30.

Es fällt hiebey die Frage ein: **Ob die *Caducität* dieses Erben-Zins-Rechts nach abgelauffenen 2. Jahren** *ipso jure* **ihren** *Effect* **habe oder nicht?** Da denn die Mehresten dahin gehen / daß nach gemeinen Rechten die Privation ipso jure nicht geschehe aus der Ursach (1) weilen doch gleichwol mora kan purgiret werden / ob wol in einer kurtzen geringen Zeit / wie jetzt angezeiget / und (2) weilen die Declaration des Eigenthums-Herrn / daß er den Erben-Zins-Mann priviren wolle / dazu erfodert wird / wannenher ein factum hominis zu fo-

derst nöhtig sey/ folglich nicht gesagt werden könne/ das ipso jure die Privation stat habe.

Zœsius *ad tit. extr. de reb. Eccles. alienand. n.* 18.

Wiewol nun diese Rationes nicht gantz ohne Wichtigkeit sind/ auch de jure communi stat finden können/ so ist doch in hiesigen Landen dieses Dubium ausgemacht und durch die Kirchen-Ordnung fest gestellet/ daß nach ablauff der 2. Jahren der Erben-Zins-Mann ipso jure sonder einige Anmahnung seines Rechts entsetzet seyn solle/ wenn er in selbiger Zeit seinen gebührenden Canonem nicht abgeführet/in verbis: Wie denn auch/ wenn der Zins innerhalb zweyer Jahren von solchen Kirchen Erb-Zins-Gütern nicht gereichet wird/ die Inhabere derer ohne einge *Interpellation* oder Anmahnung *ipso jure*/ jedoch *prævia sententia declaratoria* verlustig/ und die *Juraten* befugt/ auch schuldig seyn sollen/ dieselben wieder an die Kirchen zu nehmen/ und um jährliche *Pension locations*-weise auf das höchste jemand wieder einzuthun.

§. 31.

Dieses ist auch in itztbenannter Zellischen Kirchen-Ordnung als etwas besonderes anzumercken/ daß in derselben die Kirchen-Güter/ so zu Erben-Zinß ausgethan/ oder aber zu Erben-Zinß-Recht von denen Meyern genossen werden/ auf die blosse niedersteigende Linie zum besten der Kirchen- und Pfarr-Güter restringiret worden/ dergestalt/ daß wenn hæredes extranei in denen übrigen Gütern succediren/ dieselbige von der Erbfolge der Erben-Zinß-Güter dennoch ausgeschlossen seyn sollen. Wie denn die vorermeldte Kirchen-Ordnung *Cap.* 13. §. 12. & 13. also disponiret: Da auch die Kirchen-Güter jemand auf gewisse oder Lebzeit ausgethan/ so sollen solche Güter/ wenn die Jahre abgelauffen/ oder auch wenn für Ablauff der Jahre der Inhaber ohne Kinder oder *sine descendentibus*, oder die Persohnen/ welchen sie verschrieben/ mit Tode abgangen/ der Kirchen wieder anfallen/ und also im ersten Fall/ die *extranei hæredes* sich der Güter auch in den verschriebenen Jahren durchaus nicht zu erfreuen haben.

Und sollen die Kirchen-Güter/ so hiebevor um einen Erb-Zinß also ausgethan/ daß sie den Inhabern mit Fuge nicht wieder aus Händen zu bringen/ nur den dahlsteigenden Kindern oder *descendentibus* nicht aber den *extraneis hæredibus* anfallen/ sondern

dern

dern *dificientibus illis, bis exclusis*, der Kirchen wieder eröfnet/ und deren Nutzen und Frommen damit geschafft werden.

§. 32.

Nechstdem ist auch in itztbemeldter Zellischen Kirchen-Ordnung zu Verbesserung der Kirchen-Intraden eingeführet und gesetzet: Daß diejenigen/ so ein Erb-Zinß-Recht an den Kirchen-Gütern prætendiren/ einen gnugsahmen titulum davon zu ediren/ oder doch sonst zulängli- chen Beweiß beybringen sollen/ und zwar so/ daß das erstere in schrifft- lichen Uhrkunden bestehen solle: In verbis: Und soll bey denen/ so an den Kirchen-Gütern einige Erb-Zinß-Gerechtigkeit *prætendiren*/ ob die *Prætendenten* dessen schrifftlichen Schein/ oder sonst gnug- sahmen Beweiß haben/ fleißige unnachläßige Erkundigung ein- gezogen/ im Mangel solches Beweißthums solche Güter wieder zu den Kirchen genommen/ und auf Maasse/ wie allbereit oben angedeutet/ jemand so hoch es immer müglich/ um Jährliche Pacht *locations*-Weise ausgethan werden. Hieraus ist so viel ab- zunehmen/ daß wer über die Kirchen-Güter schrifftliche Concession auf- zuweisen hat/ so nach Erforderung der Rechte eingerichtet/ derselbe zwar bey seiner Länderey und deren Genoß Sicherheit haben könne/ wer aber desselben ermangelt/ die Steigerung des Canonis oder Locarii zu befürch- ten habe. Weilen aber hieselbst nicht simpliciter ein schrifftlicher titu- lus erfodert/ sondern auch sonsten ein gnugsahmer Beweiß des Juris emphyteutici admittiret wird/ so wird sich fragen: Ob hiedurch die *Præscription* mit zu verstehen sey/ dergestalt/ daß wenn jemand entweder eine 40 Jährige/ oder nach Gestalt der Sachen/ un- denckliche *Præscription* beybringen kan/ derselbe in diesem Stück der Kirchen-Ordnung ein Gnügen geleistet habe.

Und zwar was die ordinaire Præscription anbetrifft/ so scheinet die opinio negativa wol den Vorzug zu behalten; im betracht Sere- nissimus Legislator in dieser Verordnung denen Kirchen ein besonderes Privilegium, welches vor den gemeinen Rechten etwas voraus hätte/ geben wollen/ sonsten es vergebens gewesen wäre/ dergleichen Gesetze zu machen/ wenn es schlechterdings bey der Verordnung des gemeinen Rechts verbleiben sollte. Denn weilen eine jegliche Dispositio also billig verstanden wird/ daß sie nicht vergebens und unnützer Weise publiciret sey.

per L. final. ff. nequid in loc. publ.
Cap si a Judice 10. *de Appellat. in* 6.

Und aber wenn die præscriptio vulgaris hieselbst statt finden sollte/ nicht abzusehen/ was der Kirchen durch dieses Statutum besonders gegeben sey/ indem auch nach gemeinen Rechten ein jeder der eine Erben-Zinß-Gerechtigkeit prætendiret/ davon entweder titulum oder præscriptionem zu erweisen schuldig ist; Wozu denn noch kommt/ favor Ecclesiæ, indem es unbillig/ daß die Kirche ihre Güter/ wovon sie doch domina ist/ facto aliorum nicht sollte nach Belieben zu gebrauchen Macht haben/ da bekannt/ daß solche Erben-Zinß-Gerechtigkeiten mehrentheils durch der Juraten und anderer Vorsteher Unachtsahmkeit eingeschlichen/ welches der Kirche billig nicht nachtheilig seyn muß/ als scheinet diese opinio zu prævaliren.

§. 33.

Sonsten ist bekandt/ daß wenn gleich der Erben-Zinß-Mann sich durch Verstreichung der 2 Jahre seines Rechts verlustig gemacht/ dennoch auch ein Kirchen-Vorsteher sich præjudiciren könne/ wenn er nach verflossenen 2 Jahren den Erben-Zinß annimmt; Denn dadurch præsumiren die Rechte/ daß der Verlust der Länderey hinwiederum remittiret/ und der Erben-Zinß-Mann aufs neue angenommen sey; Inzwischen liberiret aber den Erben-Zinß-Mann nicht/ wenn er einen Theil des Canonis bezahlen und einen Theil zurück behalten wolte/ zumahlen in Rechten vor gar keine Zahlung geachtet wird/ wenn nicht das gantze debitum in einer Summe bezahlet wird

L. 41. §. 1. ff. de usur.
L. 3 ff familiæ herciscund.
Zoesius *prædict. loc. n.* 20.

§. 34.

Ferner ist bey dem Erb-Zinß-Recht als eine qualitas zu observiren/ daß der Erben-Zinß-Mann das ihm eingegebene Gut keines weges veräusern oder auf andere Besitzere bringen kan.

L. 3. C. de Jur. emphiteut.

Denn sonsten würde dem Ober-Eigenthums-Herrn wider seinen Willen ein neuer Guts-Mann obtrudiret/ welches derselbe zu leiden nicht schuldig ist; Hingegen ist der Erben-Zinß-Mann gehalten/ die eingethane Länderey zu verbessern/ und in guten nutzbahren Stande zu erhalten/ welches das Griechische Original-Wort/ wovon dieser Contract den Nahmen führet/ nemlich: Ἐμφυτεύειν, welches so viel ist als Pfropffen nutz- und fruchtbahr machen/ andeutet.

Wie

Wie denn auch der Ursprung dieses Contracts kein anderer ist / als daß gewissen Leuten unfruchtbahre/wüste und verwilderte Aecker eingethan worden / daß sie dieselbe in fruchtbahren Stand bringen/ und darinn erhalten solten. Daher derjenige Erben-Zinß-Mann/ welcher seine Aecker nicht in bauligen guten Stande erhält/ daraus wol entsetzet und derselben priviret werden mag.

Argum. L. 3. C. locat.

Et Cap. 3. in fin. extr. de reb. Eccles. alienand.

Zœsius *ad hunc tit. n.* 22.

§. 34.

Es wird hiebey weiter gefraget: **Ob ein Prediger oder andere Geistliche Persohn die Kirchen-Länderey oder andere Pertinentien selbst in Pacht nehmen könne?** Worauf mit Unterscheid zu antworten: Denn es ist die Pacht entweder so weitläufftig / mühsam und wichtig / daß der Prediger an Beobachtung seines Ammts und cura animarum behindert werde; Oder aber / es sind nur wenige Pertinentien, die diese Verhinderung nicht machen können. Bey der ersten specie ist die Frage billig zu negiren / und dabey zum Fundament anzuführen / was schon in dem Concilio zu Chalcedon anno Christi 451. der Clerisey vorgeschrieben worden: *Ut nemo deinceps nec Episcopus nec Clericus nec Monachus vel possesiones conducat, vel secularibus negotiorum administrationibus se immisceat, nisi forsam civitatis Episcopus rerum Ecclesiasticarum sollicitudinem habere permittat.* Womit auch überein kommt die Verordnung Justiniani *in Novella* 123. *Cap.* 6. allwo derselbe verbietet / daß die Geistliche keine Herrschafftliche oder andere Ländereyen/ auch keine Zölle und dergleichen pachten sollen.

Allein daß nicht einen Prediger oder andern in geistlichen Stande stehenden Persohnen vergönnet seyn solle / einige Kirchen-Ländereyen/ Wiesen und Aecker / wenns ihm bequem ist/ und an seinen Ammt nicht hinderlich fällt / in Pacht zu nehmen / davon wird wol eben keine zulängliche Uhrsach gegeben werden können: wohin gezogen werden kan/ was *in Cap.* 2. *extr hoc tit.* gesetzet ist/ daß denen Priestern und Pfarrern die Zehnten wol eingethan werden können / wie auch was sonsten a DD. statuiret wird/ daß denen Kirchen-Bedienten die geistlichen Güter Pachts-Weise können vermietet werden / weilen solche Güter spiritualem qualitatem an sich genommen hätten / das Verbot aber nur auff weltliche Dinge eigentlich zu ziehen sey

Peretz *in C. ad tit. locat. n.* 6.

Wei-

Weilen auch übrigens denen Pfarrern und Priestern nicht schlechterdings die Tractirung des Ackerbaus verboten/ oder solchem Stande zu wider ist/ sondern vielmehr die tägliche Erfahrung zeiget/ daß viel Prediger ihren Land-Bau unbeschadet ihres Ambts wol beobachten können/ als kan daraus affirmativa des letztern Membri um desto mehr behaubtet werden. Zudem scheinet es auch einigermassen unvermeidlich zu seyn/ daß die Pastores ihre Ländereÿ bauen / und davon die Auffkünffte selbst geniessen / weil derselben Salaria und Einkommen mehrentheils nicht so austräglich sind / daß sie davon zureichlich leben können / wenn ihre Ländereÿ an andere verpachtet ist/

Dn. Böhmer *de jur. Eccles. lib. 3. tit.* 18. §. 9.

Allwo wolgedachter Author auch der Meynung ist.

Daß wenn einem Prediger oder anderer geistlichen Persohn *de facto* eine solche weitlänfftige Pachtung übergeben wäre/ welche er nicht könte oder dürffte verwalten/ und die seinem Ambte verhinderlich fiele / daß alsdenn der Prediger nicht schuldig sey die gesezte Pacht-Jahre auszuhalten / noch auch *per consequens* das *Interesse* zu *præstiren*: Weilen der Locator sich selbst zu imputiren / daß er einem Geistlichen grössere Güter verpachtet/ als dessen Ambts-Verrichtung leidet. Auch die Rechts-Regul in denen Contracten beobachtet zu werden pfleget: Qui contrahit cum alio, non debet ignarus esse conditionis ejus, cum quo contraxit.

L. 19. ff. de regul. Jur.

Und ob zwar ein Clericus an seiner Seite ebenfalls nicht wolthut / daß er mehr übernimmt / als sein Beruff leiden kan; So ist doch auch der Locator von der culpa nicht befreyet / in welchen Fällen / wenn an beyden Seiten das Versehen gleich ist / eins mit dem andern aufgehoben zu werden pfleget.

Dn. Böhmer *citat. loc.*

§. 35.

Nach der in den Sächsischen Provincien eingeführten Observantz haben diejenigen Dienst- oder Fron-Leute so von denen Pfarren und geistlichen Officiis dependiren / das Privilegium, daß sie unter der Bothmäßigkeit des geistlichen Consistorii stehen / auch mit keinem andern Diensten / Frohnen / oder andern oneribus, als was sie von Alters her der Kirchen zu leisten schuldig sind / nicht beschweret werden können / welche Zinß-Leute daher Dotales genannt werden.

Carpzov. *in Jurisprud. Consistorial. l. 2. tit. 19. defin.* 308.

Wel-

Welcher Nahme davon herrühret / daß nach denen Canonischen Rechten diejenigen Güter und Ländereyen / so der Kirchen zum Unterhalt zugewendet werden / Dos Ecclesiæ genannt wird.

Canon. Decretum 10. *quæst* 1.

Cap. cum sicut. 8. *extr. de Consecrat. Eccles.*

Und zwar wird auch das obbenante Privilegium denenjenigen zugestanden / welche die Kirchen-Güter allererst neu ankauffen / oder sonst auff rechtmäßige Art zu deren Possesion gelangen.

Dessen Uhrsach darinnen bestehet / daß gleichwie eine jede Sache mit ihrem anklebenden onere auf den neuen Besitzer kommt

Menoch. *Lib.* 1. *Cons.* 80. *n.* 79.

Gozad. *cons.* 15. *n.* 13.

Also auch in Gegentheil die bey einer Sache befindliche Commodität auf einem jeglichen Possessorem übertragen wird.

Argum. §. *cum autem Institut. de emt. vendit.*

L. 57. *ff. de contrah. emt.*

L. 1. *C. de peric. & commod. rei vendit.*

Dahingegen aber wird bey einem solchen Verkauff das Privilegium des vorigen Besitzers oder Verkäuffers cessiren müssen.

per L. Athleta §. *gentium ff. de excusat.*

Carpzov. *in juris prud. Consistor. cit. loc. n.* 10.

§. 36.

Nechstdem kommt bey denen Land-Gütern / so zu Kirchen und Schulen gehörig / hauptsächlich in Consideration, die Freyheit so denenselben von Landes-Anlagen und oneribus, vermöge der Rechte / zustehet. Denn gleichwie so bald nach Einführung der Christlichen Religion im Römischen Reich und Bekehrung der Käysere zu dem Christlichen Glauben die Kirchen-Persohnen von solchen Verrichtungen und Diensten / die ihrer Persohn und ihrem Ammt nachtheilig / befreyet sind / also sind auch derer Geistlichen / wie auch der Kirchen-Güter von denen öffentlichen Anlagen und Landes-Pflichten auf gewisse Maasse befreyet.

§. 37.

Die vornehmste Käyserliche Verordnung / so in alten Zeiten dieser wegen publiciret ist

in Leg. 5. *C. de SS. Ecclesiis.*

K allwo

allwo die Käysere Honorius und Theodosius nach vorgängigen Rath dero vornehmsten Ministern und Reichs-Räthen præmissis primordialibus constituiret: Ne prædia usibus cœlestium secretorum dedicata, sordidorum munerum foece vexentur: Nihil extraordinarium ab hinc superindictumve flagitetur: Nulla translationum sollicitudo signetur: Postremo nihil præter Canonicam illationem, quam adventitiæ necessitatis sarcina repentina poposcerit, ejus functionibus adscribatur?

Welches Gesetz/ wie es aus dem Codice Theodosiano genommen/ von dem Triboniano bey Einverleibung desselben in den Codicem Justinianeum einiger massen verändert worden/ indem dessen Worte also lauten:

Prima quippe illius usurpationis contumelia depellenda est, ne prædia usibus cœlestium secretorum dicata sordidorum munerum fasce vexentur; Nulla jugatione, quæ talium privilegiorum sorte gratulatur muniendi itineris constringat injuria: Nihil extraordinarium ab hac superindictumve flagitetur: Nulla pontium instauratio, nulla translationum sollicitudo signatur: Non aurum ceteraque talia poscantur: Postremo nihil præter Canonicam illationem, quod adventitiæ necessitatis sarcina repentina depoposcerit, ejus functionibus adscribatur. Welche Veränderung vermuthlich daher rühret/ weilen in diesem letzteren lege auch der Reparation der Brücken/ Wege und Stege/ daß die Geistlichkeit davon befreyet seyn solle/ meldung geschiehet/ welche aber in andern publicirten Gesetzen von den geistlichen Gütern mit erfodert worden/ dahero der Compilator dem Vermuhten nach diese Contradiction evitiren/ und solche Clausul aus dem erneuerten Codice zurück lassen wollen.

§. 38.

Eine gleiche Verordnung findet sich auch unter denen alten Teutschen Rechten/ zumahlen Carolus M. in seinen Capitularibus *L 5.cap.* 187. die vorermeldte Verordnung Honorii und Theodosii fast gleiches Inhalts wiederholet/ in folgenden Formalien: Placuit ne prædia cœlestium secretorum dicata, Deoque tradita, a quibusdam aliqua occasione vexentur aut invadantur, sed sub immunitatis tuitione perpetua firmitate perdurent, similiter & homines earum, & omnia quæ eis subjecta esse noscuntur. Si quis contravenerit, componat sicut de immunitate constituimus, & pœnitentia publica a sacerdotibus usque ad satisfactionem mulctetur.

§. 39.

§. 39.

Das gemeine Canonische oder Päbstliche Recht/ gleich wie es die Kirchen-Freyheit und Vorrechte auf den höchsten Grad zu erheben jederzeit bemühet gewesen/ also hat es auch in diesem Stück die Freyheit der Kirchen-Güter fest zu setzen nicht ermangelt/ gestaltsahm in *Cap. 4. extr. de immunitat. Eccles.* davon eine merckliche Disposition anzutreffen/ allwo das conclusum Concilii Lateranensis dahin gehet: **Daß weilen die Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande hin und wieder denen Kirchen und derselben Gütern/ viele Beschwerden auferleget/ sie dadurch übler *tractiret* würden/ als ehedessen die Geistlichkeit unter den Egyptischen König *Pharaone*, welcher doch die Erkänntniß des Göttlichen Gesetzes nicht gehabt. Denn dieser *Pharao* hätte zwar alle übrige Egypter unter das Joch der Dienstbarkeit gezogen/ allein die Priester und deren Ländereyen bey ihrer alten Freyheit gelassen/ daß sie ihren Unterhalt davon behalten solten. Diese aber/ die weltlichen Obrigkeiten/ hätten ihre Landes-Beschwerden fast insgesammt den Kirchen aufgeleget/ und mit so vielen Fuhrwercken und Diensten sie belastet/ daß von ihnen dasjenige/ was Jeremias klaget/ fast könne gesaget werden: Die Fürstin meines Volcks ist unter das Joch gebracht.** Und hernachmahls: **Weswegen das *Concilium* bey Straffe des Bannes dergleichen hinkünftig vorzunehmen verboten: Es wäre denn daß der Bischof und die Geistlichkeit eine solche Nohtwendigkeit/ oder besonderen Nutzen befinden/ daß sie daher vor dienlich erachteten/ von der Kirchen und deren Gütern einen Beytrag zu thun/ wo der Weltlichen Güter zu Bestreitung der Unkosten nicht zureichig seyn würden.**

§. 40.

Aeltere Rechts-Verordnungen werden aus dem Jure positivo humano von der Kirchen-Freyheit wol schwerlich beygebracht werden können/ nachdemmahlen bekandt/ daß vor den Zeiten Constantini M. die Kirche keine unbewegliche Güter besessen/ sondern unter steten Verfolgungen der Heydnischen Obrigkeit/ und in tieffer Armuth sich drücken müssen/ daher zu der Apostel Zeiten diejenigen/ so zu Unterhalt der Geistlichkeit/ und zum Nutzen der Kirchen etwas beytragen wolten/ ihre Güter verkauffet/ und das Geld zu der Apostel Füssen geleget

Acta Apostol. *Cap. 4. v. 34.*

Marcus Anthonius de Dominis *de republ. Eccles. l. 9. cap. 6.*

Welches der Pabst Melchiades also erkläret / daß es geschehen / weilen die Apostel vorher gesehen / daß die Kirche auch auf die Heyden zu seiner Zeit würde verpflantzet werden / dahero sie einige Land-Güter und Eigenthum im Jüdischen Lande anzunehmen nicht dienlich erachtet hätten / sondern nur das davor gelöste Geld zu Unterhalung der Armen

Canon. futuram 15. caus. 12. quæst. 1.

Inzwischen hat doch diese Kirchen-Freyheit einigermassen ihren Grund in den Göttlichen Worte selbsten / da nemlich vom Joseph berichtet wird / daß er in der eingefallenen Theurung zwar das gantze Egyptenland vor ausgeliehenes Korn dem regirenden Könige eigen und unterwürffig gemacht / doch aber der Priester Land davon ausgenommen / weilen solches denen Priestern zu ihrem Unterhalt eingeräumet worden.

Genes. 47. v. 23.

Nicht weniger wird von dem Esdra erzählet / daß der König in Persien die Priester / Sänger und andere Bediente des Tempels von allem Aufsatz / Zöllen / Diensten und dergleichen befreyet.

Esdra *Cap. 4. v. 27.*

Carpzov. *in Jurisprud. Consistorial. L. 2. tit.* 19. *def.* 308.

Woraus zu schliessen / daß wenn solches bey Heydnischen Obrigkeiten ehedessen beobachtet worden / vielmehr anitzo bey eingeführter Christlichen Religion zu observiren sey.

§. 41.

Weilen in der oberwähnten Constitution der Kaysere Honorii und Theodosii verschiedene Species, derer Onerum, wiewol nach damahliger Schreib-Art mit etwas dunckeln Worten gedacht wird / so wird nicht undienlich seyn / nachzusuchen was darunter zu verstehen sey; Da denn zu anfangs die Kaysere derer *Munerum sordidorum* gedencken / daß die Kirchen von dero Beobachtung befreyet seyn solten. Wobey zu præmittiren / daß das Wort *Munus* gewöhnlicher massen so wol ein Ehren-Ambt / als auch eine beschwerliche und nicht allzu-anständige Verrichtung bedeute / wie unter andern aus des Ulpiani Worten

L. 6. §. 3. ff. de muner. & honor.

zu ersehen / allwo er saget: *Sciendum est. quædam esse munera aut personæ aut patrimoniorum, itidem quosdam esse honores.*

An

An diesem Ort / weilen dabey gesetzet wird / daß nur sordida munera gemeinet seyn / so ist von selbsten klar / daß nur von der Bedeutung hieselbst gehandelt werde / da es eine mühsahme beschwerliche und wenig einträgliche Arbeit bedeutet.

Dn. Petrus Müllerus *in dissert. de Immunitat. prædior. Eccles.* §. 11.

§. 42.

Zu dergleichen Diensten oder muneribus sordidis ist vor Alters gezählet / die Verfertigung des Mehls / oder das Mahlen (confectio pollinis) von welcher Arbeit derjenige so dazu bestellet war / Pollintor genannt wurde / und bestund dessen Verrichtung darinn / daß er das gemahlne Mehl durch das Sieb bringen und also von allen Spreu und unsauberkeit reinigen muste.

(2) Wurde hieher gerechnet / das Backen oder Zwiback verfertigen (panis excoctio) welche Arbeit von Alters deneu Kayserlichen Soldaten pflegte auferleget zu werden / wie aus der Kaysere Arcadii, Honorii & Theodosii Worten zu sehen.

In L. 2. Cod. Theodos. de excoct. & translat. annon.

Dieser Dienst scheinet einer von den Vornehmsten derer Provincial-Leute gewesen zu seyn / welcher nach der Grösse der Ländereyen eingetheilet / und zwar so / daß niemand davon befreyet gewesen / auch das Kayserliche Hauß selbst nicht.

dicta Leg. 2.

Daher wenn einer diesen Dienst zu verrichten verabsäumet / derselbe wurde mit schwerer Straffe beleget / und wann sichs gefunden / daß jemand wissentlich hierin gefehlet / oder der Ober-Eigenthums-Herr um die Versäumung seiner Leute gewust / oder selbige veranlasset / muste er nicht allein vier doppelt so viel als sein Antheil ertragen hatte / bezahlen / sondern auch die Bestraffung erwarten. Nachgehends scheinet es / daß dieses Onus auf ein gewisses Quantum an Gelde gesetzet / und von denen Unterthanen eingenommen sey ; Dahingegen eine gewisse Gesellschafft von Beckern angeordnet / welche das bey den Kayserlichen Armeen erfoderte Brodt verfertigen und zu der Soldaten Gebrauch zu gewissen Zeiten liefern müsten.

L. 28. Cod. Theodos. de erogat. militar. annon.

(3) Das Mahlen in der Hand-Mühlen (pistrini obsequium) Wie aus denen alten Gesetzen erscheinen will / so ist ein gewisses Colle-

gium derer Becker so wol zu Rom als Constantinopel gewesen / welche auf den Proviant der Kayserlichen Soldaten Achtung haben müssen

Tit. Cod. Theodos. de pistor. & Catabolens.

deren Ambt gewesen / so wol das Mahlen in den Hand-Mühlen als auch andere dazu gehörige Arbeit / zu verrichten. Dieselbe hatten / ohne daß sie den Commando des Obristen-Stadt-Pflegers (Præfecti urbis) unterworffen waren / ihren eigenen Vorsteher / welcher Præfectus annonæ genannt wurde.

L. 3. 12. 14. Cod. Theodos. de frument.

Dieserwegen waren in der Stadt Rom zu dieser Sache verschiedenen Officinen oder Pistrina, wie sie insgemein genannt wurden / angeordnet / deren Anzahl in der alten Stadt Rom auf 254. angewachsen. Bey einem jedweden befunden sich eine gewisse Anzahl Leib-eigene Schlaven / wie auch Pferde und zu deren Unterhalt destinirte Ländereyen / wie auch dann und wann einige so ihrer Verbrechen halber dahin condemniret wurden.

L. 3. & 14. dict. tit.

Zu solchen Officinen gehöreten nicht allein die daselbst gebohrne Kinder / vermuhtlich von denen allda gehaltenen Leib-eigenen / auch jetzt-gedachtermassen / die wegen Ubelthat dahin condemnirte / sondern auch wenn jemand eines dahin gehörigen Pistoris Tochter heyrahtete / wurde er bey solcher Mühle verbunden / daß er davon nicht abweichen kunte.

L. 21. prædict. tit.

Und hiemit wurde es so rigoreus gehalten / daß wer einmahl bey eine solche Officin beschrieben war / davon hernechst nicht abweichen kunte / wenn er gleich zu einer Dignität befordert wurde.

L. 8. allegat. tit, Pet. Müller. citat. dissert. §. 20

(4) Gehören hieher die Dienst-Fuhren so vor alters zu Uberbringung der Kayserlichen Posten / Brieffe und andere Sachen üblich und unter dem Nahmen Paraveredorum & Parangariarum bekannt gewesen.

(5) Wird hieher gezogen / die Verrichtung allerhand Arbeit / so in Künsten und Handwerckern bestund / welches vor Alters die dazu abgerichtete Leib-eigene leisten musten.

Denn es geben die Historien / daß weilen man vor Alters sehr viele Leib-eigene gehalten / deren etliche zu Künsten und Handwerckern angeführet.

L. ultim. ff. de oper. serv. L. 31. & 32. ff. de rei vindicat.

An-

Andere wurden zu blosser Aufwartung gehalten / ohne weitere Unterweisung und Mediastini genennet.

Cit. L. ult. ff. de oper. serv.

(6) Gehöret hieher das Kalck-Brennen. Wobey zu notiren / daß vor Alters ebenfalls eine gewisse Zunfft derer Kalck-Brenner gewesen zu Nutzen der Städte Rom und Constantinopel so nach gemeinen Nahmen Calcarienses genannt wurden.

L. 37. Cod. Theodos. de Decurion.

Uberdem aber wurde auch denen Unterthanen in den Römischen Provincien die Zubereitung des Kalcks als ein Herren-Dienst auferleget / welches also nach Gothofredi Meynung unter die Munera sordida zu rechnen wäre.

Das (7) wird genannt Adjumentum worunter Gothofredus verstehet / allerhand Fuhren und Dienste so zu Uberbringung der Bau-Materialien zu gebrauchen.

(8) Gehöret hieher die Anschaffung Holtzes / Bretter und Bau-Materialien (Præbitio Tabulatorum & lignorum) welches nach Meynung der Ausleger vornehmlich dahin zu verstehen / wenn in Krieges-Sachen zu Abwehrung der Feinde oder Defension des Landes etwas zu verfertigen / wohin Gothofredi Explication gehet. Es wollen auch einige darunter das Holtz-Werck zu den Pfeilen und Waffen verstehen.

Müller. *cit. loc.*

(9) Wird angezogen die Anschaffung der Kohlen (Præbitio Carbonum) welches nach der Authorum Meynung ebenfalls zu den Krieges-Gebrauch verwand worden. Diese Kohlen-Lieferung ist nach Bericht der Antiquariorum theils ordentlich geschehen / theils aber wenn die ordentliche Zulage nicht zureichig gewesen ausserordentlich / gefordert.

Gothofredus *ad L. 12. de excusat. muner.*

(10) Wird auch unter diese geringschätzige Munera gezählet der Beytrag zu Erbauung öffentlicher Gebäuder wovon Meldung geschiehet.

in tit. Cod. de operib publ.

(11) Wird hieher gezogen der Dienst bey denen Armen- und Siechen-Häusern / wovon diejenigen so denselben unterwürffig Xenoparochi genennet worden.

L. 18. §. 10. ff. de munerib. & honorib

(12)

(12) Wird dahin referiret/ die Contribution zu Behueff der Gesandschafften an fremde Republiquen und Potentaten/ wovon erwähnet wird.

in L. 18. §. 13. *ff. cit. tit.*

Müllerus *allegat. disert* §. 26.

§. 43.

Diese und dergleichen Munera werden als Sordida in vorangezogenen *L.* 12. *Cod. de excusat. muner.* nahmhafft gemacht/ deren doch sonder Zweiffel noch mehrere Arten werden gewesen seyn/ wovon also die Kaysere Honorius und Theodosius die Kirchen-Güter befreyet. Weil aber noch mehrer Onera publica ausser vorgedachten sordidis muneribus sich gefunden/ als haben itzt-ermeldte Kaysere die Befreyung der Kirchen-Güter noch ferner erweitert: Ut scilicet nihil extraordinarium ab hinc, super indictumve flagitetur. Wodurch insgemein verstanden wird eine extraordinaire Anlage welche aus der Ordnung ausgeschrieben wird. Und zwar wil aus dem Codice Thodosiano

L. 8. *de extraord. muner.*

so viel erscheinen/ daß obwol diese Anlagen keine gewisse Zeit gehabt/ welches auch das Wort: super indictum vermeldet/ sondern bald zu dieser bald zu jener Zeit angesaget / oder ausgeschrieben sey / sie dennoch fast alle Jahr aufgebracht werden müsten / so daß diese extraordinaire Steuren hernach fast zu ordinairen geworden.

§. 44.

Was ferner in vorerwähnter Käyserlichen Verordnung gesagt wird: Ne ulla translationum sollicitudo signetur: wird von den mehresten dahin verstanden/ daß die würcklichen Dienste in aliud genus præstationis verwandelt/ und etwa zu Gelde angeschlagen seyn/oder daß ein Dienst vor den andern/ als ein extraordinairer vor einen ordinairen verwechselt werde.

Müllerus *cit. loc.* §. 34.

Aus den letzten Worten obangezogenen Legis: Nihil præter Canonicam illationem, quam adventitiæ necessitatis sarcina repentinæ poposcerit, adscribatur: Sollte fast erscheinen/ daß die Kirchen-Güter vor Alters denen ordinairen Anlagen einigermassen unterworffen gewesen seyn/ nachdemmahlen einige unter der Benennung: illatio Canonica die ordinaire Landes-Pension verstehen wollen/ so auch sonst insgemein unter dem Nahmen Indictio bekandt gewesen: Allermassen zu

Zei-

Zeiten Constantini M. und hernachfolgenden Käyser die Gewohnheit gehalten worden / daß alle 15. Jahr die Contributiones nach Beschaffenheit solcher Zeit regliret / und denen Unterthanen des Römischen Reichs durchgehends angesaget worden / nach welchen gesetzten Fueß die 15. Jahr über die Landes Anlage entrichtet / nach deren Endigung aber nach Beschaffenheit der Läufften und Erfoderung der Umstände entweder verringert oder erhöhet worden / wannenher auch entstanden / daß eine solche Zeit insgemein Indictio genannt worden / wornach man vor alters die Jahre und Zeiten gezählet. Wann aber über diese ordinaire Unpflichten eine ausserordentliche Contribution angeleget werden müssen / ist dieselbe Superindictio genannt / als gleichsahm eine solche Anlage / welche über die schon angesagte Land-Steuer aufgebracht werden sollen.

Müllerus *in prædict. dissertat.* §. 26.

Wiewol andere davor halten / daß dieser Beytrag / wovon der Lex redet nur in causa necessitatis zu verstehen sey / wohin die Worte zu zielen scheinen: *Quod adventitiæ necessitatis sarcina repentina depoposcerit.* Wovon unten ein mehres.

§. 45.

Ist demnach in itzt angeführten Gesetzen die Regul fest gestellet: **Daß die Kirchen-Güter von diesen oberzählten Landes-Anlagen und Unpflichten *regulariter* enthoben und befreyet seyn;** welches denn auch die Rechts-Lehrer fast einhellig statuiren.

Vasquius *Lib.* 3. *Illust. quæst.* 105. *n.* 45.
Parladorus *Lib. I. rerum quotidian. Cap.* 3. *n.* 2.
Franciscus Bursatus *conf.* 42. *n.* 1.
Rutgerus Rulandus *in tract. de commiss. part.* 4. *Lib.* 2. *Cap.* 6. *n.* 31.
Camillus Borellus *conf.* 74. *n.* 1.
Gregorius *Lib.* 3. *de republ. cap.* 7.
Rolandus a Valle *conf.* 32. *n.* 7. *volum. I.*
Franciscus Personalis *de Gabell. n.* 78.
Adrianus Gylmannus *in symphorem. tom. I. part. I. tit.* 7. *volum.* 4. *n.* 15. *fol.* 460.
Caspar Klockius *de contribut. cap.* 12.

Die Ursach dieses Rechts wollen einige darinn suchen / daß die Kirchen und dero Güter / wie auch die Geistlichkeit durchgehends dem Gerichts-

Zwang der weltlichen Obrigkeit nicht unterworffen sey / wie denn dieser Meynung beypflichten

Octavius Cacheranus *decis. pedemont.* 68. *n.* 1.

Gailius *Lib.* 2. *observat.* 52. *n* 15.

So gar / daß einige so weit gehen wollen / daß die Jurisdiction der weltlichen Persohnen über die Geistlichkeit nicht bestehen könne / wenn sie gleich von undencklichen Zeiten eingeführet und hergebracht wäre /

Gabriel Romanus *Lib.* 5. *commun. conclus. tit. de præscript. conclus.* 17.

Surdus *cons.* 391. *n.* 54.

welches Principium auch in der Römischen Kirche / allwo die geistliche Obrigkeit von der weltlichen gäntzlich separiret / und gleichsahm einen eigenen Staat machet / angenommen / und vor gültig passiret wird; Allein nach der in den protestirenden Kirchen hergebrachten Observantz / welche auch sonder Zweiffel das Göttliche und natürliche Recht zum Grunde hat / ist man fast durchgehends widriger Meynnng / wie solches in einem eigenen Tractat erwiesen

Henningus Arnisæus *de subject. & exemt. Clericor.*

Brüning de Homagiis *conclus.* 306.

welchen auch beypflichtet

Carpzovius *in jurisprud. consistorial. Lib.* 2. *tit.* 19. *definit.* 208.

Dannenhero die Ratio vielmehr darinn zu suchen seyn wird / daß die geistlichen Persohnen durch Herren-Dienst und andere Unpflichte an ihrem Ambt würden verhindert werden / auch daß ihre Unterhaltungs-Mittel nicht so überflüßig / daß sie viele Landes Unpflichte davon abstatten können.

Carpzovius *prædict. loc.*

§. 46.

Diese Immunität der Kirchen-Güter wird auch insgemein auff Hospitäler / Armen-Wäysen- und andere ad pios usus gewidmete Häuser / worinnen alte abgelebte Leute / Krancke / Reisende und dergleichen miserable Persohnen verpfleget werden / gezogen

L. 33. §. 7. *Cod. de Episcop. & Cler.*

Denn ob wol sonsten unter der Benennung der Kirchen in engern Verstande die Hospitäler nicht mit begriffen sind.

Clement. per literas de Præbend.

So

So sind sie dennoch pro locis piis & religiosis unstreitig zu halten:

Clement. Quia contigit de relig. domib.

Menochius *Lib. II. præsumt.* 115. *n.* 4.

Weswegen sie auch die Privilegia und Vor-Rechte/ so denen Kirchen und der Geistlichkeit vergönnet sind/ mit geniessen.

L. 35. C. de Episcop. & Cleric.

Cæsar Contardus *in L. diffamari Cod. de ingen. manumiss. Cap.* 3. *n.* 59. *&* 86.

Meichsnerus *tom.* 2. *lib.* 1. *decis.* 6. *n.* 6. *&* 43.

Josephus Mascardus *de probat. part.* 2. *conclus.* 870. *n.* 9. *& seq.*

Consult. Saxon. *Lib.* 1. *quæst.* 51. *n.* 3.

Aus welcher Uhrsach auch die Güter und Ländereyen itztbenannter Hospitäler und Armen-Häuser nicht anders als mit denen gewöhnlichen Solennitäten veräusert werden können

Auth. hoc opus porrectum Cod. de SS. Eccles. ibique Baldus.

Und wird denenselben die Restitution in integrum gegen eine vorgegangene Læsion eben wie denen Kirchen verstattet.

Tiraquellus *in tract. de piis causis privileg.* 138.

Wesenbecius *cons.* 194. *n.* 30. *volum.* 4.

Aus welchen Fundament dieselbe auch nach denen Päbstlichen Gesetzen von der Jurisdiction der weltlichen Obrigkeit befreyet sind.

Alderanus Mascardus *in tract. de general. statut. interpræt. conclus.* 1. *n.* 161.

Eine gleiche Immunität wird auch denen Academien und darauf würcklich docirenden Professoribus wie auch dero Gütern nicht allein von personal- sondern auch real oneribus zugestanden.

L. 3. §. *manus* 14.

L. 12. *& L.* 14. §. 2. *de muner. & honor.*

L 3. *Cod. de muner. patrimonial.*

L. 6. *Cod. de Professor. & Medic.*

welches die Observantz in so weit bekräfftiget/ daß fast die gantze Christenheit denen Kirchen und Schulen (worunter auch die hohen Schulen zu zählen) diese Freyheit einräumet/ daß sie und ihre Güter von Bürgerlichen oneribus enthoben sind/ also daß solches mit gutem Fug ein allgemeines Völcker-Recht genennet werden könte: Sind Worte

Dn. Mevii *part.* 7. *decis.* 143. *n.* 2. *in not.*

Wie denn ausser itzt ermeldten allgemeinen Rechts-Verordnungen auch die denen Academien ertheilte Privilegia solches insgemein im Munde führen.

§. 47.

Es fraget sich: Ob denn auch die *Patrimonial*-oder solche Güter/ welche von geistlichen Persohnen vor sich selbst *acquiri*ret werden/ als durch Erbschafften/ Schenckungen und dergleichen/ dadurch/ daß sie an einen Geistlichen Besitzer kommen/ von den *oneribus* befreyet werden?

Diese Frage beantwortet Klockius *de contribut. Cap.* 12. *n.* 26. mit Ja/ und suchet diese seine Meynung mit vielen Rationibus und Authoritatibus zu behaupten; Davon die vornehmsten sind

(1) Daß die Weltliche Obrigkeit über die Kirche und dero zubehörige Persohnen keine Macht zu gebieten hätte

per Cap. Ecclesiæ de constit.

Die Collecten aber hauptsächlich denen Persohnen wegen ihrer besitzenden Güter auferlegt werden.

Bartolus *in Leg. rescripto §. sciendum ff. de munerib. & honoribus.*

(2) Wird dazu angezogen die Verordnung aus dem Päbstlichen Rechte

Cap. 1. *de immunitat. Eccles. in* 6.

woselbst gesetzet wird/ daß denjenigen/ welche weltliche Gerichte halten/ nicht solle verstattet seyn/ einige Collecten oder Unpflichten auf Kirchen und Geistliche Persohnen zu legen oder zu fordern/ von ihren Häusern/ Gütern und Vermögen/ so von solchen Kirchen und geistlichen Persohnen entweder schon acquiriret oder ins künfftige würde acquiriret werden. Dergleichen Gesetze mehr aus dem Jure Canonico angeführet werden/ als

Clement. præsenti de censib. Lib. 6.

Extravag Benedictus *tit. de immun. Eccles.*

Allein andere wollen dieser Meynung nicht beypflichten/ sondern statuiren vielmehr/ daß die Güter so eine Geistliche Persohn vor sich acquiriret/ und welche vorher contribuable gewesen/ auch hernach contribuable bleibe/ welcher Meynung folget

Molinæus *de Justitia & Jur. Disput.* 31. *conclus.* 6.

Colerus *de process. executiv. part.* 1. *cap.* 3. *n.* 206.

Me-

Menoch. *cons.* 800. *n* 47.

Tiraquellus *de retract. consanguin.* §. 32. *in Gloss. n.* 80.

Und unter denen Theologis

Gerhardus *in loc. de Magistrat. polit.* § 440.

Frideric Balduinus *de casib. conscient. Lib* 4 *cap.* 12. *casu* 14:

Carpzov. *in Jurisprud. Consistor. lib.* 2. *tit.* 19. *definit.* 211.

welcher pro ratione anführet / daß / weilen die Geistlichkeit / gleich wie andere Unterthanen cives rei publicæ seyn / auch die Commoditäten und Schutz von der weltlichen Obrigkeit geniessen / sie mit Recht nicht prætendiren können / infavorabilibus Mit-Glieder der Republiq zu seyn / in onerosis aber / welches doch zu Erhaltung des gemeinen Wesens unumgänglich / pro extraneis sich zu halten / nachdem es eine Rechts-Regul ist / daß wer die commoda einer Sache geniessen will / auch den incommodis sich unterwerffen müsse

per L. unicam §. pro secundo Cod. de caduc. tollend.

wozu gesetzet werden könte / daß die Ratio, welche die Kirchen-Güter ab oneribus befreyet / nicht allemahl bey denen Patrimonial-Gütern der Geistlichkeit befindlich sey / in dem die Freyheit der Kirchen-Güter in favorem ipsius Ecclesiæ, wobey sie beständig verbleiben / concediret / dahingegen die Patrimonial-Güter der geistlichen Persohnen nicht beständig bey denselben verbleiben / sondern offtmahligen Veränderung unterworffen sind. Auf die Argumenta Dn. Klockii antworten die Dissentientes (1) daß das Principium, als ob die Geistlichkeit der weltlichen Macht gar nicht unterworffen sey / zwar bey den Römisch-Catholischen statt finde / bey denen der Augsburgischen Confession zugethanen Städten und Republiquen aber nicht applicable sey / wie solches durch gantze Tractaten von einigen erwiesen worden / wie denn auch das Exempel der ersten Christlichen Kirche das Contrarium bezeuget / zugeschweigen daß einige Römische Scribenten selbsten in hoc passu, was die Patrimonial-Güter betrifft / wiedriger Meynung seyn / und davor halten / daß dieselbe durch Acquisition der Geistlichen von der Bohtmäßigkeit der weltlichen Obrigkeit nicht eximiret sey. (2) Was die allegirten Stellen aus dem Jure Canonico anbelanget / so stringiren dieselbe bekanntermassen in denen Ländern der Evangelischen nicht durchgehends: Denn ob wol ermeldtes Jus Canonicum auch bey denen Protestirenden in vielen Stücken anstat einer recipirten Gewohnheit gültig ist / wie solche Meynung bey denen Dd. angenommen /

Reinking. *de regim. secul. & Eccles. Lib. 1. Class. 2. cap. 7. n. 5.*
Limnæus *de Jure public. Lib. 8. cap. 3. n. 57.*

So kan doch daher nicht generaliter geschlossen werden / daß was in dem Canonischen Rechten constituiret / solches durchgehends in Entscheidung der Kirchen-Sachen als eine norma Judicandi anzunehmen sey.

Dn. Stryckius *ad Brunnemanni Jus Eccles. Lib. I. Cap. 3. n. 4.*

Zumahlen man observiret / daß nicht allein vieles darinn enthalten / welches die Päbste bloß zu Behauptung ihrer Hoheit wider die Praxin der alten Kirche einzuführen getrachtet / sondern auch verschiedenes aus denen Patribus und Conciliis hinein gerücket / welches mit einem Zusatz vermehret / wie davon geschrieben

Zieglerus *in dissert. de origine & increment. Juris Canonic.*

wird also nicht auf das Jus Canonicum qua tale sondern so weit es dem Göttlichen Recht / der Pietät und hergebrachten Gewohnheit conform judiciret.

Matth. Stephani *de jurisdict. Lib. 3. part. I. cap 3. n. 23.*
D. Danhauer *Theolog. conscientiar. part. 2. dial. 3. quæst. II. pagn. 949.*
Gisbertus Voetius *de polit. Eccles. part. I. Lib. I. tract. 2. cap. 12. 13. & 14.*
Stryckius *cit. loc. pag. 39.*

Weilen nun in gegenwärtigen Punct, die eigenen Güter der Geistlichkeit betreffend / die Praxis mit dem Jure Canonico an den meisten Orten nicht einstimmig ist / als wird es bey der Negativa wol seyn Verbleiben haben müssen.

§. 48.

Die vorermeldte Immunität der Kirchen-Güter findet aber alsdenn keine statt.

(1) Wenn eine ausserordentliche und unvermeidliche Nohtwendigkeit erfodert / daß auch diese Güter einen Beytrag thun müssen. Dergleichen Nohtwendigkeit seyn kan / wenn das Vaterland mit einer Augenscheinlichen Krieges-Gefahr bedrohet wird / oder wenn die Feinde allbereit eingebrochen / und mit Feuer und Schwerdt grassiren / Item wenn der Erb-Feind Christlichen Nahmens der Türcke herein brechen / und der Christenheit deswegen Gefahr obschweben solte; In diesen und dergleichen Fällen kan die Kirchen-Freyheit nicht allegiret werden.

Cas-

Caspar Klockius *de contribut. cap.* 12. *n.* 212.

Johann. Gerhardus *in loc. de Magistrat. polit.* §. 440. *p.* 1238.

Die Ratio ist (a) weilen nach gemeiner Rechts-Verordnung necessitas omnibus derogat Legibus & omnem immunitatem excludit.

Wesenbecius *volum. I. cons.* 40. *n.* 28.

Adeoque necessitas in omni dispositione & privilegio semper censetur exclusa

Fulvius Pacianus *cons.* 7. *n.* 124.

omnemque causam cujuscunque prohibitionis solvit & infringit.

L. 13. *ff. famil. herciscund.*

L. 22. *vers. Exceptis C. mandat.*

L 162. *ff. de R. J.*

Carpzov. *Lib. II. jurisprud. consistorial. tit.* 19. *de fin.* 309.

(b) Wird solches aus verschiedenen Textibus Juris Civilis behauptet/ worunter die Vornehmsten sind.

L. neminem II. C. de SS. Ecclesiis.

L. cum ad 2. *C. de quib. muner. lib.* 10.

L. nullus 21. *C. de curs. publ.*

L. un. C. ut nemin. lic. in emption. spec. lib. 10.

In welchen letztern Text der Umstand angeführet wird / daß wenn eine Stadt in Hungers-Noth gerahten/ die geistlichen Güter unter den Vorwand ihrer Freyheit nicht ausgeschlossen werden können/ daß nicht damit der allgemeinen Noth succurriret werde. In specie auch was die Türcken-Steur betrifft/ finden sich in denen Reichs-Abscheiden viele Dispositiones, welche auch die Geistlichkeit dazu verbindet

Reichs-Abschied *de Ao.* 1500. §. *Item* ist auch angesehen Reichs-Abschied *de Ao.* 1582. §. Und demnach sollen *de Ao.* 1598. §. Weil dann nun *de Ao.* 1603. §. Nachdem es nun.

Woselbst geordnet: Daß zu diesem Christlichen Werck der Türcken Hülffe alle und jede Stiffte/ *Capittel*, Clöster/ Ordens-Leute/ Kirchen/ der Kirchen *Fabriquen*, *Spitäle*/ sie seyn in Städten oder anderswo/ geistliche und weltliche Brüderschafften / und alle andere geistliche Versammlungen/ *Communen* und *Clausen*, von Mannen und Frauen/ sie seyn *Exemt* oder nicht / ihre Steuer und Anlage geben / im Betrachtung/ was ihnen an Handhabung des Christlichen Nahmens und Glaubens/ davon sie auch

ihre

ihre Würde/ Einkommen und Unterhaltung haben / gelegen ist.

(c) Das Jus Canonicum ist hiemit einstimmig/ wovon schon oben die Clausula angezogen ist/ da das Concilium Lateranense beliebet: Daß wenn der Bischoff und Clerisey eine solche Necessität oder Nutzen befinden würden/ daß der weltlichen Persohnen Güter zu Bestreitung der allgemeinen Noth/ nicht zureichlich seyn würden/ sie alsdenn von der Kirchen ein Subsidium beyzutragen hätten

In Cap. non minus 4. *Extr. de immunitat. Eccles.*

(d) Kommt hinzu die Æquität/ indem die Kirchen-Güter ihren Flor und Aufnehmen davon geniessen/ wenn Fried und Ruhe erhalten/ und Krieges-Gefahr abgewendet wird / einfolglich ist billig/ daß sie zu Erhaltung desselben / wodurch sie selbst gebessert werden / mit beytragen.

Thomingius *cons.* 9. *n.* 77. & *cons.* 33. *n.* 22. *volum. I.*
Johann. del Castillo *Lib. II. quotid. controvers cap.* 5.

Daher denn auch die Doctores Juris diese Thesin einmühtig behaupten

Anthon. Tesaurus *decis. pedemont.* 234. *n.* 10.
Henning. Arnisæus *de exemt. cleric. cap.* 4. *n.* 13.
Bartolus *in L. nullus* 21. *de caus. publ.*

Wie denn die Käyserliche Cammer in dergleichen Fällen also gesprochen/ auch in gantz Teutschland eine hergebrachte Gewohnheit ist.

Mynsingerus *cent.* 4. *observat.* 70.

Es ist gleichergestalt von dem höchsten Parlament zu Paris also sententioniret/ wie unter andern am 18. Maji Anno 1368. wider die Clerisey zu Lyon, d. 10. Jun. 1378. in Sachen der Burgermeistere zu Sainct Flour in Avergne wider den Bischoff und Clerisey daselbst/ gleicher gestalt Anno 1593. wider die Clerisey in Franckreich/ in specie das Capittul zu St. Agnau in Berry, wie solches referiret

M. *le* Bret *en son recueil playd.* 2.
Klockius *de contribut. cap.* 12. *n.* 216.

Auff gleiche Maasse finden sich in denen alten Kirchen-Historien verschiedene Exempel derer Bischöffe und Vorsteher der ersten Kirchen / daß sie im Fall der Noth die Kirchen-Schätze nicht geschonet/ sondern dieselbe willig zu Sublevirung der gemeinen Noth hergegeben/ wie denn von Cyrillo, Bischoff zu Jerusalem/ berichtet wird/ daß er bey einer einfal-

len-

lenden grossen Hungers-Noth die Kirchen-Gefässe verkaufft / und das Geld den Nohtleidenden ausgetheilet.

Sozomenus *Histor. tripart. Lib. 5. tit. 37.*

Rembertus, ein Bischoff in Dännemarck / und hernachmahls Ertz-Bischoff zu Hamburg / gab alle das Seinige her / um die von den damahls noch ungläubigen Dänen und Wenden gefangene Christliche Soldaten loß zu kauffen / und als seine eigene Mittel nicht zureichten / verkauffte er die güldene und silberne Kirchen-Gefässe / davor haltend / daß es besser sey / die von Christo erkauffte Menschen-Seelen in Freyheit zu setzen / als das Gold in Kirchen-Kasten zu verwahren.

Crantzius *Lib. II.*
Metrop. Cap. 10. & 11.

Dergleichen Exempel auch von einen Carthaginensischen Bischoff / der die von den Mohren und Wenden Gefangene mit denen verkaufften Kirchen-Gefässen erlöset / zu finden bey

Victore *Lib. 1. de persecut. Vandalor.*

Vornehmlich ist dieses alsdenn zu beobachten / wenn die Türcken überhand nehmen / und wider die Christenheit gefährliche Einfälle drohen / wie dergleichen in vorigen Zeiten sich zum öfftern zugetragen / da dieser Erb-Feind sich wider die gantze Christenheit mit grossem Hochmuht und Grausahmkeit gesetzet / und sonderlich unser werthes Vaterland zu verschlingen getrachtet / daher denn der Käyser Maximilianus der I. auff dem Reichs-Tage zu Augspurg Anno Christi 1518. mit Bewilligung des Pabstes Leonis geordnet / **daß die Geistlichen ihre Güter und Vermögen zu dem Türcken-Zug hergeben / und nur so viel vor sich behalten solten / als nach** *Proportion* **Ammts und Standes zu ihren Unterhalt erfodert würde / imbetracht sie als Besitzer des** *Patrimonii Christi* **GOTT alles schuldig wären / auch dadurch denen andern ein Exempel geben würden / daß sie ihre Güter desto lieber GOTT zu Ehren / und der Kirche zum besten auffopfferten**

Goldastus *de constit. Imperii Tom. 2. Cap.* 129.

Wiewol itziger Zeit / GOtt sey Danck / der Ubermuht dieses grausahmen Feindes / durch Göttliche Gnade und Siegreiche Waffen der Käyserl. Majestät dergestalt gedemühtiget / daß er nicht so leichtlich seine Klauen zu Unterdrückung der Christenheit hinwieder ausstrecken wird.

§. 49.

Wie nun dieses an sich richtig / also ist doch auch hiebey zu bemercken / daß die Necessität / welche die Kirchen-Güter und Persohnen / denen oneribus unterwürffig machen soll.

(a) Müsse nicht in einem blossen Vorwande bestehen / sondern so augenscheinlich vor Augen stehen / daß daran kein weiterer Beweiß zu desideriren. Denn wenn etwa eine Obrigkeit unter ungegründeten Schein diese Freyheit schwächen oder aufheben wolte / ohne daß die Necessität offenbahr ist / so würde solches keine Statt finden können.

Dn. Mevius *part.* 7. *decis.* 144. *n.* 3.

(b) Wird erfodert / daß auch die freyen Persohnen / selbst ein Interesse dabey haben / daß der Necessität succurriret werde: als Z. E. wenn Feindes Gefahr obhanden ist / welche so wol die Freyen als Unfreyen vermuhtlich treffen wird. Denn sonst / wenn die Gefahr den Freyen nichts angehet / würde die Rechts-Regul gelten müssen: Exemtus a causa, exemtus est ab onere.

Gailius *Lib.* 2. *observat.* 52. *n.* 15.

Frider. de Claper. *caus.* 37. *quæst.* 1. *n.* 5. & 16.

(c) Daß die Necessität unvermeidlich sey / und nicht etwa andere Mittel obhanden / wodurch derselben leichtlich abgeholffen werden könne.

(d) Daß auch die Unfreyen vor sich entweder gar nicht oder doch nicht wol die Last ertragen können.

(e) Will auch erfodert werden / daß die aufgelegte Last oder Zulage der Sache etwas beytragen / und der Necessität abhelffen könne.

Dn. Mevius *citat. decis.* 144. *n.* 5. 6. & 7.

Wiewol nach anderer Meynung diese beyden letztern Requisita so genau nicht können erfodert werden / zumahlen sonsten die Schuldigkeit des Beytrages leicht zu Wasser gemacht / und in unaufhörlichen Dispüt verwickelt werden könte.

§. 50.

(2) Wird insgemein davor gahalten / daß die geistlichen Güter so wol / als auch die Kirche und deren Diener selbsten zu Unterhaltung Wege und Stege / Brücken / Graben / Wälle und Mauren und dergleichen / was zum Gemeinen Besten abziehlet / zu contribuiren gehal-

halten seyn; Und zwar zu der alten Kaysere Zeiten ist dieses wol ausser Streit gewesen/ nach demmahlen davon gantz klare Constitutiones zu finden/ da unter andern die Kaysere Honorius und Theodosius um das Jahr Christi 423. folgendes Gesetz promulgiren lassen: Ad iustructiones itinerum, pontiumque etiam Divinas domos & Venerabiles Ecclesias, tam laudabili titulo libenter adscribimus, quia non est inter sordida munera numeratum

L. 7. C. de SS. Eccles.

wobey zu setzen

L. ultim. C. de quib. muner. nemin. liceat. se excus.
L. Absit C. de privileg. dom. Aug.

Wannenher die JCti auch dieser Meynung fast durchgehends zugethan sind

Cacheranus *decis.* 68. *u.* 4.
Gutieretz *Lib. I. practic. quæst.* 3. *n.* 1.
Nicol. Eberhardus *cons.* 42. *n.* 40.
Hermann. Latherus *de Censu Lib.* 2. *cap.* 4. *n.* 3.
Aldovinus Aldovini *cons.* 59. *n.* 15.

und andere mehr/ welche in grosser Anzahl anführet.

Klockius *de contribut. cap.* 12. *n.* 224,

Zu einer Raison anführende/ daß/ wo der gemeinschafftliche Nutzen so wol auf die Geistliche als Weltliche kommt/ dieselbe auch billig beyderseits gleich dazu herzuschiessen schuldig seyn.

Hyppolitus Riminaldus *cons.* 2. *n.* 11. & *cons.* 4. *n.* 20.
Cravetta *cons.* 392. *n* 5.

Dahero weilen auch die geistliche Personen und Güter von der Sicherheit und Commodität/ so durch Unterhaltung Wege und Stege/ Wall und Mauren geschaffet wird/ mit profitiren/ so sey es dem natürlichen Rechte und Vernunfft gemäß/ daß auch die geistlichen Güter und Persohnen zu deren Unterhaltung concurriren/ welches vor eine gemeine Meynung derer Canonisten angiebet.

Decianus *Lib. I. respons.* 14. *n.* 11.

Auf solche Maasse bezeuget Gregorius Tolosanus, daß die geistlichen Persohnen der Stadt Berry in Franckreich zu Unterhaltung der Mauren/ Brücken/ Wege/ Armen-Häuser/ so wol auch zu den Salarien derer Doctorum auf den hohen Schulen selbiges Orts zu contribuiren/ condemniret seyn.

In tractat. de republ. Lib. 3. cap. 7. Section. 26. fol. 115.

Ebener Gestalt hat auch Laderchius in seinen Consiliis behauptet/ daß die Geistlichen schuldig seyn zu denen Unkosten beyzutragen / wodurch die Ländereyen selbigen Districts fruchtbahr und austräglich gemacht worden.

Consil. 145. *n.* 1.

Allein diesem sey nach gemeinen Rechten wie ihm wolle / so bezeuget dennoch die Erfahrung/ sonderlich in denen der Augspurgischen Confeſſion zugethanen Landschafften / daß solches nicht durchgehends gehalten werde/ wie denn auch bey den geringen Vorraht der Kirchen-Güter mehr vor deren Freyheit / als wider dieselbe zu sprechen.

Dn. Brunnemann. *in Jur. Eccleſ. lib.* 2. *cap.* 3. *n.* 6.

§. 51.

(3) Wird von oben gedachter General-Regul der immunität der Kirchen-Güter ausgenommen / wenn die Landes-Obſervantz und Gewohnheit / es also mit sich bringet / daß auch die Kirchen-Güter entweder einigen oder allen Anlagen unterworffen seyn.

Petrus Anthon. de Petra *in tract. de poteſt. princip. cap.* 4. *de conſuet. n.* 1.

Johann. de Amicis *conſ.* 8. *n.* 9.

Dann die Gewohnheit eines Landes ist die gewisseste Richtschnur derer Landes Onerum und Contributionen.

L. 20. §. 3. *Cod. de agric. & cenſic.*

Oſaſchus *deciſ. pedemont.* 83. *in fine.*

Weſenbecius *conſ.* 103. *n.* 46.

Wie denn dieselbe ohnedem eben solche Gültigkeit hat / als Lex ſcripta, ja auch offtmahls stärcker und kräfftiger ist / als die beschriebenen Rechte

Marc. Anthon. Peregrinus *conſ.* 33. *o. n.* 26. *volum. I.*

Klockius *de contribut. cap.* 12. *n.* 234.

Gleicher Gestalt wollen einige behaupten / daß auch diese Kirchen-Freyheit ceſſire, wann ein Statuum von einer Obrigkeit gemacht / daß alle und jede Güter so dero District unterworffen / denen Landes-Unpflichten ſubject seyn sollen/ wie denn diese Meynung verfechten

Cravetta *de antiquitat. tempor. part.* 4. §. *fin. n.* 9.

Petr. Anthon. de Petra *de poteſt. princip. cap.* 4. *de vallin. ſtatut. n.* 1.

Wel-

Welches jedennoch mit Unterscheid anzunehmen seyn wird / daß entweder ein solches Statutum schon von undencklichen Jahren in einer Republic müsse in Observanz gewesen / oder dasselbe nur von Patrimonial-Gütern / so der Kirchen und Geistlichkeit in künfftigen Zeiten zukommen wird / zu verstehen seyn / denn sonsten solches der allgemeinen Observantz in der gantzen Christenheit zuwider lauffen würde. Denn daß eine Obrigkeit bey allzusehr-zunehmenden Reichthum der Clöster und Clerisey wol befugt sey / von denen neu-acquirirten Gütern die Landes-Anlagen und Collecten zu fordern / solches hat weitläufftig erwiesen

Johann. Calderinus *cons. 7. tit. de constitut.*

Bartolus *in L. rescript* 6. *§. final. de munerib. & honor.*

Damit nicht durch allzuhäuffige Ubergabe der Land-Güter an die Geistlichkeit / wie ehedessen an einigen Orten im Pabsthum geschehen / der Republic ihre Krafft und Einkommen entzogen / und dieselbe dadurch geschwächet werde.

§. 52.

(4) Kan die obermeldte Kirchen-Freyheit keine Statt finden / wenn der Kirchen oder Clerisey etwas unter der Bedingung vermacht / geschencket oder hinterlassen worden / daß dieselbe ein gewisses præstandum oder onus davon übernehmen / und hinkünfftig abstatten solle.

Thom. Maulius *de Jur. inter dom. & subdit. tit.* 9. *n.* 58.

Floretz Diatz de Mena *Lib.* 2 *quæst.* 21 *n.* 236.

Denn gleich wie einem Testatori frey stehet / einer Kirche etwas zu vermachen / oder nicht zu vermachen / also hat derselbe auch Macht / der von ihm legirten Sache eine gewisse Bedingung oder onus beyzufügen / welches die Kirche entweder mit samt dem Gute annehmen / oder alles beydes zugleich fahren lassen muß.

L. 19. *ff. de condit. & demonstrat.*

L. 9. *C. de Judæis & Coelic.*

Und der Wille des Testatoris ist in dergleichen Vermächtnissen anstatt eines Gesetzes / welches præcise muß beobachtet werden.

L. 4. *C. de necess. serv. hered. instit.*

Hondedeus *L.* 2. *cons.* 56. *n.* 20.

Heißt es demnach in dergleichen Testaments-Sachen: Stat pro ratione voluntas.

Cephalus *Lib.* 3. *cons.* 364. *n.* 6.

§. 53.

(5) Gehet auch die Freyheit ab/ wenn eine geistliche Persohn weltliche Handthierung/ Handel und Wandel treibet/ und dadurch sich bereichern will. Es ist der Geistlichkeit überhaupt verboten/ weltliche Trafiquen, weitläufftige Kauffmannschafften/ und dergleichen zu treiben/ indem solches nicht allein ihrem Ammt unanständig/ sondern auch an Verrichtung desselben verhinderlich.

Capit. fin. extr. de vita & honest. Cleric.

Camillus Borellus *in summ. decis. tit.* 7. *n.* 66.

Zumahlen sie dadurch ihre Freyheit/ Recht und Gerechtigkeiten und privilegium clericale verlieren.

Dict. Cap fin.

Wenn unterdessen jemand von der Geistlichkeit sich dessen defacto unternehmen sollte/ alsdann unterwirfft er sich eo ipso denen weltlichen Unpflichten/ und gewöhnlichen Oneribus.

Beneven. Stracha *de Mercatura Lib.* 3. *n.* 9.

Es ist aber dieses nicht dahin gemeynet/ wenn ein Clericus sein Korn/ Obst oder Vieh/ und dergleichen/ welches in seinen Ländereyen gewachsen/ zu seines Hauses Unterhalt verkauffet/ noch auch wenn er ein oder andere an sich erhandelte Sache/ so ihm nicht nöhtig/ oder er demnechst entbehren kan/ wieder loß schläget.

Ludovicus Molina *de Just. & Jur Dispnt.* 342. *n* 14.

Sondern es ist dahin zu verstehen/ wenn ein Geistlicher rechte Profesſion vom Kauffen und Verkauffen machet/ und sich dadurch zu bereichern suchet.

Johann. Köppen *decis.* 50. *n.* 30.

Bursatus *cons.* 42. *n.* 9.

Klockius *de contribut. Cap.* 12. *n.* 265.

§. 54.

Es fraget sich: **Wenn gleich die geistlichen Persohnen selbst/ von denen Kirchen-Ländereyen keine *onera* bezahlen dürffen/ ob denn nicht die Pacht-Leute/ so selbige in Bestand haben/ davon etwas zu entrichten schuldig sind?**

Da denn zwar es das Ansehen gewinnen möchte/ als ob ein solcher Conductor, da er vor seine Persohn nicht frey ist/ zu Abstattung der onerum gehalten sey/ indem ein Usufructuarius denen Rechten nach/ zu Abstattung der onerum obligat ist.

per L. 7. §. hactenus & L. 27. §. siquis ff. de usufruct.

Ein

Ein Usufructuarius aber mit dem Conductore eine grosse Verwandschafft hat.

Castillo *de usufruct. Cap.* 56. *n.* 14.

Nichts destoweniger aber ist die negativa besser gegründet/ im Betracht/ die Freyheit principaliter und vornemlich denen Gütern der Kirchen/ als ein annexum reale beygeleget/ welche dadurch keine Veränderung leiden/ daß sie an einen Unfreyen elociret werden/ zumahlen dominium & Possessio bey der Kirchen verbleiben.

L non solet ff. locat.

L. si servus §. locavi ff de furt.

Bartolus *in L. si aves §. ultimo ff. eodem.*

Zudem/ so kommt der Schade der aufgelegten Last nicht so wol auff den Conductorem, als auf die Kirche selbst/ als welche entweder, die ausgelegte Onera wieder erstatten/ oder aber sich ein gleiches an der Pension müste kürtzen lassen.

Gothofredus *ad L.* 7. *ff. de public. & vectig.*

L. filius 12. *C. de negat. gest.*

Octavius Cacheranus *decis.* 83. *n.* 7.

Natta *cons.* 409. *n.* 4.

Carpzov. *in Jurisprud. Consistor. Lib.* 2. *tit.* 19. *definit.* 310.

§. 55.

Zum Beschluß dieses Capituls wollen wir einige Dispositiones derer Kirchen-Ordnungen/ worinn diese Freyheit bestätiget wird/ beyfügen. Solcher gestalt disponiret die Nieder-Sächsische Kirchen-Ordnung folio 30. **Desgleichen auch/ so wol in Dörffern als Städten/ sollen alle Unsere Kirchen-Diener wegen ihrer** *Officien* **und Pfarr-Güter/ ungesteuret und unbeschweret/ auch aller persöhnlichen Bürden/ mit Wachen/ Gerichts-Kosten/ Folgen/ Fronen und andern Diensten/ so lange sie in Kirchen-Diensten seyn/ verschonet werden. Wo aber sie eigene Erb-Güter/ und dem** *Ministerio* **nicht angehörige liegende Gründe/ oder stehende Steur-bahre Erben hätten/ sie seyn erkaufft/ ererbet/ durch Heyraht oder ander Weise an sie kommen/ dieselbige sollen gleich andern Gütern der Unterthanen beleget werden/ doch daß sie davon ihre gebührende persöhnliche Fron-Pflicht durch andere gedingte Persohnen bestellen mögen.**

Die Zellische Kirchen-Ordnung ordnet davon folgender gestalt Capit. 12. §. 27. & seq. **Ferner sollen die** *Pastores* **und Küster der**

Bürden enthoben seyn / die Gemeinen Hirten / ihren Nachbahren gleich / zu speisen / zu lohnen / daß Wart-Rind mit zu unterhalten / und ander derogleichen *Onera* zu tragen / und deren Gebühtniß / von den andern des Kirch-Dorffs Einwohnern / darinn die *Pastoren* und Küster wohnen / erstattet / oder da es denen zu schwer fallen würde / von den andern / in die Kirche mit gehörigen Dörffern etwas zu geschossen werden.

Gleicher gestalt sollen Unsere *Pastoren* mit keinen Reichs-Krayß-Land-oder andern Steuren / wie die auch Nahmen haben können oder mögen / wenn sie gleich auf die Häupter gesetzet würden / belegt / sondern davon *exempt*, und befreyet seyn und bleiben / gestalt sie dann auch hiebevor in Unsern Landen damit verschonet seyn. Da sich auch begeben oder zutragen solte / daß Unsern *Pastorn* oder Küstern eine Erbschafft anfiele / oder nach ihrem Tode / ihre Kinder sich ausserhalb Unserer Fürstenthüme und Lande begeben / so sollen sie auf beyde Fälle / mit dem Abschuß nicht *prægravirt*, sondern verschonet werden.

CAP. V.

Von Precarien.

§. 1.

EIne besondere Art von Contracten ist von dem Jure Canonico eingeführet und beliebet / so im lateinischen Precaria genannt wird / welches darinn bestehet / daß wenn jemand seine Güter an die Kirchen und Clöster verschencket hatte / ihm auf sein Bitten / dieselbe hinwiederum gleichsahm zu Lehn gegeben wurden / daß er den usum fructum davon auf Lebens-Zeit geniessen / und sie unter dem Schutz der Kirchen nicht allein von aller Ansprache / sondern auch von weltlichen Oneribus und Krieges-Zügen frey geniessen kunte.

§. 2.

Wiewol es etwas fremd und unvernünfftig scheinen möchte / daß einer seine Güter deswegen wegschencken wolte / daß er von dem Donatario den Usum fructum bitweise wieder erhalten möchte / so hat es doch nach dero Zeiten eingerissenen Opinion gantz wol seyn können / daß sich jemand zu einem solchen Contract resolviret; Denn einmahl ist solches

meh-

mehrentheils von denen geschehen / welche keine Leibes-Erben hinterlassen / und also auf ihre Nachkommen zu dencken nicht nöhtig gehabt / dannenher sie vermeinet / wenn sie ihren Leib auf Lebens-Zeit versorget / daß sie alsdenn genug gethan: Dann auch so hat dazu offtmahls Anlaß gegeben / wenn jemand seiner Güter halber starck angefochten / und in schwere Streitigkeit gerahten / so hat er unter dem Faveur der Geistlichkeit Jure vel injuria leichtlich die Oberhand behalten / und sich bey den Gütern mainteniren können; Nicht weniger haben auch etliche / welche sonst mit dem regierenden Landes-Herrn in Krieges-Expeditionen mit zu Felde ziehen sollen / sich dadurch dieser Beschwerung entzogen / wenn sie sich gleichsahm der Geistlichkeit gantz untergeben; Und endlich so hat man zu denen Zeiten gemeinet / ein über-grosses Meritum durch solche Schenckung zu erhalten / und sich damit begnüget / wenn man nur Unterhalt auf Lebens-Zeit übrig behielte. Weswegen die Precarien in den alten Zeiten vielfältig üblich gewesen / wie davon hin und wieder Exempel zu finden.

§. 3.

Weilen nun wie itzt gedacht / durch dergleichen Ubergabe der Güter offtmahls dem Gemeinen Wesen Nachtheil zugezogen / und die Lehn-Leute und Vasallen des Römischen Reichs / wo sie zu Krieges-Zügen nöhtig / nicht zu gebrauchen gewesen; Als haben die alten Kaysere hiegegen eine Verordnung gemacht / daß niemand ohne Vorbewust und Bewilligung des höchsten Oberhaupts seine Güter der Kirchen auftragen / und dieselben also dem Gemeinen Wesen entziehen solte / widrigenfalls dieser Actus null und nichtig seyn / und die Ubertreter zu ihrer Schuldigkeit durch die Richter und Comites angehalten werden solten; Wie denn in Capitularibus Caroli M. davon folgende Disposition zu finden: De liberis hominibus, qui ad servitium Dei se tradere volunt, aut prius hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulent: Hoc ideo, quia audivimus aliquos ex illis non tam causa devotionis hoc fecisse, quam pro exercitu, vel alia causa regali fugienda

Capitul. Caroli M. Lib. I. Cap. 120.

Und an einem andern Ort: Placuit Nobis, ut liberi homines, qui non propter paupertatem, sed ob vitandam rei publicæ utilitatem, fraudulenter & ingeniose res suas Ecclesiis delegant, denuo sub censu utendas recipiant & quo usque res ipsas possident, & hostes & re-

liquas publicas functiones faciant. Quod si jussa facere neglexerint, licentiam eos distringendi, Comitibus permittimus, per ipsas res, non resistente immunitate, ut status & utilitas Regni hujusmodi adinventionibus non infirmetur.

Lehmannus *in Chron. Spirens. Lib.* 2. *Cap.* 43.

§. 4.

Damit nun die Laici um destomehr angereitzet würden/ ihre Güter an die Kirchen und Clöster zu verschencken/ so hat man auch in den alten Zeiten diesen Griff gebrauchet/ daß denenjenigen/ so etwas vermachet/ der Ususfructus von mehren andern Gütern eingeräumet worden/ jedoch mit dem Bedinge/ daß derselbe nur auf Lebens-Zeit die Früchte geniessen/ und nach dessen Absterben alles hinwiederum an die Kirche verfallen solte/ dabenebenst denn der Ususfructuarius eine gewisse leidliche Pension an die Kirche entrichten müssen.

Man hat auch dann und wann denen weltlichen Persohnen/so reich an Immobilibus gewesen/freywillig einige Precarien von den Kirchen und Clöstern auf Lebens-Zeit angeboten/ zu dem Ende/ daß nach dem Absterben alle des Usufructuarii Güter an die Kirche fallen solten/ und derselbe inzwischen ein Jährliches Geld bezahlen/ wie dergleichen Exempel sich findet

In Capit. Precariæ 10. *quæst.* 4.

Oder man machte ein solches Pactum, daß der Beneficiarius ein Gewisses an Länderey von der Kirchen zu geniessen haben/ und nach dessen Tode derselben gedoppelt so viel zufallen solte. Durch diese und dergleichen Methoden ist in den alten Zeiten der Stiffter und Clöster Reichthum nicht wenig vermehret/ so daß derselbe nach und nach zu einer erstaunenden Grösse angewachsen. Und obzwar zu anfangs diese Precarien auf Lebens-Zeit eingeräumet wurden/ so sind sie demnechst/ wie die Kirche mehr bereichert/ perpetuirlich worden/ so daß sie auch bey denen Erben und Nachkommen verblieben.

§. 5.

Damit nun der Kirchen das Dominium von solchen eingeräumten Gütern nicht mit der Zeit entfremdet werden/ und die Possessores behaupten möchten/ daß es ihr Erb und Eigenthum sey/ so ist in Jure Canonico geordnet/ daß sie alle 5. Jahr haben müssen renoviret und gleichsam aufs neue conferiret werden.

Cap. I. extr. de Precar. Canon. sæpe 72. *caus.* 12. *quæst.* 2.

Allwo

Allwo auch demjenigen / der die Precarie erhalten / auferleget wird / daß er die Güter stets in guten baulichen Stande erhalten solle. Und wollen einige behaupten / daß gleich wie bey denen Lehnen üblich / daß bey versäumter Muhtung das Lehn verfallen sey / also auch die Precarien / wenn die Renovation auf das 5te Jahr unterlassen / an die Kirche zurück fallen.

Andreas Vallensis *ad tit. Extr. de Precar. n.* 9.

§. 6.

Zu Befestigung dieses Contracts pflegte ein doppeltes Instrument und schrifftlicher Contract verfertiget zu werden / deren eins der Beneficiarius von sich stellete / um der Kirchen das Eigenthum der eingeräumten Güter zu versichern; und solches wurde eigentlich Precaria genannt: Das andere aber würde von der Kirche gegeben / damit der Usufructuarius sein an den Gütern habendes Nutzungs-Recht damit bescheinigen könte / welches Præstaria pflegte genannt zu werden / oder Charta præstationis.

Dn. Leiserus *in Jure Georgico Lib. I. Cap.* 12.

Dergleichen Formularia sich hin und wieder bey denen Scriptoribus medii ævi finden / und kan zum Exempel aus denen antiquitatibus Fuldensibus folgendes dienen:

Christi favente clementia, placuit mihi Grimaldo Abbati, ceteriqne fratribus consentiente etiam Ruadberto Advocato nostro, ut res quas Pereuri ad Sanctum Gallum tradidit, per hanc precariam juxta traditionem legitime ab ipso per actam possidere. Idem namque Pereuri tradidit, quidquid proprietatis habuit in pago Zurichvanense, Villa nomine Pichlinchova, cum omni integritate ad dictum monasterium, ea videlicat ratione, ut ille ipse eas res possideret, annisque singulis censum inde persolveret, id est, duos denarios. Similiter & mater ipsius, si eum supervixisset, eas res sub eodem censu possideret. Ipse vero Pereuri, si easdem res redimere voluisset, cum sex denariis id faceret. Si autem ipse non perfecta redemtione obiret, legitimi hæredes ipsius, ex legitimo procreati conjugio, easdem res possiderent, & supra dicti rationem census inde singulis annis persolverent, ipsi etiam hæredes legitimi, si eas res vellent redimere, cum sex denariis id facerent. Actum in villa Pichlinchova publice præsentibus istis quorum hic signacula continentur. Ego itaque Nodgerus scripsi & subscripsi, notavi

diem IV. Calend. Septemb. Anno XIX. Regni Hltudovici Regis sub Karolto Comite.

Und noch ein anderes findet sich in eben solchen Antiquitatibus fast gleiches Inhalts:

Non est incognitum cunctis fidelibus, quod Leobataga tradidit ad S. Bonifacium in eleemosynam suam partem hereditatis suæ, id est, Ecclesiæ suæ, quod ad eum pertinet, terris, pratis, pascuis, mancipiis, ædificiis in Villa nuncupante Asefeld &c.

Ideo ego Paugolffus Abbas cum consensu & voluntate fratrum nostrorum, præstabo tibi Leobatagum ad vitam tuam has supra dictas res, quæ manu potestativa tradidisti ad S. Bonifacium, insuper & de nostro sumptu tria mancipia, id est, Adalrad, Theoterit, Hruotrat, cum supellectile eorum, has res supra scriptas habendi, fruendi, non minuendi, sed meliorandi, firmissimam in omnibus habeatis potestatem per nostram Præstariam, & post obitum tuum possideamus nos hoc ipsum & Successores nostri &c. Et annis singulis tibi ad vitam tuam de nostris causis donetur una situla mellis plena, & porcus unus, qui assumitur pro pretio anni.

Lehmann. *in Chron. Spirens. Lib. II. Cap.* 43.

§. 7.

Aus obangeführten ist leicht zu colligiren / daß unter diesen in Jure Canonico eingeführte Precarien und dem Precario, so aus dem Civil-Rechten bekommt / ein nicht geringer Unterscheid sey. Denn das Precarium kan bekanter massen zu jeder Zeit / wenn es dem Concedenti beliebet / wieder aufgeruffen werden; Allein diese Precarien nicht / zumahlen dieselbe obangeführter massen dauren auf des Beneficiarii Lebens-Zeit.

Cap. final. extr. de precar.

Welches daher rühret / weilen solche Precarien insgemein wegen grosser Schenckungen und Vermachtnissen des Beneficiarii gegeben werden.

Die zweyte Haupt-Difference bestehet darinn / daß vor das precarium keine Recognition gegeben / sondern selbiges freywillig eingeräumet wird / dahingegen von dieser Canonischen Precarie eine jährliche Pension bezahlet werden muß.

Drit-

Drittens wird diese letztere alle 5. Jahr renoviret / welches aber bey dem ersten nicht nöhtig.

CAP. VI.
Von Ammt- und Schrifftsassen-Gütern.

§. 1.

DIe weltlichen Güter sind hinwiederum von verschiedener Art / also daß davon in genere etwas zu melden unnöhtig seyn wird / besondern derselben qualitates und anhangende Rechte aus derselben verschiedenen Abtheilungen sich zeigen werden.

§. 2.

Die erste Abtheilung derselben / so ratione der besitzenden Persohn geschehen möchte / kan darinn bestehen / daß sie in Amtsaßische und Schrifft- oder Cantzleysaßische Güter eingetheilet werden; welche divisio von der unterschiedenen Art der subjection, vermittelst derselben sie dem regierenden Landes-Herrn unterworffen sind / herrühret.

§. 3.

Sind demnach Schrifftsassen-Güter diejenigen / welche unmittelbahr denen höchsten Gerichten im Lande / als der Cantzley oder Hof-Gericht unterworffen / einfolglich von denen Beamten / oder andern Unter-Richtern in selben nichts befohlen werden kan. Gehören also dahin so genannte Prælaten oder Stiffter / Klöster und deren vorgesetzte Persohnen / so nicht etwa anderer Uhrsachen wegen vors Consistorium gehören / die Räthe und Bediente des Landes-Herrn / wie auch die bey denen höchsten Gerichten negotiirende Persohnen / als Advocati und Procuratores; Nicht weniger die von der Ritterschafft und Land-Adel / so gleichfalls regulariter unter die Schrifft- oder Cantzleysassen referiret werden müssen; Ferner die Magistraten in denen Städten / wenn dieselbe in prima instantia belanget werden solten; Es wäre denn / daß dieselben durch lange Observantz unter die Aemter gezogen / und also ihr Schrifftsassen-Recht verlohren. Dann auch die Amt-Leute selbsten / wann wider dieselbe in prima instantia etwas klagbahres vorfällt; Wie denn davon die Fürstl. Zellische Hof-Gerichts-Ordnung fol-

gender massen disponiret: Wir setzen/ ordnen und wollen/ daß alle unsere *Prælaten*/ die von der Ritterschafft und Edel-Leute/ auch unsere Räthe/ Hof- und Amt-Leute/ Bürgermeister und Räthe in unsern Städten/ desgleichen alle andere Persohnen/ die in Unsern Fürstenthum häußlich wohnen/ oder sich enthalten/ und den Untergerichten in Städten oder Aemtern nicht unterworffen seyn/ für diß unser Hof-Gericht mögen geladen werden/ und daselbst zu recht zu antworten schuldig seyn. Und soll hierunter kein Unterscheid seyn/ wie geringschätzig auch die Sache wäre.

Hiemit stimmet überein die Chur-Sächsische Hof-Gerichts-Ordnung/ so fast auf gleiche masse sanciret: Alle so von Uns und Unsern Chur-Fürstenthum belehnet/ und häußlich auf dem Lande oder in Städten Unsers Chur-Fürstenthums sitzen/ oder Feuer und Rauch darinnen halten/ durch Persöhnlich-wesendliche Wohnung/ oder sonst ihren meisten und besten Theil ihrer Haab und Güter darinnen haben/ unangesehen/ ob sie derenden persöhnlich nicht wohnen oder auch weder Feuer noch Rauch haben; Desgleichen/ wo sich Klagen erheben/ um die Güter/ so in Unsern Chur-Fürstenthum gelegen: In den Fällen allen/ wie berühret/ sollen und vermögen die Rechtfertigungen an solchen Unserm Hof-Gerichte gehandelt und vorgenommen werden/ auch sonst in allen andern Fällen/ so im Recht nachgelassen seyn. Dazu sollen auch die Städte/ als *Communen* und Räthe derselben in allerley Sachen/ sie haben Lehn vom Hause zu Sachsen oder nicht/ desgleichen einzele Bürger/ wo die Sachen und Sprüche das Lehn belangete/ und dinglich wäre/ darum solche einzele Bürger beschuldiget wolten werden/ dazu Amtleute daselbst zu stehen schuldig seyn. So mag auch ein jeder von den Gerichten/ so wir in Städten besetzet/ oder die Städte selbst haben/ desgleichen von des Adels und der Dörffer-Gerichten/ wo ihn die Gerechtigkeit versaget/ oder sonst beschweret wird/ an Unser Hof-Gericht oder Uns *appelliren*/ und die *Appellation* oder andere Beschwerung/ so ihn begegnen mag/ daselbst gerechtfertiget werden. Wobey denn als etwas besonderes zu mercken/ daß nach uhralter hergebrachter Gewohnheit des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen diejenigen nicht allein/ so von hochermeldten Hause würckliche Lehne haben/ sondern auch die/ so nur die gesamte Hand oder simulta-

neam

neam investituram mit einem Sächsischen Lehn-Mann / und also nur künfftig ein Lehn in Sächsischen Lande zu gewarten haben / vor Land- und Schrifftsassen daselbst gehalten werden / und dahero vor denen Cantzleyen und Hof-Gerichten selbiges Landes sich zu stellen schuldig seyn /

Churfürst *Mauritii* Landes-Ordnung *de Ao.*1550. *tit.* wer vor das Hof-Gericht möge geladen werden.

Wie denn solches in verschiedenen Sachen also gerichtlich decidiret / unter andern in Sachen derer Hh. Grafen von Stollberg, Mansfeld, Schwartzburg und Hohnstein.

Apud Authores *Consultat. Saxon. part.* 3. *quæst.* 11. & 12.
Matth. Colerus *part.* 2. *de process. execut. Cap.* 1. *n.* 13.
Berlichius *part.* 1. *conclus.* 3. *n.* 13.

In dem Anhaltischen Fürstenthum werden diejenigen regulariter vor Schrifftsassen gehalten / welche mit Jurisdiction beliehen und versehen sind / so aber dieselbe nicht hergebracht / sind regulariter von diesem privilegio ausgeschlossen.

Andreas Knichen *de vestit. pact. part.* 2. *Cap.* 5. *n.* 16.

§. 4.

Hieraus ist nun leichtlich abzunehmen / welche unter die Amtsassen zu referiren seyn: nemlich alle die Bürger in denen Städten und andere dergleichen Persohnen / so den Stadt-Magistraten unterworffen / welche zwar proprie loquendo keine Amtsassen oder unter den Amtleuten nicht gesessen sind / doch aber unter den generali nomine in weitern Verstande pflegen mit begriffen zu werden / dann auch alle Land- und Bauers-Leute die die Beamten vor ihre ordentliche vorgesetzte Obrigkeit zu erkennen haben / und wiewol schon gemeldet / daß regulariter die Städte und deren Magistrat von der Amts-Obrigkeit eximiret / und unter die Schrifft- oder Cantzleysassen zu referiren / so hat doch auch dieses seine vielfältige Exceptiones, indem sich verschiedene Städte finden / welche injuria temporum & incuria majorum, theils auch wol ihrer Fundation wegen denen Aemtern unterworffen seyn / welche denn folglich auch vor keine Land-Stände geachtet werden

Seckendorff in Teutschen Fürsten-Staat *part.* 1. *Cap.* 3.

Dahingegen finden sich auch hin und wieder solche Land-Güter / welche zwar vor keine Adeliche Güter können gehalten werden / und Bauer-

Güter zu seyn scheinen / dennoch aber denen Cantzleyen und Hof Gerichten unmittelbahr unterworffen seyn / oder doch wenigstens solche Freyheit behaupten wollen / und desfalls verschiedene Actus possessionis allegiren / welches auf die Observantz und alte Possession ankommt.

§. 5.

Wiewol nun die von der Ritterschafft und deren Adeliche Güter regulariter vor Schrifft-und Cantzleysassen zu achten / so wird doch dieses in denen Sächsischen Landen nicht durchgehends statt finden / zumahlen daselbst verschiedene von Adel vor Amtsassen gehalten werden.

Teste Andrea Knichen *de vest. pact. part.* 2. *Cap.* 5.

Und stehet derselbe in denen Gedancken / als ob solches daher rühre / daß in denen alten Zeiten / als in Teutschland die Privat-Raubereyen und Befehdungen noch in vollem Schwange gangen / denen Amtleuten oder Amt-Schössern von der Herrschafft aufgetragen sey / bey geschwinden Uberfällen auf eine schleunige Gegenwehr bedacht zu seyn / daher sie nicht allein die Bauerschafft / sondern auch die in dero District gesessene Edelleute aufzufordern beordert gewesen / welches hernacher allgemach zu einer Observantz worden / und also die von Adel vor denen Beamten oder Pflegern zu Gebot zu stehen / angehalten worden.

Knichen *cit. loc. n.* 6.

Welches doch andern nicht probable scheinet / indem man von einer solchen Ritterlichen Aufführung derer Beamten / und daß sie zu Kriegs-Expeditionen gebrauchet / keine sichere Nachricht findet; Wollen also lieber davor halten / daß diese Edelleute einige unter Amts-Bothmeßigkeit gehörige Ländereyen und Höfe sich angeschaffet / und selbige hernachmahls dem Landes-Fürsten zu Lehn aufgetragen / daß also solche Güter zwar die qualitatem feudalem erhalten / doch aber ratione Jurisdictionis in ihren alten Zustande und denen Aemtern unterworffen geblieben.

Carpzov. *in processʃ. tit* 2. *artic.* 2. *n.* 160.

Es kan auch seyn / daß durch Versehen der Vorfahren / sonderlich in denen Krieges-Zeiten / ubi silent leges, ein und anderer Actus der Amts Subjection vorgangen / selbiges hernach zu einer Consequentz worden / und also nach und nach die Schrifftsassen-Freyheit verlohren gangen.

§. 6.

Gleichwie nun vor ein Merckzeichen eines Land-Standes / der nemlich eines voti ac sessionis auf denen Land-Tagen fähig / die Immedie-

dietät oder Schrifftsassen-Freyheit zu halten / also folget hieraus / daß diejenige von Adel / so diese Freyheit nicht hergebracht / auch vor keine Land-Stände regulariter können gehalten / und darunter gerechnet werden / weilen insgemein diese beyde qualitates eines Land-Standes / und unmittelbahre Subjection unter der Cantzley pro cohærentibus gehalten werden. Und hindert dabey nichts / ob gleich solchen Amtsäßischen Edel-Leuten ihre Güter unmittelbahr von dem Landes-Herrn / oder dessen Cantzley / oder auch von andern auswärtigen Fürsten und Herren zu Lehn gegeben werden.

Hr von Seckendorff im Teutschen Fürsten-Staat *citat. loc. pag.* 45.

§. 7.

Welche nun unstreitige Amtssassen sind / selbige können in prima instantia nicht vor denen Cantzleyen und Hof-Gerichten belanget oder gezogen werden / damit nicht die Instantien mit einander confundiret / und die Ordnung des Processes umgekehret werde / wovon die Calenbergische Cantzley-Ordnung gar notanter ordnet: **Derowegen diejenige / so gegen andere Klage zu erheben vermeynen / wofern diese anderswo ihre erste *Instantz* haben / nicht stracks bey Unserer Cantzley / sondern in den Aemtern / Städten / und bey andern Unter-Obrigkeiten und Gerichten / darunter die Beklagte gesessen / oder die streitige Güter belegen / vornehmen / auch an dem Orte / wo die Klage anhengig gemacht / dieselbe zufoderst ausüben sollen.**

Nichts desto weniger aber leidet dieses in verschiedenen Fällen eine Exception; und zwar erstlich wenn die Justitz von denen Beamten oder niedrigen Obrigkeiten versaget / oder auf die lange Banck geschoben wird.

Daniel Möller *lib.* 2. *semester cap.* 30. *n.* 1.
Henning. Goeden *cons.* 39. *per tot.*

In welchem Fall dem Kläger frey stehet / den Amtmann / Magistrat, oder Gerichts-Herren ob pro tractam vel denegatam Justitiam selbsten zu verklagen / oder aber die Principal-Sache an den Ober-Richter zu bringen / und um avocation derselben von dem nachläßigen Richter anzuhalten

Consult. Saxon. Tom. 3. *part.* 3. *quæst.* 74.
Berlichius *part.* 1. *conclus.* 3. *n.* 9.

Zum andern wird ein Amtsasse unmittelbahr vor der Cantzley oder Hof-Gericht belanget werden können / wenn er mit einem Schrifftsaßigen eine gemeinschafftliche Sache hat / welche in einen Procesſ zugleich muß ausgemachet werden / weilen die continentia causæ nicht leydet / daß dieselbe an verschiedenen Orten zugleich ventiliret werde.

Gailius *Lib.* 1. *Observat.* 32.

Mynsingerus *centur.* 1. *observat.* 4.

Oder auch wenn zwey unter verschiedenen Aemtern Gesessene zugleich belanget werden / muß billig Judex omnium superior angegangen werden.

L. 5. *C. Arbit. tutel.*

L. 1. *ff. ex quib. caus. ad eund. Jud. eat.*

Struv. *in syntagm. Jur. Civil. excert.* 9. *thes.* 50.

Welches denn statt findet / nicht allein in actionibus personalibus, als wenn zwey zugleich als correi debendi verklaget werden deren der eine unter diesem Amt / der ander aber unter einem andern gesessen

Petr. Frieder. Mindanus *Lib.* 3. *de continent. caussar. cap.* 2. *n.* 4.

sondern auch in actionibus realibus, als wenn zwey diverser Jurisdiction Unterworffene ein Stück Landes oder einen Hof in Possession genommen hätten / welchen ein ander zu vindiciren vermeynet / so könte zwar der Kläger seine Action vor dem Amt / da das Gut belegen / als in foro rei sitæ anstellen / allein es würde auch derselbe befugt seyn / um die molestias der vielen instantien zu vermeiden / insonderheit da er fructus perceptos in verschiedenen Gerichten fodern müste / an den obersten Richter zu gehen / und vor denselben sofort die Klage anzubringen.

per L. 6. *C. ubi in rem actio.*

Dn. Müllerus *ad Struv. Exerc.* 9. *thes.* 56. *lit.* 5.

Gleiches Recht findet alsdenn statt / wenn ein Schuldener verstirbet / welcher mehr Erben hinterlassen / so unter verschiedenen Aemtern wohnhafft / so wird der Creditor befugt seyn / dieselbe vor dem höchsten Gericht / worunter sie alle gesessen / zu belangen.

Gailius *Lib.* 1. *observat.* 32. *n.* 2.

Carpzovius *in process. tit.* 3. *art.* 5. *n.* 16. *& seq.*

Dieses wird auch zu observiren seyn / wenn ein bevormündeter Pupille unter die Schrifftsassen gehörig / der Vormund aber nur ein Amtsasse ist / denn solchem Falls muß das forum des pupilli, und nicht der

Per-

Persohn des Vormundes angesehen werden/ zumahlen auch in selbigen Gericht/ worunter der Pupille gesessen/ die Vormundschaffts-Rechnung abzulegen ist.

L. 1. & seq. Cod. ubi de ratiocin. agi oport.
L. 19. §. 1. de Judic.
L. 45. & 26. ff. eod.
Berlichius *part. 1. conclus. 3. n.* 14.

Allwo er berichtet/ daß auf solche Art in Sachen der Vormünder Otto von Groswitzs zu Delitz contra Ulrich Mewer und Wolff Blasebalg. Item in causa Adam von Gremen contra Barteld und Hinrich von Gremen gesprochen sey.

Ex Consult. Saxon. part. 3. tit. 3. quæst. 51.

Es sind noch viele mehre Uhrsachen/ warum die erste Instantz vorbey gegangen/ und das oberste Gericht so fort eligiret werden kan/ welche *a Dno.* Brunnemanno *ad L. 2. ff. de quib. reb. ad eund. Judic. eat.* auf zehn Capita eingetheilet werden / als (1) Res diversis Jurisdictionibus subjectæ, quæ tamen ex uno principio petuntur. (2) Personæ plures diversi fori, simul tamen obligatæ. (3) Præventio. (4) Reconventio. (5) Interventio. (6) Cumulatio actionum. (7) Rei vel actionis indivisibilitas. (8) Societas. (9) Principalis & accessorii Concursus, wovon handelt Mevius *part. 1. decis.* 355. (10) Petitorum & Possessorium.

Friederus *de continent. caus. Lib. 3. Cap. 1. & seq.*
Berlichius *part. 2. decis. 22. n.* 5.
Müllerus *ad Struv. excercit. 15. thesi 46. lit. b.*

Welche Arten samt und sonders auszuführen nicht hujus loci ist.

§. 8.

Es fraget sich hiebey: **Wenn eines Schriftsassen/ welcher** *Jurisdiction* **und Bediente unter sich hat/ Verwalter oder Bedienter etwas verübet/ woraus eine Klage entstehen kan/ als wenn er in anderer** *Jurisdiction* **oder Amte jemand pfanden lassen/ oder einen aus fremden Gerichten** *incarceriret* **/ oder sonst widerrechtlicher Weise bestraffet/ ob der Bediente vor der Cantzley/ als dem Gericht/ worunter der Herr gehörig/ oder aber vor dem Gerichts-Herrn selbsten zu belangen sey?** Worauf mit Unterscheid zu antworten: Entweder hat der Bediente in seinem Amte/ und in Ansehung seines Herrn das factum begangen/ daß er dadurch etwa

seines Herrn Gräntzen conserviren / oder seine Gerechtigkeit beobachten wollen; Alsdenn kan der Herr ex facto ministri wol vor Gericht gezogen werden / und ist schuldig vor der Cantzley oder Hof-Gericht zu antworten.

per text. in cap. cum ad sedem 16, *extr. de Judic.*
L. I. §. *ff. de public.*
Modestin. Pistoris *part.* 2, *quæst.* 80. *n.* 1. *& volum* 2. *cons.* 15. *num.* 7.

Oder aber es hat der Bediente vor sich ausser seinem Amte das factum committiret / und alsdenn würde er müssen selbst davor stehen / ohne daß dem Gerichts-Herrn desfalls etwas beyzumessen / und solchenfalls wäre er auch nicht vor dem Cantzley-Gericht / sondern vor dem Judicio inferiori zu verklagen.

Berlichius *part.* 1. *conclus.* 3. *n.* 12.

§. 9.

Dieses ist als etwas besonders / und als ein Vorzug der Schrifftsassen anzumercken / daß nach Sächsischen Rechten / wenn dieselbe von einem Amtsassen vor ihren ordinairen Gericht belanget werden [r] / alsdenn der Amtsasse caution pro reconventione & expensis leisten müsse / ob er gleich in seinem Amt mit unbeweglichen Gütern angesessen / wovon jedoch der Schrifftsasse befreyet ist.

Leiserus *in Jure Georgico Lib.* 1. *cap.* 26.

Welches jedoch hernachmahlen durch eine expresse Chur-Sächsische Sanction verändert / und geordnet worden / daß die Amtsassen denen Schrifftsassen ins künfftige hierinn gleich seyn solten.

Ordinatio process. Saxon. tit. vom Vorstand.
Knichen *de vestit. pact. part.* 2. *cap.* 5. *n.* 1.

§. 10.

Die gemeineste und gewisseste Art solche Schrifftsassen-Freyheit zu acquiriren / ist wol sonder Zweifel entweder die concessio des Landes-Herrn / wenn jemand durch eine Begnädigung mit dieser Freyheit beschencket ist / oder in solchem Stande lebet / welchem diese Freyheit ohne dem zuständig ist.

Es kan aber auch jemand / der sonst seines Standes halber eigentlich kein Cantzleysasse ist / dennoch solches Recht durch die Præscription wol acquiriren. Da sich denn fraget: Ob es gnug sey / wenn jemand ein oder andermahl von dem höchsten Gericht *immediate citiret* / oder daselbst belanget sey? Welches denn vorermeldter Andreas

dreas Knichen in Tractat de vesti paction. nicht einräumen oder vor zulänglich halten will / sondern zu Completirung der Præscription erfodert / daß der Amtsasse von dem Judice inferiori citiret und vorgeladen / doch aber zu erscheinen gewegert / und von solcher Zeit an / die in Rechten zur Præscription verordnete Zeit verflossen sey

Knichen *cit. loc. n.* 11.

Welches / wenn die Sache in petitorio ventiliret wird / behauptet werden kan; In possessorio aber solte wol hieran dubitiret werden können / und daselbst auch der zu obtiniren scheinen / welcher verschiedene mahl absque contradictione vor die höchsten Gerichte gefordert / und daselbst als in prima instantia belanget ist.

CAP. VII.

Von Land-Ständen.

§. 1.

Gleichwie nach Anweisung des vorhergehenden Capitis die Landes-Eingesessenen nach dem Unterscheid ihres fori in Schrifft- und Amtsassen eingetheilet werden / also werden die letztern in einer andern Absicht / in so weit sie nemlich eine Stimm und Sitz auf denen Land-Tages-Conventen haben / Land-Stände genannt.

§. 2.

Woher der Uhrsprung dieses Rechts und hergebrachten Observantz / daß gewisse Einwohner des Landes von denen Landes-Herren zur Berathschlagung beruffen / und in wichtigen Sachen zu Rath gezogen werden / rühre / solches ist nicht leicht vor gewiß zu determiniren; Denn weilen die Teutsche Nation sich vor Alters mehr auf die Ausübung der Waffen / und andere schwere Leibes-Ubungen / als auf Expolirung der Wissenschaften beflissen / so gar daß auch vor Rudolphi I. Habsburgensis Zeiten nicht einmahl die Teutsche Sprache in öffentlichen Befehlen oder Landes-Gesetzen gebrauchet worden; So ist daher die Historie von unserer alten Vorfahren Beschaffenheit / sehr unvollkommen und vielen Zweifel unterworffen; Indessen ist doch vermuthlich / daß diese Gewohnheit sehr alt / und so gleich mit der Fürsten- und Reichs-Stän-

de erblich acquirirten Landschafften und Dignitäten / oder doch gleich hernach ihren Anfang genommen habe; Allermassen nach dem Bericht Taciti *de Moribus Germanorum* die Teutsche Nation von uhralten Zeiten ein Freyheit-liebendes Volck gewesen / und sich niemahlen so despotisch und absolut, als andere Orientalische Völcker regieren lassen; Wie denn ermeldten Taciti Worte hievon gantz merckwürdig sind / da er capite II. ermeldtes Tractats saget: *In concilio Rex vel Princeps, prout ætas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, authoritate suadendi magis, quam jubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitæ aspernantur: Sin placuit frameas concutiunt.* Und kurtz vorher: *De minoribus rebus Principes consultant, de majoribus omnes; Ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud Principes pertractentur.* Und in specie was die Tributa betrifft / ist aus dieser Historie gleichfalls abzunehmen / daß selbige von den Untersassen nicht per modum imperii sed spontaneæ collationis zusammen gebracht worden / wenn erwehnter Autor Cap. 15. saget: *Mos est civitatibus ultro ac viritim conferri Principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit.*

Ob nun wol nicht ohne / daß diese uhralte Regiments-Art der Teutschen / als allzudemocratisch in nachfolgenden Zeiten geändert / und einer Monarchischen Regierung ähnlicher worden / so ist doch die angebohrne Liebe zur Freyheit bey den Nachkommen stets geblieben / und durch den Gebrauch der Land-Tage gleichsam continuiret worden. Wird also auch diese Libertät bey der nach und nach eingeführten Erblichen Besitzung derer Fürstenthümer und Landschafften sonder Zweifel geblieben / und mit eingeführet seyn / indem es nemlich schwer und gefährlich gefallen seyn würde / die Unterthanen bey Angewehnung eines neuen Regiments auf einen gantz neuen Fuß zu setzen / und wider dero angewehnete uhralte Regierungs-Art zu guberniren.

Man findet daher schon zu vor ermeldtes Rudolphi I. Zeiten dergleichen Merckzeichen / woraus abzunehmen / daß schon damahls bey wichtigen Sachen / so wol im gantzen Römischen Reich / als auch in den Provincien die Proceres oder Vornehmsten zu Rathe gezogen / und deren Einwilligung eingeholet worden / wie solches unter andern aus einer alten Constitutione Pacis Publicæ de Anno 1291. zu ersehen / allwo gesetzet wird: **Diese Satzung und dieser Brief ward gelesen / und der Land-Frieden ward erneuet mit der Fürsten und der Land-Herren / und der Städte geschwornen Eyden an dem**

Sonn-

Sonntage vor dem Palm-Tage/ uf dem Hofe zu Spire/ da man zählte von GOttes Geburth dusend zweyhundert und ein und neuntzig Jahr.

Lehmannus *in Chron. Spirens. Lib.* 5. *Cap.* 108.

Dn. Ludolphus Hugo *de stat. region. Germann. Cap.* 4. *num.* 28.

Und weilen die Herrschafften derer Teutschen Reichs-Fürsten allen Vermuhten nach in denen uhralten Zeiten/ und bey ihren ersten Anfange noch nicht so sehr befestiget gewesen/ und zu der Höhe gestiegen/ als in denen nachfolgenden Zeiten/ sie auch nicht so viele Räthe und Bediente als nachhero gehalten/ so ist um desto mehr probable, daß selbige die vornehmsten Landes-Eingesessene/ als die Vorsteher der Clöster/ oder Prælaten, die von der Ritterschafft und Magistrate in den Städten bey vorfallenden wichtigen Angelegenheiten/ nicht allein zu Rathe gezogen/ sondern auch ihre Einwilligung über dergleichen Sachen/ so ihnen allen onereus waren/ eingeholet/

Speidelius *in speculo histor. polit. voce* Landschafft.

Conring. *in dissertat. de German. in civibus n.* 28. *& seqq.*

Zu geschweigen/ daß auch weise und vernünfftige Regenten davor gehalten/ daß eine Herrschafft über willige und wohlgesinnte Unterthanen beständiger und besser sey/ als was mit Gewalt/ und wider Willen denen Nachgesessenen aufgedrungen wird/ nach dem Wahl-Spruch jenes Tyrannen: *Oderint, dum metuant*; Daher wahrscheinlich/ daß so gleich bey dem Uhrsprung der Erblichen Fürstlichen Dignitäten/ die Häupter der Landes-Einwohner/ um ihren Consens bey Erfoderung gemeiner Collecten, oder anderer das gemeine Wesen angehenden Sachen/ angesprochen worden/ zumahlen nach damahliger Zeiten Beschaffenheit/ da die gantze Macht der Landes-Herren in der Ritterschafft/ denen Bürgern in den Städten/ und aufgebotenen Land-Volck bestunden/ die Unterthanen ohne dem nicht wol zu Einwilligung dergleichen Sachen mit Gewalt kunten gezwungen werden.

Hiezu kommt noch ferner/ das Argument, daß die Teutschen Käysere nach Henrici Aucupis und dessen Nachfolger Zeiten/ das Römische Reich nicht mit einer absoluten Gewalt beherrschet/ sondern in wichtigen Sachen die Fürsten/ Grafen und Herren/ ja auch viele andere von geringerer Condition, um ihre Miteinwilligungen begrüsset und angesprochen/ wie solches nicht allein aus vielen alten Diploma-

matibus, sondern auch insonderheit aus der nachher publicirten Güldenen Bulle, abzunehmen/ allwo Carol. IV. setzet und ordnet/ daß Er *assidentibus Ipsi omnibus Principibus, Electoribus, Ecclesiasticis & Secularibus ac aliorum Principum, Comitum, Baronum, Procerum, Nobilium & Civitatum multitudine numerosa*, die Sanctionem Imperialem von der Käyserlichen Wahl promulgiret hätte. Wie nun vorhero bey denen Affairen des gantzen Römischen Reichs dann und wann einige vom Adel/ und andere Proceres in consilium adhibiret worden/ also ist præsumirlich/ daß/ da hernach die Fürsten und Herren ihre Länder durch Erb-Recht erhalten/ oder zum perpetuirlichen Lehn bekommen/ es bey dieser Methode geblieben/ und die Proceres ferner um ihre Einwilligung besprochen sind.

§. 3.

Und ob zwar einige in denen Gedancken stehen/ daß auch die Fränckischen Könige unter einer so umschränckten Macht geherrschet/ daß sie ohne Einwilligung ihrer Reichs-Stände nichts in Krieg- und Friedens-Sachen/ und andern dergleichen wichtigen Geschäfften/ beschliessen können/ so will doch solches mit dem Zeugniß der Historicorum nicht allerdings überein stimmen/ vielmehr scheinet dieser Käysere Gewalt und Regierungs-Art der Monarchie viel näher zu kommen/ nachdemmahlen aus dem alten Historico Hincmaro, Bischoff zu Rheims/ zu ersehen/ daß/ wenn gleich die Fränckische Könige ihre Fürsten oder vornehme Herren zu einem Concilio beruffen/ solches vielmehr geschehen sey/ daß dieselbe ein votum consultativum als decisivum geben solten. In nachfolgenden Worten: *Optimates* (in conciliis) *deliberasse, donec res singulæ ad effectum perductæ, gloriosi Principis Authoritate in Sacris ejus obtutibus exponerentur, & quidquid data a Deo ejus sapientia eligeret, id omnes sequerentur*

Observante Domino Hertio *in notitia veter. regn. Francor. Cap.* 4. §. 3.

Et Dominus Struvius *in Syntagma Juris publici, Dissertat.* 22. § 5.

Wannenhero wol sicherer der Uhrsprung des gemäßigten Regiments im Römischen Reich denen Teutschen Käysern/ welche nach Abgang der Carolingischen Familie die Regierung erhalten/ herzuleiten seyn wird.

CAP.

§. 4.

Wenn man eine Beschreibung von einem Land-Stand geben wolte/ könte man sagen/ daß er sey eine Landes-Eingesessene eintzele Persohn oder commun welche mit unbeweglichen Gütern im Lande angesessen/ dabeneben Stimm und Sitz auf den Land-Tagen hergebracht hat. Es sind hierin die Land-Stände mit denen Gliedern und Ständen des Römischen Reichs fast gleich/ indem auch zu einem Reichs-Stand diese beyderley erfordert werden/ daß er mit unmittelbahren Reichs-Lehn versehen/ dann auch votum ac sessionem auf denen Reichs-Tagen erhalten habe.

Ludolph. Hugo *de statu Region. Germanic. Cap.* 4. *n.* 13.

Wobey denn insonderheit die Possessio unmittelbahrer Reichs-Güter erfodert und in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen ausbedungen worden/ weilen die Reichs-Stände befürchtet/ daß in Entstehung dessen andere neue Familien in den Reichs-Rath eingeführet und die Alten damit überstimmet werden möchte.

Burgoldensis *in not. Imper. part. I. discours.* 20. *n.* 28.

Capitulat. Leopoldina §. 44. *Recess. Imper. de anno* 1654. §. 197.

Auf gleiche Maasse wenn einer von Adel gleich im Lande sich aufhält/ welcher aber mit Ritter-Gütern und unmittelbahren Lehnen nicht versehen ist/ so wird derselbe schwerlich die Qualitet eines Land-Standes sich anmassen können.

Hingegen wenn einer so nicht von Adel ein solches Ritter-Gut sich acquiriret/ welches dieses Rechts fähig ist/ wird er ceteris paribus sich dieses Rechts mit anzumassen haben.

Uti statuit laud. Dn. Hugo *cit. loc. n.*13.

Welches denn auch seine vernünfftige Ursach hat/ indem diejenige so selbst ihre Güter im Lande haben/ sonder zweiffel eyfferiger vor das Gemeine Beste sorgen/ als welche gar nicht possessionirt sind/ und also nichts zu verlieren haben.

Hieraus folget/ daß diejenige so zwar ein Ritter-Gut an sich gehandelt/ selbiges aber noch nicht pleno Jure erhalten/ sich dieses Rechts nicht anzunehmen haben: Als wenn in einer Provintz üblich/ daß bey Verkauffung eines Ritter-Guts die Gerichtliche Traditio erfordert werde/ alsdenn kan ohne diese der Possessor, sich unter die Land-Stände nicht rechnen.

Nicht weniger / wenn jemand ein solches Ritter-Gut sich angeschaffet / welches von dem Landes-Herrn zu Lehn gehet / so kan er sich nicht vor einen rechten Eigenthums-Herrn ausgeben / ist auch consequenter vor keinen Land-Stand zu achten / so lange nicht die Belehnung von der Landes-Herrschafft erfolget / insonderheit wenn dieselbe einigermassen streitig gemacht werden solte; welches jedoch von denen so ein Lehn-Gut von ihrem Vor-Eltern oder Agnaten ererben / so genau nicht wird erfodert werden können; Welche aber mit einer blossen Antwartschafft oder expectativ versehen / dieselbe können sich dieses Recht nicht attribuiren.

Dn. Wildvogel *in dissert. de stat. prov.* §. 38.

§. 5.

Wenn Pupillen und Minder-Jährige sich finden / welche dergleichen Ritter-Güter besitzen / oder sonst solche Persohnen seyn / die wegen eines Gemüths-oder Leibes-Gebrechens ihr Recht selbst nicht versehen können / so sind dero Vormünder und Curatores befugt / in ihren Nahmen auf den Landes-Conventen zu erscheinen / und das zustehende Votum zu führen; zu deren Legitimation das Tutorium oder Curatorium von der ordentlichen Obrigkeit / wo der Pupille gesessen / genug / und auch in andern Territoriis, woselbst der Pupille zu erscheinen hätte / gültig ist / zumahlen die constitutio tutoris in foro domicilii in diesen Punct dazu gnug seyn kan.

Dn. Wildvogel *in dissert. de stat. provinc.* §. 21.

§. 6.

Ja itzt belobter Autor hält davor / daß auch ein eintziger Actus possessorius, welcher ohne Contradiction ist / zu Erhaltung dieses Zwecks genug sey / indem nemlich die Erscheinung auf dem Land-Tagen ein Actus publicus ist / welcher jedermann in die Augen fält. Es wäre denn daß derselbe aus Irrthum / heimlich oder zudringlicher weise geschehen / in welchem Fall ein anders davon zu statuiren.

Dn. Wildvogel *cit. loc.*

Solte aber in petitorio über dieser Qualität gestritten werden / alsdann wird sonder Zweiffel ein mehres dazu erfodert / und entweder ein gewisses Privilegium oder uhralte Possession dazu requiriret werden.

§. 7.

Der Grund dieses denen Land-Ständen zukommenden Rechts beruhet vornehmlich (1) auf denen Pactis Conventis, welche die Vorfahren

fahren mit denen Regierenden Landes-Herrn bey Ubernehmung des Regiments getroffen / welche / wenn sie vorhanden so wohl summum Principem als die Unterthanen obligiren.

Dn. Seckendorff im Teutschen Fürsten-Staat *part.* 2 *Cap.* 4.

Dann obwohl die Landes-Fürstliche Macht und Obrigkeit (Superioritas territorialis) der Monarchischen Regierung ähnlich ist / so ist dieselbe doch nicht dergestalt despotisch und absolut, daß nicht dieselbe eine Modification durch die mit den Ständen pflegende Communication, und wie die Alten gesagt Vollbord derer Stände leiden solte: In denen Stifftern so der Römischen Religion beygethan / wird solches noch mehr befunden / als bey denen Fürstlichen Häusern / welche auf der Erb-folge bestehen / zumahlen daselbst / wenn ein Bischoff oder Ertz-Bischoff erwählet ist / mit demselben gewisse Reversales errichtet zu werden pflegen / welche der künfftigen Regierung eine gewisse Norm geben: In denen Erb-Fürstenthümern finden sich zwar dergleichen Pacta selten / jedoch kan an deren Stelle seyn / daß insgemein die Landes-Herrn / wenn sie die Huldigung einnehmen wollen / so wohl denen Landes-Ständen / als gesammten Unterthanen ihre Privilegia Recht und Gerechtigkeit zu confirmiren pflegen.

Der zweyte Grund kan seyn die Privilegia, so etwa von denen Vorfahren / denen Landes-Ständen circa formam regiminis ertheilet / wobey es billig gelassen wird / theils weilen dieselbe denen Landes Eingesessenen insgemein wegen dero Treue und meriten concediret sind / theils auch weilen deroselben Veränderung insgemein grosses Mißvergnügen / auch wol offtermahls Unordnung und Landverderben nach sich zu ziehen pfleget.

Der dritte Grund worauf das Recht der Land-Stände ankomt ist die alte Observantz / wie es in vorigen Zeiten ist gehalten und hergebracht worden.

Dn. Lyncker *in respons. Jur. responso* 2. *n.* 69.

Denn gleich wie alle dergleichen Sachen welche den Zustand des Landes und dessen Regierung betreffen / insgemein aus der hergebrachten observantz und alten Gewohnheit entschieden werden / gleich wie solches auch in denen Streitigkeiten derer Reichs-Stände observiret wird: Also ist diese Observantz auch hieselbst die beste Richtschnur / woraus die vorfallenden Streitigkeiten zu dirimiren.

§. 8.

Nach Anweisung solcher Observantz sind nun die mehresten Teutschen Fürstenthümer und Herrschafften so eingerichtet/ daß in wichtigen Sachen nichts zu beschliessen ist / als mit vorgängiger Communication derer Land-Stände und Procerum des Landes so die gesamte Landes-Einwohner præsentiren.

Und zwar was die Geistlichen Fürstenthümer Ertz-und Bischoffthümer anbelanget/ so ist denen darin gesessenen primoribus um desto leichter gefallen/ ihre Jura beyzubehalten/ oder auch wol auszubreiten/ alldieweilen daselbst die Thum-Capiteln insgemein einen Land-Stand mit ausmachen/ und unterdenselben die erste Stelle vertreten/ welche aber bekantermassen/ vermöge des Juris Canonici prætendiren/ daß fast alles und jedes/ was nur einigermassen den gemeinen Zustand angehet/ mit ihren Vorbewust und Bewilligung geschehen solle. Solcher Gestalt ist aus denen Actis publicis bekant/ was zwischen den Bischoff von Hildesheim und dessen Land-Ständen vor einigen Jahren vor Controversien vorgangen/ und wie dieselben ihre Gerechtsahme zu behaupten gesuchet/ welche Controvers denn endlich durch höchst-rühmliche Interposition Ihro Königliche Majestet von Groß-Britannien beygeleget und gehoben worden.

Von denen Münsterischen Land-Ständen berichtet

Ill. Dn. Lynckerus *in tract. de gravam. extrajud. Cap.* 4. §. 4.

daß zwischen denen Städten und übrigen Ständen von Prælaten und Ritterschafft wegen eines auf Bier und Wein zulegenden Imposts eine nicht geringe Controvers entstanden/ daß nemlich die Städte durch Vielheit der Stimmen von denen übrigen überwogen/ sie aber darin graviret zu seyn vermeynet/ und dahero bey der Kayserlichen Cammer sich beschweret/ auch daselbst ein Mandatum cum clausula wider den Bischoff und übrige Stände erhalten/ wodurch der Land-Tages Schluß bis zu erfolgter rechtlicher Entscheidung aufgehalten worden. In denen meisten Erb-Fürstenthümern werden nicht weniger die Jura der Land-Stände annoch fest beybehalten/ zumahlen in den Oesterreichischen Provincen, ob wol der Glorwürdigste Kayser/ als deren Landes-Herr an Macht hoch-ansehnlich ist/ die Land-Tage beständig gehalten werden/ auch Ihro Kayserliche Majestät denen Land-Ständen nichts entziehet.

Referente Conringio *in Histor. rer. publicar. tit. de Austr.* §. 23.

Zwischen

Zwischen denen Ständen des Fürstenthumbs Ost-Friesland und dero Landes-Herrn ist um das Jahr 1680. einige Zwistigkeit entstanden und bey den höchsten Reichs-Gerichten klagbahr worden / indem sich jene beschweret / daß ihre hergebrachte Gerechtigkeit / und Privilegia ihnen entzogen oder geschmälert werden wolten / daher denn zu Erhebung dieser differentien dem Churfürsten von Brandenburg / Bischoff von Münster und Hertzog von Neuburg commission ertheilet / eine jedwede Parthey bey ihren Juribus zu schützen.

Pufendorff *rer. Brandenb. lib.* 18. § 31.

Nichtweniger ist die bißherige schwere controvers. zwischen dem Hertzog von Mecklenburg und dessen Land-Ständen Reichs-kündig / welche so weit gedien / daß von Käyserlicher Majestät eine gewisse Commission zu Beschützung ermeldter Land-Stände angeordnet worden. Den Ursprung derer Vorrechte und privilegien, so ermeldten Mecklenburgischen Land-Ständen zukommen / deduciren einige von denen Zeiten Henrici Leonis, als welcher die Obotriter-Wenden / welche zudemmahlen in den Mecklenburgischen wohneten / unter ihrem Könige Pribislao überwunden / und sich unterthänig gemacht / folglich auch verschiedene Sächsische Adeliche familien, so ihm in solchem Kriege treue Hülffe geleistet / in das überwundene Land versetzet / theils deren tapffere Hülffe zu belohnen / theils auch die neuen Unterthanen desto besser und bequemer in Gehorsam zu erhalten / wie solches aus des Helmoldi *Historia Lib. I. Cap.* 88. zu colligiren.

Von denen Bayerschen Provincien referiret Dn. Conringius *in Histor. rerum publ. tit. de Bavar.* Daß vorzeiten daselbst die Land-Stände sehr grosse Freyheiten gehabt / so aber nachhero in denen Krieges troublen und bey anwachsender Macht der Landes-Herrn ihnen grösten theils entzogen worden / also daß die Land-Tage daselbst wenig mehr gehalten werden / worüber jedoch vielfältige Querelen entstanden.

Es dienet dieses zum Hohen unsterblichen Ruhm Ihro Königl. Majestæt von Groß-Britannien / daß Dieselbe / ohnerachtet der Allerhöchste Dero Hohes Hauß in diesem Seculo mit einer accession grosser Reiche und Provincien gesegnet / dennoch Dero Landes Eingesessenen und Stände Ihrer uhralten Gerechtigkeit und Freyheiten nicht entsetzen / sondern vielmehr bey dem was ihnen von GOtt und Rechtswegen zukommt / Sie lassen und erhalten / auch wenn in denen Landschaffts-Sachen auch so gar über Dero selbst eigenen domanial- und andere Gü-

ter sich Zwistigkeiten hervor thun / das Recht unpartheyisch und ohne Ansehen zu sprechen verordnet haben.

Wie denn auch aus denen in dem Hertzogthum Lüneburg von uhralten Zeiten aufgerichteten Landes-Constitutionen, Recessen und Verordnungen / wahr zu nehmen / daß schon vor einigen seculis, so wol der Observantz als denen expressen Landes-Privilegiis gemäß / die wichtigsten Land-Sachen mit denen Land-Ständen communiciret und deren Einstimmung und Gutachten vor dem endlichen Schluß eingeholet worden / davon ausser denen vielen alten / schon Seculo XIV. & seq;. errichteten Landes-Recessen, unterandern zum Beyspiel dienen kan / der in anno 1624. von Weyl. Hertzog Christian Hochlöblichster Gedächtnüß zur Oldenstadt gehaltenen Land-Tag und dabey verfertigter Abschied / dessen Anfangs-Worte folgende sind: **Der Hochwürdiger Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr / Herr** *Christian*, **erwehlter Bischoff des Stiffts Minden / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg p. p. hat sich mit S. F. G. Prälaten / Räthen / Ritter und Städten dieses Dero Löblichen Fürstenthums Braunschweig-Lüneburg** *Celli*\schen **theils / wegen fernerer Anlage zu Abstattung des / bey abgelegten Rechnungen / befundenen Rests der Schulden und Ersetzung dessen / was zu Unterhaltung des Kriegs-Volcks / auch an Reichs-Craiß- und Freulein-Steuren von S. F. G. denen Unterthanen zu gutem / damit sie nicht eben bey den eingefallenen mißwachssenden Jahren erschöpffet werden möchten / aus getreuer Landes-Vätterlicher gnädiger Zuneigung verlegt und** *respective* **noch ferner zu erlegen den 2.** *Julii* **des noch lauffenden 1624. Jahrs nachfolgender gestalt auf Gemeinem Land-Tage gnädig vereinbahret und verglichen &c.**

Ein gleichmäßiges findet sich auch von Hoch-ermeldten Herrn Christiano, daß derselbe die Policey-Ordnung in anno 1618. mit Vorbewust und cooperation der Land-Stände publiciret und errichtet / welches aus nachfolgenden Worten abzunehmen: **Daß wir Uns demnach mit Unsern Ehrbahren Getreuen Prälaten / Räthen / Ritter und Städten dahin vereinbahret und verglichen haben / daß vorige Ordnungen durch gewisse / aus allen dreyen Ständen dazu verordnete /** *qualificir*\te **Persohnen für die Hand genommen / die eingelangten Uhrsachen Unserer Unterthanen Verderblichkeit / und wie demselben durch bequehme / wohl** *practicirli*\che **Mittel ver-**

vermittelst gnädiger Göttlicher Verleihung aus dem Grunde zu *remediren* / nach lang / reiflich und wohl erwogenen Sachen alles in nachfolgende Ordnung zusahmen getragen und *publiciret* werden solle.

Nicht weniger ist diese observantz bey Weyland Ihro Durchl. Hertzog Georg Wilhelms Glorwürdigster Regierung beybehalten worden / welches unterandern / aus dem anno 1699. wegen redintegrirung der Meyer-Höve publicirten Edict, auch der anno 1702. in einige puncten erfolgten Veränderung / erhellet / als wobey ausdrücklich gesetzet: So ordnen und wollen Wir auf die mit Unser Getreuen Ritter- und Landschafft Unsers Fürstenthums Lüneburg auch der Graffschafften Hoya und diesen *incorporirten Thedings*-Hauß-und Westischen-*Districts* vor gepflogene *communication* und vernommenes Gutachten hiemit gnädigst und ernstlich &c.

Mercklich ist / daß nach Erzehlung uhralter Nachrichten die Land-Tage im Hertzogthum Lüneburg vor Alters bey Friedens-Zeiten unter freyen Himmel gehalten worden / nemlich in einen im Amt Bodenteich belegenen Walde oder Platz / welcher Ort der Schot bey Hösseringen (einem Dorff selbigen Amts) genannt worden;

Burgoldens *in notit. Imper. discursu* 23. § 4. *in fin.*

Allein nachdem in folgenden Zeiten viele Kriege eingefallen / auch denen Nachkommen bequemer geschienen / ihre Zusammenkunfften in einen bequemlichen erbaueten Hause zu halten / so ist dieses nunmehr geraume Jahre geändert / und wird die Land-Tags-Versammlung wenn die Proposition geschiehet / oder sonsten Conventus publici gehalten werden / auf der Königl. und Churfürstl. Cantzley / wenn aber private deliberationes angestellet / in dem dazu absonderlich destinirten Landschaffts-Hause gehalten.

Ebener gestalt / ist auch ehe dessen in dem Hertzogthum Braunschweig Wolffenbüttelschen theils unter der Regierung Hertzog Heinrich Julii und Friderich Ulrichs zum öfftern ein Land-Tags-Versammlung unter blauen Himmel in einem kleinen Walde / so bey der Stadt Eltze belegen / das Kregen-Holtz genannt / gehalten worden / allein nach Hochermeldter Hertzogen Absterben findet sich keine Nachricht / daß solches weiter observiret sey.

Burgoldens *cit. loc.*

In denen Königlichen Preußischen Landen ist diese observantz insonderheit was die Marck Brandenburg betrifft in beständiger vigeur, so

so gar / daß auch dasige Land-Stände durch eine expresse Churfürstliche Versicherung und Recess in ihrem Rechte bestätiget sind in den Land-Tags-Abschied de anno 1653 §. 14. **Wir wollen in wichtigen Sachen / daran des Landes Gedeyen oder Verderb gelegen / ohn Unser getreuen Land-Stände Vorwissen und Raht nichts schliessen oder vornehmen / Uns auch in keine Verbündniß / dazu Unsere Unterthanen oder Land-saßen solten und müsten gebraucht werden / ohne Raht und Bewilligung Gemeiner Land-Stände einlassen.**

Wir wollen auch in solchen *gravioribus causis* **die Land-Stände erfodern /** *ad consultandum* **convociren und die** *puncta propositionis* **mit einverleiben lassen.**

Vid. Scheplitz *ad consvet. March. part.* 2. *tit.* 5. §. 1.

Endlich ist hiebey noch zumelden / daß obwol itztbesagter massen in denen meisten Provincien von Teutschen Land / sich Land-Stände finden / dennoch solches in der Pfaltz am Rhein sich anders verhalte / als woselbst keine Land-Stände angetroffen / auch folglich keine Land-Tage gehalten werden / obgleich dieselbe in dem so gleich daran grentzenden Fürstenthum Neuburg und Zweybrück ihre jura bißher behauptet.

Struvius *Synt. Jur. publ. dissert* 26. *thes.* 39.

Europæischer Herold *part.* 1. §. 301.

Vo dieser Sache redet gar wohl der hochberühmte Herr Seckendorff in seinem Teutschen Fürsten-Staat in Addition. pag. 24. Wo keine Stände und Erb-Herrn oder Erbliche Obrigkeiten im Lande sind / sondern alle Unterthanen blosserdings dem Landes-Regenten ohne Mittel zu gehören / in einen solchen Regiment / wie denn dergleichen Chur- und Fürstenthümer auch in Teutschland zu finden / wird sich nicht leicht ein Fürst überreden lassen / Land-Stände einzuführen; Gleichwol scheinet der alten Art unser freyen Vorfahren die erste Regiments-Form gemässer / daß nemlich wie ein Kayser über Fürsten und Herrn / also über Erb-Herrn oder Land-Stände / Fürsten regieret haben / und diese mit ihren votis und Rahtschlägen bey etlichen Hauptstücken zur Regierung gehörig / herzu gezogen und gehöret werden müssen.

§. 9.

Wo nun also Land-Stände sind / da werden dieselbe ordinair in drey Classes als (1.) Prælaten (2.) die Ritterschafft (3.) die Städte eingetheilet / wiewol an denen Orten / wo sich viele Hohe Standes-Persohnen finden / vier Classes gemacht werden nemlich / derer Prælaten.

ten, Graffen und Frey-Herren / Ritterschafft und Städte / wie denn solches in Oesterreich / Böhmen und andern Kayserlichen Erb-Landen sich findet.

Dahingegen sind in dem Hertzogthum Würtenberg nur zwey Classes nemlich / derer Prælaten und Städte / und zwar daher / weilen der Adel selbiges Landes mehrentheils zu der freyen Reichs-Ritterschafft gehöret / und also eigentlich zu sagen kein Mitglied der Provintz ausmachet.

§. 10.

Die erste Classe der Land-Stände sind also die *PRÆLATEN*, unter welchen Nahmen insgemein die Vorsteher derer Clöster und Stiffter verstanden werden. Denn obwol solche Collegia derer Clöster und Stiffter zu anfangs bloß zu dem Ende geordnet und destiniret sind / daß sie ihre Andacht abwarten / und sich von allen Weltlichen Geschäfften gäntzlich separiren solten / so sind doch nachhero denen Clöstern so viele weltliche Güter und Einkunfften auch an vielen Orten die weltliche Gerichtbarkeit selbsten über verschiedene Landes-Unterthanen gegönnet und eingeräumet worden / daß dahero deren Vorstehern eine doppelte Verrichtung / nemlich Geistliche und Weltliche obgelegen / und sie also eine gedoppelte Persohn præsentiret / so gar daß auch einige Aebte und Vorsteher der Stiffte mit Regalien oder Landes-Herrlichen Gerechtigkeiten / beliehen und versehen sind. In Ansehung dieser weltlichen Vorrechte werden nun solche geistliche Corpora und deren Vorsteher billig zu Berathschlagung derer Landes-Angelegenheit gezogen / indem sie bey dem Wohlstande und guten Verfassung des Landes einen grossen Theil nehmen.

Denn auch ist um destoweniger zu verwundern / daß die Geistlichkeit zu weltlichen Deliberationen mit gezogen wird / da vor Alters im zehnten und nachfolgenden Seculis die Gelahrsamkeit fast eintzig und allein bey dem Clero beruhete und in den Clöstern verstecket war / daher es denn auch gerühret / daß nach Ausweise der alten Historien die Bischöffe und Ertz-Bischöffe mehrentheils das Cantzler-Ambt verrichtet.

§. 11.

Es solte hiebey ein Dubium erwecken können / wie die geistlichen Stiffter und Clöster / insonderheit die / so der Römisch-Catholischen Religion beypflichten / sich zu weltlichen Zusammenkünfften beruffen lassen / da dieselbe bekantermassen / eine gäntzliche Exemtion von der weltlichen Obrigkeit prætendiren / auch vermöge der Canonischen Rechte

darinnen bestätiget sind/ hingegen aber/ die Erscheinung auf Land-Tage vor eine speciem subjectionis gehalten wird/ als woraus demnechst erfolget/ daß ein solches Stifft auch in denen übrigen Landes-Angelegenheiten mit beytreten/ Steuren und Collecten bezahlen muß/ und dem Landes-Herrn sich völlig unterwürffig gemacht hat.

Gail. *de arrest. cap.* 14. *per text. cap.* 2. *de Capel. Monarch. ibique Glossa*

Natta *cons.* 636. *n.* 78. *vol.* 3.

Allein weilen vorgedachtermassen diese Stiffter theils zu ihrer geistlichen Function bestellet/ theils aber mit ansehnlichen weltlichen Gerechtigkeiten gantzen Dörffern und Gegenden offtmahls beliehen sind/ so haben sie auch duplicem respectum und können sich in Ansehung ihrer weltlichen Güter und Hintersassen der Subjection der weltlichen Obrigkeit nicht entziehen/ gleich wie die Bischöffe und unmittelbahre Geistlichkeit im Römischen Reich zwar vor ihre Persohn und in denen Sachen so ordinem sacrum angehen/ dem Römischen Pabst/ in denen Sachen aber welche ihre weltlichen Gerechtigkeiten/ Regalien und vom Römischen Reich tragende Lehne betrifft/ dem Römischen Kayser und höchsten Reichs-Gerichten unterworffen sind.

Sprenger. *in Jur. prud. public. Lib.* 2. *cap.* 31.

Textor. *de ration. stat. Germani cap.* 3. *n.* 7.

Uberdem weilen die Beruffung zu den öffentlichen Consultation bey den Land-Tagen nicht so wol ein Onus ist/ als ein Beneficium, gestaltsahm hiedurch offtmahls ein Præjudicium so sonst einem solchen Corpori aufgeleget würde/ abgewendet wird/ so ist vermuthlich/ daß die Comparatio um desto eher bewilliget und von denen Clöstern angenommen worden/ ohne sich sonst in ihrem Rechte zu præjudiciren. Bey denen Augspurgischen Confessions-Verwandten aber/ hat es um destoweniger Zweiffel/ als bey denen man die uhralte Gewohnheit der Kirchen/ vermöge deren so wol Clerici als Laici dem höchsten Landes-Herrn unterworffen waren/ wieder eingeführet hat.

§. 12.

Ob zwar übrigens die Bischöffe in solchem Stande sind/ daß sie regulariter denen Reichs-Fürsten nicht unterworffen/ und also unter die Zahl der Land-Stände nicht zu rechnen sind/ so ist doch als etwas besonders/ daß der Bischoff zu Lübeck auf denen Land-Tags-Versammlungen derer Hertzogen von Hollstein mit erscheinet/ und also vor einen Land-Stand daselbst gehalten wird/ ob schon dessen übrige Jura als eines

nes Reichs-Standes vermöge deren er Votum ac Sessionem auf den Reichs-Tagen hat/ dadurch nicht aufgehoben wird.

Conring. *in dissertat. de constit. Episc. German.*

§. 13.

In denen Landen wo sich Universitäten befinden/ wird das Collegium Professorum oder das Corpus Academicum unter die Prælaten mit gerechnet und zu den Landschaffts-Conventen mit gezogen.

Dn. a Seckendorff im Teutschen Fürsten-Staat *part.* 4. *cap.* 4. *n.* 3.

Insonderheit wenn dieselbe mit ansehnlichen Herrschafften und Jurisdiction versehen sind.

Rhetius *in comment. ad jus feud. pagn.* 75.

Allermassen denn solche Collegia Academica zu denen Collegiis Canonicorum mit gerechnet/ und ratione Jurisdictionis sive subjectionis denenselben/ insonderheit in Sächsischen Landen gleich geachtet worden/ nach dem Zeugnis

Carpzov. *in jur. prud. Consistor. Lib.* 3. *tit I. defenit.* 12.

Nicht weniger werden auch zu denen Prælaten gerechnet die Vorsteher oder Commendatores des Teutschen Ritter-Ordens/ welche hin und wieder in Teutschland annoch ihre Güter haben; Dieselbe sind zwar vor ihre Persohn und in denen Dingen so ihre Ordens-Regul betreffen/ ihren Groß-Meister unterworffen; Allein in denen übrigen Sachen/ welche ihre im Lande habende Lehne/ Meyer und Güter angehen/ müssen sie der ordinairen Landes-Obrigkeit gehorchen/ sind auch in Ansehung deroselben vor Land-Stände geachtet/ und erscheinen mit auf denen Land-Tagen/ wie sich solches bey denen Land-Commendatoren (oder wie sie insgemein genant werden Land-Comtern) in Oestereich/ Bayern/ Sachsen/ Thüringen/ Hessen und der Marck-Brandenburg befindet. Endlich ist hiebey noch anzuführen/ daß in den benachbahrten Stifft Hildesheim der ordo Prælatorum in zwey Classes eingetheilet wird/ wovon die erste ausmacht/ das Thum-Capittel/ welches prætendiret in allen und jeden den statum publicum angehenden Sachen seinen Consens zu geben.

Die andere Classis ist derer sieben Stiffter / welche so wohl innerhalb als ausserhalb der Stadt Hildesheim belegener sind/ welche wegen ihrer unter sich habende Meyer und Hintersassen ihr Interesse auf denen Land-Tagen nicht beobachten.

§ 14.

Die andere Classis derer Land-Stände ist die Ritterschafft oder Adel / an denen Orten wo nicht vorgedachtermassen eine a parte Classis von Grafen und Freyherren gemacht wird. Gleich wie aber oben angezeiget / daß in einigen Provincien sich so wohl Ammtsaßische als Schrifftsaßische Edel-Leute finden / also werden hier hauptsechlich die Schrifftsassen verstanden / und können die Ammtsassen regulariter die Qualität eines Land-Standes sich nicht anmassen / es wäre denn / daß dieselbe durch eine beständige Landes-Observantz dazu berechtiget oder von dem Landes-Herrn specialiter privilegiret weren.

Struv. *in dissertat. Jur. publ. disputat.* 26. §. 39.

Beckmann. *in notit. dign. Illust. dissertat. II. cap.* 3. *n.* 10.

An andern Orten ist der Adel auch nicht von einerley Condition, zumahlen in Pommern derselbe eingetheilet wird in die Schloßgesessene / und übrige Ritterschafft. Da denn unter dem erstern Nahmen diejenigen begriffen werden / welche eigene Schlösser und weitläufftigere Herrschafften als die übrige von Adel besitzen / und daher ihnen auch mehrere Vorrecht und Privilegia als die übrige anmassen.

Cit. Beckmann. *in notit. dign. Ill. dissertat. II. Cap.* 3. *in fin.*

Es ist derowegen unter diesen Partheyen ehedessen eine starcke controvers entstanden / indem die erstere sich besondere Vorzüge zuschreiben / die übrigen aber eine durchgehende Gleichheit behaupten wollen / wie die Argumenta pro & contra bey vorbelobten Authore nachgesehen werden können. An andern Orten als in Elsaß / Franckenlande &c. wird ein Unterscheid gemacht unter Lehn-Leuten und Land-sassen / von denen die letztern dem Landes-Herrn in allen durchgehends unterworffen / also auf Land-Tage zu erscheinen schuldig: Die erstere aber nur bloß mit Lehns-Pflicht dem Landes-Regenten verwandt / also auch nur auf gewisse masse in so weit es hergebracht / bey denen Landschaffts-Sachen zu concurriren schuldig sind. Wo aber die Landsasserey üblich / wie solches an den mehresten Orten in Sachsen hergebracht / daselbst können die Vasalli sich keiner exemtion von des Landes-Herrn Botmäßigkeit ob sie gleich anderwerts dem Römischen Reich unmittelbahr unterworffen / attribuiren / sondern müssen sich hierin gleich wie in andern Stücken unterwerffen.

§. 15.

Dieweilen nun diese qualitas eines Land-Standes vornemlich von dem Besitz eines unmittelbahren Ritter-Guts dependiret / so ist

an

an sich klar / daß diejenigen regulariter dieser qualitæt fähig sind / so Rittermäßig gebohren / und ein unmittelbahres Schrifft-saßisches Ritter-Gut in possession haben.

Es fraget sich aber: **Ob einer so nicht von Adel / doch aber ein Adelisches Ritter-Gut sich** *acquiriret* / **vor einen Land-Stand zu achten und zu den Land-Tages** *Conventen* **berechtiget sey?**

Welche Frage denn mit Unterscheid zu beantworten seyn wird: Entweder sind solche Adeliche Ritter-Güter von einem mittlern Standes also accquiriret / daß er ein jus in re, oder ein beständiges Dominium daran erlanget oder, es hat derselbe nur ein jus ad rem auf eine Zeitlang zu bekräfftigen.

In dem erstern Fall wird wol kein Zweiffel seyn / daß der Inhaber eines solchen Adelichen Ritter-Guts zu denen Landschaffts-Zusammenkunfften mit berechtiget sey / indem solches für ein annexum des possidirten Guts gehalten wird.

Dn. Wildvogel *cit. dissertat.* §. 30.

Dn. Stryckius *in disputat. de ead. mat. cap.* 2, *n.* 120.

Aus diesem principio wäre so wol ein Eigenthums-Herr / welcher ein Ritter-Gut jure dominii acquiriret / als auch ein Creditor welcher ein solches Gut Pfand-weise innen hat / oder auch welcher es wiederkäufflich besitzet / von diesem Recht nicht auszuschliessen: Denn weilen ein solcher Inhaber die Früchte des Guts sammt allen dessen angehenden commoditæten vollkommlich geniesset / und hingegen zu Abstattung derer auf den Gütern hafftenden onerum obligat ist / so kan ihm das Vor-Recht eines Land-Standes nicht wohl gestritten werden. Und kan dagegen nicht hindern / daß ein Creditor und wiederkäufflicher Besitzer sich die Einlösung des Guts von dem ehmaligen Erb-Herrn vermuhten muß / weilen dieses die völlige perception der Früchte und aller dem Gut anhangenden Recht und Gerechtigkeit / nicht hindert / sondern der Inhaber in tantum so lange die reluition nicht erfolget loco Domini zu halten ist.

Dn. Wildvogel *cit. loc.*

Welcher aber ein Ritter-Gut nicht völlig mit seinen anklebenden commoditæten und zwar jure proprio besitzet, als ex gr. der solches Pacht-weise oder sonst auf eine kurtze Zeit inne hat / selbiger ist von diesem Recht auszuschliessen / indem bekannter massen eine Pachtung so wenig ein dominium als völlige posession dem Conductori einräumet / sondern derselbe nur vice Domini in der possession sich befindet.

Ein gleiches wird auch von einem sequestro, welcher interims-weise ein zwischen zweyen Partheyen streitiges Gut biß zu deren Vergleichung in Besitz zu nehmen beordert ist / zu sagen seyn / denn obwol derselbe alle commoditæten Recht und Gerechtigkeiten / so von einem Gut dependiren zu excerciren befuegt ist / so besitzt er doch nicht so wol nomine ac jure proprio als vielmehr ex commissione des Judicis sequestrantis, welches weil es nur ein interims-Werck ist / die qualitæt eines Land-Standes nicht wohl effectuiren kan.

§. 16.

Weilen aber auch dergleichen Güter offtmahlen jure dominii minus pleni besessen werden / als ex gr. daß dieselbe von jemand anders zu Lehn oder Affterlehn getragen werden / oder auch als ein Erben-Zins-Gut eines andern directo dominio unterworffen seyn; So ist bey denen Lehn- und Affterlehn-Gütern wol eben kein Zweiffel zu machen / daß dieselbe eben so wohl als Erb-Güter die qualitæt eines Land-Standes fundiren / zumahlen die Erfahrung zeiget / daß die mehresten Ritter-Güter in dergleichen Lehnen bestehen: Allein bey Erben-Zins-Gütern / welche einen Ober-Eigenthums-Herren erkennen / solte wohl ein mehrer Zweiffel vorfallen: Jedoch gehet der bewehrtesten JC*torum* Meinung dahin / daß auch ein Bisitzer dergleichen bonorum emphiteuticorum, wenn sie sonst Schrifftsassen-Freyheit haben / die qualitæt eines Land-Standes sich wohl anmassen könne / theils weilen er von allen commodis und proventibus des Guts Herr ist / theils auch weilen er so wohl als der es pleno jure besitzet an den Landes Angelegenheiten interessiret ist / auch ebener Gestalt die onera consueta davon abtragen muß

Dn. Wildvogel *cit. tract.* §. 32.

Unterdessen muß die Landes Observantz so wohl hierin / als in dem vorigen die beste Ziel und Maasse geben / und was vorhero in einem Lande hergebracht / billig zur Regul dienen.

§. 17.

Weilen aber ein allzuweitläufftiges Consilium offtmahls der Tractation verhinderlich / so ist an verschiedenen Orten wohl eingeführet / daß eine gewisse Anzahl unter denen so das Recht der Erscheinung auf den Land-Tagen haben heraus genommen / und zur deliberation der Geschäffte gezogen werden / welche denn insgemein der Landschaffts-Ausschuß genennet werd.

Mylerus *de stat. Imp. part.* 2. *cap.* 45. *n.* 3.
Dn. Wildvogel *dissertat.* §. 40.

Nach-

Nachdem auch dann und wann Geschäffte vorfallen / so keinen Verzug leiden / so wird aus vorermeldten erwähleten Persohnen annoch ein engerer Numerus dann und wann genommen / durch welche dem Landes-Herrn von denen abgehandelten Sachen Bericht abgestattet / oder sonst geschwinde resolution abgefasset werden kan / welche denn usitato nomine **der engere Ausschuß** / dahingegen die vorermeldte weitläufftigere Anzahl **der weitere Ausschuß** genennet zu werden pfleget.

Gastel. *de stat. publ. Europæ cap.* 9. §. 109.

§. 18.

Nechst diesen ist die letztere Classis derer **Städte** unter welchen denn die Land-Städte so dem Landes-Fürsten unmittelbahr unterworffen / und unter den Cantzleyen und Hoff-Gericht stehen / verstanden werden.

§. 19.

Sonsten ist der Unterscheid derer Städte in **Reichs-** und **Land-Städte** bekandt / wovon jene das Recht haben auf den Reichs-Tagen ihre Stimme und Sitz zu bekleiden / und dem Römischen Kayser und höchsten Reichs-Gerichten unmittelbahr unterworffen sind.

Deren immedietät vermuthlich zu derer Ottonum und Henricorum Zeiten im zehnten und eilfften seculo wie das Römische Reich durch viele innerliche Unruhen exagitiret und der Römischen Kaysere Macht durch der Päbste æmulation sehr geschwächet wurde / entstanden zu seyn scheinet / da bey solcher Gelegenheit die Städte sich von denen ihnen vorgesetzten Reichs-Schuldheissen und Advocatis allgemach befreyet / einige auch bey Abgang der alten Fürstl. Familien als der Hertzogen von Schwaben / von Francken &c. sich in Freyheit gesetzet / andere hingegen von denen Kaysern um der wiederspenstigen Fürsten Macht zu schwächen / zur Freyheit erhoben worden.

Dn. Schweder. *in trod. Jur. publ. part. spec. sect.* 2. *cap.* 9 §. 8.
Rhetius *de Stat. Roland. cap.* 4. *n.* 20.

Die Land-Städte hingegen sind denen Reichs-Ständen solchergestalt unterworffen / daß sie deren superiorität und Jurisdiction erkennen müssen / wie denn auch ihre habende Jurisdiction im Nahmen des Landes-Herrn excerciret wird.

Burgoldens. *in discurss. ad instrument. pac. discurss.* 23. *n.* 4. Welcher Autor auch mit beyfüget / daß alles was eine solchen Stadt ihr nicht gegeben oder geschencket zu seyn / erweisen

könne /

könne/ solches sie sich nicht anzumassen habe/ sondern den Landes-Herrn reserviret sey;

Burgoldens. *cit. loc. pagn. mihi* 619.

Allein dieser Ausspruch wird cum grano salis anzunehmen seyn/ allermassen eine Stadt auch etwas durch lange Ubung kan hergebracht haben / welches derselben in possessorio / wenn sie sich in solche terminis behält / billig muß gelassen werden: Wenn es aber auf das petitorium ankomt / alsdann hat vorbesagte Meinung ihren guten Grund/ und kan nicht gestritten werden.

Ermeldte Land-Städte sind nicht einerley Art und condition, zumahlen einige den Fürstlichen Cantzleyen unmittelbahr / andere aber auch denen Aemtern unterworffen / deren letztere jedoch zu dieser Classe schwerlich zu referiren seyn/ indem ihnen selten das Recht bey Land-Tagen zu erscheinen zugestanden wird.

H. v. Seckendorff im Teutschen Fürsten-Staat *part.* 1. *cap.* 4. §. 3.

Wie im Gegentheil auch verschiedene Städte so zwar Schrifft-säßisch sind und unter keinen Amtmann stehen/ sich finden / so dennoch die Erscheinung bey Land-Tagen nicht hergebracht haben.

§. 19.

Jedoch werden die Flecken oder kleine Städte / so theils keine völlige Jurisdiction haben / theils aber sonst dem Fürstlichen Aemtern zu Gebote stehen müssen/ hieher nicht gerechnet / sondern sind gleich wie die Dörffer von dem Beytritt zum Land-Tagen ausgeschlossen.

Hugo *de stat. Region. German. part.* 4. §. 25.

Es wäre denn daß durch die observantz ein anders hergebracht sey.

§. 20.

Die Stände hiesiges Fürstenthums Lüneburg/ so bey denen Land-Tagen ordinair erscheinen sind folgende:

1. Ex Ordine Prælatorum die zeitigen Vorsteher des Klosters oder Abtey zu St. Michaelis in Lüneburg/ welche zugleich auch die Stelle eines Landschaffts-Directoris versehen; dann ferner die Stiffter Bardowick und Ramesloh.

2. Ratione Corporis Nobilium die so genante Land-Räthe nebst einigen Deputatis von der Noblesse.

3. Die Städte Lüneburg / Ultzen und Zelle.

§. 21. Das

§. 21.

Das Recht der Land-Stände bestehet nun hauptsächlich darin/ daß dieselbe befugt seyn/ auf denen Land-Tagen mit zu erscheinen / daselbst Stimme und Sitz zu haben/ und über die vorkommende Landes Angelegenheiten zu deliberiren und zu statuiren; In welchen Stück dieselbe alle und jede Landes Einwohner præsentiren/und in deren Nahmen ihre deliberationes und Land-Tags-Schlüsse bewerckstelligen/ also daß/ was auff dem Land-Tage beschlossen ist/ von gesammten Landes-Unterthanen concludiret zu seyn erachtet wird.

Schweder *in jur. Publ. Part. Spec. Sect. II. n.* 13. §. 17.
Myler *de stat. Imper. Part. II. n.* 3. *cap.* 45.
Wildvogel *cit. Diss.* §. 39.

Und zwar kommen die Zusammen-Beruffungen eines Land-Tages ordinair dem Landes-Herrn zu / welcher durch circular Brieffe denen gesammten Mitt-Gliedern / die Zeit und den Ort der Zusammenkunfft zu wissen thun lässet / worauf so denn dieselbe zu erscheinen haben. Es können aber auch sich wol Fälle begeben / daß eine Versammlung auf der Landschaffts selbst eigene Veranlassen nöhtig sey/ welches jedoch so einzurichten / daß zu keinen ungleichen Verdacht Anlaß gegeben werde.

Dn. Wildvogel *in laud. dissart.* §. 65.
Mylerus *de stat. Imper. part. I. cap.* 45.

Wie denn auch die propositio im Nahmen des höchsten Landes-Regenten von einem Deputato vorgetragen wird; Nicht weniger stehet in des Landes-Herren Arbitrio, wie offt und zu was Zeit die Land-Tags-Zusammenkunfften sollen ausgeschrieben werden/ wiewol an den mehresten Orten solche Land-Tage zu gewissen Jahrs-Zeiten entweder ein oder zweymahl im Jahre pflegen gehalten zu werden/ welche daher vor ordinaire Land-Tage anzusehen/ da auch sonst bey unvermuthtlichen Vorfällen extraordinaire Zusammenkunfften pflegen angesetzet zu werden.

Mylerus *cit. loc.*

§. 22.

Hiebey möchte zugleich die Frage erörtert werden: Ob ein zum Land-Tage Beschriebener in eigener Persohn erscheinen müsse/ oder per Mandatarium solches verrichtet werden könne? Welches denn regulariter dahin zuentscheiden / daß die Erscheinung persöhnlich geschehen müsse; sonderlich bey solchen Umständen/ wenn Haupt-Puncta zu

deliberiren vorfallen/ welche des Landes Wolfahrt principaliter concerniren.

Strykius *in dissertat. de stat. provinc. cap.* 3. *n.* 14.

Wozu kommt daß in dergleichen Berathschlagungen es auf der Persohn so gefordert wird/ Geschicklichkeit und Penetration ankommt/ welches bey einem Gevollmächtigten nicht allemahl anzutreffen.

Findet sich also in diesem Stück ein mercklicher Unterscheid zwischen denen Reichs- und Land-Tagen/ zumahlen auf jenen die Status Imperii ordinair durch gewisse Mandatarios zu erscheinen pflegen. Die Unkosten so zu solcher Anwesenheit erfordert werden sind billig aus der gemeinen Landschaffts-Cassa oder nachdem es die Observantz des Landes mit sich bringet/ ex ærario Summi Principis herzuschiessen/ und so einzurichten/ daß der auf dem Land-Tage comparirende vor sich seine Leute und Diener nach seinem Stande leben kan.

Dn. a Seckendorff. *part.* 2. *cap.* 4. *n.* 9.

§. 23.

Das Objectum der Land-Tage oder die Sachen so daselbst tractiret zu werden pflegen/ sind diejenige/ welche das Heil und Wolfahrt des gesamten Landes und Unterthanen so wohl was den Statum Politicum als Ecclesiasticum betrifft/ concerniren/ insonderheit auch diejenige/ welche mit einer Beschwerung oder Prægravation der Landes-Eingesessenen verknüpffet sind.

§. 24.

Dahin gehöret nun Anfangs die Einrichtung und Verfassung der *Religions*-Sachen. Zwar nach den Principiis der Römisch-Catholischen Religion sind dergleichen Sachen/ so die Bestellung des GOttes-Dienstes und Einrichtung des Sacri Ordinis, so wohl was Doctrinalia als auch die Einrichtung des Cultus externi anbelanget/ der weltlichen Herrschafft benommen/ und vor den Römischen Pabst und dessen Nachordinirte gezogen; Allein nach den Grund-Sätzen der wahren Politic gehöret die Oberauffsicht auch in Religions-Sachen vor den höchsten Landes-Regenten/ in so weit nemlich dieselbe mit der Versorgung und Beforderung der öffentlichen Ruhe und Wohlstandes in der Republic verknüpffet ist. Denn weilen nach des alten Kirchen-Lehrers Lactantii Ausspruch

In Libr. de Ira Dei cap. 12.

die Religion und GOttes-Furcht die eintzigen und festesten Bande sind/ welche die Menschliche Societät verbinden; als kan ein weltliches Ober-

haup

haupt nicht anders als hauptsächlich hierum bekümmert seyn/ wie solches so wohl die Praxis der von GOtt selbsten eingerichteten Jüdischen Kirche im Alten Testament/ als auch der ersten Christlichen Kirche im Neuen Testament zur Gnüge bezeuget. Da nun aber solche Religions-Sachen der Unterthanen Heil und Wohlfahrt hauptsächlich mit concerniren/ so ist nicht unbillig/ daß/ wenn etwas wichtiges oder hauptsächliches entweder was die Reinigkeit der Christlichen Lehre/ oder auch die Einrichtung der öffentlichen durchs gantze Land anzunehmenden Kirchen-Ceremonien betrifft/ vorzunehmen oder einzuführen/ alsdenn der gesamten Stände Meynung und Gutachten darüber vernommen werde. Solchergestalt als vor Zeiten in denen Braunschweig-Lüneburgschen Lande das so genante Corpus Doctrinæ zu Beobachtung einer einmühtigen Lehre eingeführet werden sollen/ ist solches geschehen mit Vorbewust und Genehmhaltung der gesamten Stände des Landes.

In dem Hertzogthum Mecklenburg sind die Religions-und Kirchen-Sachen/ wenn darinnen etwas zu verändern oder zu verbessern vorgefallen/ auf denen Land-Tagen cum consensu ordinum Provinciæ, ausgemacht worden/ laut derer Mecklenburgschen Reversalen de anno 1572. §. 4. & 5. wie auch de anno 1621. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9.

Auf den Gandersheimischen Land-Tage im Hertzogthum Braunschweig-Wolffenbüttelschen Theils/ so in anno 1601. gehalten/ ist nechst Approbation des vorermeldten Corporis Doctrinæ verabredet/ daß/ wenn ein Landes-Herr in künfftigen Zeiten von der darinn verfasten Lehr abgehen/ und den Unterthanen ein widriges aufdringen wolte/ sie zu folgen nicht schuldig seyn/ noch wegen ihres Dissensus nicht beungnadiget/ vielweniger beschweret werden sollen/ daneben/ wie es mit Einrichtung der Kirchen-Ceremonien, Beruffung und Einführung der Prediger/ Jure patronatus, Kirchen-Visitationen und dergleichen zu halten/ mit einhelligen Rath und Belieben der gesammten Stände abgeredet und geschlossen worden.

§. 25.

Und dieses hat in solchen Landschafften/ wo Landes-Herr und Unterthanen sich zu einerley Religion bekennen/ um destoweniger difficultät; Nachdem aber in dem Römischen Reich vermittelst des Münsterschen und Oßnabrückschen Frieden-Schlusses/ drey Religionen vor zuläßig angenommen und erkannt worden/ nemlich die Catholische/ Evangelische und Reformirte

Instr. pac. Art. 5.

und sich dannenher offtmahls begiebet/ daß der Landes-Herr von seinen Subditis in der Religion dissentire/ so sind dahero zum öfftern nicht geringe Schwürigkeiten und Controversien entstanden. Zwar wird das Jus reformandi als ein annexum der Landes-Fürstlichen Hoheit denen Reichs-Ständen zugelassen.

Instr. pac. Art. 5. §. 12.

Dannenher bey der Kayserlichen Cammer von Alters her das Axioma vor gültig erkannt worden: Cujus est Regio, ejus est & Religio; Nichts destoweniger ist solche general-Regul in eben denselbigen Friedens-Schluß verschiedentlich eingeschrencket und limitiret/ unter andern auch dadurch: Daß welche Land-Stände/ Lehn-Leute und Unterthanen derer Catholischen Reichs-Stände das exercitium Religionis Evangelicæ in Anno 1624. den 1. Januarii entweder aus gewissen pactis privilegiis oder durch die blosse Observantz selbigen Jahrs gehabt/ selbiges auch hernechst behalten/ und geruhiglich zu continuiren befugt seyn solten.

§ 26.

Inzwischen sind aus dieser differentia Religionis zwischen Herrn und Unterthanen zum öfftern gar schwere Zwistigkeiten und controversien entstanden/ wie davon die Acta publica derer im Stifft Hildesheim und letztlich in der Chur-Pfaltz vorgefallene Streitigkeiten am Tage liegen. Was ehedessen die Spanische inquisition in denen Niederlanden und anderswo für grosses Elend und vielfältige Zerrüttungen verursachet/ solches geben die Historien selbiger Zeiten überflüßig. Woraus der Schluß nicht unbillig zu machen/ daß der Gewissens-Zwang oder gewaltsame Fortpflantzung der Religion eine Ursach vieles Unglücks und der Pandoræ Büchse zu vergleichen sey/ von welcher der berühmte Historicus Thuanus zu sagen pflegen: Sie könne zwar Heuchler machen/ aber keine fromme Christen/ sondern dieses komme nur GOTT und einer innerlichen Uberzeugung zu. Und auf gleichen Schlag saget Grotius in seinem Buch de veritate Religionis Christianæ: Qui coactus credit, non credit, sed credere se simulat: Und vorelmeldter Thuanus in der Vorrede seines Historischen Wercks saget gar nachdrücklich: Quod fides docendo & ducendo, non jubendo; Monendo non minando velit propagari: Aus dieser Uhrsach hat der Glorwürdigster Kayser Maxemilianus II. ob man ihm schon zum öfftern dazu instigiren wollen/ doch niemahls verwilliget oder gut geheissen/ die Religion mit Gewalt der Waffen fortzusetzen/ sondern hat pflegen zu sagen: Die

wahre

wahre Kirche Christi sey gewohnet Verfolgung zu leyden / nicht aber selbst eine Verfolgerin gegen andere abzugeben. Und Sigismundus König von Böhmen / als ihm einige Friedhäßige zu einer blutigen und gewaltsamen reformation verleiten wolten / sagte Hoch-vernünfftig: Ich bin König der Völcker und Lande / aber nicht der Gewissen. Wann solche friedsame und löbliche sentiments bey allen Regenten anzutreffen wären / und Sie die von Ihnen in der Religion dissentirende durch gütliche / gelinde und friedsame Mittel vermittelst demonstration und Uberzeugnng der Wahrheit auf Ihre Meinung zu ziehen gesuchet hätten / oder noch suchten / so würde vieles Unglück / Verwüstung und Verheerung gantzer Länder / Kriege und Blutvergiessen verhütet / auch die Harmonie der Römischen Reichs-Stände in viel grösserer Festigkeit verknüpfet seyn.

§ 27.

Die vorerwehnte gewaltsame und blutige Bekehrung / so einer Spanischen inquisition ähnlich / hat gar nicht geliebet unser Weyland Glorwürdigster Landes-Vater Ernestus Confessor, welcher zn erst die Wahrheit des Evangelii in hiesigen Landen eingeführet / und die Kirche zu der ersten Apostolischen Reinigkeit gebracht; Diesen Zweck hat Er nicht durch Gefängnisse / Mord und Zwang / oder dnrch das an einigen Orten übliche dragonisiren / sondern durch Vorstellung des hellen Lichts der Göttlichen Wahrheit und Uberzeugung aus Heiliger Schrifft bewerckstelliget / wie dessen ein Zeugniß aus beykommenden Gnädigen Schreiben / so an die Conventuales des Closters St. Michaelis in Lüneburg abgelassen / abzunehmen / welches hiebey zu fügen nicht undienlich seyn wird. Dessen Innhalt ist folgender;

Von GOttes Gnaden Ernst, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg. Unsern günstigen Willen zuvor. Würdige / Geistliche / Liebe / Andächtige und Besondere.

Demnach die Gelegenheit eures / und anderer Clöster dieses Fürstenthums / nicht unbilligen Uns beweget / und von wegen der Verwandnis / damit Wir GOTT und Unserm Amte verhafftet / nöhtlich erfodert / in Sachen Göttlicher Ehre und eure Seeligkeit das fürzunehmen und zu ordnen / daß allenthalben Christlich und ehrlich; haben Uns die

Gebühr und Billigkeit vermocht / gnädiglich euch anzumuhten / und sonst im Druck zu überantworten / was Uns von Unsern verordneten Predigern euerthalben unterrichtet ist / daß nicht aus irriger Vernunfft / oder dergleichen Ungrund / sondern aus unbeweglichen Ankommen / nemlich dem lebendigen ewigwährenden Brunnen Biblischer Heil. Schrifft entsprungen / und auf dem festen Felß Göttlicher Wahrheit erbauet ist: Worgegen nicht alleine keine menschliche Vermessenheit / sondern auch die Pforten der Höllen nichts können noch vermögen / aus welchen lesend werdet ihr euch aller Wahrheit / und der Gepür / haben erkundet. Und wiewohl im selbigen Druck die Wahrheit GOttes / mit Biblischer ihrer Schöne / dermassen euch für Augen gestellet / daß / so fern in Forchten des HErrn ihr klug seyd / ihr euch nicht möget widdern und wegern / sondern euch selbiges bewegen und reitzen soll / mit hertzlicher Begier und allem euch zu ergeben; achten Wir doch / daß auch ihre Krafft an euch unverkürtzet / noch ungeschwächet sey durchzudringen / als ein zweyschneidig Schwerd / biß daß es scheide Seel und Geist / Gelenck und Marck / und ein Richter sey der Gedancken und Sinnen der Hertzen. Zudem werdet ihr noch niemand / der Klarheit fürüber mögen / die euch und jedermann mit heilsahmer Anzeigniß der Schrifft überzeugt / und mit starckem hellen Licht nöhtiget / was im Grunde Christlich und recht ist / nachzugeben / und zu bekennen / daß ihr leichtlich werdet abnehmen / welchergestalt euch nicht so hart Unser / als GOttes Gebot anlieget / und euer eigen Gewissen überweiset / bemeldter Wahrheit ohne Ausflucht und Weigerung zu folgen. Wäre darum wol billig / und wir guter Hoffnung gewesen / ihr würdet ungebührlicher Wegerung euch nicht fürgenommen / noch von angestellter Biblischen blossen öffentlichen Wahrheit / keinen Abfall und Ausflucht gesuchet haben / was euch aber zu solchen unnöhtigen /

gen/ fürwitzigen/ unergründeten Thun und Treiben bewegt/ haben uns die Ehrsahme/ unsere liebe getreue Bürger-Meister und Rath unser Stadt Lüneburg/ auf euer schrifftlich bittlich ersuchen/ welches sie/ mit fleißiger ihrer Fürbitt/ an uns gefertiget/ unterthäniglich angezeiget/ denen wir gepürliche/ unsere Fürstliche und gnädige Antwort darauf mündlich gegeben. Euerthalben befremdet uns nicht wenig/ daß eure Unrichtigkeit und Auffsatz dermassen unnützsahm und mühseelig ist/ sich mit angezeigten des Rathschlagens unüberwindlichen Unterricht und klarem Worte GOttes/ nicht zu ersättigen noch zu befriedigen. Gilt denn oder vermag bey euch GOttes unwiederruflicher Wille/ Heil. Wort und ewige Wahrheit nicht so viel/ daß ihr euren Dünckel ihm unterwerffet/ oder eure Sinne gefangen nehmet/ dem Glauben im Wort GOttes zu horchen/ oder wollet ihr noch allererst den Heiligen Geist und GOttes Wort meistern? Wenn wir euch fremde und eurer Sorge unbeladen/ wären/ liessen Wirs fahren/ und Uns wenig anfechten/ wer verdörbe/ der verdörbe; Nun aber in Göttl. Unserm Amte euer Gefahr und Verderb zu warnen/ wahren und wehren/ über gemeine Verwandniß Wir auch ein Väterliches Hertz und treue Liebe/ angethan haben/ euer als natürliche/ leibliche Kinder/ höchsten Verstandes und Vermögens zu pflegen/ lässet solche Väterliche Neigung treuer Wille/ und stetiglich anliegen/ nicht ruhen/ von den Dingen/ die Wir euer Leibs und Ehren Wohlfahrt nützlich achten/ und zur Seelen Seeligkeit nöhtig erkennen/ daher auch verursacht werden/ auf bemeld euer an gedachten Raht ergangenen Schrifft/ was euer und der Wahrheit Nohtdurfft erfodert/ euch gnädiglich zu berichten/ auch der Gebühr und Billigkeit nachmahls ferner zu erinnern/ damit müglicher Fleiß an Uns nicht erwinde/ wie daß Unser Thun/ ihr selber zum Uberfluß klärlich Unterricht/

und

und starck überzeuget werdet/ daß Unser gnädigst Anfürderung des Drucks halber nicht allein billig und recht/ sondern ehrlich uud Göttlich/ auch dermassen euch nöhtig ist: &c.

Wer GOttes Wort verachtet und nicht annimt/ der verachtet Christum/ wer aber Christum verachtet/ das ist/ sein Wort nicht annimt/ hat/ der ihn richtet/ das Wort so Christus geredet/ wird ihn richten am Jüngsten Tage. Wiewohl nun obangezeigte der Wahrheit unwiedersprechlich/ offenbahr Zeugniß euch zwinget/ GOTT seine Ehr zu geben/ und nicht znlässet mit gutem Gewissen/ sonst oder recht dagegen zustreben; können wir doch leyden/ da ihr vermeintet/ mit Grunde Göttl. Schrifft/ bemeldten der Prediger Rahtschlag und Ordnung anzufechten/ zu verlegen/ und Uns/ in Krafft der Wahrheit ein anders überweisen würdet/ des Wir Uns doch nicht können besorgen/ daß ihr solches Uns thut überantworten/ des gnädigen Erbietens/ in allem/ das ihr mit Göttlicher Schrifft erweisen und bekräfftigen könnet/ Uns Fürstlich/ Christlich und unvorweißlich zu halten: herwiederum aber auch gnädiglich verhoffend und Uns ohne Zweiffel zu euch versehend/ daß da es euch an Vermögen fehlet/ und euere Gewissen der obliegenden Wahrheit entweichen müssen/ ihr euch werdet zur angestelten Billigkeit/ und dem/ das an euch/ GOtt zu Lob und Ehren/ und zu euer Seeligkeit gnädiglich gesuchet und begehret wird/ dermassen in alle wege schicken/ daß ihr um solcher Demuth und Glauben an das Wort/ GOtte behaget demselben Gehorsahm/ Uns aber euer Pflicht nach dienstlich billige Folge leisten/ also daß ihr euren GOttesdienst/ nach gedachter Ordnung und Rahtschlags Anzeigung/ in allen ihren Articuln schicket und haltet/ damit die Begebung eures Hertzens/ zur ewigen seeligmachenden Wahrheit/ weiters Ansuchens und vielfältiger Mühe/ Uns enthebe/ wie ihr solches für GOtt und der Welt zu thun schuldig/ Wir

Uns

Uns auch dazu gnädiglichen und endlichen verlassen wollen. Datum Zelle / Dienstages nach Judica 1530.

ERNESTUS."

§. 28.

Zu wünschen wäre es zwar / daß eine durchgehende Einigkeit so wohl im Römischen Reich als durchgehends so weit die Christenheit sich erstrecket / in Religions-Sachen sich fünde / oder auch noch hinkünfftig wieder einzuführen stünde / wie denn solches in verschiedenen Reichs-Abschieden als ein annoch zuhoffendes Werck ausgesetzet worden; Allein so offt solches bis anhero versuchet / so hat dennoch der erwünschte Ausgang mit dem heilsahmen Absehen nicht übereinstimmen wollen. Die Uhrsachen hievon werden folgende angegeben (1) daß der Römische Pabst sich eine solche Herrschafft in Glaubens-Sachen anmasset / welche keiner andern Censur und Gutachten / auch nicht eines gantzen Concilii unterworffen seyn solle. (2) Daß kein allgemeines Concilium oder National-Synodus bis dato zu erhalten gewesen / so von beyden Partheyen angenommen / auch wenig Hoffnung übrig / daß dergleichen künfftig zu erhalten. (3) Daß in denen angestellten Colloquiis die Sachen mehrentheils auf hefftige und hitzige Disputationes verfallen. (4) Daß man sich in Schrifften in gar zu anzügliche und bittere Schmähungen und Schreib-Art eingelassen.

Was das erste betrifft / so haben verständige Politici schon längst vorher gesehen / daß da der oberste Bischoff zu Rom sich biß anhero einen primatum universalem und Ober-Bothmäßigkeit in Glaubens-Sachen zu wege gebracht / zudem auch eine ansehnliche weltliche Herrschafft vermittelst des Patrimonii St. Petri sich acquiriret / deren eines an dem andern ziemlich verknüpffet ist / derselbe sich nicht leicht bereden lassen werde / von solcher seiner Hoheit herunter zu treten und dem andern Theil zu Gefallen seiner vorgegebenen infallibilität sich zu begeben / gesetzt daß ihm auch die Wahrheit der Gegenseitigen Lehre noch so deutlich gezeiget werden könte; So lange aber die Unfehlbarkeit des Römischen Ober-Haupts zum Grunde bleibet / und von allen dessen Beyflichtern verfochten wird / so ist nicht abzusehen / wie eine Einigkeit zwischen dessen Lehr-Sätzen / und deren Antithesi zu hoffen sey / zumahlen dieselbe dadurch eo ipso aufgehoben würde.

Das zweyte anbelangend / so hat man zwar bey den meisten Reichs-Versammlungen auf ein freyes allgemeines Concilium grosse

Hoffnung gesetzet; Allein weilen das vornehmste Objectum, wovon in selbigen Concilio zu handeln / die von den Römischen Päbsten eingeführte Mißbräuche seyn solten / ein folglich de causa ipsius pontificis gehandelt werden solte; Und aber derselbe nach dem Principiis der Römischen Kirche / sich die Direction und gäntzliche Oberauffsicht über das Concilium anmasset / wie solches sich bey dem Concilio Tridentino geäusert; so ist leicht abzusehen / daß ein Concilium entweder von der Römisch-Catholischen oder protestirenden Seite / nicht werde angenommen werden / wie solches die Protestirende Reichs-Stände in ihren Scripto wegen des Tridentinischen Concilii sehr wol ausgeführet / apud Sleidanum.

Was die Colloquia anbelanget / so ist das Absehen derselben zwar jederzeit sehr heilsahm und löblich gewesen / daß man in Religions-Sachen in denen Neben-Fragen so zu Erlangung der Seeligkeit eben nicht nothwendig näher zusammen treten / und einige Zweiffels-Knoten auflösen möchte; Allein der Ausgang hat bis anhero gewiesen / daß die Zwistigkeit dadurch offtmahls mehr zu als abgenommen / und der fervor disputandi alles gute Absehen gehindert / wie die Acta des Colloquii zu Thoren und andere mehr bezeugen. Die sehr hitzige Schrifften tragen auch nicht wenig Verhinderung in diesem Negotio bey / da einige / die vermöge ihres geistlichen Characteris den Geist der Sanfftmuth vor andern haben solten / an stat einer freundlichen Erinnerung so gleich mit hefftigen Worten heraus fahren / ihren Adversarium verketzern und verdammen / wodurch die schon tieff geschlagene Wunde des Kirchen-Streits unheilbahr wird. Gar wohl redet davon der Hocherfahrne Publicist Herr Eitel Friederich von Heerden in der Grundfeste des Römischen Reichs pag. 326. **Es ist kein Zweiffel wenn die Verbitterungen nachlassen / und die *Affecten* (wovor als einen dunckelen Nebel die Wahrheit nicht recht zu ersehen oder zu erkennen) bey seit gesetzet werden solten / es werde sich durch GOttes Hülffe dahin schicken / daß man auch in diesen *Religions*-Streitigkeiten selbst möchte etwas näher zusammen treten.**

Vid. Alexandri Mori *orat. de pace.*

§. 29.

Diesen Zweck einigermassen zu erhalten / haben einige / und unter denen der Herr Textor in den Tractat de rat. stat. Germ. die Meynung geführet: daß man in denen streitigen Glaubens-Puncten diejenigen Neben-Sachen so zu der Einfalt des Glaubens nicht gehören / und

die ohne Verlust der Seeligkeit wohl können zurück gelassen werden/ wohl könne beyseit setzen/ indem viele unter den Einfältigen dieselbe Controversien nicht wissen/ und doch vor gläubig zu achten wären; Als z. E. Die Frage: Ob der Mensch durch den Glauben oder durch gute Wercke gerecht würde/ könte man gantz zurück setzen/ und hingegen möchten so wohl Römisch-Catholische/ als Evangelische ihre Zuhörer zu einem wahren beständigen Glauben und eifriger Ausübung der GOttesfurcht anmahnen/ alsdenn würden beyde Theile von der wahren Absicht der Christlichen Lehre nicht aberriren/ und sonder Zweiffel mehr als durch vieles Disputiren vielen Nutzen schaffen. Was die Anbetung der Heiligen betrifft/ so wären beyde Theile darinn eins/ daß derjenige nicht unrecht thäte/ welcher die Heiligen vorbey ginge/ und GOtt den HErrn oder die Persohnen der Heiligen Dreyeinigkeit anbetete. Daher müsten an der einen Seite diejenigen/ so die Anbetung der Heiligen vor unsicher hielten oder daran zweiffelten/ ob von denenselben das Gebet vernommen würde/ nicht verworffen oder verdammet/ an der andern Seite aber/ wenn gleich einige aufs ungewisse die Heiligen um Intercession ansprechen wolten/ solches ihnen ob es gleich ihrer Meynung nach ohne Effect geschehe/ auf ihre Gefahr gegönnet werden/ jedoch so/ daß kein cultus adorationis zum Nachtheil der Göttlichen Ehre daraus entstünde. Die Frage von den freyen Willen des Menschen/ könne man wohl vorbey gehen/ inzwischen aber in Stille und Demuth sich vor GOTT niederwerffen/ seine Nichtigkeit erkennen/ und alles Gute von dem Himmel erwarten.

Der Streit von den sieben Sacramenten sey fast mehr eine Controvers über Worte/ als über Sachen/ könne daher gantz wohl zurücke bleiben. Bey den Streit von der Geniessung des heiligen Abendmahls in beyderley Gestalten/ würden vermuthlich die Herrn Romanenses nachgeben/ und sich der ersten Einsetzung des HErrn Christi gemäß bezeigen. Die Frage wegen Gegenwart des Leibes und Bluts Christi im Hochheiligen Abendmahl betreffe nicht eigentlich den Zweck dieser heiligen Handlung/ sondern sey nur eine Controvers de modo præsentiæ corporis & sanguinis Christi. Diesen Modum hätte Christus in seinem Wort nicht deutlich offenbahret/ welches er doch sonder Zweiffel gethan haben würde/ wenn solche Controvers zur Seeligkeit zu wissen nöhtig/ könne mans also dabey lassen/ worinnen alle drey Religionen einig/ daß Christi Leib und Blut wahrhafftig gegenwärtig sey/ ohne sich ferner zu bekümmern/ ob solche Gegenwart transsubstantialiter oder sacramentaliter

liter oder per fidem geschehe; wann nur der rechte Haupt-Zweck des heiligen Abendmahls/ nemlich vera contritio cordis, recordatio mortis Domini & accensio ad quasvis Christianas virtutes, worinnen gleichfalls alle drey Religionen einig erhalten würde. Das Fegefeuer sey ein Mittelding und concernire futurum statum animæ, könne also salva fide beyseit gesetzet werden: Nur wäre die Lehre zu urgiren/ daß ein jeder sein Leben so beschliessen möchte/ daß er weder die Straffe des Purgatorii noch Inferni zu befürchten habe.

Vor kurtzer Zeit ist diese Sache abermahl aufs Tapet kommen/ indem der hochberühmte Theologus zu Tübingen D. Pfaffius zu ermeldter Vereinigung der Religionen einige Vorschläge gethan/ oder die von andere gethane Vorschläge weiter erläutert/ welche aber andere so wohl ex ordine Theologorum als auch Politicorum, und zwar einige mit ziemlicher Hefftigkeit wiedersprochen. Wieweit nun diesen Vorschlägen zu folgen/ oder dieselbe anzunehmen/ solches wil man andern zu beurtheilen überlassen/ wobey wenigstens diese Præcaution zu beobachten seyn wird/ daß die Gründe des Glaubens keinen Anstoß leiden/ oder aus denen vorermeldten Propositionen nicht solche Consectaria erfolgen/ welche der Pietät/ oder auch der heiligen Schrifft zu wider sind.

§ 30.

Die zweyte Haupt-Sache/ wovon auf Land-Tagen zu handeln/ ist die Unternehmung eines Krieges und dazu gehörige Verfassung. Denn weilen ein Krieg ohne Leute und Waffen nicht kan geführet/ diese aber ohne Anschaffung einer guten Summa Geldes nicht können unterhalten werden/ wie Tacitus wohl redet/ so kommt es hauptsächlich auf die Landes-Einwohner an/ daß durch deren Zuschuß der Krieg müsse fort gesetzet werden/ da denn die Rechts-Regul ihre gröste Billigkeit hat/ quod omnes tangit, ab omnibus consentiendum esse.

Zwar nachdem das Faust-Recht und die privat-Befehdung in Teutschland aufgehöret/ so ist nicht leicht zu vermuhten/ daß Fürsten und Reichs-Stände einen offensiv-Krieg wider einen Nachbahren unternehmen werden; Jedoch weilen ein Fürst und Herr in eines Nachbahren Streitigkeit mit verwickelt werden/ oder auch bey benachbahrten Kriegen dem Vorsatz fassen kan/ sich in defensions-positur zu setzen/ so wäre dieses vor andern als eine comitial-Sache anzusehen/ wie solches statuiren

Limnæus Enucleat. *Lib. II. Cap.* 19. *n.* 52.

Myle-

Mylerus *in pract. civil. Marchica resolut.* 34. *n.* 7.

Und wollen die mehresten Scriptores Juris publici in diesem Stück ein Argument nehmen von der Verfassung des Römischen Reichs selbsten/ als bey welchen so wohl durch die fundamental-Gesetze/ als bißherige praxin hergebracht/ daß kein Reichs-Krieg ohne Zustimmung und Bewilligung der Reichs-Glieder und Stände vorgenommen werden möge

Instrument. Pac. Art. 8. §. *Gaudeant.*

Ebener gestalt wäre auch die Unternehmung eines Land-Krieges mit Vorbewust und Zustimmung der Land-Stände zu unternehmen

Textor *de vera rat. stat. German. cap.* 9. *n.* 7.

Wie denn hocherfahrne und gelehrte Publicisten mit gutem Grunde dafür halten/ daß in den mehresten grossen Reichen absonderlich in Teutschland aus der Haupt-Verfassung des Reichs auf die besondere Provincien und Landschafften schlus-gültig argumentiret werden könne/ und die besondere Staaten und Provincien in den mehresten Fürstenthümern sich nach der Reichs-Methode richten/ wie solches der hochberühmte Vice-Cantzler Hugo

de stat. Region. German. Cap. 4.

ausgeführet. Hiedurch aber wird das Jus Armorum so denen Reichs-Fürsten so wohl nach uhralten Herbringen/ als vermöge der Reichs fundamental-Gesetzen zukommt/ nicht aufgehoben/ oder geschmälert/ zumahlen das Hohe Recht der Waffen an sich denen Fürsten frey und bevor bleibet/ und nur in modo exercendi eine gewisse restriction hinzu kommt.

Burgoldensis *in not. Imper. de part.* 3. *discurs.* 2. *n.* 3.

§. 31.

Nechstdem gehöret zu den Land-Tagen hauptsächlich das Recht/ Gesetz und Ordnungen zu machen/ und nach der praxi der mehresten Provincien wird dazu der Land-Stände Consens erfordert. Das hohe Recht Landes Ordnungen und Gesetze zu machen/ dieselbe zu declariren oder auch nach Beschaffenheit der Umstände wieder aufzuheben/ ist ein unstreitiges annexum der Landes Fürstl. Hoheit/ oder Superioritatis territorialis, vermöge dessen die Stände des H. Römischen Reichs nach Erforderung ihrer Länder und Unterthanen Beschaffenheit neue Gesetze machen/ die alten abschaffen/ oder verändern können. Dieses geschiehet nun auf den Land-Tags-Zusammenkunfften/ allwo die Nohtwendigkeit und Nutzbarkeit des Gesetzes zuforderst erwogen/ und so dann

von dessen Gültigkeit statuiret wir; Von welcher Sache mercklich ist des hochberühmten Coleri sentiment

In tract. de processs. executio. part. I. cap. 3. n. 6.

allwo er schreibet: Constituitur Jus Provinciale per Constitutiones Ducum, Principum, Marchionum, Comitum, Baronum, & aliorum Superiorum vel Rectorum in Provinciis perpetuam dignitatem habentium, cum consensu tamen primariorum ordinum & statuum, puta Nobilium & Civitatum cujuscunque provinciæ latas. Bartolus requirit, ut talia statuta fiant cum consilio sapientum. Quod & ita observatur in usu. Und wird der gemeine Außschuß von der Landschafft: Das sind die von der Ritterschafft und von dem vornehmsten Städten hierzu beschrieben. Hactenus Colerus. Die exempla davon / daß in hiesigen Braunschweig Lüneburgschen Landen zu promulgirung Neuer Landes-Ordnungen zuforderst mit der Landschafft communication zu vorher gepflogen worden / zeigen die schon vorhin allegirten Landes-constitutiones, wohin auch die in anno 1713. publicirte Ober-Appellations-Ordnung zu referiren. Daß nun auch nach gemeinen Rechten / ein Landes-Herr wohl thue / daß er seiner getreuen Untersassen Raht und Meinung einhole; solches statuiren die Dd. Juris in grosser Anzahl; Non enim potest Princeps sine procerum consilio legem condere saget

Padill. *in L. si Universi C. de divers. rescript.*

Vel de eo, quod maximi est ponderis, statuere

Jason *in L placet n. 9. Lect. I. C. de S. S. Eccles.*
Cravetta *cons.* 404. *n.* 31. *tom.* 3.
Sola *ad constitut. antiq. Sabaud. rubr. de feud.*
Sichardus *cons.* 6. *n.* 29. *vers. de ind.* & *n.* 30. *vol.* 156.
Petrus de Gregorio *de concess. feud. part. I. quæst.* 5. *n.* 21.
Andreas Knichen *de Sax. non prov. Jur. cap.* 5. *n.* 83.

Andere wollen hingegen / das contrarium behaupten / worunter vorbelobter Herr

Wildvogel *in cit. dissert.* §. 54.

zu zehlen; Jedoch giebet derselbe zu / daß wenn gleich ein Landes-Fürst de ne necessitate nicht gehalten wäre / die Stände des Landes um ihre Einwilligung zu besprechen / er dennoch wohl und klüglich verfahre / wenn er deren Beyraht nicht zurück setze. Wie weit nun die necessität erfodere / einen solchen consensum statuum provincialum zu requi-

requiriren / solches müssen die Landes-Reversalen und Conpactata, oder die vorhergehende observantz ausweisen

Mylerus *de princ. stat. Imper. part.* 2. *cap.* 39. *n.* 9 & 10.

§. 32.

Ob nun solche Landes-Ordnungen und *Statuta Provincialia* **wider das gemeine Recht können errichtet werden?** möchte hiebey gefraget werden. Da denn zuforderst zu distinguiren unter solchen allgemeinen Reichs-Gesätzen / welche den statum publicum des Römischen Reichs einigermassen angehen oder welche nur bloß privat-Händel concerniren? Dann auch unter dergleichen Verordnungen / welche als unwiederruflich und unveränderlich vom gantzen Reich beliebet und geordnet / oder welche eines jeden Standes Willkühr und Gutachten überlassen.

Die erste Art der gemeinen Rechte werden Rechts-beständiger weise in particulier-Provincen nicht geändert werden können / zumahlen die gesammten Reichs-Stände mit concurrentz des Höchsten Ober-Haupts sich einmahl anheißig gemacht / selbige unverändert zu lassen / dergleichen exempel vorkommen

In Recess. Imper. de anno 1555. §. 71.

In constit. Maxim. I. de anno 1500. *tit.* **Die** *Succession* **der Nichten und Enckeln.**

In recess. Imper. de anno 1521. §. 18.

Die letztere Art des gemeinen Rechts aber / wie auch die constitutiones Juris Romani können nach erforderten Umständen von einem Landes-Herrn wohl geändert / verbessert und corrigiret werden; So gar daß auch die Kayserliche Cammer / wenn an selbige die Streit-Sachen per Appellationem devolviret werden / nach solchen Landes-Statuten zu judiciren gehalten ist / jedoch so / wenn solches Statutum bey der Kayserlichen Cammer gebührend insinuiret ist.

Klockius *in vot. Cameral. relat.* 10. *n.* 145.

In solchen Sachen aber / welche auf den Reichs-Tagen durch ein unveränderliches Gesetz fest gestellet / und eingeführet sind / reguliret sich die Kayserliche Cammer nach solchen Reichs-Gesetzen / wenn gleich in der Provintz ein anders durch eine Landes-Ordnung eingeführet wäre. Zum Exempel: Wenn gleich an einem Ort ein Statutum zu finden / daß 6. pro cent zinsen können stipuliret und gefordert werden / so bleibet dennoch ermeldte Kayserliche Cammer / wenn an dieselbe appelliret wird /

wird / bey den Reichs-Abschieden / welche nur 5. pro cent verwilligen.

Schweder *introd. Jur. publ. part. special sect. 2. cap. 13. §. 2.*

Diese Landes-Gesetze wenn sie von dem allgemeinen Kayserlichen Recht abgehen sind strictæ interpretationis, und werden nicht weiter verstanden / als ihre eigentliche Worte klingen / dafern aber ihr Verstand zweiffelhafft und dubieus ist / gehöret die interpretation vor dem Landes-Herrn / als des Gesetzes Uhrheber.

Mylerus *cit. tract. cap. 39. n. 12. & 13.*

Dergleichen statuta verbinden nun alle in der Provintz sich aufhaltende / sie mögen Unterthanen oder fremde seyn / wiewohl ein Fremder regulariter sich mit der ignorantz entschuldigen kan; Nicht aber kan deren Gültigkeit ausserhalb Landes extendiret werden.

per Leg. final. ff. de Jurisdict.

Daher wenn jemand ausserhalb Landes mit einem andern contrahiret / wechselt oder erbet / derselbe sich nach den Ordnungen selbiger Provintz wo der Contract errichtet richten muß.

§. 33.

Dann ferner gehöret zu den Land-Tags affairen / die Anordnungen der *Commercien*, **Allgemeinen Handels und Wandels** / als z. e. Wenn monopolia sollen eingeführet / oder eine Veränderung in dem allgemeinen Handel und Wandel gemacht werden / so ist sehr dienlich / daß solches mit publiquen Landes Beyfall vorgenommen werde. Solchergestalt sind auf dem Land-Tage zu Gandersheim in anno 1601. von der Abfuhr des Korns von dem freyen Commercio verschiedentliche Verordnungen und nützliche Constitutiones gemacht worden / wie nicht weniger daß bey theuren Zeiten die Ausfuhr des Getreides versperret seyn solte / einmühtig beliebet worden.

In dem Fürstlichen Wolffenbüttelschen Land-Tags-Abschied zu Saltzthal de anno 1597. ist geordnet / daß der Vor-Kauff der Fürstlichen Beambten nicht der Armuth zum Nachtheil geschehe / die Ausfuhr bey bösen Jahren in Zeiten moderiret / zu denen inländischen Jahr-Märckten keine fremde Kramer gestattet und der Holtz-Kauff am Hartze nicht gesteigert werden solle. &c. In Pommern ist durch den Land-Tags-Abschied zu Stettin von anno 1653. §. 31. denen Unterthanen die Freiheit der Commercien bestättiget / jedoch das dem Landes-Herrn bevor bliebe / bey einfallender Theurung die Ausfuhr des Korns aufzuheben.

§. 34.

§. 34.

Hieher gehöret auch die Einrichtung der künfftigen *Succession* oder **Einführung einer Erb-Verbrüderung.** Denn weil es eine schwere Sache seyn würde / denen Unterthanen nach Abgang der regierenden Fürstlichen Linie eine neue Herrschafft wider ihren Willen aufzudringen / so erfordern die Dd. Juris publici, daß in solchen hochwichtigen Fällen auch der Einwohner und Land-Stände Einwilligung eingeholet werde.

Mylerus ab Ehrenbach *de stat. Imper. part. I. cap.* 25. *n.* 16.

Dann dergleichen Pacta successoria werden ordinair zu dem Ende aufgerichtet / daß aus künfftiger Succession kein Streit entstehen / sondern der Fried und Ruhestand bey behalten / auch die künfftige Landes-Defension, um desto sicherer eingerichtet werden könne.

Gail. *Lib. II. observat.* 127. *n.* 2.

Reinkingius *de regim. secul. & Eccles. Lib.* 4. *Class.* 4. *cap.* 18. *n.* 5.

Daniel Otto *in Jur. publ. cap.* 11. *cap.* 405.

Daß dergleichen Erb-Verbrüderung unter verschiedenen hohen Familien getroffen / ist ex Jure publico bekant / wie denn dergleichen unter denen Hertzogen von Sachsen und Land-Grafen von Hessen / wie auch Marggrafen von Brandenburg / zwischen denen Pfaltz-Grafen am Rhein und Hertzogen von Bayern. Desgleichen in vorigen Zeiten zwischen den Hertzogen von Sachsen / und Land-Grafen von Hennenberg / zwischen denen Marggrafen von Brandenburg und Hertzogen von Pommern / Zwischen denen Land-Grafen von Hessen und Grafen von Katzenellenbogen / welche drey letztere ihren Effect schon längsten erreichet und die Successio der Länder vereiniget ist / welche allerseits so viel man Nachricht hat mit Genehmhaltung der Land-Stände errichtet worden.

§. 35.

Diesem kommt sehr nahe die Einführung des *Primogenitur-***Rechts** / als woran das gantze Land ebenfals ein grosses Interesse hat / und folglich hochdienlich / daß solches mit dessen Vorbewust und Einwilligung eingeführet werde. Es ist dasselbe pro bono publico und um die Macht des Landes desto fester zusammen zu halten / in den mehresten Provincien eingeführet / weil die Erfahrung gewiesen / daß durch vielfältige Landes-Theilungen dessen Kräffte sehr geschwächet und die Landschafften mit Hoffhaltungs-Kosten beschweret werden / daher schon

vor alters die Fürstlichen Familien darauf bedacht gewesen / durch Einführung des Erst-Geburts-Rechts diesem Ungemach abzuhelffen. Solchergestalt ist schon anno 1373. zwischen des Hertzogs Magni Torquati 4. Söhnen / nemlich Friederico, Bernhardo, Henrico und Ottone an einer / wie auch der Ritterschafft und übrigen Ständen des Hertzogthums Braunschweig an andern Theil ein Vertrag und Abscheid aufgerichtet / daß das Hertzogthum und dessen Regierung nicht in vier Theile zertheilet / sondern auf den Erst-gebohrnen übertragen seyn solte. Desgleichen ist bey öffentlicher Landschaffts-Versammlung unter denen Gebrüdern Hertzog Heinrich und Wilhelmen zu Braunschweig-Lüneburg und dero Land-Ständen am 16. Novembr. 1535. verabredet / daß hinführo das Primogenitur-Recht unter hoch-ermeldten Hertzogen und dero Nachkommen eingeführet seyn solte / welches so wohl die regierende Landes-Herren als auch die Stände in ein ordentliches Instrument verabfasset und mit ihrer Unterschrifft und Siegel bekräfftiget / wie davon weiter nachzusehen

in Actis Brunsvicens. part. I. sect. 2. cap. 2. n. 37.

§. 36.

Hieher wird auch referiret die Veräuserung derer **Fürstlichen** *Domainen* oder **Taffel-Güter.** Dieselbe / weilen sie zum Unterhalt des öffentlichen Staats / wie auch zu Bestreitung der Unkosten so zur Fürstlichen Hoffhaltung nöhtig / von alters her gewidmet / so werden sie vor inalienable gehalten.

Capit. intellecto Extr. de Jur. Jurand.

Conring. *in tract. de fin. Imper. cap. 19. n. 4. & seq.*

Strykius *citat. tract. cap. 4. n. 17. & seqq.*

Wannenhero vernünfftige Landes-Herrn jederzeit von deren Verkauff- und Veräuserung sich so viel müglich enthalten / wie denn des Hochseeligen Chur-Fürstens von Brandenburg desfalls ausgestellte Versicherung auf dem Land-Tage de anno 1653. ein Exempel giebet / allwo Serenissimus versichert: **Wir wollen von Unsern Chur-Fürstlichen Aembtern und Taffeln-Güter Inhalts voriger Landes-** *Reversen* **nichts weiter veräusern oder versetzen / sondern was** *oppignoriret* **/ so bald es nur immer müglich** *reluiren* **und wieder einlösen lassen.**

Recess. Provinc. Marchicus de anno 1653. §. 15.

Nichts destoweniger weilen sich dann und wann solche Nothfälle eräugen können / daß man denen vorermeldten Reguln nicht allemahl folgen kan /

kan/ so gehet die gemeine Meynung dahin/ daß zwar in solchem Fall die Alienation solcher Domanial-Güter geschehen könne/allein mit Vorbewust und Bewilligung derer Stände des Landes.

Brunnemann. *cons. I.*
Stryckius *de Cautel. contract. sect. I. cap.* 2, §. 10.
Item in dissertat. de stat. provinc. cap. 4. *n.* 22.
Rhetius *in not. ad* Brautlach *Jur. prudent. publ. cap.* 7. §. 13.

§. 37.

Dann ferner ist eine Materia comitialis die **Erhalt- und Verbesserung der** *Justitz*/ welches aus der Suprema Jurisdictione als einem Haupt-Stück der Landes-Fürstlichen Hoch- und Obrigkeit fliesset. Dahin gehöret auch die Anstellung und Besetzung neuer Gerichte/ oder auch der vorhin schon gewesenen Veränderung/ insonderheit wenn dieselbe so beschaffen/ daß das gantze Land dabey ein Interesse hat. Die oben alligirte Königliche Groß-Britannische und Chur-Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische Ober-Appellations-Ordnung zeiget davon ein deutliches Merckmahl/ worinnen Ihro Königliche Majestät setzen: **Wie Wir nach reiffer Uberlegung dieses hochnöhtigen Wercks/ auch vorgepflogener** *Communication* **und Berathschlagung mit Unsern sämmtlichen getreuen** *Prælaten*/ **Ritter- und Landschafft ein** *supremum Judicium* **angestellet** ꝛc.

In dem Hertzogthum Braunschweig ist durch den vor citirten Land-Tags-Abscheid zu Gandersheim die Verbesserung des Justitz-Wesens §. 2. sehr weitläufftig berathschlaget und abgehandelt. Gleichergestalt finden sich im Hertzogthum Mecklenburg hievon die Landes-Reversalen de anno 1572. §. 2. & 3. Item de anno 1621. §. 5. & 6.

§. 38.

Eine von den vornehmsten punctis deliberandis derer Land-Tage ist auch die Materia *Collectarium*. Es ist nichts billigers und der gesunden Vernunfft convenablers als daß dieser Punct des Contributions-Wesens mit denen Land-Ständen communiciret/ und deroselben Einwilligung ersuchet werde/ allermassen es eine sehr herbe Sache ist/ wenn die Unterthanen ihr mit saurer Mühe erworbenes und zum öfftern hochbedürfftiges Vermögen/ welches sie dann und wann aus dem Munde erspahren müssen/ und der Arme Mann zum öfftern noch wohl anders wo erborgen muß/ umsonst hinweg geben sollen/ welches gewiß manchen so empfindlich fällt/ als ob er an seinem Leibe gequälet würde.

Solcherwegen erfordert die natürliche Billigkeit/ daß dergleichen exactiones nicht anders als aus höchst-trifftigen Uhrsachen und dringender Noth gefordert werden.

Leonhard. Lessius *de Just. & Jur. L. II. Cap. 33. dubitat. 9. n. 67.*

Zieglerus *de Jur. Majest. Lib. I. Cap. 4. §. 21.*

Denn ein Landes-Herr ist/ nach dem Principio des Canonischen Rechts/ der Unterthanen Vater/ daher er seine Unterthanen mehr befordern/ und durch Handhabung guter Ordnung müglichster-massen zu vermögen verhelffen/ als unterdrücken oder ihnen das Ihrige entziehen solle.

Cap. cum Apostolus & Cap. sustinemus de Censibus.

Nach dem Exempel jenes lobwürdigen Kaysers/ welcher sich rühmet/ daß er öffters sein eigen Patrimonial-Gut zu dem Nutzen des gemeinen Wesens hergegeben.

l. non privatam. de Privileg. Dom. Aug.

§. 39.

Was den Uhrsprung der Collecten und Land-Steuren betrifft/ so ist vermuthlich daß in denen alten Zeiten vor ein paar Seculis die ordinairen Contributiones noch unbekannt gewesen/ sondern die Landes-Herrn die Unkosten so wohl zu ihrer Hoff-Stadt/ als andern Nothwendigkeiten aus ihren jährlichen Revenüen und Cammer. Gefällen abgetragen/ wie solches aus dem Reichs-Abscheid zu Cölln de anno 1512. §. 26. abzunehmen/ dessen Worte folgende sind: **Nachdem Chur-Fürsten und Fürsten Geistlich- und Weltliche/ auch Grafen und Herren des heiligen Reichs die Reichs-Tage wie vor und nach gemeldt jederzeit in eigener Persohn/ oder durch ihre vollmächtige Botschafft auf ihre Kosten besuchen/ auch den Anschlag in Ihren Fürstenthumen und Gebieten/ wie hernach folget/ einbringen und allerley Kosten aus Ihren Cammer-Gut darauf wenden/ und nicht auf die Unterthanen schlagen sollen rc.**

Nachhero wie die Türcken-Gefahr nicht wenig zuzunehmen schiene/ auch zu Aufhebung der Privat-Kriege/ das Kayserliche Cammer-Gericht angeordnet wurde/ wozu alle Reichs-Stände nachdem Ertrag ihrer Landschafft die Unkosten suppeditiren musten; So scheinet glaublich daß die subcollectatio der Unterthanen allererst ihren Anfang genommen/ wie solches aus dem Reichs-Abschied zu Speyer de anno 1542. §. 25.

§. 25. zu colligiren/ alwo gesetzet wird: Weilen die Crayse ans ihren Crayß-Truhen und eingebrachten Anlagen solche Ausgaben nicht lange zu thun vermöchten; Dergleichen auch etliche Hohe- und Nieder-Stände nicht wohl zu Unterhaltung des Krieges-Volcks verrichten oder des Geldes entbehren können ꝛc. Als haben Chur-Fürsten und Stände einen gemeinen Pfennig zu demmahl verwilliget ꝛc. so sie demnechst von den Unterthanen subcollectiret. Welches denn nachhero nach und nach bey veränderten pretiis rerum, und da man angefangen einen perpetuum militem zu halten/ sich immer vermehret.

§. 40.

Unterdessen ist doch aller Publicisten Meinung / daß die Ansetzung solcher Collecten oder Landes-Contribution geschehen solle (1.) Aus einer wichtigen und erheblichen Uhrsach.

Alphonsus de Azevedo *in Constit. Hispan.* L. 9. *tit.* 17. *Leg.* I. *n.* 25. & 63.
Johann. Parladorus *L. I. rer. quotid part. I. cap.* 3. *n.* 5.
Andr. Gail. *L. I. quæst.* 18. *n.* 6.

(2.) erfodern dieselbe auch daß die Ansetzung der Collecten geschehe auf öffentlichen Land-Tagen mit Raht und Vorbewust derer Land-Stände/ damit die Unterthanen begreiffen / daß sie ihre Mittel nicht zu unnützer Verschwendung / sondern zur unumgänglicher Landes-Nohtdurfft herschiessen / und daß das gemeine Beste ohne dem verlangten Geld-Beytrag nicht wohl bestehen könne. Welcher Meinung beypflichten

Warnemund. ab Ehrenberg *de oner. subditor. Cap.* 7.
Vasquius *L. I. Illust contr. Cap.* 6, 7 & 8.
Thom. Maulius *de homag. & obseq. subdit. tit.* 9. *n.* 22.
Andr. Gailius *de arrest. Cap.* 9. *n.* 19.
Schurffius *conf.* 59. *L. I.*
Rolandus à Valle *conf.* 1. *n.* 62. *Vol.* 2.
Parladorus *L. I. rer. quotid. cap.* 3.
Colerus *conf.* 1. *n.* 233.
JC*ti* Lipsienses *Vol. I. conf.* 36. *n.* 28.
Goldastus *L. I. Const. Imp. Vol.* 331
Ludolph Hugo *de stat. Region German. cap.* 3. *n.* 30.
Sprenger. *in font. Jur. publ. Rom. Germ. cap.* 8. *n.* 3.
Meyius *part.* 3. *decis.* 216.

Dn. Seckendorff im Teutschen Fürsten-Staat *part. 3. cap. 3. regal. 8. n. 2.*

Alwo dessen Worte diese sind: **Wenn die Renten und gefällen/ Erb-Zinsen Geschosse und dergleichen gefälle zugleich nach Gelegenheit der Zeiten und Läufften nicht zureichen/ sondern der Obrigkeit solche Kosten und Darlagen zu handen stossen/ daß sie eines mehrern bedürfftig/ so ist es vor Alters nohthalben aufkommen/ daß sie ihre Untersassen um gutwillige Steuer und Beyhülffe ansprechen: Das geschicht nun in einen Fürstenthum und Lande dergestalt/ daß der Landes-Herr seine getreue Land-Stände/ von *Prælaten*/ Graffen/ Herren/ Ritterschafft und Städten/ so viel davon seiner Landes Fürstlichen Hoheit unterworffen sind/ auf einen Gemeinen Land-Tag beschreibet/ Ihnen sein Anliegen/ als etwa zugestossene oder besorgende Kriege und Einfälle/ schwere Schulden-Last und Abgang der eigenen Cammer-Güter/ weitläufftige Bestellung des Regiments/ nohtwendige Gebäude/ vorhabende Gemein-nützliche Anstalten/ ansehnliche Heyrathen/ kostbahre *Legationen* und Reisen/ und was dergleichen mehr/ zu seiner oder des Landes-Nohtdurfft anführen mag/ vortragen und entdecken lässet/ und ihre gutherzige Hülffe begehret** & deinceps:

Es bleibet zu der Stände Berahtschlagung/ und Einwilligung gestellet/ wie viel/ auf was Zeit und Weise nach Gelegenheit der Fälle/ und vorgebrachten *motiven*, auch Ihres jedesmahligen Vermögens/ Sie Ihrem Landes-Herrn an Geld oder Geldeswerth reichen und und geben wollen.

Es ist auch dieses Recht der Mediat-Land-Stände in den Reichs-fundamental-Gesetzen so weit gegründet/ daß die Stände des H. Römischen Reichs nicht durch einen absolutum dominatum und despotische Gewalt/ nach ihren Belieben Schatzungen/ anlegen und die Unterthanen damit drücken können/ sondern mit der Hintersassen guten Willen nehmen sollen.

Solchergestalt disponiret der Reichs-Abschied de anno 1542. §. 53. Es soll auch/ &c. alwo gesagt wird/ **daß die Stände des Reichs in vorfallenden Nohtdurfften sich mit ihren Unterthanen von wegen gebührender Anlage vergleichen;** Und in dem Reichs-Abschied zu Augspurg de anno 1530. wird vom gantzen Reich folgendes

statuiret:

statuiret: Dieweil die eilende Hülffe gegen den Türcken etwas tapffer und groß/ und ein gemein Christlich gut Werck ist/ welmänniglichen zu Schutz und Trost komt/ sol und mag ein jeder Churfürst/ Fürst und Standt seine Unterthanen um Hülff und Steuer ersuchen. Welches eine klare Anzeigung giebet/ daß vor alters die Steuren und Contributiones durch einen gutwilligen Consens requiriret/ nicht aber per modum Imperii denen Subditis auferleget worden. Denn wann die Reichs-Stände solche Bürden des Reichs von ihren Unterthanen krafft ihrer regalien, oder sonst von Recht fordern könnten/ so wäre ohne Noht/ daß sie darüber eine sonderliche Macht von Kayserlicher Majestät und dem Reich per pragmaticam constitutionem erlangten und dasselbe ausdrücklich in die Reichs-Abschiede setzen liessen: Sind Worte

Ernesti Cothmanni *vol.* 4. *conf.* 4. *n.* 251.
Vid. Meichsnerus *tom.* 2. *Decis.* Cammeral. *L. I. decis.* 6. *n.* 37.
Modest. Pistoris *vol.* 2. *conf.* 9. *n.* 4. 5. & 7.

§. 41.

Hierinnen haben die Teutschen in denen nechsten seculis die uhralte Antiquitæt zu einer Vorgängerin/ nachdemahlen/ so lange man von Teutchland einige Nachricht hat/ oder etwas in Historien aufgezeichnet ist/ der modus collectandi extraordinarius (welcher sonder Zweiffel sehr alt ist/ indem ohne selbigen keine Republicq bestehen kan) jederzeit freywillig und nicht gezwungen gewesen: Solchergestalt bezeuget Aventinus in seiner Bayerschen Historie Lib. I. daß unsere uhralte Vorfahren zwar denen von ihnen Erwählten/ oder auch denen Erb-Fürsten Gehorsam geleistet/ allein wenn ein Krieg sollen resolviret/ eine neue Auflage aufgebracht/ oder ein Tribut bewilliget werden/ daß alsden die Unterthanen zusammen beruffen und an einen vorbeschriebenen Ort und Zeit öffentlich Zusammenkunfft gehalten: Da denn von der Ritterschafft aus jeder Stadt einer oder zwey/ von denen Geistlichen Collegiis derjenige so ihnen vorgesetzet/ zu solcher Zusammenkunfft abgeschicket worden; In solchen Landes-Zusammenkunfften/ sind die obgedachten Landes-Angelegenheiten abgehandelt und decidiret worden.

Aventinus *cit. loc.*

Gehet man noch weiter zurück auf die Zeiten vor Christi Geburt/ so wird man noch eine grössere Freyheit antreffen/ inmassen Tacitus de mor. German. Cap. I. von der alten Teutschen modo contribuendi saget: Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus,

cibus, vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit. Gaudent præcipue finitimarum gentium donis, quæ non modo â singulis, sed publice mittuntur. Electi equi, magna arma, phaleræ, torquesque. Woraus erhellet/ daß in diesen Zeiten nur ein freywilliges Geschenck / nicht aber ein ordentlicher Tribut Statt gefunden. Daher denn diejenigen Politici auf dem Irrewege sind / welche das Jus Contributionum allzuhoch treiben/ und solches aus der Antiquitæt stabuliren wollen.

Diesen sind die mehresten Republiquen und Staaten auf gewisse Masse gefolget / so gar daß auch diejenigen Reiche / so am absolutesten herrschen / nicht gäntzlich davon abgehen. Wie denn die Könige von Spanien / ob sie gleich sonst sehr souverain regieren / dennoch ihre Unterthanen und Stände / wenn sie einen Tribut von ihnen nehmen wollen / um ihre Einwilligung besprechen.

Waremundus ab Ehrenberg *cap.* 7. *n.* 23.

§. 42.

Zwar scheinet dieser der Unterthanen Befugniß entgegen zu stehen / daß in der Kayserlichen Wahl-Capitulation / absonderlich in Ihro Kayserl. Majestät Caroli VI. Art. 19. enthalten: **Daß wenn Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen / insonderheit wenn es die Landesherrl. Obrigkeit und** *regalien* **als** *in specie* **die** *Jura collectarum*, *armaturæ*, *sequelæ*, **Landes-***Defension*, **Besetzung der Vestungen und Unterhaltung der** *Guarnisonen* **und dergleichen betreffe / der Kayser** *ad nudam instantiam subditorum* **keine** *Mandata* **noch** *Protectoria* **ertheilen solle noch wolle**; Dann auch daß die Reichs-Fürsten und Stände ihre Regalia und Landes Fürstl. Gerechtigkeit nicht von den Unterthanen / sondern dem Römischen Reich selbsten und dessen fundamental-Gesetzen / insonderheit dem Instrumento Pacis Art. 8. §. Gaudeant. zu dancken haben/dahero solche Rechte von denen Landes Eingesessenen nicht restringiret werden können; Allein es ist von andern schon längst angemercket / und wird von selbigen regeriret / daß wenn der wahre Verstand der Kayserl. Capitulation nachgesehen wird/ derselbe kein anderer sey/ als nur das contra Principes inauditos und ohne der Sachen zulänglich nachzufragen/ nicht so fort ab executione von dem Kayserlichen Hofe angefangen/ sondern erst nach wohl erwogenen Umständen / wie an sich billig / darinnen solle procediret werden; Es würde aber daraus noch nicht gleich folgen/ daß die Unterthanen gar kein Gehör bey dem allerhöchsten Ober-Haupt

finden

finden solten / inmassen so wenig in dieser / als andern Sachen die Gerechtigkeit denen Implorantibus zu versagen wäre / zumahl was in hoc puncto der Wahl-Capitulation und übriger Reichs-Gesetze Verstand sey aus der von Kayser Leopoldo in anno 1671. ertheilten Declaration des Reichs-Abschiedes de anno 1654. folgendes Inhalts ersichtlich: Nachdem Ihro Kayserl. *Majestät* wahr nehmen müssen / daß eine gantz neue / weder in den vorigen Reichs-Abschieden noch in dem *Instrumento Pacis* befindliche Reichs-*Constitution* und dabey *in specie* dieses gesucht werde / daß auch denen Land-Ständen / Landsassen und Unterthanen / einige *Privilegia* und *exemtiones*, wie sie auch Nahmen haben / oder zu was Zeit selbige erlanget seyn möchten / nicht zu statten kommen sollen:

Als können Ihro Kayserl. *Majestät* zwar gerne geschehen lassen / daß auch jene Churfürsten und Stände / so ein mehrers als in vor angezogenen §. (des Reichs-Abschiedes: *sub num.* 180.) begriffen / gegen ihre Unterthanen / und Landsassen rechtmäßig hergebracht / dabey geschirmet / und gehandhabet werden sollen. Daß aber Ihro Kayserliche *Majestät* in ob angezogenen neuen Vorschlag und *prætendirte extension* des §. Und gleich wie &c. ohne einigen Unterscheid / und zwar Ihrer / der Chur-Fürsten und Stände / *Mediat*-Stände / Landsassen und Unterthanen habende behelffe / gantz und zumahlen ungehöret und unvernommen willigen / und so gar die Rechthängige *Processus* in dergleichen *Materiis cassiren* / und sonderlich denenselben / wenn sie sich über die Billigkeit beschweret zu seyn erachten solten / *noviter & sine causæ cognitione* allen *recours* an die hohe Reichs-*Dicasteria* entziehen sollen / dazu können dieselbe in Erwegung der hiebey vorfallenden hochwichtigen Bedencken einmahl nicht gehelen / sondern werden um der dabey sich eräugnenden Umstände willen vielmehr gemüßiget / einen jeden bey dem / wessen er berechtiget / und wie es biß *dato observiret* worden / in alle wege verbleiben zulassen.

Betreffend aber das Instrumentum Pacis so bestättiget dasselbe nur die vorige hergebrachte Gerechtigkeiten und possession der Landes Fürstlichen Jurium in verbis: Omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii Romani in *Antiquis suis Juribus* prærogativis &c. vigore hujus transactionis, ita stabiliti firmatique sunto, ut à nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant.

beant. Aus welchen Worten / insonderheit: Antiquis Juribus zu colligiren stünde / daß diese concessio der Landes Fürstlichen Hoheit nichts neues einräumete / sondern nur den vorherigen Besitz bestätigte. Wenn nun vorhero ein und andere Jura auf gewisse Masse limitiret / und an der Stände consens verbunden gewesen / so würde solcher modus durch diese sanction nicht aufgehoben / sondern vielmehr re ipsa bestätiget; Zudem so sey bekandt / daß diese Pacificatio Osnabrugensis occasione derer zwischen denen Reichs-Ständen und denen vorigen Kaysern enthaltenen Streitigkeiten und desfals eingebrachter Gravaminum abgefasset und beliebet wäre / von denen Controversus derer Mediat-Stände aber mit ihren Landes-Herrn zu demahl keine controversi gewesen / daher denn auch diese transactio Instrumenti Pacis nicht weiter als intentio paciscentium gegangen / und materia substrata erleyden wolte / nicht zu extendiren seyn würde / zu geschweigen daß das Frieden-Instrument nur de via facti nicht aber de via Juris rede; welches und übrige contrasentientium Argumenta weitläufftiger auszuführen hiesigen Orts nicht seyn wird.

Was übrigens diejenigen vor einen Fluch auf sich laden / so zu übermäßigen unnöhtigen und unbilligen Contributions-Erpressungen anrahten und Anlaß geben / so gar daß sie auch nicht von solchem ihren Verbrechen sich vor GOtt versöhnen könten / biß das unbillig abgezwungene denen Unterthanen restituiret sey / solches hat weitläufftig mit Oertern aus der H. Schrifft und andern Argumentis bewiesen *Dn.* Casp. Klockius *in tract. de Contribut. cap.* 7. *n.* 72. 73. 87. 88. *& seqq.*

§. 43.

Die letztere Land-Tags-Sache pfleget nun auch wohl zu seyn / die **Uberreichung der Landes-Beschwerden oder** *Gravaminum*, wenn nemlich die Eingesessene durch Herrschafftliche Bediente entweder würcklich / oder ihrer Meynung nach an ihren Grentzen / Jurisdiction, Recht und Gerechtigkeiten / Eintrag leyden / insonderheit wenn es gemeinschafftliche Jura concerniret / pflegen dieselbe auf denen Land-Tagen vorgebracht / und deren remedirung gesucht zu werden.

Denn wie des Landes-Herrn Ohren denen wohl-gegründeten Klagen derer Unterthanen billig offen stehen / also werden dergleichen Beschwerungen bey solchen öffentlichen Zusammenkunfften am besten abgethan / nach dem löblichen Exempel des Kaysers Justiniani in l. un. §. pen. C. de caduc. toll.

Der-

Dergleichen Exempel findet sich fast bey allen Land-Tags-Abschieden / wie unter andern die der Lüneburgschen Landschafft ertheilte Fürstliche Resolution vom 18. Decembr. 1673. vom 26. Novembr. 1686. und 20. Julii 1695. item der Hoyischen Landschafft am 6. Febr. 1697. ertheilet / zeiget / deren Anfangs-Worte folgende sind: **Wir Georg Wilhelm von GOttes Gnaden Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg uhrkunden und bekennen hiemit vor Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung gegen Männiglich: Als Unser getreue Ritter- und Landschafft in unsern beyden Graffschafften Hoya bereits vor geraumen Jahren verschiedentliche *Gravamina* übergeben und bißher zu mehrmahlen / ja fast bey allen Land-Tags-*Dieten* unterthänigste und inständigste Ansuchung gethan / daß dieselbe vorgenommen und erlediget werden möchten. 2c. Daß wir demnach auf solches ihr unterthänigstes Ansuchen und bewegliche *Instan*tz / auch in Ansehung der Uns jederzeit erwiesenen unausgesetzten Treue und *Devotion* Uns dahin gnädigst erklähret haben / thun daß auch hiemit und Krafft dieses aus wohlbedachtem Muth und vorgepflogenen Rath dergestalt und also: Daß gleich wie Wir so wenig jemahlen gemeynet gewesen / Unsere getreue Ritter und Landschafft in besagten beyden Graffschafften auf einigerley Weise wider Recht und Billigkeit beeinträchtigen zu lassen** (digna vox glorioso Principe) **daß Wir vielmehr über ihren allerseits etwa habenden und wohl-hergebrachten *Privilegi*en und Gerechtigkeiten nachdrücklich halten / und ferner einen jeden dabey lassen und kräfftig schützen wollen; Als 2c.**

Aus welcher mildgütigen und gnädigen Erklährung die höchstrühmliche Æquanimität und Billigkeit dieses glorwürdigsten Landes-Herrn / und daß er denen Principiis despoticis & absoluti Dominatus keinen Beyfall gegeben / alle Welt ersehen kan.

Was den letzt-verstorbenen Bischoff von Hildesheim Hoch-Fürstlichen Gnaden Herr Jobst Etmund auf dem Land-Tage in anno 1688. vor Gravamina übergeben / solches ist in der von den Evangelischen Land-Ständen daselbst heraus-gegebenen facti specie pag. 29. mehres Inhalts zu sehen.

§. 44.

Die Zusammenkunfften der vorermeldten Land-Stände worin sie ihre Deliberationes anstellen / werden usitato vocabulo **Land-Tage**

 genannt /

genannt/ welche regulariter durch den Landes-Herrn angesetzet und dazu die Stände durch gewisse Circular-Schreiben beruffen werden.

Myler. *de stat. Imper. part. I. Cap.* 45.

Von der Landes-Herrschafft oder deren Ministerio geschiehet auch die Proposition, was bey solchen Conventibus zur Berathschlagung zu ziehen sey. Dahero in der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 3. versprochen und conveniret ist: **Daß Kayserliche *Majestät* nicht gestatten noch gut heissen solle und wolle/ daß die Land-Stände in dergleichen** (nemlich Land-Steuren und deren Berechnung) **oder andern Sachen ohne der Landes-Fürsten Vorwissen und Bewilligung *Conventen* anstellen und halten.** Welches denn sonder Zweifel dahin zu verstehen/ was regulariter geschehen solle/ allermassen bey extraordinairen Fällen/ wenn sich die Landschafft ihrer Privat-Angelegenheiten halber zu besprechen aus erheblichen Uhrsachen nöhtig finde/ oder aber wider den Landes-Herrn selbsten einige Klage zu führen forciret würden/ so ist nicht abzusehen/ wie denenselben die facultas conveniendi denegiret werden könne;

Vielmehr ist aus verschiedenen in causis contentiosis abgelassenen Kayserlichen Rescriptis & Decretis auch Reichs-Schlüssen zu ersehen/ daß die angebrachte Klagen derer Land-Stände nicht vor unstatthafft gehalten/ sondern vor billig erkannt worden/ daher denn die zu solchem Ende angestellte Zusammenkunfften als eine causa sie qua non nothwendig mit gebilliget seyn müssen.

§. 45.

An einigen Orten sind auch üblich und werden auf den Land-Tagen beliebet/ die **Land-*Visitationen*,** wenn nemlich auf denen Land-Tagen es zu weitläufftig und zu langweilig fallen will/ die Landes-Beschwerden ihrer Erforderniß nach gründlich zu untersuchen und abzuthun/ da denn entweder von dem Landes-Herrn aus eigener Bewegniß/ oder auf Verlangen der Land-Stände gewisse Commissarien benennet werden/ welche die angebrachte Beschwerungen gründlich nachsehen/ und davon zulänglichen Bericht abstatten können/ von welcher Sache weitläufftiger gehandelt

Dn. Fritschius *in tract. de visitat. Provinc.*

Dn. Wildvogel *citat. dissert.* §. 66.

§. 46.

Zu denen Gerechtigkeiten der Land-Stände wird auch referiret/ daß dieselbe berechtiget seyn ein Archiv zu haben. Zwar wenn das

Wort

Wort Archiv in engern Verstande genommen wird/ in welchem Fall solches ex traditis Dd. eigentlich niemand zukähme/ als (1) welcher damit ausdrücklich in jure versehen. (2) Wer die Landes-Fürstliche Hoheit oder Regalia inpossession hat. (3) Wer Macht hat Gesetze und Landes-Ordnungen zu machen. (4) Der befugt ist Notarien zu creiren.

Rutg. Rulandus *de commiss. part.* 2. *Lib.* 5. *cap.* 4. *n.* 1.

So solte wohl einiger Zweiffel hiebey vorfallen; Ob die Land-Stände ein eigentlich genanntes Archiv hätten: Jedoch weilen dieses Recht mehr auf eine Observantz und Gewohnheit ankommt/ als wird dieses Jus denen Landschafften nicht wohl gestritten werden können/ vollends da itztermeldter Rulandus dem corpori der Reichs-Ritterschafft dieses Recht nicht abspricht.

Citat. loc. n. 51.

Auch einige solches dem corpori der An-See-Städte beylegen

Idem cit. cap. n. 59.

§. 47.

Wer unter die Anzahl der Land-Stände zu rechnen sey/ solches ist zu ersehen aus der **Landschaffts**-*Matricul*, welches ist eine Verzeichnis derer Mitglieder/ so auf den Land-Tagen der Observantz nach zu erscheinen von alters her in possession gewesen sind; Gleich wie von denen Ständen des heiligen Römischer Reichs so wohl zu Kaysers Sigismundi Zeiten anno 1431.

Teste Goldasto *de regn. Bohem. L.* 2. *cap.* 17.

Als auch nachher verschiedene andere Reichs-Matriculn verfertiget worden/ welche nicht allein die Anzahl und Benennung der Reichs-Stände zeiget/ sondern auch ihren gewöhnlichen Anschlag zum Römer-Zuge determiniret. Weilen aber dieser Reichs-Matriculn verschiedne verfertiget/ so mit einander nicht durchgehends einstimmig sind/ als ist auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg de anno 1576. gesetzet und geordnet/ daß diejenige de anno 1521. vor die richtige und eigentliche Reichs-Matricul zu halten.

Recess. Imp. Ratisb. de anno 1576. §. wann auch zu Franckfurth.

Auf gleiche Art finden sich bey den mehresten Landschafften dergleichen Matriculn, woraus der Stände Anzahl und Befugniß zu ersehen/ welche denn regulariter, wo nicht die Observantz oder sonst etwas im Wege stehet/ die qualitatem eines Land-Standes plene probiren. Zwahr

bey der Reichs-Matricul ist es desfalls noch nicht ausgemacht / zumahlen einige scriptores Juris publici selbiger vollem Beweiß zu legen.

Vid. Limnæus *in jur. publ. Tom. I. cap.* 7. *n.* 82.

Andere aber solches in Zweiffel ziehen / und nur mit einigen andern requisitis solches concediren.

Dn. Schütz. *Vol. I. disp.* 6. *Thesi.* 2.

Und anbey davor halten / daß sie nichts mehr als eine præsumtionem vor denjenigen welcher darin verzeichnet ist / ausmache.

Ericus Mauritius *in dissert. de Matric. Imper. n.* 20. *& seqq.*

§. 48.

Die gewöhnliche *Action* wodurch die qualitas status provincialis, wenn dieselbe streitig gemacht werden solte / im Gericht zu suchen / ist Actio præjudicialis, welche nemlich ordinarie in dergleichen Fällen / da über den Stand und Qualität der Persohn gestritten wird / stat hat.

Schilterus *in prax. Jur. Romann. exercit.* 3. *thesi* 26.

Dn. Wildvogel *cit. dissert.* §. 71.

§. 49.

Das *Forum ordinarium* der Landschafft / wann über dieselbe in corpore geklaget wird / sind die höchsten Gerichte im Lande / die Fürstliche Cantzley oder Hoff-Gericht.

Ludolp. Hugo *de stat. Germ. cap.* 4. *n.* 38

nemlich in solchen Sachen / so aus der contentiosa jurisdictione herfliessen / und durch Urthel und Recht entschieden werden müssen. Was aber andere Negotia betrifft / welche mehr den statum publicum als Jus privatum concerniren / solche werden entweder in den Fürstlichen Cantzleyen alleine oder in dem Geheimten Raths-Collegio expediret.

Dn. Seckendorff, im Teutschen Fürsten-Staat *part.* 2. *cap.* 7. *n.* 3.

§. 50.

Dafern aber aus hochwichtigen dringenden Uhrsachen die Land-Stände wider ihren Landes-Herrn zu klagen genöhtiget seyn solten / so ist kein anderes Judicium competens als der Kayserliche Reichs-Hoff-Rath oder die Kayserliche Cammer zu Wetzlar / woselbst auch nach Ausweise derer Actorum publicorum solche Klagen angenommen und entschieden werden; Nur wil die Kayserliche Wahl-Capitulation, wie schon oben erwehnet / daß in solchen Sachen nicht so gleich Mandata oder

Inhi-

Inhibitoria erkannt / sondern zuforderst an die Reichs-Stände desfalls um Bericht geschrieben werden solle.

Capitulat. Josephina Artic. 3.

§ 51.

Dafern aber [illegible] solte / zwischen denen Mitgliedern der Landschafft unter sich: Ob [illegible] zu denen Landes-Diæten zu beruffen / und daselbst Session zu nehmen [illegible]fugt sey / solches aber ihm nicht gestanden würde; So statuiret vorbelobter Herr Wildvogel, daß so dann solche Quæstio auf den Land-Tagen selbst auszumachen / und von dem corpore statuum oder durch einige von denenselben Deputirte Commissarien zu untersuchen / dafern aber jemand durch solchen Spruch graviret wäre / an die höchste Landes-Dicasteria der Recours zu nehmen sey.

allegat. dissert. §. 73.

Welche Meynung denn zwar alsdenn ihren guten Grund hat / wenn sie von dem Landes-Herkommen und Observantz secundiret wird: Wo aber solches nicht ist / würde dieselbe nicht ohne Uhrsach können in Zweifel gezogen werden / aus folgenden Rationibus.

1. Weilen die Untersuchung und Decidirung einer solchen Controvers ohne einigen Zweifel ein Actus Jurisdictionis ist / welche Jurisdictio aber regulariter denen Landschaffts-Diæten nicht beygeleget ist.

2. Vielmehr gehet das Absehen der Land-Tags-Zusammenkunfften dahin / daß die öffentlichen Angelegenheiten des Landes beobachtet / und mit dem Landes-Herrn ausgemacht werden / die Causa privatorum, insonderheit Gerichtliche Streitigkeiten aber gehören regulariter dahin nicht.

3. Wenn eine solche Sache gründlich solte untersuchet werden / müsten dabey Zeugen abgehöret / documenta recognosciret und dergleiche Gerichtliche Actus vorgenommen werden / dazu aber die Landschaffts-Conventen mehrentheils nicht destiniret. Würde also wol sicherer zu statuiren seyn / daß wo dergleichen Frage zur ordentlichen Contradiction kommt (denn mit einer gütlichen Admission es eine andere Beschaffenheit hat) alsdann die Cantzley oder Hoff-Gericht das ordentliche Judicium seyn müsse.

Zu Ergäntzung dieses Capitis wird hiebey einer von den uhralten Land-Tags-Abschieden des Fürstenthums Lüneburg / welcher dem Ansehen

sehen nach/ annoch unter freyem Himmel in den so genannten Schott bey Hösseringen abgeredet und beschlossen worden / beygefüget / dessen Inhalt folgender ist:

Zu wissen als der Hochwürdiger Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr / Herr Christian erwählter Bischoff des Stiffts Minden / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburgk bey währender Sr. F. G. schweren Regierung/ die mercklichen grossen Schulden-Last/ so auf diesen Sr. F. G. Löblichen Fürstenthumb hafftet ohne Unterlaß sorgfältig erwogen / sich auch äuserstes Vermügens dahin accommodiret und bequemet / daß nach thunlichen Dingen / die Intraden gebessert/ und die Ausgaben eingezogen / der Andacht und Meinung jährlich von solchen ihren eignen Intraden ein ziemliches zu erspahren / und solche Ubermasse in Abschlag erwehnter Schulden-Last anzuwenden / damit die armen Unterthanen so numehr hundert und ein und zwantzig Jahr nacheinander / mit schweren Schatzungen beleget/ solcher länger fast unerträglichen Bürden dermahleins würcklich enthoben werden mögten/ sich aber nach zugelegten Rechnungen im Wercke und in der That befinden/ daß Sr. F. G. solch Ihr wohlmeinendes Christlich Ruhmwürdiges intent derogestalt durchzubringen/ und zu volnstrecken gar unmüglich und derentwegen dem Herkommen nach Ihre getreuen Prælaten, Räthe/ Ritter und Landschafft/ in den Schott bey Hößering erfordert/ denselben zumahl aber denen damahls zum Ausschuß verordneten/ solchen Zustand mit mehren Umständen/ erkennen gegeben/ sich auch den 24. Sept, des abgewichenen 1614. Jahrs mit ermeldten Ausschuß in Gnaden dahin vereinbahret und verglichen/ daß Fritze von den Berg/ Otto Grote/ Dieterich Behr und Christoff von Bodenteig fürterlichster Gelegenheit / nacher Zell erfoddert / mit denselben wie diesen Schulden zum Grunde auf erträgliche Wege abzuhelffen/ nohtdürfftig communi-

municiret / in deswegen ein Gutachten / so auf gemeine Land-Tage zu proponiren / ferner zu erwegen und nach Befindung ein endlicher Schluß darauf zu machen / zu verfassen / auch Sr. F. G. sich mit ermeldten dazu Deputirten nach reifflicher und wohlerwogenen Sachen / den 20. Junii jüngsthin deswegen / eines in Schrifften verfaßten Gutachten / vereinbahret / und die Sämbtliche Stände gegen den 10. hujus in ermeldten Schott bey Hösfering anderweit erfodert / was nöhtig des Orts vortragen lassen / und mit denen aus allen dreyen Ständen zum Ausschuß verordneten untenbenannten / alhie aus diesen Sachen fernere nohtdürfftige Unterredung gepflogenen / sich auch allenthalben befunden / daß den Schulden in andere wege nicht / als durch getreuen Beysprung der Ehrbahren getreuwen Landschafft abgehulffen werden kan / oder mag / daß demnach Prælaten, Rähte / Ritter und Landschafft bey so bewandten Sachen aus untehrthänigen getrewen Willen damit Sr. F. G. sie zugethan / Ihrer angezogenen Beschwerung ungeachtet / alle biß heut dato gemachte und auf diesem Löblichen Fürstenthum hafftende Schulden / so sich vermöge einer besondern ausgeantworten Designation auch der Schuld-Verschreibung auff sechsmahl hundert / sechs und viertzig tausend / sechs hundert und sieben und neuntzig Reichsthalr belauffen / aus dem Schatz nach Jahren abtragen biß dahin die Haubt-Summen verzinsen / also Sr. F. G. alle Ambter / Zollen / und andere gefälle alsbald frey / ohne fernere Verzinsung oberwehnter Summen / einzuliefern / und einzuräumen / sich auch die Stände / zu noch mehrer Bezeugung ihrer unterthänigen Zuneigung dero Behueff selbsten / anzugreiffen / und zu belegen / auf sich genommen / uud bewilliget / wie solches in einen besondern Anschlag so untergeschrieben / gebracht / darin dann anch dem Wercke / wie die Beambten / Voigte / und andere Ambts-Diener zu belegen

legen eine richtige klare Maasse gegeben/ darzu dann die Unfreyen einen dreyfächtigen/ die Freyen aber/ dritthalben Viehe-Schatz geben/ auch die Beambten dero Behueff das Viehe/ mit allem Fleiß/ zwischen Ostern und Pfingsten/ jedes Jahr beschreiben/ den Leuten einen Zettul wie viel Viehes sie gehabt/ zustellen/ auch so offt es nöhtig/ das Viehe nachzehlen/ allen vermerckten Unterschleiff/ vermöge dero hiebevor gemachten ordinantz/ zu Vermehrung des Schatzes/ ernstlich straffen/ solchen Schatz volständig einbringen/ und die Unterthanen mit dem Schreib-Witten/ oder sonsten in andere wege gantz und gar nicht beschweren sollen.

Die Ledigen nicht Hauß-gesessene Kauffleute/ sollen zwarn im Lande nicht geduldet werden; Wann sie aber deswegen aus sonderlichen Uhrsachen special Erlaubniß erlangen/ von jeden Hundert einen gantzen/ nachdem es Thlr. Gulden oder Marck seyn/ jährlich contribuiren.

Diejenigen/ so in den Städten/ oder auf dem Lande zu dem Schatz sonsten nichts geben/ seynd gleichergestalt mit Einem von jeden Hundert zu belegen/

Für jedem Stock Immen/ sollen hinführo/ an statt des dreyfachtigen Viehe-Schatzes/ zwey Schilling gegeben werden/

Die Schäffer und Ducker/ so ihre Schaffe und Immen mit unterstellen/ sollen nebst einen Rthlr. Gleide-Gelde/ den gedoppelten/ und also den sechsfächtigen Viehe-Schatz geben/ die Frembden aber/ so in dies Löbliche Fürstenthum Immen in das Geblümbde oder Heide bringen/ nebst den gewöhnlichen Stetten und Gleide-Gelde/ von jeden Stock einen Schilling/

Der Schweine so jünger als Jährlich/ sollen zwey so viel/ als ein Jährig geben/ jedoch die Sog-Fercken dessen befreyet seyn/

Von

Von jedem Fuder Brennholtzes/ es werde in-oder ausserhalb Landes verkaufft einen Schilling/ dann von einen Faden/ zween Schilling/

Von einem Fuder Kohlen/ sechs Schill.

Von einem Schock Latten/ vier Schill.

Von einem Schock Dannen Dielen einen Reichs Orth

Für jedes stück Eichen Knupf Dielen/ zwey Schill.

Für ein ander gemein Eichen Brett/ einen halben Schil.

Für einen Eichen oder Dannen Balcken oder Stender/ einen Schilling.

Für ein Fuder des andern Eichen/ Dannen/ oder andern Bauholtzes/ zwey Schilling einzubringen/

Wann auch der Bürger oder unter den Bauren der Hourstolten Erbschafften/ auf die Seit-Freunde fallen/ so soll der fuffzigster theil solcher Erbschafften/ jedoch die Schulde zuforderst davon abgezogen/ diesem Schatze zu gehen/ die Prælaten und Ritter aber dessen befreyet seyn und bleiben/

Von jedem Fuder Korns so aus diesem Löblichen Fürstenthumb/ Hertzog Friederich Ulrichen zu Braunschweig und Lüneburg Landsassen uud Unterthanen gereichet und gegeben wird/ sollen diejenigen so es geben/ so viel inne behalten/ als man an der Wolffenbüttelschen Seiten von den hiesischen/ in ihrem Lande Begüterten nimbt/ den Guts- oder Eigenthums Herrn an Ehren-Gebührnissen abziehen/ und denen Beambten darunter die Intraden fällig/ zu Vermehrung des Schatzes/ unnachläßig einbringen/

Von andern Gefällen aber/ so viel sie deren in diesem Löblichem Fürstenthumb haben/ sollen die Ausländischen den fuffzigsten Pfenning geben.

Sie Hertzog Christians F. G. haben auch in Gnaden bewilliget/ daß wenn ein Ehrwürdig Dom-Capitul zu Ratzeburg/ in andere wege contentiret/ die anno 1562. an statt

X 2 der

der Landsteuren bewilligte zwey tausend Lübeckſche Gulden/ immittelst aber und zwar alsobald die tausend Gulden dem Schatz biß die Schulde abgeleget/ zugehen sollen/

Von allem/ was aus dem Lande verkaufft und geführet wird/ soll der fuffzigster Pfenning eingebracht/ oder da es sonst den Schatz-Verordneten bequemer zu seyn bedüncket/ auf jedes nach Gelegenheit/ mit Vorwissen und Beliebung Sr. F. G. ein gewisses gesetzet werden/ jedoch darunter nicht gemeinet seyn/ was die Eingesessene vom Adel von ihren eigenen so ihnen gewachsen oder gefallen verkauffen/

In specie ist dahin geschlossen / daß auf jede Tonne Saltzes / so ausserhalb Landes verführet wird/ zweyen schilling zu setzen und solche Gelder in die Lege-Kasten einzubringen.

Auf Ausländisch Gedräncke/ und zwarn auf eine Ohmb allerley Weins einen Reichsthaler/ Brandteweins zweyen Reichsthaler.

Auf Mumme Einbecksch Hildesheimisch Gardelebisch Goßlarisch Zerbster Magdeburgisch Paderpornisch und dergl.	Faß Bier für jedes Faß einen Reichsthaler.
Auf Hamburger/ Bremer Hannöversch Lübecksch und dergleichen dicken Landes-Tunnen Bier.	Auf jede Tunne einen halben Rthl.

Aber auf die schmahlen Tunnen

Minder Saltzwedelsch Hamelsch und dergleichen.	Auf jede Tunne einen Reichs-Ort.

Dann

Dann auf das Inländisch Bier

Auf Meinersch Campisch Fallerslåbisch Giffhornisch Zellisch Lüneburgisch Ultzisch Nienburger und dergleichen.	Auf jede Tunne Weis-Bier 4. Schillig/ Rot-Bier aber dritte-halben Schillig/ von jedem Faß aber 6. Schilling an Accisen zu schlagen.

Welcher Accisen die Prælaten und vom Adel so viel sie zu ihren eigenen Haußhaltungen von nöhten haben/ wie dann auch insgemein/ die Jenigen/ so Verlöbnissen und Hochzeiten halten/ befreyet seyn sollen/ dabey gleichwol diese Maasse zu halten/ daß die vorigen Accisen darin mit geschlagen/ und nur dasjenige/ was itzo aufgesetzet/ ohne Unterscheid/ es haben Sr. F. G. die Stände oder jemand anders die Accisen den Schatze zuwachsen/ das übrige aber demjenigen so die Accise vorhin gehabt/ verbleiben soll.

Wie dann auch diejenigen/ so freye Krüge haben/ sich solcher Freyheit weiter nicht/ als wegen der alten Accise, gebrauchen/ die jetzo erhöheten aber andern gleich geben/ und dieselben in die Lege-Kasten mit gebracht werden sollen/

Was Ausländische auf die freyen Marckte/ oder sonsten in dies Löbliche Fürstenthumb zu verkauffen bringen/ und verkaufft wird/ davon sollen sie die Verkäuffer den zwantzigsten Pfenning der Kauff-Gelder/ zu Verbesserung dieses Schatzes erlegen und darreichen/ und die Beambten auch Zöllner an den Grentzen/ und sonsten/ bey Verlust ihrer Dienste fleißige Achtung darauf geben/ daß dehme was in ihre expedition gehöret/ auffrichtig/ ohne einige Versäumnis nachgelebet/ und dem Schatz zu Abbruch nichtes untergeschlagen werde/

Wofern auch noch andere billige vorfallende sicherlich practiciren verantwortliche Mittel zu erdencken/ dadurch dieser Schatz zu vermehren/ so wollen S. F. G. sich deswegen mit den Schatzverordneten/ ob und wie weit dieselben zu volnstrecken/ in einer erspriesslichen Meinung in Gnaden vergleichen.

Da sich aber befindet/ daß jemand wegen seiner kundlichen Armuth seine Gebührnis nicht einbringen kan/ dehme oder denjenigen mag und soll/ nach dessen Befindung von Sr. F. G. und denen Schatzverordneten/ der Schatz gemiltert/ oder gar nachgelassen werden/

Vnd sollen die Beambte und Zöllner ein jeder an seinem Orth den Schatzverordneten einen starcken Reverss heraus geben und zustellen/ daß sie diesen Schatz durchaus niemand/ als dem anitzo verordneten Schatz-Einnehmer/ Johann Hagemann/ oder wer jedesmahl Schatz-Einnehmer seyn wird/ zu Ultzen/ zwischen Martini und Christtage/ einbringen/ sie auch daß olches geschehen soll/ alle ihre Haab und Güter/ dafür verunterpfandet haben sollen/ daran S. F. G. aber Ihre Nachkommenden in der Regierung/ ihnen durchaus keine Behinderung thun oder durch die ihrige thun lassen wolten/

Vnd seindt itziger Zeit zu Schatzverordneten deputiret und verordnet/ Fritz von dem Berge/ Wilhelm von Cundenberg/ Christoff von Bodenteig/ und der Eltster Bürgermeister so jederzeit zu Ultzen seyn wird/

Es soll auch die Lege-Kaste etwa im Rahthause daselbst oder wo es sonsten am füglichsten geschehen kan/ in einen Gewelbe wohl verwahret/ die Schatz-Gelder/ so viel deren einkommen/ gestracks darin geworffen/ vier Schlösser dafür gehänget/ und jedem Schatzverordneten ein Schlüssel

darzu

darzu zugestellet werden / die dann sämbtlich oder je zum wenigsten deren zween nebst den Schatz-Einnehmer dabey seyn sollen/ wann die Kaste mit der sämbtlichen Schatzverordneten Vorwissen und Belieben / eröffnet / und etwas daraus erhoben wird/

Damit auch was jedes Jahr ungefehrlich einkommen erfahren werde/ worauf nach dessen Befindung die Losen zu thun/ oder die von andern gethane zu vollnstrecken.

So ist die Abgerede nommen/ daß die Schatzverordneten/ auch Schatz-Einnehmer den achten Tag nach Bartholomæi gegen Abend zu Zell einkommen/ und folgenden Tages deßwegen gewisse Uberschläge machen/ was nöhtig berahtschlagen/ sich eines gewissen entschliessen / u. solche ihre conclusa, so weit es nöhtig/ S. F. G. unterthänig referiren u. hinterbringen wollen u. sollen/ V. sollen jedes Jahr von Schatz-Einnehmer/ in Beywesen der Schatzverordneten / von S. F. G. vollstendige Rechnung eingenommen/ auch wenn es nöhtig/ deren Inhalt der Landschafft auf dem Landtagen referiret / und von den Schatzverordneten alle eingelösete Siegel und Briefe in die Fürstliche Rente-Cammer zu Zell ohne Verzugk eingeschicket werden/

Es haben sich gleichwol die Prælaten und Ritterschafft vorbehalten/ weiter nicht als achte Jahre einschlieslich/ ihre Anlagen zu continuiren / mit dem Erbieten/ wann nach Ablauff solcher achte Jahre die Rechnung zugelegt/ und sich befinden würde/ daß oberwehnte Mittel/ ohne einige Behinderung vollnstrecket/ zu Abstattung der Schulden nicht erklecklich seyn/ diesem Abscheide allenthalben fest und beständig nachgangen v. Sr. F. G. anhalten würden/ von den Ihrigen noch ein mehres zu contribuiren/ daß alsdann/ was immer thunlich/ Sr. F. G. sie nicht aus handen gehen/ sondern

dern sich als getreue Landsassen unterthänig erzeigen und bequemen ohne dessen austrückliche Bewilligung aber nach Ablauff der achte Jahr / zu nichts mehr verbunden seyn wollen/

Nichtes destoweniger aber ob erwähnte gantze Schulden-Last/ aus dem Schatz auch die folgende Jahre/an Haubtstul und Zinsen gantzlich abgestattet/ und also diese Verpflichtung würcklich adimpliret werden soll.

Welche gehorsahme Bezeigung S. F. G. zu gnädigen Danck auf und angenommen / und darentgegen für sich und Ihre Nachkommen in der Regierung gnädig versprochen/ und zugesaget / daß diese freywillige Bequemung der Ehrbahren getrewen Landschafft an Ihren erlangten und hergebrachten Privilegiis auch den herkommen/ allerdings unschädlich seyn/ sie auch sonsten dieselben nicht weiniger dabey/ als männiglichen/ Beygleich und Recht ohne jemands Respect schützen und handhaben/ Wann oberwähnte Schulde abgetragen/ die Unterthanen/ ohne des Landes höchste Noht oder Bewilligung gemeiner Reichs/ oder Creyßsteuren/ ausserhalb dero in vorigen Privilegiis, auch Land-Tags-Abschieden reservirten Fällen mit keiner Schatzung mehr belegen/ sondern ihre Regierung vermittelst gnädiger Göttlicher Verleihung nicht weniger als biß anhero geschehen/ hinführo also anstellen/ daß sie mit den ordentlichen Intraden zukommen/ und keine Uhrsach behalten mügen neuwe Schulden zu machen/ zumahl aber sich mit der Erb-Landschafft/ einen bequemen Policey-Ordnung vergleichen/ darin alle biß heute dato verspürte Uppigkeiten/ bey Verlöbnissen/ Hochzeiten / Kind-Tauffen Fenster-beschencken/ Fastelabendes / und andern Gelägen/ nicht weniger als wegen übermäßiger Aussteurung der Töchter/ und der Kleidung abzuschaffen / also daß dasje-

nig/

nig/ was anitzo contribuiret wird/ derogestalt mit GOttes Hülffe wieder ersparet werden soll/ kan und mag/ Und seynd zu fürterlicher An- und Vorstellung/ solches heilsamben Werckes/ Fritze von dem Berge/ Otto Grote/ Joachim von Weihe/ Ehr Otto von Estorff/ und beyde Städte Ultzen und Zell/ verordnet/ Es ist auch der 4. Octobr. schirstkünfftig/ zu Zell mit dessen Berahtschlagung ein gedeylicher Anfang zu machen/ ohne ferner zuschreiben/ berahmet und angesetzet.

Wann auch mißwachsende Jahre/ oder Kriegesleuffte einfallen/ welches der Allmächtiger gnädig abwenden wolle/ verstatten/ daß nach Sr. F. G. und den Schatzverordneten discretion, der Schatz die Zeit über/ auf erträgliche wege gemiltert/ oder wann nur die Zinse/ und andere nohtwendigste unabwendliche Ausgaben/ daraus bezahlet werden können/ suspendiret werde/ und letztlich den einen Wegk wie den andern/ so offt es nöhtig Landtäge halten/ des Landes Obliegen darauf proponiren/ berahtschlagen und beschliessen lassen/ und sich sowol desfalß/ als sonsten in alle andere wege nicht allein als ein Löblicher Regent/ sondern auch als ein sorgfältiger/ milter/ und gütiger Landes-Vater/ gegen die Erb-getreuen Landschafft und mittelbahr Unterthanen erzeigen und bequemen wollen/ also daß männiglich zur Billigkeit ein gutes Begnügen darob haben und tragen soll/

Was dann die Unterhaltung des Hoff-Gerichts anlangen/ wil die getreue Erb-Landschafft/ Hoff-Richter/ Beysitzern und andern dem Hoff-Gericht beygeordneten Persohnen ihre Gebührnissen/ Jährlich aus dem Schatz reichen und geben/ Wann aber die Schulde abgetragen/ oder sie sonsten an gefüglichsten/ darzu gelangen können/ dehme den 14. Junii Anno 1610. verfasseten Abschiede zufolge achtzehen tausendt Reichsthaler durch continuirung

einer bequemen Anlage auffbringen / an einem sichern Ort / und wo immer müglich unablößlich / oder wie sichs am besten schicken wil / unterbringen / und von den Zinsen ermeldtes Hoff-Gerichte jährlich unterhalten.

Weilen sich auch befindet / daß die Goßlarische Anno 1606. und hernach zu Gardeleben / Halberstadt und Hannover / bewilligte respective Reichs- und Crayß-Steuren so sich in allem auf zwantzig Monat nach dem einfachen Römer Zuge belauffen / noch nicht eingebracht / so hat die Erb-Landschafft für gut angesehen / daß solche Gelder entweder aus dem Schatze oder den Zinsen des Landes Vorraht erhoben / und an gehörigen Oertern eingeschaffet / auch dero Behueff Hertzog Julii Ernsten zu Braunschweig und Lüneburg und des Rahts zu Lüneburg Gebühtnissen eingebracht werden sollen.

Solten auch hiernechst mehr Steuren auf Reichs- oder Crayß-Tägen bewilliget werden / so sollen die Unterthanen / biß diese Schuld abgetragen / mit keinen höhern Schatzungen / als obstehet / beleget / sondern solche Steuren / entweder aus diesem Schatz / oder den Zinsen des Vorrahts genommen / und etwa nach Gelegenheit erwehnter Steuren / zu dehren Wiedereinbringung diese Anlagen desto länger erstrecket werden.

Letzlichen haben die Land-Rähte und zum Ausschuß Verordnete / unterthänig angehalten / der abgangenen Land-Rähte stelle / mit andern zu ersetzen / Auch dero Behueff unterschiedliche Persohnen vorgeschlagen / darauff Sr. F. G. in Gnaden bewilliget / daß Ludolff von Bodenteich und Joachim von Bothmer darzu verordnet / auch auf nechsten Land-Tage / oder sonsten bey ehister der Sämbtlichen Land-Rähte Beysammenkunfft /

von

von Sr. F. G. beeydiget / und gebührlich bestätiget werden sollen.

Dessen zu Uhrkundt und fester Haltung / seynd dieser Abrede und Vergleichung / zwey gleich lautend aufgerichtet / unter Sr. F. G. Hand-Zeichen und Daumb-Secret auch wegen der Prælaten, Ritter und Städte / von dem Herrn Abt zu St. Michael in Lüneburg Conradt von Bothmer / Fritz von dem Berge / Levin von Hudenberg / Otto Grothen / Joachim von Weihe / Parum von Plato / Wilhelm von Spörcken / Statio Borchholten und Johann Meyern / beyden dero Rechten Doctorn, Daniel Schlichtehauern und Johann Martens / beyde Bürgermeistere respective zu Ultzen und Zell / mit Auffdrückung Ihrer gewöhnlichen Pittschafften / gebührlich volnzogen / und haben Sr. F. G. davon ein Exemplar behalten / das ander aber der Ehrbahrn Landschafft zustellen lassen / So geschehen Oldenstadt den dreyzehnten Septembris, im Jahr Christi Unsers Erlösers und Seligmachers Gebuhrt / Eintausend Sechshundert und Sechszehenten.

(L.S.) Christian.

(L.S.) Conradt. Abt. mpp. (L.S.) (L.S.)

CAP. VIII.

Von Adelichen- oder Ritter-Gütern.

§. 1.

UNter die Land-Güter sind vornehmlich und gleichsahm in der ersten Ordnung zu zählen die Adelichen oder Ritter-Güter / welche nemlich von einem von Adel besessen werden oder sonst ihrer Eigenschafft nach also beschaffen sind / daß sie vor Ritter-Güter geachtet werden können.

Die eigentliche Difference dieser Adelichen Güter bestehet nicht bloß und allein in der Qualität und Würde des Possessoris, allermassen einer vom Adel auch wol ein Bauer-Gut in Besitz haben kan / hingegen aber auch einer so nicht Adelichen Standes ein Ritter-Gut eigenthümlich geniessen kan; sondern es bestehet vielmehr das Kennzeichen eines Adelichen Guts in denen Freyheit- und Gerechtigkeiten / so dem Gute selbsten anhengig / wovon in Nachfolgenden weiter wird zu handeln seyn.

§. 2.

Der Uhrsprung des Adels in denen Teutschen Landen ist nicht so leicht zu determiniren oder auf eine gewisse Zeit zu setzen / nachdemmahlen bey denen Historicis keine so gar genaue Nachricht davon sich findet. Zwar ist wohl gewiß / daß schon um Christi Geburt unter denen Alten Teutschen gewisse Persohnen / welche wegen ihrer ausnehmenden Klugheit und Tapfferkeit vor andern sich hervor gethan / hervor gezogen / und als Edel-Leute gehalten worden / zumahlen solches aus der Beschreibung Cornelii Taciti in dem Tractat de moribus Germanorum zu sehen / alwo er unter andern capit. 13. saget: Insignis Nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant. Und nachher Capit. 25. Liberti & super ingenuos & super Nobiles ascendunt; Apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt. Allein ob eben Tacitus dergleichen von Adel / wie nachhero in Teutschland aufkommen / darunter verstehe / solches ist noch nicht gantz ausgemacht / allermassen er das Wort Nobilis nach damahliger gebräuchlichen Redens-Art in einen weitläufftigen Verstande brauchet / wie denn Capit. 8. solches de puellis nobilibus. Item Capit. 11. von denen Königen und Fürsten selbst gebrauchet wird / da itzter-

itztermeldter Autor saget: Rex vel Princeps auditur, pro ut ætas, pro ut Nobilitas, pro ut decus bellorum vel facundia est.

An welchen Ort es vielmehr in genere das Ansehen oder Würde als den inspecie so genante Adel zu bedeuten scheinet. Dann auch wird man nicht leicht aus diesem Historico zuverläßige Gewißheit erhalten können/ob der von ihm beschriebene Adel auf die Kinder Erblich/ oder auf das Leben der Persohn restringiret sey.

Dieses ist indessen gewiß/ daß die Adeliche Würde entweder von denen im Kriege löblich verrichteten Thaten oder von denen gebräuchlichen Hoff-Aembtern hergerühret. Was das Letzte betrifft/ so ist bey Zeiten der Fränckischen Könige bey deroselben Hofe jederzeit gebräuchlich gewesen/ daß der Marchal, Schenck und Truchses dem Hofe gefolget/ um nicht allein dem Könige zu dienen/ sondern auch den Hoff mit ihrer Gegenwart ansehnlich zu machen/ auch wenn es die Gelegenheit erfodert/ sich in Verschickungen und Gesandschafften gebrauchen zu lassen/ nicht weniger bey denen öffentlichen Land-Gerichten/ so hin und wieder im Reich gehalten worden/ an stat des Königes das Richterliche Ambt zu verwalten.

Lehmann. *in Chronic. Spirensi L.* 2. *Cap.* 14.

Diese wurden nun Ministeriales, oder auch Vassi Dominici in Palatio servientes genannt/ wovon die Capitularia Francorum hin und wieder Meldung thun; Unterdessen haben doch bey vorfallenden Kriege auch diese hohe Hoff-Bediente/ sich wider den Feind ausrüsten und stellen müssen; welche aber bey dem Könige zu Hofe verblieben/ selbige sind doch schuldig gewesen/ ihre Diener oder reisige Knechte auszurüsten und vor den Feind zu schicken/ wie davon vorerwähnter Lehmannus das Capitulare 73. Lib. 3. anführet in folgenden Worten: De Vassis Dominicis in Palatio servientibus/ qui adhuc intra casam serviunt, quicunque ex eis cum Domino Imperatore remanserit, Vasallos suos Casatos secum non retineat, sed cum comite cujus pagensis est, ire permittat. Jedennoch machten diese Hoff-Bedienten oder Ministeriales Regii annoch den geringsten Theil von dem Adel aus/ sondern es wurden noch dazu gezählet/ diejenigen so im Kriege zu Pferde dienen musten.

Solche wurden zu der Fränckischen Könige Zeiten/ nicht allein Nobiles, sondern auch Edelingi, item Edel-Knechte/ oder auch schlechterdings Milites genannt/ gestaltsam denn bey denen Alten Scribenten

fast durchgehends observiret wird / daß Nobilis und Miles einerley bedeute.

Annal. Colmariens. ad annum 1281.

Dahero auch in denen alten Stifftungs Briefen nichts gemeiners ist / als daß diejenigen von Adel so sich als Zeugen unterschrieben / sich nur schlechterdings Miles zu nennen pflegen. Es kan daher wol gerühret haben / daß wie Arnoldus Lubecensis Lib 7. cap. 9. referiret / die alten von Adel an ihren Kleidern ein Zeichen des Schwerdts getragen haben sollen; Vornemlich aber ist vermuthlich / daß diejenigen so zu Pferde ihre Kriegs-Dienste verrichtet / unter den Adel gezählet worden; denn weilen in denen ältesten Zeiten die Reuterey mit einem Harnisch ausgerüstet im Felde erscheinen / und ihren Krieges-Dienst verrichten müssen / solche Harnische aber zu demmahl nebst der dazu gehörigen Ausrüstung / sehr kostbahr gefallen; so ist vermuthlich / daß denen so die Cavallerie ausmachen sollen / nicht allein nöhtige Güter / wovon sie die schweren Unkosten ertragen können / eingeräumet / sondern auch wenn sie sich im Krirge tapffer und wohl gehalten / dieselbe andern gemeinen Soldaten vorgezogen worden. Dieses hat nun nicht allein eine grosse probabilität aus den Nahmen selbsten / indem selbige die Ritterschafft / und ihre Güter Ritter-Güter genannt werden / sondern es findet auch einigen mehrern Grund aus dem Loco des alten Historici Fulcherii Carnotensis, welcher in Historia Hierosolym. cap. 31. saget:

Milites erant quingenti, exceptis, qui Militari nomine non censebantur, tamen equitantes; Woraus zu sehen / daß das Wort Miles zu der Zeit eigentlich einen Edelmann oder Ritter bezeichnet.

§. 3.

Ob aber schon damahls bey der Fränckschen Könige Zeiten die Adeliche Würde erblich gewesen / solches ist noch einigen Zweiffel unterworffen / immassen darinnen / die Meynnng so wol als Berichte derer alten Scribenten nicht so gar genau übereinstimmen.

Jn denen nachfolgenden Zeiten aber unter der Regierung der Teutschen Kaysere finden sich mehrere vestigia daß der Adel erblich und von denen Eltern auf die Kinder transferiret worden / insonderheit wie unter Henrico Aucupe die Ritter-Spiele oder Turnier aufkommen / und zu excolirung der Krieges-Kunst üblich worden / so hat solches Gelegenheit gegeben / daß der Adel in seinem Wesen und Aufnehmen mehrers befestiget ist; Dann als ermeldter Henricus die grosse Schlacht wieder die barbarischen Hünen oder Hungarn bey Merseburg / im

im Jahr Christi 933. gewonnen / in welcher über Hundert Tausend der Feinde nieder gemacht und Funffzig Tausend gefangen worden / so hat derselbe nicht allein zu recompansirung der tapffern Soldaten/ so sich in diesen Treffen wohl gehalten / sondern auch weil ihm die grosse von dem Feinde ausgestandene Gefahr nöhtigte und erinnerte/ sich in gute Krieges-Verfassung zu setzen / die Ubungen in vollem Harnisch zu Pferde gegen einander zu rennen oder so genannte Turniere eingeführet / da denn der erste Turnier zu Göttingen im Jahr nach obiger Schlacht gehalten / da von denen vornehmsten Fürsten und Herren einige Leges oder Articul geordnet seyn sollen / worunter der zwölffte also gelautet: Wer nicht von seinen Eltern Edel gebohren noch herkommen/ und solches mit seinen vier Ahnen nicht beweisen könte / derselbe soll zu keinem Turnier zu gelassen werden.

Vid. Limnæus *in jur. publ. L. 6. Cap. 5.*
Büntingius *in Chron. Bronsvic. part. I. pag. mihi 50.*

Es ist zwar nicht ohne / daß verschiedene Historici den Bericht von den Turnieren/ insonderheit was Rixnerus in seinem Turnier-Buch davon erzehlet/ in Zweiffel ziehen: Jedoch wenn man den allgemeinen Bericht selbiger Zeiten nachsiehet/ so ist die Sache an sich selbsten wol nicht gantz erdichtet/nur daß von vorermeldten Rixnero ein und andere Umstände mögen vergrössert oder hinzu gesetzet seyn; Solchemnach ist daraus nicht ohne Grund zu schliessen / daß zu den Zeiten des Kaysers Henrici, der Adel schon erblich und in der consistentz wie itzo gewesen. Hiezu ist nachhero kommen die Einführung des von den Longobarden herrührenden Lehn-Rechts/ vermittelst dessen die Ritter-Güter denen von Adel zu Befestigung deren Treue und zuleistender Roß-Dienste zu Lehn gegeben worden/ welches nachhero so durgehends gebräuchlich worden/ indem entweder die von Adel von der Landes-Herrschafft mit gewissen Land-Gütern beliehen/ oder aber von jenen dem Landes-Herrn zu Lehn aufgetragen worden/daß vor itzo ein Lehn und Ritter-Gut fast mehrentheils auf eins hinaus laufft / oder doch die mehresten Adelichen Güter in Lehnen bestehen.

§. 4

Die hauptsächlichsten **Gerechtigkeiten** derer Adelichen Güter bestehen darin: (1.) Daß dieselbe regulariter **Schrifftsaßisch** / oder aber der Fürstlichen Cantzley oder Hoff-Gericht ratione Jurisdictionis unmittelbahr unterworffen sind; Jedoch aber ist dieses nicht so universal, daß es nicht seine Ausnahme leyden solte/ zumahlen schon oben erwehnet / daß es an vielen Orten solche Adeliche Güter gebe/ welche auch denen

denen Aembtern unterworffen / und dahero Amtssaßisch genennet werden.

In denen Braunschweig-Lüneburgschen Landen / ist es zum theils per Leges publicas, zum theil auch per observantiam ausgemacht / daß die von Adel regulariter Schrifftsaßisch seyn / wie dann der Gaudersheimschen Land-Tags-Abscheid de anno 1601. §. 40. solches determiniret / man sich auch keines Adelichen Guts zu erinnern weiß / welches vor die Aemter gezogen würde.

Diesem ist auch anhängig / daß die von Adel vor ihre Persohn regulariter ihr forum vor denn Fürstlichen Cantzleyen und Hoff-Gerichten haben. Es kommt aber hiebey die Frage vor: Ob einer von Adel / welcher in einer Stadt seine beständige Wohnung / sich constituiret / der Obrigkeit selbiger Stadt unterworffen sey? Welche Frage denn vonn den meisten affirmative resolviret wird / aus der Ursach / weilen die von Adel so wol als andere Bürgers Persohnen Mitt-Glieder der Stadt seyn / worinnen sie sich ein Domicilium constituiret.

Vincentius *de* Franchis *decis.* 253. *n.* 9.

Renatus Choppinus *de Leg. And. L.* 1. *cap.* 10. *n.* 10.

Und daß solches in Teutschland also in Gerichten observiret / auch bey der Kayserlichen Cammer selbigen nach gegangen werde / wird attestiret von

Thom. Merckelbach *apud* Klockium *vol.* 1. *cons.* 13. *n.* 1.

Ein anders aber ist / wann einer vom Adel zwar ein eigenes Haus in der Stadt hat / doch aber selbiges nicht beständig bewohnet.

Vid. Mevius *part.* 7. *decis.* 70.

§. 5.

Hieher gehöret auch die Frage: Ob ein Sohn eines Edelmanns / so mit Jurisdiction versehen / welcher unter einem Amt oder in einer Stadt contrahiret hat / oder sonst daselbst vor Recht zu stehen schuldig ist / müsse per subsidiales durch seinen Vater citiret werden / oder ob derselbe immediate vor das Amt oder Stadt könne abgeladen werden? Es wil zwar der berühmte Herr Berlichius diese Frage dahin resolviren / daß in diesem Fall die citatio subsidialis nicht statt finden könne. Seine rationes sind folgende:

(1.) Weilen ein Edelmann die Jurisdiction in seinem eigenen territorio hat / und zwar nicht auf eine Zeitlang / sondern erblich und beständig.

(2.) Sol-

(2.) Solchemnach sey der Sohn nicht unter des Vaters Gebiet oder Bothmäßigkeit/ sondern habe gleiche Gewalt mit dem Vater/ alldieweilen nemlich Vater und Sohn vor eine Persohn in Rechten geachtet wird.

L. 11. ff. de liber. & postum. L. ult. C. de impub. & al. substitut.

Allein diese angeführte Rechts-Gründe scheinen nicht von der Erheblichkeit zu seyn/ daß dieselbe diese Meynung zulänglich unterstützen könten: den was die erste Ration anbetrifft/ so ist aus selbiger nicht zu schliessen/ was von dem Herrn Berlichio daraus geschlossen werden wil/ zumahlen nicht folget/ daß weilen die Jurisdiction eines vom Adel Erblich und perpetuirlich ist/ daß deswegen der Sohn eines Edelmanns mit dem Vater gleiche potestät habe/ in Erwegung/ daß das Erb-Recht so ein Sohn etwa haben könte/ eher seinen effectum nicht erreichet/ als biß nach des Vaters Ableben/ nach der bekanten Regul; Viventis nulla est hæreditas. Und ob gleich die Jurisdictio perpetuirlich und nicht ad tempus gegeben ist/ so kan doch solches einem Sohn vivente patre kein Recht geben/ zumahlen der Vater das Dominium der Güter und der daran hafftenden Jurium, per consequens auch der Jurisdiction excluso filio hat. Einfolglich ist auch die zweyte Ratio nicht erheblich/ und kan sich ein Sohn bey Lebzeiten des Vaters keines Mitgebrauchs einer Jurisdiction anmassen/ sondern er stehet vielmehr selbst unter seines Vaters Gebiet.

L. 77. ff. de Judic.

Und obzwar in einigen Fällen Vater und Sohn/ vor eine Persohn gehalten werden/ so kan doch solches nicht auf das Exercitium Dominii derer dem Vater zugehörige Sachen/ gezogen werden/ als woraus die gröste Confusion entstehen würde/ sondern ist nur in sensu improprio, in so weit ein hæres suus nach des Vaters Tode die Güter immediate ererbet/anzunehmen.

Dict. L. 11. ff. de liber. & postum. ibique Dd.

Folget also hieraus/ daß die Opinio den Rechten viel näher komme/ daß ein Sohn per subsidium citiret werden möge.

Wann aber ein Sohn eines vom Adel ein Delictum begangen/ weswegen er vor Gericht und in inquisition zu ziehen/ so hat es um destoweniger Zweiffel/ daß nicht derselbe unmittelbahr vor den Richter/ welcher criminalem Jurisdictionem hat/ könne citiret und von demselben die Sache untersuchet werden; Anerwogen alle privilegia fori & dignitatis durch ein Delictum erlöschen und verlohren gehen.

per L. 37. ff. de minor. L. 1. Cod. ubi Senator. vel Clariss.

Es hat auch dieses ohnedem seinen gewissen Grund daher / weilen ein Vater vermöge seiner Natürlichen Liebe schwerlich den Sohn mit solcher Strenge als es die Rechte erfodern / würde fest machen und anhalten / wenn durch denselben die Subsidial-Citation geschehen solte / sondern daher viel eher Gelegenheit entstehen würde die Flucht zu ergreiffen / und den Händen der Justitz zu entgehen.

Baldus *in L. penult. Cod. de exec. rei Judicat. n.* 50.

Hiezu kommt das Argument, daß wenn zwey Herrn auf einem Schlosse wohnen / welche mit Jurisdiction versehen sind / und einer oder dessen Familie delinquiret / so kan der andere Con-Dominus sich nicht vor einen Richter aufwerffen / wegen der zwischen beyden waltenden Suspicion, sondern es muß die Sache an den Ober-Richter gebracht werden.

Jason *in L. 1. ff. de offic. ei. cuj. mandat. est Jurisdict.*

Gailius *de arrest. L. 1. cap. 4. n. 7.*

Auf gleiche Maasse kan auch wegen wohlgegründeten Verdachts der Vater nicht zum Executore über seinem Sohn gebrauchet werden.

Berlichius *cit. loc. n.* 23.

§. 6.

Die zweyte Eigenschafft so denen Adelichen / oder Ritter-Gütern anhenget ist die Freyheit vom *Contribution* und andern Landes *Oneribus*, welche nach allgemeiner in Teutschland üblichen Observantz fast allen und jeden Ritter-Gütern als eine annexum anhenget /

Dn. Kressius *de privileg. agricult. apud Germ p.* 73. *& seqq.*

und ist dieses Vorrecht vor Zeiten so gar vor unzertrennlich von denen Ritter-Gütern gehalten worden / daß man es auch vor eine Unmüglichkeit geachtet daß ein Ritter-Gut der Landes-Contribution und gewöhnlichen Steuren unterworffen sey. Dahero es denn auch kommt / daß in den alten Sachsen-Recht davor gehalten worden / daß der Adel dadurch geschwächet werde / wenn die demselben zugehörige Güter unter die Contribution gezogen würden.

Vid. Glossator *ad Cap. 37. Jur. feud. Saxon.*

Wie denn auch der Herr Itterus *in tract de feud. Imper. cap. 3. §. 6.* zu behaupten vermeynet / daß die Freyheit von Contribution und andern Landes-Anlagen die Essentz und Natur eines Ritter-Guts mit ausmache.

§. 7.

Bey diesen punct fält zuforderst die Frage zu erörtern vor / : Ob die Adeliche *dignität* an und vor sich die Freyheit von *contributionen*, und andern Landespflichten / zu wege bringe / dergestalt / daß einer

einer vom Adel an allen Orten und Enden ob er gleich keine freye Ritter-ter-Güter besitze/ frey sey? Es finden sich einige welche dieses bejahen wollen/ als unter andern

Guido Papæ *decis.* 387. *&* 169.
Faber *in cod. L.* 9. *tit.* 29. *definit.* 3.
Tiraquellus *in tract. de Nobilitat. cap.* 20. *n.* 168.

Als welcher davor hält/ daß die von Adel so wol im Dauphine als son-sten durchgehends an und vor sich/ vermöge ihres Adels von allen Lan-des-Anlagen befreyet seyn: Allein das Gegentheil/ und daß diese Frey-heit nach den gemeinen Kayserlichen Rechten keine statt finde/ wird von andern mit bessern fundamenten dargethan. Denn (1) findet sich des-fals keine gewisse Verordnung unter denen Römischen Rechten. (2.) Vielmehr aber gehen dieselbe dahin/ daß solche Freyheit dem Adel nicht zukomme/ wie denn solches zu ersehen

ex *L. Rescripto* §. *fin ubi Glossa in verb. incolis ff. de muner.*
L. Munerum §. *patrimoniorum ff. de muner. ibique* Bartholus.
L. sunt munera & L. ei qui origenem §. 1. *ff.* eod.
L. ad instructionem Cod. de SS. Ecles.
L. 1. 2. 3. *&* 9. *Cod. de muner. patrimonial.*
Klockius *de contribut. cap.* 14. *sect.* 1. *n.* 13.
Mev. *part.* 3. *decis.* 181.

Es gehet auch der bewehrtesten Rechts-Lehrer Meynung dahin/ daß durch eine allgemeine in Teutschland hergebrachte observantz derglei-chen Freyheit nicht zu behaupten sey.

Thom. Maulius *de homagio L.* 9. *n.* 67.
Mev. *cit loc. n.* 6.

Wovon zwar einige diejenigen Edel-Leute ausnehmen wolten/ welche durch ihre tapffere Thaten oder dem Vaterlande erwiesene nützliche Dien-ste/ den Adel-Stand neu erworben/ wohin zielen

Rosenthal *de feud. cap.* 5. *conclus.* 78. *n.* 13.
Lucas de Penna *in L.* 13. *C. de dignitat.*
Tiraquellus & Faber *cit. loc.*

Allein wiewol nicht zu leugnen daß dergleichen durch Tugend erworbene und nicht erkauffter Adel sehr hoch zu schätzen/ so gar daß ihn einige dem Geschlechts-Adel vorziehen wollen/ wie zu sehen aus denen allegirten Autoribus

apud Klockium *de contribut. cap.* 14. *n.* 54. *& seq.*

So würde doch die itzt besagte Meynung vieleicht noch einigen Zweiffel unterworffen seyn.

Allermassen / wenn vorgedachter gestalt / jemand mit Adelicher dignität von Kayserl. Majest. begnadet wird / so ist er entweder ratione seiner inhabender Güter vorhero frey oder unfrey gewesen. Ist der Geadelte vorhero schon frey / so braucht es zwar keines Zweiffels / daß nicht solche Freyheit bey ihm bleibe / allein der effectus solcher Freyheit würde so dann nicht so wol dem neu ertheilten Adel / als denen schon vorhin besessenen freyen Gütern beyzulegen seyn; Wäre aber der Nobilitatus ratione seiner Güter vorhero unfrey gewesen / so könte eine solche conferirte Würde ihm schwerlich ab oneribus befreyen / indem nemlich solches so wol dem Landes-Herrn worunter derselbe gesessen / als auch den übrigen Unterthanen und Mitständen / als welche so denn dessen Antheil mit übernehmen müsten / zum mercklichen præjuditz gereichen würde. Atqvi nullum beneficium alteri inferre debet injuriam

l. 8. *ff. de Prætor. stipul.*

cap. quia 2. *X. de religios. Domib.*

Dafern aber so wohl der Landes-Herr als übrige Stände des Landes in solche Befreyung willigen / so hat es seine gewiesene Wege / daß dieselbe zum effect kommen könne / welchenfalls sie aber mehr a consensu provincialium als ab ipsa nobilitate herrühren würde.

§. 8.

Solchemnach wird die dem Adel zustehende Freyheit vielmehr in der Beschaffenheit der von ihnen besitzenden Güter als in der qualitate personarum zu fundiren seyn. Gleich wie aber solche Ritter-Güter zweyerley Art sind / nemlich **Lehn- und Erb-Güter** also ist / so viel die erstere betrifft um desto weniger Zweiffel / daß nicht dieselbe die Freyheit zu geniessen haben solten / da sie ein doppeltes argumentum immunitatis vor sich haben / nemlich (1.) daß von denenselben gewisse Ritter-Dienste geleistet werden / und also ein doppeltes onus ihnen nicht auferleget werden kan. (2.) daß sie in der Landes Matricul, als freye Ritter-Güter befindlich / welches beydes als ein Zeichen und zulängliches fundament einer Freyheit geachtet zu werden pfleget. Und bleibet also ratione dieser Güter die Rechts-Regul fest bestehen / daß sie præsumtionem immunitatis vor sich haben / dergestalt / daß wer solche Freyheit streitig machen oder anfechten will / das onus probandi übernehmen müsse.

Mev. *part.* 4. *decis.* 33.

Carpzov. *part.* 3. *constit.* 28. *defenit.* 19.

Und

Und diese præsumtion der Freyheit ist nicht allein in allgemeinen Rechten / sondern auch in denen Recessen und Land-Tags-Abschieden des hiesigen Fürstenthums Lüneburg / fest gestellet und gegründet. Wie den unterandern in dem Land-Tags-Abscheide des Fürstenthums Lüneburg de anno 1673. §. 2. davon disponiret wird / daß die Lehnbare Ritter-Güter billig ihre Freyheit behalten / indem dieselbe mit Ritter-Diensten vermannet werden müssen.

§. 9.

Was aber diejenige Ritter-Güter betrifft / welche nicht von dem Landes-Herrn zu Lehn gehen / sondern denen Besitzern erblich zuständig sind / so cessiret zwar bey denenselben die ratio, daß davon die Lehn-Pferde gestellet und Ritter-Dienste geleistet werden / nichts destoweniger / wenn dieselbe in der Landes-Matricul als freye Güter befindlich / so wird ihnen nicht weniger ceteris paribus die oberwähnte præsumtio immunitatis zu statten kommen müssen; Unterdessen aber weilen nicht unbillig / daß ein Landes Eingesessener / welcher den öffentlichen Schutz und Schirm geniesset / auch zu denen oneribus wodurch die Landes defension befordert wird / etwas beytrage; So können sich deren possessores mit Fueg nicht entziehen / anstatt der den Lehn-Gütern obliegenden Lehns-Beschwerden einen gewissen Anschlag zu übernehmen / welches ermeldter Lüneburgscher Land-Tags-Abschied de anno 1673. gleichfals im Munde führet / daß welche Güter mit Lehnbahrkeit nicht *afficiret* / sondern Erb- und Eigenthum / jedoch in der Landes-*Matricul* begriffen / dieselbe sollen zwar auch mit der monahtlichen *contribution* verschonet bleiben. Wann aber auch besagte Landes-*Matricul* nicht weniger einer *revision* bedarff und dazu eben wohl nöhtig / daß von solchen Ritterlichen und freyen Erb-Gütern eine mehrere *information* eingezogen werde: So sollen deren *Possessores* von obbenannten *Commissariis* (welche zu Untersuchung des Contributions- und Schatzwesens bevollmächtiget) auch hierin anhand gehen / und folgends bey erwähnter *revision* (des gedachten Contributions-Wesens) es in die wege gerichtet werden / damit von solchen *allodial*-Gütern nicht weniger / als dem Lehn / die davon gehörige Landes Anlage zum billigmäßigen Anschlag in solcher *revidir*ten *Matricul proportioni*ret werden.

§ 10.

Gleich wie aber keine Regul so fest ist / welche nicht ihre Exceptiones leydet / also ist es auch hiemit beschaffen / daß sich nemlich an

ein und andern Orten Ritter-Güter finden / welche nach und nach contribuable worden sind / wie denn in Sachsen Lande die beschockte Lehn / wie auch die Schatzpflichtige Ritter-Huden nicht unbekandt sind

Rosenthal *de feud. cap.* 2. *concluſ.* 63. & 64.

Struv. *in ſyntagmat. Jur. feud. cap.* 4. §. 10.

Klockius *de contribut. cap.* 14. *n.* 47.

Nichts destoweniger aber bleibet die obbemeldte Regul an sich in ihren Vigeur, und wird durch itzt-ermeldte Exempel nicht aufgehoben / zumahlen diejenige / wobey diese Freyheit nicht anzutreffen / vor besondere und ausserordentliche Casus zu halten / welche wider die allgemeine Observantz entweder ex præscriptione, oder sonst aus andern Uhrsachen eingeführet worden. Und dahin gehöret das Responsum Juris derer Helmstätischen Herrn JCtorum welches dieselbe Anno 1715. folgenden Inhalt ertheilet: Daß Beklagte das streitige Gut *pro allodio* angeben wil / solches hat gantz keinen Grund / indem sie nicht allein selbst zu anfang des *Proceſſes*, es für ein Lehn-Gut erkannt / sondern auch ihr erster Ehe-Mann / von welchem sie doch alles ihr Recht herleitet / folglich auch dessen Handlungen genehm halten muß / es *ſub qualitate* eines Lehen-Gutes erkauffet und Lehenherrliche-*Conſens* dieserhalben ausgewircket / darwider ihr denn das Vorgeben / daß viel-besagtes Gut *contribuable*, nicht zustatten kommen mag / weil dergleichen *irregulaire* Lehen-Güter / von welchen anstatt der Ritter-Dienste oder auch nebst denenselben gewisse *Onera* und *Penſiones* entrichtet werden / nicht unbekannt seynd / und insgemein *feuda cenſitica penſionaria &c.* heissen.

Citante Dn. August. Leisero *in Diſſert. de Jur. Præd. Nobil.* §. 35.

§ 11.

Aus vorermeldten Principiis wird nun auch die Quæstio leicht zu entscheiden seyn: Ob einer von Adel welcher unfreye Bauer-Güter an seinem Ritter-Sitz nimt / selbige dadurch frey mache. Denn ob wol der oben allegirte Guido Papæ Decis. 387. solches zu behaupten vermeinet / so wird doch diese Meynung salvo Jure nicht bestehen können / sondern vielmehr davor zu halten seyn / daß dergleichen unfreye Güter / auch hernach unfrey und der Contribution unterworffen bleiben. Denn weilen vorerwähnter-massen der Adel an sich die Freyheit nicht zu wege bringet / so ist keine zulängliche Uhrsach abzusehen / warum die ermeldte Güter nicht in ihren vorigen Zustand bleiben solten / (2) ist aus ge-

mach-

machten Rechtens quod res transeat cum suo onere, & quod successor non possit esse melioris conditionis quam ipse Autor.

per L. invitus 156. §. *plerumque ff. de Reg. Jur.*

(3) Würde der Possessor seinen übrigen Mit-Ständen oder Unterthanen eine beschwerliche Last wider ihren Willen auflegen.

Contra *L. non debet* 74. *ff. de Reg. Jur.*

Aus welchen Uhrsachen die Rechts-Lehrer einhellig schliessen / daß eine solche Befreyung in præjudicium tertii nicht stat finden könne.

Anth. Faber *in C. L.* 9. *tit.* 49. *defenit.* 4.
Joh. Bapt. Costa *Conf.* 18. *n.* 17.
Modest. Pistoris *cons.* 9. *n.* 47.
Knichen *L.* 1. *de vestit. pact. Cap.* 3. *n.* 9.
Klockius *de contribut. Cap.* 14. *n.* 18.
Mevius *part.* 3. *Decis.* 181. *n.* 8. & 9.

Es stimmet damit überein der vor-angezogene Land-Tags-Abschied des Fürstenthums Lüneburg de anno 1673. §. 9. **Wann aber unbillig daß entzwischen dem** *Publico* **von denjenigen Ländereyen / welche hiebevor den Landes-Bürden unterworffen / und so wol bey den Aembtern eingegangen / als von den Guts-Herrn an die Ritter-Güter gezogen / oder andern ausgethan worden / nichts zu gute kommen: So soll denen** *Commissariis* **mit gegeben werden / solche Güter in Augenschein zu nehmen / und dieselbe mit einem** *proportionirten* **Anschlag zu belegen.**

§. 12.

Nicht allein aber werden in vorerwähnten Fall / die Ritter-Güter oder deren Pertinentien denen Oneribus unterwürffig gemacht werden / sondern es wird auch solches alsdenn statt finden / wenn die äusserste Noth / als Einbruch des Feindes / grosse Türcken-Gefahr und dergleichen sich ereuget; Angesehen solches nicht allein in der gesunden Vernunfft gegründet / da nemlich wenn die Unterthanen / auf solchen unverhofften Nohtfall nicht wolten ihr Gut und Blut beytragen / sie alsdenn alles verlieren / und dem Feinde zum Raube werden würden; sondern auch die Jura positiva damit übereinstimmen / quod scilicet necessitas sit supra omnem Legem & faciat ex illicito licitum

Mevius *part.* 7. *decis.* 144. *n.* 1. & 2.

Aus welcher Uhrsach denn hin und wieder in denen Reichs-Abschieden / und andern Ordnungen zu befinden / daß bey extraordinair Gefahr

des

des Vaterlandes so wohl freye als unfreye zum gemeinen Besten beyzutragen schuldig seyn sollen.

Reichs-Abschied *de anno* 1542. §. Und nachdem diese.

Reichs-Abschied *de anno* 1594. §. Demnach sollen die Unterthanen.

Reichs-Abschied *de anno* 1598. §. Dieweil dann

Und in genere statuiren die JCti daß in solchen unvermeidlichen Nohtfällen da das gantze Vaterland in Gefahr stehet keine exemtion noch Freyheit angesehen werde

Gailus *L.* 2. *observat.* 52. *n.* 26.

Schrader *de feudis cap.* 5. *conclus.* 56.

Remigius *de Genii in tractat. de charit. subsid. quæst.* 59. *n.* 35.

Hartmann. *tit.* 52. *observat.* 6.

Heigius *L.* 1. *quæst.* 18. *n.* 23.

Welcher Meynung dann auch bey der Kayserlichen Cammer jederzeit in Rechtsprechen nachgegangen worden / nach dem Zeuniß

Münsinger *L.* 4. *observat.* 70.

§. 13.

Nechst dem erstrecket sich auch die oberwehnte Freyheit auf die **Einquartierung** / da nemlich ohne dem die Ritter-Güter ein onus Militare auf sich haben / und die Ritter-Pferde auf begebenden Nohtfall zustellen haben / so ist nicht unbillig daß solche exemtion hieselbsten statt finde / wie denn die Erfahrung bezeuget / daß fast durchs gantze Teutschland diese Freyheit üblich sey. Es scheinet dieses onus inhospitationis sive metatorum in Teutschland seinen Uhrsprung zu haben aus der uhralten Verordnung Henrici Aucupis, welcher disponirte / daß allemahl neun Unterthanen einen Krieges-Mann ausmachen und denselben mit Herberge und Unterhalt versehen solten / da denn zwar das Jus inhospitationis in natura geblieben / das übrige aber in einen gewissen Geld-Beytrag successu temporis verwandelt worden / von welchem denn beyderseits die Ritter-Güter frey geblieben / indem die Lehn-Leute zu den ältesten Zeiten selbst in Persohn bey eräugender Krieges-Gefahr zu Pferde sitzen und fechten müssen / immassen wie oben gedacht vor alters die Reuterey hauptsächlich in denen Lehn-Pferden bestanden.

Nichts destoweniger finden sich an einigen Orten Adeliche Güter / welche dem oneri der Einquartirung unterworffen sind / welches denn daher rühret / daß selbige Güter vorher unfrey gewesen und zu Ritter-Güter gemacht / da denn dieses onus auf denenselben geblieben: Es könte

te auch wol durch eine præscription dergleichen onus einem solchen Gut zuwachsen.

§. 14.

Der Zoll ist zwar nach gemeinen Rechten eine solche allgemeine Schuldigkeit / welchem alle und jede unterworffen sind

L. 6. C. de vectigal & commiss.

Dahero / obwol jemand eine allgemeine Freyheit von allen oneribus eingeräumet / dennoch die Zoll-Freyheit darunter nicht mit begriffen ist / wie solches behaupten wollen

Klockius *de vectigal. conclus.* 41.

Nichts destoweniger sind die Possessores der Adelichen Güter in so weit sie zu ihrer eigenen Haußhaltung oder Nohtdurfft etwas anderswo hin transportiren lassen / von dem Zoll befreyet; Welche Zoll-Freyheit so wohl bey denen Sachen / so auf den Adelichen Gütern wachsen und anders wohin zum Verkauff gebracht werden / als auch was zu Anbauung dererselben Gebäude erfodert wird / üblich ist. Wie denn in denen Fürstenthümern Braunschweig Lüneburg davon verschiedene Recesse und Dispositiones vorhanden / als unterandern der Gandersheimische Land-Tags-Abschied de anno 1601. davon disponiret / daß die Zoll-Freyheit den eingesessenen Geistlichen und vom Adel von allen demjenigen was sie zu ihrer eigenen Haußhaltung und Gebäuden benöhtiget / nach Vorlegung glaubwürdigen Scheins so wol vom gnädigen Landes-Fürsten als auch andern die in Sr. F. G. Fürstenthumen / Graff- und Herrschafften Zölle haben / gelassen werden sollen.

Ein gleiches ist auch in denen Sächsischen Chur- und Fürstenthümern hergebracht / vermöge Resolution der Landes-Gravaminum de anno 1661. §. 9. alwo folgendes gesetzet wird: Wir befehlen hiemit Unsern Zoll- und Geleits-Einnehmern / daß sie dasjenige so die Einländische von Adel und andere / so Ritter-Güter besitzen / vor ihre Haußhaltung und Besserung der Ritter-Güter bedürffen / als Wacht / Bau-Holtz / Vieh und andere *Materialien*, auch da sie an ihren eigenen erwachsenen oder sonst in der Haußhaltung erlangten Früchten als Getreide / Wolle / Butter / Käse und dergleichen zu Marckte bringen; jedoch auf ihre *Patenta* oder *Paß*-Zettul frey durchkommen lassen.

§. 15.

Was die Freyheit von denen übrigen Landes-Beschweren/ als Accise, Licent, Vieh-Schatz und dergleichen betrifft/ so kan darunter nichts gewisses oder eine allgemeine Regul determiniret werden/ nachdemmahlen die Observantz derer Provincien hierin unterschiedlich ist/ wiewol dennoch an den meisten Orten auch die Freyheit auf diese Stücke sich erstrecken wird.

Dieses aber ist als etwas besonders anzumercken/ daß in dem Fürstenthum Braunschweig der Schaaff-Schatz denen Besitzern der Adelichen Güter nicht gäntzlich erlassen/ sondern dieselbe von den vierdten Haupt solchen entrichten müssen/ vermöge des Land-Tags-Abschiedes de anno 1657. Item der Fürstlichen Braunschweigischen Schatz-Ordnung de anno 1619.

§. 16.

Uberhaupt von dieser Freyheit zu reden / so wollen einige derselben Uhrsprung aus dem Lehn-Recht deduciren / daß nemlich / weilen die Römischen Kaysere/ und nach denselben die Fürsten und Stände des Reiches die im Kriege und an ihren Höfen sich wohl verdient gemacht mit gewissen Lehn-Gütern/ so theils von den Feinden erobert/ theils aber sonst dem Landes-Herrn eröffnet worden / beschencket/ sie ihnen auch die Freyheit dabey eingeräumet hätten: Wie dann unter andern aus der Historia Caroli M. erscheinet/ daß derselbe nach vollbrachten Sächsischen Kriegen/ die wolverdienten Krieges-Häupter mit ansehnlichen Fundis begabet: nicht weniger wird von Henrico I. und IV. bey dem alten Geschichtschreiber Wittikindo und andern mehr observiret/ daß sie die eröffneten Ländereyen unter ihre Soldaten ausgetheilet; Allein andere sind hierin wiedriger Meynung und stehen in denen Gedancken/ daß die Freyheit der Adelichen Güter älter sey/ als das von den Longobarden eingeführte Lehn-Recht / zumahlen albereit bey dem Tacito in dem Tractat de Mor. Germann. davon sich Merckmahle finden/ indem er Cap. 15. referire, Quod mos fuerit civitatibus (worunter die vom Adel verstanden werden wollen) ultra ac viritim conferre Principibus, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit, wie nicht weniger aus der Historie Caroli M. und dessen Nachfolgere sich zeigete/ daß schon zu der Zeit die Landes-Eingesessene/ insonderheit die vom Adel in der Possession ihrer Güter gestanden/ ehe und bevor die qualitas feudalis bekant/ oder eingeführet gewesen.

Vid.

** *Vid. Dn.* Cressius *in dissert. de Privileg. agricult. apud Germann. Cap.* 2. §. 12.

Welche Controvers andern weitläufftiger zu untersuchen überlassen wird.

§. 17.

Gleich wie in denen Dörffern verschiedene Verrichtungen so ad communem usum communitatis gereichen vorfallen / als zum Exempel, Aufrichtung und Erhaltung der Gemeinen Gebäude und Zäune / die Anführung eines neuen Predigers / wie auch was zu des Küsters und Hirten Nothdurfft gehöret / nicht weniger die Anfahrung Heu und Holtzes vorermeldten Hirten / Küster oder Prediger / die Bestellung des Kirchen-Ackers und was dergleichen mehr / so unter dem Nahmen des **Nachbahr-Rechts** pfleget genennet zu werden / so scheinet zwar der Billigkeit gemäß / daß die in dem Dorffe befindliche Ritter-Güter zu diesen operibus concurriren / indem sie das Commodum von dem Prediger / Küster und Hirten mit geniessen / weßwegen auch berühmte JCti diese Schuldigkeit vor wol fundiret gehalten;

Laurentius *in Dissert. de jur. præd. Nob.* §. 36.

Nichts destoweniger ist an den mehresten Orten die Observantz in Contrarium, welche denn auch in dieser Sache das gantze Werck billig ausmachet.

§. 18.

Zu denen Ritter-Gütern pfleget ferner auch zugehören die **Jagt-Gerechtigkeit** / welche jedoch vor kein solches Annexum eines Adelichen Guts zu halten / so demselben necessario und jederzeit anhengig sey / sondern nur in so weit es entweder per concessionem oder observantiam Provinciæ oder auch possessionem hergebracht. Jedoch ist in dem Fürstenthum Lüneburg durch speciale Recessus diese Gerechtigkeit gleichsam zu einem annexo perpetuo der Ritter-Güter worden / als woselbst die vom Adel auf denen Feldmarcken / wo sie Zehnten und Meyer haben mit der Jagt berechtiget seyn.

Vermöge *Resolutio Seren. Ducis* Georgii Wilhelmi *de anno* 1695. §. 15.

Zu den ältesten Zeiten ist zwar bekantermassen die Freyheit Wilde Thiere zu fahen / Schiessen oder Erlegen einem jeden frey gestanden / so wohl nach den Göttlichen Rechten Gen. 9. v. 2. Levit. 17. v. 13. wie nicht weniger nach denen Placitis der alten Römer /

§ 16. *Instiut. de acquir. rer. domin.*

womit

womit denn auch selbst das Natur- und Völcker-Recht übereinstimmet. Nach der Hand aber ist solches Jagt-Recht entweder derer vom Adel und anderer Land-Herren eigen worden / oder aber dem Domino Territorii zugeleget und approbiret / so daß itziger Zeit dasselbe mehrentheils denen Ritter-Gütern jure feudi von dem gnädigsten Lehns- und Landes-Herrn gegeben wird. Wie nun dieses Recht in die Ober- und Nieder-Jagt abgetheilet wird / also ist nicht ein geringer Conflictus Dd. wohin diese Jura zu referiren seyn / ob sie ad Regalia gehören oder aber ad speciem Servitutum zu referiren seyn? Da denn der gröste Theil die Hohen-Jagten ad Regalia bringet / die Nieder-Jagt aber inter jura privatorum zählet / wiewohl einige andere sind / worunter der hochberühmte Strykius, welche von diese Meynung abgehen / und auch die Hohen-Jagten denen Regalibus nicht beyzählen wollen.

Vid. Laud. Dn. Strykius *in præfat. Jur. forest. Fritschii n.* 11. *& conf.* 37.

Confer. etiam resolut. 6. *Tractat. huj. part. I. adjunct.*

Es wird das itzige Vorhaben nicht leiden / diese Controvers weitläufftiger zu untersuchen / dannenhero selbiges auf eine andere Zeit ausgesetzet wird.

§. 18.

Die Acquisition der Jagt-Gerechtigkeit betreffend / so ist die Gewöhnligste und Gewisseste die Belehnung / wenn nemlich die Hohe- oder Nieder-Jagt in den Lehn-Briefen mit genennet / und denen Land-Gütern beygeleget ist. Nechstdem aber so kan auch durch eine Præscription ein solches Recht wol erworben werden / und zwar / wenn die Sache wider den Landes-Fürsten gehet / und die Hohe-Jagt in controversia ist / wollen die mehresten Præscriptionem immemorialem erfodern. Andere aber halten davor / daß eine 40. Jährige Præscriptio zulänglich sey / wie denn zu Bestätigung derselben verschiedene Argumenta und Præjudicia angeführet werden. Die Nieder-Jagt aber / wird nach derer mehresten Meynung innerhalb der sonst gewöhnlichen Zeit von 30. oder 40. Jahren acquiriret / insonderheit wenn es gegen einen Nachbahr oder einen andern privatum gehen solte; Ja auch in solchen Fällen finden die remedia possessoria uti possidetis und dergleichen stat / dergestalt daß welcher bey Anfang des Processus per aliquot Actus possessorios quietos & non contradictos in possessione befunden wird / auch pendente lite darin manuteniret werde.

Post. de manutend. Lib. 2. *cap.* 2.

§. 20. Die

§. 20.

Die dritte gerechtsahme so denen Adelichen Land-Gütern anzuhängen pfleget / ist die *Jurisdiction* wiewol dieselbe nicht eben vor ein annexum perpetuum & inseparabile sondern vielmehr pro separabili zu halten / allermassen es viele Land-Güter giebet / welche mit dieser Gerechtigkeit nicht versehen / doch gleichwol Adeliche Freyheit unstreitig zu geniessen haben.

Was den Uhrsprung der Jurisdiction anbelanget / so finden sich davon differente opiniones, indem einige davor halten wollen / daß dieselbe originariè denen Land-Gütern angeklebet habe / zumahlen die Untersassen derer vom Adel vor alters denen leibeigenen mehrentheils gleich gewesen / über welche bekandtermassen ein Herr das Jus vitæ & necis gehabt / einfolglich auch die Jurisdiction über selbige exerciren können; Sonderlich da die Sachsen bekandtermassen durch die Kriege des Caroli Magni in einen Sclavischen Stand gesetzet / und mit zimlich harter Dienstbahrkeit beleget worden. Andere halten davor / daß vielmehr der Uhrsprung der Jurisdiction dem höchsten Oberhaupt / nemlich dem Römischen Kayser / und nach demselben denen Fürsten und Herren / welchen die superioritas territorialis zuständig ist / beyzulegen sey / theils weilen dem natürlichen Rechte gemäß / daß die Unterthanen durch die Zusammentretung in eine Republicq die höchste Bothmäßigkeit auf den Regenten / welchen Majestas Imperii zukommt / transferiret / theils auch weilen aus denen alten Geschichten Teutschlandes vielmehrere Merckzeichen sich hervor thun daß die Jurisdiction denen Fürsten / als denen vom Adel zugestanden / theils auch weilen noch nicht ausgemacht / daß die Teutschen jemahls so sclavisch gehalten worden / als es von einigen vorgegeben wird sondern vielmehr von dem vortrefflichen Herrn Potgiessero und andern mehr erwiesen worden / daß Carolus M. die Teutschen / sonderlich so sich zum Christlicheln Glauben bekehret mit seinen Francken in ein Volck zusammen gesetzet / und also vermuthlich gleiche Freyheit geniessen lassen; Dannenhero denn das argument von der potestät über die Leibeigene seine Krafft verlieren würde. Wie nun die letztere Meynung die stärckesten argumenta vor sich zu haben scheinet / also ist auch dieselbe der andern billig vorzuziehen.

§. 21.

Auf was Art nun nach heutiger praxi ein Besitzer eines Ritter-Guts die Jurisdiction zu exerciren habe / darinnen müssen entweder die

ertheilte Lehn-Briefe oder auch die uhralte observantz Ziel und Maasse geben. Da nemlich die' Jurisdiction in die Hohe- und Nieder-Gerichte/ und dann ferner in die Pfahl- und Strassen-Gerichte abgetheilet wird/ so ist bekandtermassen unter Ausübung dieser specierum Jurisdictionis ein grosser Unterscheid indem die Hohe-Gerichte solche Sachen die Leib und Leben / die Nieder-Gerichte aber nur regulariter Civil-Sachen angehen / die Pfahl-Gerichte aber sich nicht weiter erstrecken / als der Bezirck derer Höfe oder des Zauns gehet. Wenn sich nun Zweiffel eräuget/ was vor ein genus des Gerichts einem Ritter-Gute zustendig sey/ so gibt zufoderst darunter concessio Principis die beste Nachricht dergestalt / das wo eine concessio des Hohen-Gerichts benennet / darunter die gantze Jurisdictio criminalis, samt derselben anhängigen Verrichtung / zu verstehen: Dafern aber die Gerichte simpliciter genennet werden / werden regulariter darunter die Nieder-Gerichte oder Jurisdictio civilis verstanden/ wie solches nicht allein in Jure communi, sondern auch in denen Landes-Gesetzen hiesigen Fürstenthums Lüneburg seinen guten Grund hat.

Vid. Rescriptum Ser. Duc. Georg. Wilh. *de anno* 1695. *pag. Constit.* 689.

Die Pfahl- oder Zaun-Gerichte aber sind die geringste Art der Jurisdiction, welche sich nur bloß auf die Höfe und deren Bezirck erstrecket/ auf den Strassen und ausserhalb des Dorffs aber nichts zu sagen hat / dergleichen Pfahl- und Zaun-Gerichte oder eine analogam Jurisdictionis speciem weyland Ihro Durchlauchtigkeit Hertzog Georg Wilhelm denen gesabmten vom Adel auf den Höfen ihrer Guts-Leute eingeräumet/ oder confirmiret.

In der *Resolut.* der Lüneburgischen Landschafft ertheilet *de anno* 1686.

Sonsten ist hiebey annoch anzumercken / daß / wo jemand die Gerichte in einem Dorff zu bekräfftigen hat / selbige sich nicht allein regulariter auf die blossen Häuser oder Wohn-Plätze des Dorffs / sondern auch auf die Feldmarck / so weit sich selbige erstrecket / extendire.

per Leg. 229. *ff de verb. signif.*

Ubi JCtus dicit quod Magistratus cujusvis loci intra fines suos submovendi jus habeat.

Dn. Stryck. *de jurisdict. circum septa cap.* 2. *n.* 5.

§. 22. Zu

§. 22.

Zu denen Gerechtigkeiten der Ritter-Güter die gleichsam accidental sind / kan auch gerechnet werden / das *Jus Patronatus*, oder die Gerechtigkeit einem Prediger zu der Pfarre des Dorffs zu præsentiren / die Aufsicht auf die Kirchen-Sachen mit zu führen / und vor deroselben Richtigkeit zu sorgen. Wie nun dieses Recht nach allgemeiner Meynung derer Scriptorum Juris Ecclesiastici entweder aus der Fundirung oder mercklichen Dotirung einer Kirchen und Pfarre sein Fundament hat / also ist auch darauf bey Verfassung eines Urtheils / ob selbiges einem Land-Gut zukomme / hauptsächlich zu sehen / wiewol es doch auch anderer Gestalt als nemlich per concessionem principis vel præscriptionem acquiriret werden kan. Wann also die Frage ist / vor wem die præsumtio Juris patronatus competentis militire? So ist entweder gewiß von wem die Kirche anfänglich erbauet und fundiret sey / oder es findet sich davon keine zuverläßige Nachricht. In dem ersten Fall ist es so wol der gesunden Vernunfft / als denen Juribus positivis gemäß / daß pro fundatore Ecclesiæ ratione Juris patronatus præsumiret werde; Ist aber die Fundatio ungewiß / so ist wol die probableste Meynung / daß pro Summo Episcopo, welcher bey denen Protestantibus Princeps territorii ist / præsumiret werde Wie denn ohnedem dieses Recht also restringiret / oder modificiret ist / daß der Superintendens oder Inspector Supremus das votum negativum hat / wenn an der præsentirten Persohn in Lehr und Leben etwas zu desideriren ist.

§. 23.

Das **Brau-Recht** gehöret auch zu denen Juribus, welche dann und wann denen Ritter-Gütern beygeleget sind / wiewol dasselbe nicht so häuffig sich findet / als die vorerzählten Gerechtigkeiten / sondern etwas rarer ist. Und zwar was das Brauen zu des Hauses Nothdurfft anbelanget / solches wird wol nicht leicht einem Adelichen Gut denegiret werden können / zumahlen solches vielmehr pro re meræ facultatis als vor eine besondere Gerechtigkeit zu halten. Allein ein mehres hat es auf sich / mit der Gerechtsahme des Bier-Brauens / so an andere verkaufft und öffentlich versellet wird. Ob solches dem Adel originarie zustehe oder nicht / solches haben der JCtorum Schrifften pro & contra heffig verfochten

Einige wollen behaupten / daß es dem Adel durchgehends nicht anstendig sey / Bürgerliche Nahrung und Handthierung / worunter sie auch das Brauen mit ziehen / zu treiben / mit Kauffen und Verkauffen

sich

sich zu ernehren/ sondern sie müsten sich an ihrer Güter Auffkünffte genügen lassen/ und wollen dahin ziehen den 11. Articul derer Turnier-Gesetze/ als worinnen dem Adelichen Stande verboten/ mit Kauffmanschafften/ Wechseln/ Verkauffen und dergleichen Sachen sich zu nehren/ oder seine Einkünffte zu vermehren/ als wodurch der Adel geschwächet und verachtet würde.

apud Limnæum *in Jur. publ. Lib.* 6. *cap.* 5. *n.* 14.

Andere aber sehen das Brau-Recht anders an/ als ob nemlich selbiges nicht so wohl eine Kauffmanschafft oder species commercii sey/ sondern es würden nur bloß die auf den Gütern gewachsene Früchte certo modo præpariret/ gekocht und also verkaufft/ consequenter denen vom Adel nicht verwehret/ sich dieses Modi ihre reditus zu debitiren/ zu bedienen/ wie denn von dieser Sache des Herrn Tabors wie auch des Herrn Schöpfferi Streit-Schrifften an öffentlichen Tage liegen.

§. 24.

Nach heutiger Praxi ist ausgemacht/ daß verschiedene Ritter-Güter ermeldtes Brau-Recht entweder durch Concession des Landes-Herrn/ mit Genehmhaltung der Land-Stände oder auch durch Uhralten Besitz und Præscription acquiriret haben. Die Art dieser Præscription belangend/ so gehet der meisten Meynung dahin/ daß selbige præscriptio immemoralis seyn müsse/ insonderheit wenn im Lande ein Uhraltes Gesetz sich findet/ daß das Brau-Recht niemand/ als denen Bürgern in Städten zukommen solle. Nichts destoweniger ist in diesem Stück die Observantz derer Länder unterschieden/ indem in denen Sächsischen Provincien die ordinaire Præscriptio von 31. Jahren 6. Wochen 3. Tage zur Acquisition des Brau-Recht zulänglich geacht wird/ per mandatum Electoris Mauritii de anno 1551. alwo die Worte gesetzet werden: **Daß welche aus Herkommen und über verwehrte Zeit geübten Gebrauch mit dem Brauen oder Mültzen berechtiget/ auch dabey gelassen werden sollen:** alwo die Worte verwehrte Zeit vor die ordinaire Præscription zu verstehen.

Vid. Leiserus *in Jur. Georg. L.* 3. *cap.* 21. *n.* 12.

§. 25.

Unter die Vorzüge des Adels kan auch mit gezählet werden daß vor Alters dieselbe zu denen öffentlichen Aemptern vor andern gezogen/ zu Gerichts- und andern Stellen gebraucht/ indem man davor gehalten/

halten/ daß denenselben ein reiffer Verstand/ Treue vor das Vaterland und aufrichtige Redlichkeit beywohnen würde.

Lehmann. *in Chronic. Spirens. Lib.* 2. *cap.* 22. *lit. E.*

Zwar wenn wir dem Cornelio Agrippæ in seinem Buch de Incertitudine & Vanitate Scientiarium cap. 80. Gehör geben wolten/ so würde derselbe eine gar nachtheilige Defininition suppeditiren/ indem er vorgibt/ daß die Nobilitas sey: Robusta improbitas, atque dignitas non nisi scelere quæsita, & hæreditas pessimorum quorumcunque filiorum.

Allein wie dieses Mannes Eigenschafft bekannt/ daß er alles was auch sonst den grösten Ruhm verdienet/ verachtet und verspottet/ also ist kein Wunder/ daß er auch solches hierin beweiset. Vielmehr wird der Adel so sich auf Tugend und Geschicklichkeit gründet nach dem Exempel derer alten Teutschen billig hoch gehalten/ wohin denn auch gehöret/ daß in einigen Fürstenthümern hergebracht/ daß die vom Adel einen oder etliche Assessores des Hoff-Gerichts zu ernennen und zu præsentiren befugt sind/ wie auch daß jemand ihres Mittels zu Visitation derer öffentlichen Academien mit gezogen wird/ wie denn in dem Hertzogthum Braunschweig Wolffenbüttel üblich ist/ daß bey Visitation der hochlöblichen Julius Universität einige von dem Land-Adel mit adhibiret werden.

Vermöge *Recess. de anno* 1597. §. 1.

§. 26.

Hieher gehöret auch/ daß die vom Adel/ wenn sie sich an andere Oerter zu begeben gewillet sind/ von dem Abschoß oder so genannten zehnten Pfennig befreyet seyn/ und zwar auch in solchem Fall/ wenn sie aus frembden Herrschafften eine Erbschafft zu gewarten haben/ welche Freyheit jedoch cessiret/ wenn das Jus Retorsionis von denen Herrschafften gebrauchet wird.

Braunschweigscher Land-Tags-Absch. *de anno* 1614. §. 21.

Wie nicht weniger daß derer vom Adel Töchter/ wo sonsten die Landes-Observantz nicht entgegen ist/ in die Clöster und Stiffter vor andern aufgenommen werden.

Videatur **ermeldter Land-Tags-Abschied** *de Anno* 1614. §. 4.

Welche letzt-erzählte Gerechtigkeiten jedoch mehr ad privilegia Personalia als Realia zu referiren seyn.

§. 27.

Gleich wie nun vorerwähnter-massen/ die Ritter-Güter verschiedene ansehnliche Gerechtigkeiten theils ordinarie, theils aber extraordinarie/ geniessen; Also sind doch auch dieselbe von oneribus nicht gäntzlich befreyet/ da denn das ordinaireste und gewöhnlichste onus in Stellung des **Ritter-Pferdes** oder Ritter-Dienstes bestehet.

§. 28.

Diese Ritter-oder Roß-Dienste sind nun entweder gewisse und determinirte, oder ungewisse.

Struv. *in Syntagm. Jur. feud. cap.* 11. *aphor.* 5. *n.* 6.

Die Anzahl der gewissen Dienste wird insgemein aus denen Lehn-Briefen und Reversen ersehen/ wenn nemlich darin ausgedrucket mit wie viel Pferden der Lehn-Mann/ bey vorfallenden occasionen bey dem Lehn-Herrn erscheinen soll/ über welches denn der Vasalle regulariter nicht zu beschweren ist.

Heigius *lib. I. quæst.* 18. *n.* 12.
Bocerus *in tract de feud. cap.* 4. *n.* 3.

Bey denen Verfassern der Antiquität so wol/ als in andern Documentis findet sich auch Nachricht wie die Ausrüstung derer Ritter bey den alten Francken/ Longobarden, wie auch den alten Teutschen eingerichtet gewesen/ da nemlich der Rittersmann in vollem Harnisch/ so wol am Haupt als übrigen Theilen des Leibes bewaffnet seyn müssen/ wobey eigene Benennung solcher Rüstung vorkommen/ wie denn unterandern die alten Francken und Longobardier eine Art von Rüstung gehabt/ so sie Halsberga genennet/ welches sonder Zweiffel einen Rück- oder Brust-Harnisch bedeutet haben/ und so viel gesagt seyn wird: Worunter man den Hals verbergen kan: Dergleichen Beschreibung von uhralter Art der Bewaffnung mit solchen Worten welche annitzo kaum zu verstehen/ finden sich anderwerts mehr/ wie denn unter andern in den Legibus Ripuariorum Cap. 36. §. 11. wenn daselbst erzählet wird/ was ein Todschläger vor Wehr-Geld den Verwandten des Entleibten entrichten solle/ geordnet wird/ daß eine gantze Rüstung sammt ihren Theilen bemeldtermassen/ erstattet werden solle/ in folgenden Worten: Spatam (ein Schwerd) cum Scogilo (vermuthlich eine wohl ausgezierte Scheide) pro septem solidis tribuat (scil. occisor) Bruniam bonam (einen Pantzer) pro duodecim Solidis tribuat. Helmum (das Casquet oder Helm) cum directo (soll vermuthlich der Zierath auf dem Helm bedeuten) pro sex solidis tribuat; Beinbergas (Bein-Harnisch oder Stiefeln/

feln/ als worunter man die Beine verbergen kan) bonas pro sex solidis tribuat, Scutum cum Lancea pro duobis solidis tribuat.

Vid. Casp. de Lerch *in discurs. de ordin. equest. German, M. 2. fund.* 59.

Itterus *de feud. Imp cap.* 10. *n.* 5.

Unterdessen/ obwol regulariter die gesetzte Maasse des Ritter-Dienstes nicht zu überschreiten/ so wollen doch die mehresten behaupten/ daß im Fall einer hohen Noth ein Lehn-Mann wol angehalten werden könne/ über die gesetzte Zahl dem Lehn-Herrn beyzustehen/ welches mit verschiedenen rationibus und Textibus Juris zu behaupten suchet

Kohlius *de servit. feud. part.* 4 *n.* 98.

Gestalt solches denn auch von andern auf den Fall extendiret wird/ wenn dem Lehn-Herrn bey besondern solenniten, als Beylagern/ Geburts-und Nahmens-Tagen von denen Lehn-Leuten eine Aufwartung geschehen soll/ welches denn/ weil es selten geschiehet/ und insgemein nicht lange dauret um desto eher zu concediren seyn wird.

Vid. Cravetta *cons.* 176. *n.* 2.

§. 29.

Die undeterminirten oder ungewissen Ritter-Dienste sind/ wenn in denen Lehn-Briefen und andern dabey vorfallenden Pactionen/ keine gewisse Art von Diensten exprimiret/ solchenfalls wird auff die vorhergehende Observantz/ die bey der Lehn-Cammer vorhandene Lehn-Register/ Fourier und Muster-Zettul und was sonst dieserwegen vor Nachricht vorhanden/ der Recours genommen.

Knichen *de Pact. in vest. part.* 2. *cap.* 5. *n.* 19.

Wehnerus *obs. pract. voce* Folge.

Denn wer bey einem vorgewesenen Heerzug mit einem/ zweyen oder dreyen Ritter-Pferden vor Alters erschienen ist/ derselbe/ wo sonst nichts im Wege stehet/ wird auch die folgende Züge/ auf solche Art erscheinen müssen.

§. 30.

Diese Ritter-Züge geschahen vor Alters am meisten bey der Gelegenheit/ wenn die Römischen Kaysere/ um sich von dem Pabst crönen zu lassen/ eine Expedition nach Rom vornahmen/ da sie insgemein mit einer Armee von 24000. Mann sich ausrüsteten/ und also diese Solennität verrichteten.

Denn weilen die Römischen Päbste es in vorigen Zeiten/ da alles unter ihrer Devotion bestund/ es so weit gebracht hatten/ daß man

fast keinen Römischen Kayser vor rechtmäßig halten kunte / wenn er nicht die Crone aus den Händen des Pabstes empfangen / so waren dieselbe genöhtiget / mit grossen Kosten diese Reise zu übernehmen / da sie denn theils Ansehens- theils Sicherheit-halber sich mit obbemeldter Armee versahen ; Welche Expeditio daher der Römer-Zug genennet wurde: Und wie nun die Reichs-Stände zu Behuef dieser Römischen Expedition einen Geld-Beytrag nothwendig thun musten / zu dem Ende auch jedem Stande ein gewisser Anschlag angesetzet wurde; So ist daher entstanden / daß nach diesem Quanto des Römer-Zuges alle die nechst-folgende Reichs-Hülffe eingerichtet worden.

Vid. Reichs-Abschied zu Regenspurg *de anno* 1594 §. wiewol nun Chur-Fürsten.

Alwo gesetzet wird / daß die Reichs-Stände eine Hülff-leistung auf den einfachen Römer-Zug zur eilenden und beharlichen Hülffe zu erlegen verwilliget.

Vid. R. A. *de anno* 1603. §. Nichtsdestoweniger
R. A. *de anno* 1582. §. Wenn denn

Welche Art des Beytrages auch nachhero geblieben / ob gleich die Glorwürdigsten Kaysere nach Caroli V, Zeiten die Römische Crönung nicht weiter gesuchet.

§. 31.

Zuweilen geschiehet es / daß die Leistung des Ritter-Pferdes auf ein gewisses Geld-quantum verändert wird / welches entweder aus einem sich ereugenden Nothfall / als wenn der Vasallus selbst in Persohn nicht erscheinen / auch keinen den Lehn-Herrn anstendigen Substituten anschaffen kan / entstehet / da denn kein ander expediens leichtlich zu finden / als daß an stat des Ritter-Dienstes ein gewisses Geld bezahlet werde.

Kohlius *de servit. part.* 6. *n.* 53.
Andr. de Isernia *in* §. *firmiter de prohib. feud. alienat.*
Ibique Afflictus.

Welches auch auf die Fälle extendiret wird / wenn das Lehn so geringe / daß nicht wol ein Ritter-Dienst in natura davon kommen kan /

Rosenthal *de feud. cap.* 8. *conclus.* 15.

oder auch wenn die Wolfahrt und Zustand des Vaterlandes mehr einen Geld-Beytrag / als würckliche Roß-Dienste erfodert.

Laud. Kohlius *in allegat. tract. part.* 6. *n.* 54.

§. 31. Nicht-

§. 32.

Nichtweniger kan die Veränderung des Roß-Dienstes auch geschehen durch eine Mutuelle convention, wenn der Lehn-Herr und Vasall sich vereinigen / daß entweder zu der Zeit / wenn der Herr die Roß-Dienst benöhtiget ist / oder zu gewissen Jahrs-Zeiten ein gewisses Geld-quantum an stat der Dienste von dem Lehn-Mann bezahlet werden solle.

2. *Feud.* 55. *cap.* 1. & 2. *Feud.* 40.

Und werden in solchem Fall insgemein die Ritter-Pferde also angeschlagen / daß ein Pferd auf 1000. Fl. oder nach anderer Provincien observantz auf 1000. Rthl. æstimiret werde.

Knichen *de vestit. pact. lib.* 2. *cap.* 5.

Leiser. *in jur. Georg. lib.* I. *cap.* 11. *n.* 14.

Daher geschiehet / daß wenn ein Ritter-Gut im Anschlag gebracht wird / vor ein jedes darauf hafftendes Ritter-Pferd ordinaire 1000. Rthl. an Capital von dem Kauff-pretio abgesetzet wird / wie noch vor wenig Jahren in den Königlichen Preußischen Cammer-Gericht in Causa derer Herrn von Behr contra Herr von Winterfeld sententioniret worden.

33.

Zu unsern Zeiten ist auch zuweilen bey vorfallenden Landes-Nöhten an einigen Orten von denen Ritter-Gütern ein gewisser Beytrag unter dem Nahmen eines donativ- oder present-Geldes verwilliget / welches von denen von Adel als ein voluntarium oblatum der Landes-Herrschafft überreichet / und aus sonderlichen Uhrsachen eingewilliget worden / dahero von denen Tributis in so weit differiren / weilen selbige mehrentheils aus einer Schuldigkeit bezahlet werden. Da denn an denen Orten wo dergleichen gebräuchlich der Streit einige mahlen entstanden: Wenn von solchen præsent-Geldern etwas rückständig / ob solches die Lehns-Folger oder die Land-Erben abzuführen schuldig seyn? da denn von einigen Facultäten auf der Land-Erben / von einigen aber auf der Lehns-Folger Seite gesprochen worden / davon die rationes von beyden Seiten ausgeführet zu befinden.

apud Dn. Finckelthaus *observat.* 12.

Welche Frage endlich von dem Durchleuchtigsten Chur-Fürsten zu Sachsen dahin entschieden worden: daß ein solcher Rückstand von den Land-Erben ohne Unterscheid ob es vor oder nach des Vasallen Tode fällig gewesen / bezahlet werden solte: Es sey denn daß solche Bewilligung ausdrücklich an stat der Ritter-Dienste damit auf gewisse Zeit die Lehn-Leute mit der

Auf-forderung verschonet bleiben / geschehen. Welchenfalls denn zu unterscheiden / ob die versprochene Verschonung bey Leben des Vasalli abgelauffen / oder auch den Lehns-Folgern noch in etwas zu statten komme oder nicht. Da denn ersternfalls solch zurückgeblieben present-Geld von den Land-Erben abgetragen / andernfalls aber nach Proportion der Zeit zwischen den Lehn- und Land-Erben vertheilet werden solle.

§. 34.

Nach dem gemeinen Lehn-Rechten müsten die Ritter-Dienste auf Unkosten des Lehn-Manns geleistet werden / wie darin nicht allein das alte Longobardische Lehn- sondern auch das Civil-Rechte überein stimmen.

Capit. unico in quib. caus. feud. amit.
2. *feud.* 23. *junct. l.* 20. *ff. de oper. libert.*
L. 5. § 7. *ff. commodat.*
Garsias *de expens. cap.* 12. *n.* 82.

Daher auch wenn dem Lehn-Mann ein Unglück zustossen und er um sein Pferd oder Waffen kommen solte / er solches aus dem Seinigen stehen müste.

Schrader *de feud. part.* 6. *cap.* 6. *n.* 6.
Rosenthal *de feud. cap.* 8. *conclus.* 22.

Allein dieses verhält sich anderst / wenn das Ritter-Gut / wovon der Roß-Dienst zu leisten / von so geringen Einkunfften ist / daß es so schwere Unkosten nicht ertragen kan / oder auch wenn es zwischen den Lehn-Herrn und Vasallo anders abgeredet / oder die observantz des Landes ein anders eingeführet.

Schneidewin. *epit. feud. part.* 5. *n.* 111.
Vultejus *Lib.* 1. *feud. cap.* 10. *n.* 44.

Wenn auch ein Lehn-Mann von dem Feinde gefangen wird / ist der Lehn-Herr gehalten / zu seiner Rantzionirung beyrähtig und behülffig zu seyn / gleich wie im Gegentheil der Vasall schuldig ist / zu seines gefangenen Lehn-Herrns Befreyung alle Müglichkeit anzuwenden.

2. *feud.* 26.
Boerus *Decis.* 28. *n.* 8.
Afflictus *Decis.* 265. *n.* 54.

§. 35.

Droben ist gesagt / daß die Ritter-Güter von den Contributionen und Collecten befreyet seyn: Daß aber solches nicht universal

sey /

sey / sondern sich Oerter finden wo auch die Adelichen Güter / wenn sie gleich lehnbahr sind / eine gewisse Art von Collecten abstatten müssen / solches giebt die Erfahrung an die Hand / wie den davon merckliche Ausführung zu befinden in nachfolgenden Responso der Hochlöbl. Juristen-Facultät zu Altorff welches suppeditiret

Dn. Joh. Dav. Lüdecke *in Dissert. de Adarat. Servit. equest. Cap.* 4. §. 8.

Nachdem die Hoch-Fürstliche Landes Herrschafft des Fürstenthums N. so wohl vormahls eins und das andere Landschaffts-Mitt-Glied von Grafen und Ritterschafft / als auch nachgehends die gesamte Ritterschafft von einer und der andern verwilligten Extraordinair-Steuren / und letztlich Anno N. anfangs auf N. Jahr und nachgehends auf des damahls regierenden Herrn N. N. Hoch-Fürstl. Durchl. Lebens-Zeit von den sämtlichen extraordinnar-Steuren ihrer Lehn- und Ritter-Güter halber in gewisser Maaß / und gegen Anstellung eines Reverses befreyet / und die Städte / obschon dergleichen particular Exemptionen in denen Land-Tages-Abschieden bißweilen mit gedacht worden / sich dawider nicht gereget noch weniger ein Recht zu contradiction vorgegeben haben; Hergegen solche Städte des N. N. Fürstenthums / als Anno N. des N. N. Hoch-Fürstl. Durchlaucht bey damahligen Land-Tage die Ritterschafft auf N. Jahr ihrer Lehn- und Ritter-Güter halber von sämtlichen Extraordinair-Steuern befreyet / darwider Instantz gemacht / und mit ihrer Nohtdurfft gehöret zu seyn verlanget / so haben sie eine possessorische Klage wider die Ritterschafft ein / und darinnen vorgeben / daß die Städte in possessione vel quasi communis & æqualis collectarum præstationis von 5. 10. 15. 20. und mehr Jahren her stünden / und als die Ritterschafft solches negiret ist auf eingeholtes Rechtliches Erkäntnis beyden Theilen resp. Bescheinund Gegen-Bescheinung zuerkant; Worauff auch dieselbige von beeden Theilen mit Documentis geführet / aber in dem darauf eingeholten Urtheil aufs summariissimum erkandt / und der beklagten Ritterschafft das ordinarium possessorium vel petitorium vorbehalten / so dann die interponirte Leuterung rejicirt / und endlich auf weitere Instantz der Ritterschafft ein Termin zur Güte anberaumet worden.

Ob nun zwar sonsten bekandt / daß in summariissimo regulariter keine suspension statt findet / dieweil aber aus denen bey der Bescheinigung inducirten documentis klärlich erscheinet / daß die Landes Herrschafft ohne jemands Widerspruch von vielen Jahren her / dergleichen

chen exemptiones theils in totum, theils in tantum concediret/ auch die von den Städten zu ihrer Bescheinigung gebrauchte Documenta nicht anzeigen / daß auf der Städt: Instantz und Contradictiones von denen damahligen Landes Fürsten die Resolutiones ertheilet worden/ sondern vielmehr darinnen eine Sache zwischen dem Landes Herrn und Ritterschafft ohne Meldung der Städte oder ihrer darbey observirten Concurrentz gehandelt/ folglich der Landes Herrschafft dardurch das Recht von denen verwilligten Extraordinair-Steuren einen oder den andern Stand in tantum oder totum zu eximiren / zugestanden worden ; Als stehet die Ritterschafft in denen Gedancken daß derselben durch das Erkänntnuß des Summariissimi zu viel geschehen sey / und verlanget demnach in folgenden Puncten rechtlich imformiret zu werden.

I.) Ob die Lands Herrschafft besagten Fürstenthums in possessione vel quasi, ihre Stände oder einige derselben Mitt-Glieder von denen auf dem Land-Tägen verwilligten Extraordinair-Steuren nach Gefallen zu eximiren / aus denen bey der Schein- und Gegen-Bescheinigung angezogenen Documentis stehe?

II.) Ob die Ritterschafft / wann sie ihren regierenden Landes-Fürsten auf das Possessorium ordinarium imploriret/ und auf die Acta und Documenta, wie sie vorher verhandelt und eingebracht worden/ submitirt / sich eines Restitutions-Decreti contra sententiam summariissimi zu getrösteu habe?

III.) Ob die Städte daraus / daß die Ritterschafft gleichwol im Steuer-Catastro mit angesetzet sey / einen nexum mutuæ & necessariæ collectionis schliessen / oder ob nicht vielmehr die Steuer-Catastra nur den Lands Herrn/ nicht aber die Membra der Landschafft unter sich selber respiciren?

IV.) Ob die Stände der Grafen und Ritterschafft N. N. sich von denen Städten ratione derer Bewilligungen / oder auch auf denen Land-Tägen / gar separiren / ihre Vota und Bedencken absonderlich führen / und ein eigen Landschaffts-Corpus constituiren könne? Oder ob sie wider ihren Willen / ob schon derentwegen zwischen Grafen/ Ritterschafft / und Städten ratione unionis necessariæ keine Pacta oder Recessus Majorum vorhanden / in nexu & communione bleiben müssen?

V.) Ob die Ritterschafft dardurch / wann sie sich erkläret dasjenige / was zu Crayß- und Reichs-Anlagen gehöret / und ratione

des

des N. N. Fürstenthums / zum Reichs-Concluso auffgebracht werden muß / nach dem Ritterschafftlichen Catastro der Landschafft beyzutragen / von weitern Anspruch der Städte frey sey.

VI.) Ob die Städte auch zu demjenigen / was zum Serenissimi Hoff-Etat, Bestallung der Bedienten / Ausstattung der Princeßinnen / Mundirung des Land-Ausschusses / Erhalt- und Besoldung der Officirer und dergleichen extraordinarie verwilliget wird / von der Ritterschafft den Catastralischen Beytrag mit Recht prætendiren könne / obschon derentwegen die Ritterschafft ratione der Defension des Landes in Stellung der Ritter-Pferde und ratione des Hoff-Etats durch ihre Auffwartungen / wie auch anderer Lehns-Ritter-Onera, das ihrige absonderlich præstire? Ferner

VII.) Ob nicht die Städte ihre Schenck- und Brau-Gerechtigkeiten / Gerichtbarkeiten / Erbzinsen / Stadt-Graben und anderer Nutzbarkeiten / welche entweder der Raht als Besoldungs-Stücke zu sich gezogen / oder zu gemeiner Stadt-Einnahme kommen / ebenfals zu versteuren / und darauf ein proponirtes Quantum setzen zu lassen / schuldig sey?

Wann dann Wir Decanus &c. hierüber unser Rechts-Bedencken zu ertheilen ersuchet worden / als sprechen und erkennen wir / nach reiffer Uberlegung der Sache / und hierob gepflogener Collegialischer Consultation, auf die erste Frage: Daß bey gegenwärtigen Fall / die gnädigste Landes-Herrschafft in dergleichen Possesion vel quasi nicht stehe. Angesehen sie sich solche niemahln asserirt / noch zu asseriren verlanget: Est namque possessio Jus, aliquid animo & affectu sibi habendi vel tuendi. l. 1. pr. & §. 1. ff. de acquir. vel amitt. possess. quod adeo absque animo vel affectu hujusmodi esse nequit. Nun aber findet sich nirgends in Actis, daß die Hohe Fürstliche Landes-Herrschafft solch Jus eximendi aliquem a contributione sich jemahln zuzueignen begehret / sondern alles was diesfals geschehen / hat sie auf vorhergehendes unterthänigtes Nachsuchen ex mera gratia & libera voluntate concedirt / welches dann in effectu auf ein blosses precarium ankomt. Precaria autem concessio & impetratio vim possessionis ratione alterius non assequitur. l. 1. §. ult. l. 2. ff. uti possidet: Ja es ist vielmehr des Serenissimi animus in contrarium in Actis gar deutlich vorhanden / weil sie bey dergleichen Exemtion sich jedesmahl die Libertät vorbehalten / und mit gnugsamen Reversen noch darzu versehen haben / damit sothane Gnade von niemanden in consequentiam gezogen werden könne oder möge.

 Nicht

Nicht reden wir also hier von einem Jure oder Facultate superioris seu Principis in thesi; Krafft dessen ein Landes-Herr die freye Disposition hat / einem oder mehr seiner Vasallen und Unterthanen von denjenigen Collectis so zu derselben Rent-Cammer oder eigenen Dispensation gehören / sonder Prægravirung derer übrigen Stände / einigen Erlaß zu thun / als worvon in für währenden Processu nicht der Streit / und consequenter ohne Zweiffel ist / wie denn auch die letzte sententz dergleichen casum excipiret. Vid infr. qv. 6. in fin. Sondern von einer solchen Possession wie sie bey gegenwärtigem Lite in Consideration kommt / als da so thanige concessio proprie loquendo, dahin keines weges extendiret oder interpretiret werden mag / daß sie nemlich einen effectum possessionis vel quasi in præjudicium alterius nach sich zu ziehen oder zu importiren vermöge.

Solcher gestalt fehlet es an einem genuino objecto constituendæ possessionis vel quasi. Und dieses nun erhellet klärlich aus den meisten Documentis, nahmentlich in Extractu der Landschaffts-Acten de anno 1645. ubi: Und obschon die von der Ritterschafft angesucht / daß ihre Ritter-Güter mit denen extra-ordinair-Ritter-Steuren / entweder gäntzlich verschonet / oder nur zum vierdten Theil angeleget werden mögen / so ist ihm doch darwieder nohtdürfftige Remonstration geschehen / und darneben Andeutung gethan worden. Lit. C. wird gar rotunde asseriret / daß der Ritterschafft angemaste Steuer-Befreyung nicht hervorkommen: & ibid. Mit nichten wird der Ritterschafft weder in ordinair- noch Extraordinair-Steuren einige Befreyung gestattet &c. und in ihrem eigenen Bescheinigungs-Document N. 1. wird oben angezeigter animus meræ voluntatis, literæ Dispositionis, gratiosæ concessionis, & reservationis abermahln satsam exprimiret / in verb. Wissen seine Hoch-Fürstl. Durchlaucht. denenselben mit der weitern Exemtion, als welche aus sonderbahrer Gnade auf die bekandte N. Jahr ohne consequentz Anno N. wiederfahren / weiter nicht zu extendiren / zumahln auch der damahls ausgestellete Revers, daß solches auf keine weitere Nachfolge gezogen werde / in sich hält / &c, Item prorsus præclare corroborat Extractus des Land-Tags de anno 1699. den 24. May. lit. F. Jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt / daß die aus Gnaden ertheilete Befreyung zur geringsten consequentz von ihnen nicht angezogen / oder einige Steuer-Exemtion dardurch über kurtz oder lang / unter was Vorwand es auch seyn möchte / prætendiret werden solle:

Aus

Aus welchen allen (andere merckwürdige Stellen ex Actis, die wir transscribiren zu tædios / und sonder Nohtdurfft zu seyn erachten/ zu geschweigen) die unhinterbleibliche Folge fliesset / daß die exemtio quæstionis pro subjecto habili alicujus possessionis asserendæ vel consequendæ keines weges anzunehmen stehe / bevorab / da Serenissimus bey der Concession de anno N. & seq;. der Städte ihre dargegen fürgekehrte Protestation gnädigst admittiret / und ihnen den Proceß verstattet / immassen dict. lit. F. zu sehen / welches ja an sich selbst allen animum alicujus juris aut possessionis vel quæsitæ vel acquirendæ kräfftiglich ausschliesset.

Diß Responsum oder Decisum berührter ersten Frage / vermag das andere Quæsitum so fort zu resolviren / daß nemlich / wenn die Hoch-löbliche Ritterschafft mit Wiederholung voriger Documenten und Acten auf das Ordinarium zu concludiren intentioniret seyn solte / sie sich keines Restitutions-Decreti zu getrösten haben würde: Anerwogen / wie vorher gründlich vorgestellet / weder Serenissimus noch die Hochlöbliche Ritterschafft sich darauf eines Juris ulla legitima ratione quæsiti anzumassen berechtiget; In quolibet enim actu animus & intentio effectum & finem dirigit, nec ultra quicquam operatur, arg. l. 19. pr. ff. si cert. pet. ut adeo semper inspiciendum sit, quo respectu, fine & intentione aliquid procedat. Wesenbec. lib. 6. consl. 269. n. 1. Anförderst ist in Gegenwart wohl zu bedencken / wie das man nicht in den casu oder loco versire / wo die Noblesse oder Ritterschafft von denen Steuer-Anlagen frey ist / worvon Carpzovius in Respons. lib. 4. Resp. 70. n. 20. redet / sintemahln in Gegentheil allhier ex totis Actis sich ergiebet / daß selbige in dem Fürstenthum N. dem Steuer- oder Contributions-Oneri unterwürffig / wie aus der ersten Quæstion ohn disputiren erhellet;

Diesemnach wird allerdings vergeblich seyn / sich dargegen zu opponiren / oder nach einer Befreyung / davon sich zu bestreben / wie denn sothane Exception also bald auch a laudato Carpzovio n. 21 subjiciret wird. Confer. Henr. Hahnium disc. de collationibus bellicis. th. 26. und über dis denen allgemeinen Reichs-Constitutionibus bekandtermassen gemäß ist. R. A. de 1544. th. 27. & 45. Hahn d. l. th. 66.

Die dritte Question begreifft 2. Membra. Das erste wird mit Ja beantwortet / aus dem fundament, weil die Städte ein Land-Stand oder Constatus mit sind / und consequenter zum corpore, als

ein membrum, licet inferioris dignitatis gehören: Nachdem nun aus-gemachten Rechtens / daß das Negotium derer Collecten, Contributionen oder Steuren ein gewisses Objectum oder Materia derer jenigen Stücken seyn / von welchen / nebst andern / auf den Land-Tägen pflegt deliberirt und gehandelt zu werden / so ist auch der nohtwendige Schluß daß solcherwegen ein nexus Dominorum Nobilium mit denen Städten vorhanden / das ist so viel / daß nemlich die Consultatio hiervon so wol von der Löblichen Ritterschafft / als denen Städten solito more & forma geschehen solle und müsse. Cum enim notissimi Juris sit, collectas non nisi adhibito consensu Subditorum, aut qui eos repræsentant, Statuum Provincialium exigi solere, consequens quoque erit, eos ad deliberationem trahendos esse. Mev. p. 3. decis. 216 n. 1. & 2. Dn. a Seckend. im Teutschen Fürsten-Staat pr. c. 3. Regal. 8. n. 2. Conring. de Contribut. th. 33. Stryck. de Statibus Provincial. cap. 4. §. 38. ubi citat in hanc rem Recessum Provincialem Juris Marchici in his verbis: Wir lassen auch den modum contribuendi, wie bißhero geschehen / in unserer getreuen Stände Hände darinnen sie sich unter einander also vereinigen wollen &c. Dahero die Ausschreibungen zu sothanen Conventibus auch an alle sämtlich ergehen / nemlich in denen Sachen / so auf eine allgemeine Versammlung und Berahtschlagung sollen gezogen werden / item, zu dem Ende / damit die Puncten von uns und euch / als unsern gehorsamsten Ständen und Unterthanen alten löblichen und wohlhergebrachten Gebrauch nach / alles fleisses bedacht / berahtschlaget und erörtert werden möge / prout formulam conscribendi talem exhibet cit. Stryck. d. l. cap. 3. n. 11. add. Dn. a Seckendorff, alleg. loc. ibi: So ist vor alters herkommen / daß die Fürsten ihre Untersassen um gutwillige Steuer und Beyhülffe ansprechen; das geschiehet nun dergestalt daß der Landes-Herr seine getreue Land-Stände / von Prälaten / Grafen / Herren / Ritterschafft und Städten / auf einen gemeinen Land-Tag beschreibet &c. woraus dann der mutuus nexus allerdings zu schliessen.

Was das andere Membrum belanget / kan solches der Natur und Eigenschafft der Land-Tags-Art nach gleicher-massen nicht anders beantwortet werden / als daß die Catastra ceteris paribus auf die gesammten Membra unter sich / nicht aber auf den Landes-Herrn respiciren: Dann wann / wie kurtz vorher bemeldet von allen Ständen deliberiret werden solle / allermassen diß das Recht dererselben mit sich bringet / so kan kein Standt von dem andern separiret werden / im Fall man

man einen vor den andern nicht prægraviret sehen wolte/ welche Gemeinschafft und Coherentz der gnädigste Landes-Fürst selbst hoch-vernünfftig eingesehen und ermessen/ wann bey denen Landschaffts-Acten de anno 1645. sub lit. C. Se. Hoch-Fürstliche Durchlaucht sich dergestalt heraus lassen: So tragen sie das gnädige Vertrauen/ es werde dero getreue Ritterschafft darbey unterthänig acquiesciren/ in mehrer vernünfftiger Erwegung/ daß sonsten durch diese ihre abgehende Portion so wol deroselben eigene Untersassen/ als auch die Städte und Aembter um so viel mehr beschweret/ und in der Contribution erhöhet werden müssen. Et statim post: Es begehren aber Serenissimus gnädig/ daß sie sich hinführo keiner fernern Exemtion anmassen/ sondern alle und jede/ auch einer wie der andere die Contribution von den Ritter-Gütern abstatten/ und dardurch die gemeine Last mit gesammten Zuthun übertragen helffen soll. Mit welchen Worten die Fürstliche Land-Herrschafft deutlich zu vernehmen giebet/ daß sie das Steuer-Wesen nicht mit denen von Adel und sich selbsten separatim respiciret; sondern der gantzen Landschafft zum allgemeinen Besten angesehen consideriret und reguliret haben und wissen wollen; Noch mehr erhellet der Fürstliche Scopus daraus/ wann Sr. Durchl. der Städte Protestation wider das einseitige Exemtions-Gesuch derer gesammten höchlöbl. Ritterschafft/ ohne alle Difficultät agnosciren und ihnen dem Procefs dargegen verstatten/ gestaltsam oben zu Ende der ersten Quæstion allbereit Erwehnung hiervon geschehen.

Die vierdte Quæstion wird durchgängig negiret/ sintemahln die Stände insgesammt/ conjunctim zusammen gerechnet/ ein Landschaffts-Corpus oder ein totum constituiren/ keines weges aber ein einiger separatim. Ein solche Landschafft formirt ein Corpus politicum, welches aus seinen nohtwendigen Membris bestehet/ und wird dannenhero von denen Politicis scriptoribus dem Corpori humano verglichen/ als an welchen kein Glied alleine was sonderlich verrichten kan/ vid. l. 30. pr. ff. de usurp. & usucap. & omnino prudentissimum sermonem Jacobi Regis Angliæ ad Parlementum prima vice Anno 1621. habitum apud Metteran. Niederl. Histor. p. 3. lib. 38. fol. 56. seqq. Und ob schon keine Pacta oder Recessus Majorum dieserhalben vorhanden seyn mögen; So ist doch consuetudo & observantia Majorum, quæ ad instar legis & conventionis sive pactorum obtinet, vorhanden/ dergleichen consuetudo sich wiederum einseitig nicht ändern lässet: semper enim spectandum est sedulo, quid usu observantia & consuetudine cujusque provinciæ sit receptum, & providendum sollicite, ne con-

tra illam formam ac morem solennem quid fiat. l. si manifesta 7. C. de servit. & aqu. ibique Brunn. Mev. p. 2. d. 75. n. 5. adeo ut & in minimis quoque rebus omnia antiquæ consuetudinis monumenta sint observanda. Myl. ab Ehrenb. in Archol. Ord. Imp. cap. 22. n. 2.

Die fünffte und sechste Quæstion lassen sich gar wohl conjungiren/ und zugleich beantworten: Angesehen die auf den N. Land-Tägen vorkommende Steuer-Deliberation und Verwilligung nicht allein die Reichs- und Crayß-Anlagen betreffen/ sondern sich auch weiter/ und auf diejenigen Incidentia derer in Quæst. 6. Meldung geschiehet/ erstrecken/ zu welchen allen der Beytrag nach dem Ritterschafftlichen Castatro erfodert wird; und einfolglich kein Zweiffel/ daß die Städte als ein Membrum oder Constatus ihre Concurrentz dabey zu haben berechtiget; Notanter iterum Illustr. Dn. a Seckend. alleg. p. 3. c. 3. Regal. 8. n. 2. hoc exprimit, das geschihet nun/ scribens, in seinen Fürstenthum und Lande dergestalt/ daß der Landes-Herr seine getreue Land-Stände/ von Prälaten/ Grafen/ Herren/ Ritterschafft und Städten/ so viel davon seiner Landes-Fürstl. Hoheit unterworffen sind/ auf einen gemeinen Land-Tag beschreibet/ ihnen sein Anliegen als etwa zugeflossene oder besorgende Kriege und Einfälle/ schwere Schulden-Lasten/ und Abgang der eigenen Cammer-Güter/ weitläufftige Bestellung des Regiments/ nohtwendige Gebeude/ vorhabende Gemein-nützige Anstalten/ ansehnliche Heyrahten/ kostbahre Reisen/ Legationen/ und was dergleichen mehr zu seiner oder des Landes Nohtdurfft anführen mag/ vortragen und entdecken läst/ und ihre guthertzige Hülffe begehret. Und obschon andem/ daß die Herren von der Ritterschafft/ als Possessores feudorum und Vasalli von ihren Lehn- und Ritter-Gütern/ Lehn- und Ritter-Dienste zu præstiren gehalten/ dahero sie mit denen Steuern regulariter pflegen verschonet zu werden? Allermassen Carpz. in oben adducirten Respons. 70. der Länge nach ausführet/ und auch sonsten vermöge derer gemeinen Lehn-Rechten mehr als zu bekannt ist/ so ist nichts destoweniger/ hoc non obstante, ein anders in mehr-besagtem Ducatu N. eingeführet/ wie wir oben schon bey der andern Quæstion bemercket/ deme dann nohtwendig nachgegangen werden muß/ cum consuetudo legis vicem obtineat. l. 1 & 2. C. quæ sit longa consuet. und beantworten wir hiernechst diß dubium nicht unbillig mit des Landes-Herrn selbsteigener Resolution aus dem Documento lit. C. woselbst diese Worte befindlich: destoweniger sich die Ritterschafft mit Vorschützung derer Ritter-Dienste/ derer sie wol in 100. Jahren keinen nicht geleistet/ dißfalls

falls zu eximiren haben/ und da dieselbe in etwa künfftig bey erscheinender Gefahr ihre Güter mit Knechten und Pferden verdienen müssen / so wird alsdenn Ihro Fürstl. Durchlaucht wohl selbsten arbitriren / ob und worinnen der Ritterschafft zu wehe geschehen möchte/ und haben sie es dergestalt vor kein Recht anzuziehen.

Die letzte Quæstion können wir in thesi nicht anders als affirmative beantworten / in Betrachtung von allen und jeden Gütern und Gerechtigkeiten / welche Nutzen und Einkünffte tragen / Steuren abzustatten seyn. Et ita de mercibus mercatorum collectam exigi posse, Cothm. respondit. vol, I. Resp. II. n. 165. de pecunia mutua Bocer. de Jure Collect. c. 10. n. 63. de censibus & aliis reditibus Boeer. d. l. Was aber selbige in hypothesi betrifft / ist uns die eigentliche Bewandniß erzehlter Stücke nicht bekannt / müssen derowegen die Städte darüber vorhero vernommen werden. Periculosum enim est de jure respondere super causa ex omni parte non exacte perspecta. arg. l. 9. C. de Judic. l. 52. §. 2. ff. ad L. Aquil. Cujac. ad Scævol. proæm. und dieses haben wir auf vorhergehende 7. Quæstiones zu antworten denen Rechten gemäß befunden. Urkundl. &c.

CAP. IX.

Von Bauer-Gütern.

§. 1.

Die bekanteste Art von denen Amtsaßischen Gütern sind die Bauer-Güter / welche von denen in vorigen Capite gemeldeten Adelichen Gütern Hauptsächlich nicht allein ratione fori, sondern auch darin unterschieden sind/ daß sie denen Landes-Bürden an Contributionen / Einquartirungen und dergleichen unterworffen / zudem auch ordinarie nicht denen Besitzern eigenthümlich weder per modum dominii pleni nec utilis, zuständig / sondern insgemein einen andern Herrn recognosciren / von dem sie entweder Meyers-weise oder durch ein Erben-Zins und dergleichen Recht/ dependiren / daher denn auch diese Güter mit einem andern Nahmen Pflichtige oder Pflichtbahre oder auch nach hiesiger Redens-Art Unpflichtige a voce Unpflicht / welches gleichfalls onera publica bedeutet / genannt werden.

Diese Güter sind nun nicht allein gewissen Abgifften / so theils an die Landes-Herrschafft oberwähnter-massen / theils aber an den Guts-Herrn

Herrn an Korn / Gelde / oder andern nützlichen præstationen gereichet werden / unterworffen / sondern überdem auch mehrentheils mit einigen servitiis oder operis, so sie dem Guts-Herrn leisten müssen / beladen / vermittelst deren sie schuldig sind / entweder mit Pferd oder Waagen / oder mit der Hand dem Guts-Herrn zu dienen.

§. 2.

Der Uhrsprung dieser dienstbarkeit / wird insgemein der angegebner massen zu der Fränckischen Könige Zeiten in Teutschland eingeführten Leib-Eigenschafft / zu geschrieben / indem von verschiedenen statuiret wird / daß Anfangs zu Clodovæi Königs der Francken Zeiten / die Alemanier und andere Teutsche Völcker in einer grossen Schlacht bey Tolbi oder Tolbiaco nahe bey Cöln / überwunden / und folglich ihnen alle Waffen abgenommen und sie in Leib-Eigenschafft gesetzet seyn sollen /

Dn. Leiser. *in jur. Georg. L.* 1. *Cap.* 27. *n.* 1.

Lehmannus *in Chronic. Spir. L.* 2. *Cap.* 20.

Dann ferner zu Caroli M. Zeiten / als die Sachsen demselben in die 30. Jahre / durch viele blutige Kriege widerstanden / dieselbe endlich totaliter unters Joch gebracht / und nebst denen benachbahrten Westphälingern in Sclavischen Stand gesetzet / wie solcher Meynung beypflichten

Dn. Rhetius *in instit. jur. publ. l.* 1. *tit.* 2. *cap.* 70.

Wie auch

Dn. Coccejus *in Jur. publ.*

Allein ob wol endlich seyn mag / das einige Völcker in Ober-Teutschland so nahe am Rhein gelegen / als in Bayern und Schwaben von Clodovæo oberwehntermassen mögen unters Joch gebracht seyn / so ist doch nicht glaublich noch mit denen Historien einstimmig / daß dessen Herrschäfft über gantz Teutschland sich erstrecket / allermassen in den nachfolgenden Zeiten / sich gar viele Merckmahle finden / daß die Teutschen Völcker als freye Leute genennet und angezogen werden / wie denn auch nicht vermuhtlich / daß die Sachsen und andere benachbahrte Völcker sich hernachmahls zu Caroli M. Zeiten so sehr widersetzen können / wenn der Francken Macht sich so weit in Teutschland erstrecket hätte. Daß aber zu Caroli M. Zeiten und durch dessen geführte Kriege die Sachsen nicht in Sclavischen Stand gesetzet / sondern in Freyheit gelassen worden / solches hat sehr wohl und gründlich ausgeführet / der Herr Ad. Herm. Meinders in dem Tractat so er genennet: Vindiciæ libertatis Anti-

Antiquæ Saxonicæ sive Westphalicæ, allwo er sehr gründlich und wohl theils aus einem von Caroli M. dem Grafen Trutmanno ertheilten Diplomate, theils aus denen Fundations-Briefen der Stiffter/ Bremen und Vehrden / theils aber auch aus des Eginharti Historie darthut / daß die Sachsen und andere neben-wohnende Völcker keines weges in Dienstbahrkeit verstossen / sondern in ihrer Freyheit gelassen worden.

§. 3.

Und zwar so viel des Eginharti Zeugniß anbelanget / so ist dasselbe bey dieser Sache von grosser Wichtigkeit / indem ermeldter Autor zu Caroli M. Zeiten nicht allein gelebet / sondern auch an dessen Hofe erzogen / und sein Secretarius, oder wie er sich selbsten nennet Scriba Juratus gewesen. Dieser aber meldet nicht allein von der vor-ermeldten Dienstbahrkeit der Sachsen überall nichts / sondern sagt vielmehr: Ea conditione a Rege proposita & ab illis (Saxonibus) suscepta tractum per tot annos bellum constat esse finitum, ut abjecto Dæmonum cultu, & relictis patriis ceremoniis Christianæ fidei atque religionis Sacramenta susciperent, & Francis adunati unus cum eis populus efficerentur. Wie nun unstreitig daß die Francken ein freyes Volck vorhero gewesen / und hernach geblieben / also ist daraus mit gutem Grunde zu schliessen / daß auch die Sachsen / die mit den Francken vereiniget und gleichsam zu einem Volck gemacht worden / bey ihrer Freyheit gelassen / und keines Weges in Knechtischen Stand gesetzet worden. Ob auch wol sonsten ermeldter Eginhartus gantz accurat erzählet / was gestalt die Sachsen sich Carolo M. unterworffen / wie sie sich Fuß-fällig vor ihm eingefunden / wie sie Geissel zur Versicherung von sich gegeben / wie sie treu und hold zu seyn versprochen / dabey aber von der Servitut worein sie gebracht seyn solten / nichts erwehnet / so ist nicht glaublich / daß dergleichen etwas geschehen sey / immassen sonst ein so mercklicher Umstand vermuhtlich nicht würde verschwiegen seyn / womit denn sehr wohl überein kommt / daß vorermeldte Diploma so dem Trutmanno Comiti von eben demselben Carolo M. ertheilet / welches zwar schon von einigen Historicis insonderheit den Hn Meybomio publiciret / neulichst aber von dem Hn. Meinders in einer eigenen sehr eruditen Dissertation illustriret worden / welches um dessen Sensum desto besser einznnehmen wir anhero inseriren wollen:

In nomine sanctæ & individiæ Trinitatis. Carolus Divina ordinante gratia Rex. Si Domino Deo exercituum succurrente, in

bellis victoria potiti sumus: In illo & non in nobis gloriamur. Et in hoc seculo pacem, & prosperitatem; Et in perpetuo futuro, æternæ mercedis retributionem nos promereri confidimus. Propterea omnes Christi fideles noverint, quod Saxones, quos a progenitoribus nostris ob suæ pertinaciæ perfidiam semper indomabiles, ipsique Deo & nobis tam diu rebelles, quousque illius, non nostra virtute ipsos, & bellis vicimus; Et ad baptismi gratiam Deo anneunte perduximus, pristinæ libertati donatos, & omni nobis debito censu solutos, pro amore illius, qui nobis victoriam contulit, ipsique tributarios & subjugales devote addiximus: eosque in fide Christiana retinere optamus, & perseverare cupimus; Qua propter in illa parte Saxoniæ Trutmannum, Virum Illustrem ibidem Comitem ordinamus ut resideat in curte, ad campos in Mallo publico, ad universas causas audiendas; vel ad recta judicia terminanda. Isque Advocatum omnium presbyterorum in Saxonia fideliter agat: Super vicarios & Scabinos, quos sub se habet diligenter inquirat & animadvertat; Ita ut officia sua sedulo peragant. Tandem idem Comes, omnia sibi singulariter a nobis præscripta, toto conatu, & totis viribus per ficiat: Et ita memoratus noster Comes Trutmannus bene ingenuus, & securus existat. Et ut ista ingenuitatis Pagina, firma stabilisque consistat, manu propria subscripsimus: Et annuli nostri impressione signari jussimus. Signum Karoli Regis invictissimi; Hildebaldus Archiepiscopus Coloniensis, & sacri Palatii Capellanus recognovi. Data IV. Kal. Octob. Anno Dominicæ incarnationis DCCLXXXIX. indict. XII. Anno autem Regni Domni Caroli XXI. Actum invilla Trutmanni, feliciter, Amen.

Aus diesem merckwürdigen Diplomate erhellet gleichfals deutlich/ daß zu Caroli M. Zeiten die Teutschen und insonderheit die Sachsen bey ihrer Uhralten Freyheit gelassen worden/ wogegen denn nichts hindert/ daß dieses Diploma einer eintzelen Persohn/ nehmlich dem Comiti Trutmanno ertheilet worden/ zumahlen auch in einem privilegio singulari ein Attestatum von einer gantzen Nation gantz wohl enthalten seyn kan/ insonderheit da ermeldter Trutmannus einem gewissen District, als ein Comes oder Richter vorgesetzet worden.

§. 4.

Daß aber ermeldter Herr Meinders dieses Diploma Carolinum vor eine allgemeine Zuschrifft an alle in Sachsen befindliche Richter oder

Comi-

Comites angiebet / darin wird derselbe schwerlich Beyfall finden / indem der gantze contextus solche Meynung schwerlich zulässet.

Dann 1. wird in ermeldten Diplomate nur eine eintzele Persohn in singulari numero nahmhafft gemacht / daher die præsumtion ist / daß auch nur persona singularis gemeinet sey.

2. Wird in specie derselbe Vir Illustris genennet / welches scheinet ein besonders Elogium und Ehren-Nahme / vor diesen Trutmannum als einen wohl-verdienten Mann gewesen zu seyn; und ist demnach nicht glaublich / daß wenn dieser Kayserliche Brieff wie der Herr Meinders davor hält / ein allgemeines Ausschreiben an alle Kayserliche Richter gewesen wäre / gedachter Kayser sie alle sammt und sonders viros Illustres würde genannt haben / indem die übrigen Comites sonder Zweiffel an dignität und Würde / wie auch an meriten und Verstande / unterschieden gewesen.

3. Da in dem Briefe gesagt wird: daß der Trutmannus Comes solle ein treuer Schutz-Herr oder Advocatus aller Priester in Sachsen seyn; So ist nicht abzusehen / wie solches auf mehrere Persohnen / als auf eine mit Vernunfft gezogen werden könne / zumahlen wenn man den Fall setzte / daß der Kayser 10. oder 12. dergleichen Comitum mit der Schutz-Gerechtigkeit über alle Sächsische Priester und zwar einen jedweden in solidum versehen hätte / und sie dieselbe bey vorfallender Gelegenheit zugleich hätten exerciren wollen / was würde nicht vor Ungelegenheit und collision daher entstanden seyn / welches nohtwendig der Kayser als ein Hoch-verständiger Herr vorher hätte sehen müssen.

4. Da beym Beschluß des Kayserlichen Schreibens auch der Villæ Trutmanni als eines besondern Orts / wo das Schreiben datiret / gedacht wird / so ist um desto mehr vermuhtlich / daß dieser Trutmannus eine besondere Persohn und ein gewisser Kayserlicher Richter müsse gewesen seyn. Denn wenn das Wort Trutmannus nach des Herrn Meinders Meynung ein nomen appellativum gewesen / und einen Treu-Mann / Amtrustionem oder Lieben-getreuen bedeutet hätte / so würde doch wol ein jedweder nicht eine eigene Villam und dieselbe mit einerley Nahmen bezeichnet gehabt haben; Ja weilen es gewöhnlich ist / daß ein jegliches instrumentum, wenn es gültig seyn soll / unter andern mit Benennung des Orts / wo es aufgerichtet / müsse versehen seyn / so müste entweder hiebey noch ein nomen proprium was vor einem Trutmanno der Hof zuständig gewesen / gemeldet seyn / so sich aber in keinen / von denen Historicis welcher ermeldtes Diploma recensiret / befindet / oder

es würde folgen/ daß ein Haupt-requisitum bey einen so importanten Diplomate ausgelassen sey.

5. Da in den Schreiben so viele specialia gemeldet werden/ nemlich: Ut resideat in curte, ad Campos, in mallo publico ad universas causas audiendas; so sind solches alles Anzeigungen/ daß es an eine eintzige Persohn und nicht an alle und jede Richter sub nomine appellativo addressiret seyn müsse.

Die hierwider opponirte Argumenta ob sie wol sehr erudit ausgeführet/ werden dennoch schwerlich von der Wichtigkeit seyn/ daß sie einen allgemeinen Beyfall zu wege bringen können.

Das Vornehmste gehet da hinaus/ daß in Sachsen nicht einer sondern viel mehrere Comites so wol zu Zeiten Caroli M. als auch hernachmahls angeordnet worden/ daß also vorerwähnter Trutmannus, wie es auch aus den Diplomate erscheinen will/ nicht über gantz Sachsen zum Richter gesetzet seyn könne; allein es wird hierauf geantwortet werden können/ daß aus dem Carolinischen Schreiben nicht eben præcise zu colligiren/ daß der offt-ermeldte Trutmannus zum Richter über das gantze Sachsen-Land verordnet sey/imbetracht/daselbst die Worte sich finden: In illa parte Saxoniæ ibidem Comitem ordinamus: welches so viel Anzeigung giebet/ daß Trutmannus, vermöge dieses Kayserlichen Briefes nur über einen gewissen Antheil oder Gow zum Richter bestellet worden/ anbey aber wegen seiner sonderlichen Geschicklichkeit und Meriten die Schutz-Gerechtigkeit über die Priester und Clericos auch ausser seinen Comitatu ihm aufgetragen worden. Wobey vermuhtlich daß ihm noch eine speciale Neben-Instruction, wie weit sich sein Richter-Ambt erstrecken/ und in was Grentzen die Advocatia über die Geistlichkeit eingeschlossen seyn solle/ zugestellet worden/ welches aus den Worten abzunehmen: Tandem idem Comes, omnia sibi singulariter a nobis præscripta toto conatu & totis viribus perficiat. Welche neben-Ordre aber injuria temporum vermuhtlich verlohren gangen.

Daß 2. so hauptsächlich hiegegen obmoviret wird/ ist/ daß es unmüglich zu seyn scheinet/ daß ein eintziger Comes das gantze weitläufftige Sachsen-Land als ein Richter gebührend versehen/ oder auch über alle darin befindliche Geistliche die Advocatiam genugsam beobachten könne/ als welches nicht eines Menschen Werck ist. Sed respondetur:

Es

Es wird sonder Zweiffel ein jeglicher Comes, und also folglich auch dieser Trutmannus, seine Substitutos und nachgesetzte Unter-Richter gehabt haben/ durch welche er die ihm obliegende Geschäffte verrichten lassen können/ gleich wie denn solches auch denen Worten des Diplomatis zu schliessen ist: Super Vicarios & Scabinos, quos sub se habet, diligenter inquirat & animatvertat.

Hat nun dieser Comes seine gewisse Vicarien in einem jeden district gehabt/ so ist nicht unmüglich gewesen/ das Richter-Amt über einen grossen Strich Landes zu exerciren/ gleich wie es nicht unmüglich ist/ daß ein Landes-Regent/ eine grosse Herrschafft regiere/ und durch seine verordnete Leute Recht und Gerechtigkeit handhaben lasse/ zumahlen man durch fremde Augen viel sehen und durch fremde Hände viel ausrichten kan.

Auf gleiche masse hat auch der Trutmannus die Advocatiam über die Geistlichkeit/ so weit ihm dieselbe vor seine Persohn zu weitläufftig gefallen/ durch gewisse Nachgeordnete oder Substitutos verrichten lassen können/ dergestalt/ daß er die Ober-Auffsicht geführet/ und die zu weitläufftig fallende expeditiones durch die Nachgesetzte verrichten lassen.

Die übrigen entgegen stehende Argumenta sind von gleicher Beschaffenheit/ welche aber insgesammt durchzugehen vor itzo zu weitläufftig fallen würde; Jedoch wird hiedurch der æstime des sehr gelehrten Tractats nichts benommen.

§. 5.

So viel ist indessen so wol aus dem vorangeführten Carolinischen Rescripto, als auch aus andern unverwerfflichen Nachrichten mit gutem Fueg zu schliessen/ daß die Sachsen und angrentzende Völcker/ durch des Caroli M. Kriege nicht sambt und sonders in Sclaverey versetzet/ sondern vielmehr nachdem sie den Christlichen Glauben angenommen/ vor freye und getreue Unterthanen/ erkandt worden.

Nichts destoweniger/ weilen jedoch vieler Orten annoch mit Leibeigenschafft behafftete/ auch sonst dergleichen modi subjectionis gefunden werden/ welche aus der Leibeigenschafft allem Ansehen nach/ ihren Ursprung haben; So wird solches dahin zu referiren seyn/ daß vor alters die Teutsche Nationen offtmahls mit ihren Nachbahren den Sorabis, Vandalis, Sclavis &c. welche damahls der Teutschen Nachbahren gegen Ost- und Nor-

 den

den gewesen/ schwere Kriege geführet/ auch allen Ansehen nach/ verschiedene von ihnen in Leibeigenen Stand gesetzet und unter sich vertheilet.

2.) Ist auch wahrscheinlich/ daß einige unter den alten Sachsen / so gar verpicht auf ihren Heydnischen Götzen-Dienst gewesen/ daß sie sich gar zu dem Christenthum nicht bequemen wollen/ welche denn als Ungehorsame und Widerspenstige in Knechtische Dienstbarkeit verstossen seyn können/ welches so so wol aus diesem Carolinischen Diplomate als auch andern mehr abzunehmen/ als worinnen nur der fidelium Saxonum daß sie in Freyheit gesetzet gedacht wird/ woraus à contrario sensu zu colligiren/ daß die Ungehorsame und Hartnäckige sich dieser Kayserl. Gnade nicht zu erfreuen gehabt.

3.) Gleich wie fast bey allen Völckern vor Alters eine freywillig übernommene Lebeigenschafft üblich gewesen/ da jemand aus Armuth oder anderer dringenden Ursach sich selbsten vor Leibeigen verkauffet/ wie solches aus Deut. 15. v. 12. abzunehmen / also kan auch solches unter denen alten Teutschen üblich gewesen / und daher entstanden seyn / daß hin und wieder einige Particulair-Leute in Dienstbarkeit gerahten/ wie sich denn findet/ daß schon lange vor Caroli M. Zeiten es einige Leibeigene unter den Teutschen gegeben welche sonder Zweiffel durch obbenante oder dergleichen Art in solchen Stand gerahten.

Daß aber unter denen Nationen so an der Ost-See wohnen/ als Pommern/ Mecklenburg die Leibeigenschafft noch sehr im Schwange sey / daß daher an selbigen Orten/ der Nahme eines Bauren/ und Leibeigenen oder hominis proprii fast auf eins hinaus laufft / wie zu sehen aus

Mevio *Part.* 4 *Decis.* 22. & *Part.* 1. *Decis.* 69.

Solches hat seine besondere Beschaffenheit / wovon vielleicht an andern Orten mehres zu reden Gelegenheit vorfallen dürffte.

§. 6.

Was aber die Einwohner und Land-Leute hiesiges Orts anbetrifft / so pflichten wir billig der Meynung bey/ / daß selbige von Anfangs/ freye Leute gewesen/ und die ihnen obliegende præstanda von einem freyen Contract herrühren/ vermöge dessen sie ihre Ländereyen/ Wiesen und Höfe mit der Bedingung angenommen/ daß sie davon gewisse Abgifften/ an Gelde/ an Korn/ Flachs/ Hünern &c. Jährlich entrichten/ dann auch zu gewissen Zeiten dem Guts-Herrn in seiner Haußhaltung

haltung behülfflich seyn/ und entweder mit Pferd und Waagen oder mit der Hand gewisse Tage dienen müssen.

Zwar wenn man der Land-Leute äusserliche Lebens-Art an den mehresten Orten erweget/ so ist ihr Zustand nicht viel besser/ als derjenigen welche ehedessen servilis conditionis gewesen/ inmassen die tractamente, welche dieser Art Leuten

In Gloss. ad L. servis urbanis 99. in princip. ff. de legat. 3. in verbo Libelli

zugetheilet werden/ sehr schlecht und von dem Knechtischen wenig unterschieden sind/ da nemlich gesagt wird/ es sey ihnen gut genung wenn sie schwartz Brod/ Knoblauch oder Zwiebeln und Käse zur Speise haben; Allein was die innerliche Beschaffenheit und das Recht selbsten betrifft/ so kan man ihren Zustand nicht wol für Knechtisch halten/ es wäre denn daß sie mit solchen præstationen beleget wären/ welche vor reliquien der Leibeigenschafft zu halten sind/ wie denn dahin gehören die Cur-Meden/ da der Guts-Herr bey Absterebn des Guts-Manns einen Theil der Erbschafft hinweg nimmt/ und dergleichen mehr.

§. 7.

Das Forum ordinarium derer Bauer-Güter sind die Amt-Leute oder Gerichts-Herrn / welche primam instantiam auf dem Lande zu bekräfftigen haben.

Diejenige welche nun unter denen Aemtern gesessen sind/ werden daher Amts-Unterthanen/ Amts-Gesessene genannt: Weilen aber auch verschiedene von Adel / Clöster / auch einige Städte die erste instantz über gewisse Dörffer oder Districte hergebracht/ so werden selbige Gerichts-Leute / Hintersassen / oder Gerichts Unterthanen genannt/ und können vor die Herrschafftlichen Aemter nicht gezogen werden / wo nicht der Gerichts-Herr solches consentiret.

Folget also hieraus / daß die Possessores der Bauer-Güter regulariter vor der Cantzeley oder Hoff-Gericht nicht können belanget werden / es wäre denn / daß sich besondere Umstände finden/ welche eine andere Beschaffenheit verursachen könten.

Nichts destoweniger, finden sich einige dergleichen Höfe / welche die immedietet unter der Cantzley oder Hoff-Gericht prætendiren und desfals einige Actus possessorios anführen / wie denn unter andern in dem Fürstenthum Lüneburg der Possessor des Hofes zu Stübeckshorn/ in der Amts-Voigtey Soltau / dergleichen Schrifftsassen-Freyheit

prætendirt

prætendiret/ und desfals verschiedene Argumenta vor sich anführet/ worunter auch dieses sich findet/ daß nach Bericht uhr-alter Historicorum, insonderheit Lehmanni in der Speyerschen Chronick und Büntingii in der Braunschweigschen Chronica/ auch anderer alten Documenten dieser Hoff vor uhr-alten Zeiten von dem hochberühmten Hermanno Billingio, welcher zu demmahl ein Edler Herr oder Baron gewesen/ hernachmahls aber zum Hertzogen von Sachsen erhoben worden/ besessen worden/ und selbiger daraus entsprossen/ wannenhero wol nicht zu zweiffeln/ daß dieser Hoff vor alters Adeliche Freyheit/ und noch ein mehres gehabt/ zu geschweigen derer Actuum Possessoriorum, welche der Besitzer vor sich allegiret;

Es ist diese Sache noch biß itzo vor der Königl. Groß-Britannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Cantzley zu Zelle Rechts-hängig/ und wird sich künfftig/ wenn die Sache entschieden werden solte/ ausfündig machen/ wie weit eines oder anders zu Behaubtung des Zwecks zulänglich sey.

Daß auch so gar sich Dörffer und folglich Bauer-Güter finden/welche dem Römischen Reich und dessen allerhöchsten Gerichten unmittelbahr unterworffen/ ist albereit im ersten Theile angemercket/ welche daher Reichs-freye-Bauren genannt werden/ und Kayserl. Majest. ohne Mittel unterworffen seyn/ unter welchen Suffelheim/ Godrämbtstein und Gamb in der Marg-Graffschafft Brandenburg unter andern nahmhafft gemacht werden. Wiewol dergleichen als etwas seltenes und ungewöhliches anzusehen/ und vor eine besonder Exceptio a regula zu halten ist.

Auff gleiche masse ist auch unter denen avantagen des Bauer-standes zu rechnen/ daß dieselbige an einigen Orten mit zu den Land-Tags-Versammlungen gezogen werden/ wie denn unter andern von dem Königreich Schweden bekandt ist/ daß daselbst auf den Reichs-Versammlungen der Bauerstand per Deputatos mit erscheinet/ und zu den öffentlichen Consultationen mit concuriret.

Ein gleiches berichtet von der Provintz Ost-Frießland
Dn. Leiserus *in Jur. Georg, Lib. I. Cap.* 27. *n.* 13.
Wiewol er das Votum der Bauerschafft nur vor ein consultativum, nicht aber decisivum, ausgiebet.

§. 8. Aus

§. 8.

Aus obigen folget/daß wenn ein Beambter eines von Adel Unterthan in seinen Gericht zu haben benöhtiget/ daß derselbe entweder Zeugniß ablegen oder sonst Kundschafft geben solle/ derselbe nicht immediate, sondern per subsidiales, citiret werden müssen. Wie nun diese Sache/ wenn von einem oder andern Theil solches unterlassen wird / gar leicht viele collisiones und Streitigkeiten veranlassen kan/ also hat es auch in dem Hertzogthum Lüneburg ehedessen / zu verschiedenen gravaminibus, Anlaß gegeben/ welche aber endlich durch gnädigste decidirung Weyl. Hertzog Georg Wilhelms Durchl. dahin erörtert worden / daß es bey vorerwehnter Rechts-Regul/ sein Bewenden behalten / und die Fürstliche Beambte

1.) So wol in dem Fall/ wenn die von Adel Jurisdictionem superiorem & inferiorem zugleich / als auch

2.) Wenn sie nur bloß die letztbenannte Inferiorem Jurisdictionem haben / daneben aber auch

3.) Wenn derer von Adel Bediente/ so in ihren Lohn und Brod stehen / oder auch andere inquilini, welche auf den Adelichen Höfen/ Vorwercken und Schäffereyen / sich aufhalten vor den Aemtern erscheinen sollen / per subsidiales citiren müssen.

Hingegen aber / wenn die Hintersassen derer von Adel in dergleichen Sachen / welche die höchste Landes-Obrigkeit angehen / als z. E. Die Land-Folge / Cotribution, Krieger führen / wie auch Forst- und Jagt-Sachen vor die Aembter zu besprechen / nöhtig ist / insonderheit wenn von dem Hohen Geheimten Rahts-Collegio oder Fürstl. Regierung / denen Beamten aufgegeben ist / vor erwehnten Adelichen Hintersassen etwas zu wissen zumachen / alsdann können dieselbe immediate ohne ein subsidial-Schreiben an die Aemter citiret werden / und ist also dieses statt einer Exception von vorgedachter Regul zu setzen.

2.) Wenn auch die von Adel nur blosse Pfahl-Gerichte (so weit sich nemlich die Pfähle oder Zäune des Hofes erstrecken/) besitzen / so

werden dergleichen Hintersassen / in denenjenigen Sachen / welche zu diesen Pfahl-Gerichten nicht gehörig sind / unmittelbahr vor die Aemter gefodert; Jedoch ist dabey nöhtig / daß der Beamte in der abgegebenen citation die Ursach / warum der Citatus erscheinen solle / anzeige / damit der ordinaire Gerichts-Herr einiger massen Nachricht habe / ob dergleichen unmittelbahre citatio gegründet oder was sonst der Vorladung Ursach sey.

Vid. **Ihro Durchl. Hertzog** *Georg Wilhelms* **zu Braunschweig und Lüneburg** *Resolution* **der Landschafft des Fürstenthums Lüneburg ertheilet** *de* 26. *Nov.* 1686. *Art.* 1. *n.* 1. & 2.

§. 9.

Die Abtheilung dieser Bauer-Güter wird entweder nach ihrer Qualität und Beschaffenheit gemacht / vermittelst deren sie entweder in Eigenbehörige oder mit Leibeigenschafft behafftete / welches die schlechteste und niedrigste Art ist / und dann die aus solcher Leibeigenschafft noch her derivirende Cur-Medische wie auch Laß-Güter / dann ferner die Meyer- / Erbenzins- und Zins-Güter / welche der Freiheit näher kommen und ex contractu locationis conductionis ihren Ursprung zu haben scheinen / eingetheilet werden.

Nechst dem werden auch als eine gewisse Art derselben die prædia partiaria angezogen / wiewol dieselbe mit denen vorigen speciebus gutermassen einstimmig sind. Jedoch ist bey dieser distinction zu wissen / daß die erst genandte Leibeigenschafft vielmehr die Persohnen als die Güter afficire / und bey recensirung der Güter nur so weit in consideration komme / als die Leibeigene an die Güter verbunden sind; Ratione Quantitatis mögen die Bauer-Güter eingetheilet werden in Volle Höfe / Halbe Höfe / Kothen oder Kothsassereyen item Brinckssitzereyen /

reyen / von welchen generibus prædiorum hernachmahls die Besitzere derselben in Vollhöfener / Köthere oder Kothsassen und Brinckſitzer/ unterschieden werden/ von welchen Abtheilungen in nachfolgenden vielleicht etwas mehres zu handeln Gelegenheit geben möchte.

§ 10.

Uberhaupt ist von diesen Bauer-Gütern zu melden / daß dieselbe fast nach durchgehender observantz aller Teutschen Provincien nicht zerrissen/ getheilet/ verkaufft/ versetzet/ und also die Güter geschwächet werden können.

Die Ursach solcher Verordnung ist in promtu: Denn weil von solchen Gütern gewisse Abgifften und Jährliche Gefälle/ so wol an den Guts-Herrn als in die Landes-Cassa entrichtet werden müssen/ so würde bey geschehener Zerreissung der Güter entweder der Guts-Herr seine præstanda von vielen Persohnen / so nemlich von dem Bauer-Gut etwas in possesion hätten/ mit grosser Beschwerlichkeit und Verlust einfodern / oder aber der Possessor des Hofes/ wenn er die Gefälle allein bezahlen / und doch die Güter nicht beysammen haben solte / in äusserste Armuth gerathen müssen/ welches denn so wol den Guts-Herrn als publico zum grösten Nachtheil gereichen müste.

Dieses hat verursachet / daß in den meisten Fürstenthümer und Landen durch specialia Statuta und Ordnungen solche distraction und Verminderung derer Bauer-Güter verboten.

Wie denn unterandern in den Hertzogthum Braunschweig der Gandersheimsche Land-Tags-Abschied de anno 1607. §. 24. verordnet:

Es solle über das von dem Gnädigen Landes-Fürsten wegen der Meyere *Distraction* **Veräusserung und Beschwerung**

der inhabenden Güter *publicirten Mandato* steiff und fest gehalten werden.

Itzt benanntes Edict so denn 3. Aprilis 1595. datiret hält unterandern in sich / daß kein Lehn- oder Erbenzins-Mann seine innhabende Lehn- und Erbenzins-Güter ohne consens versetzen / verkauffen / oder in andere wege beschweren solle / und wann solches defacto geschehe der Inhaber ipso facto seines Guts verlustig seyn solle.

Gleicher gestalt solle auch denen Meyern insgemein nicht verstattet werden / ihre inhabende Meyer-Güter zu versetzen oder zu alieniren / und daß denen welche diesem zu wider sich mit den Meyer auf fremde Güter einlassen / zu den ihrigen nicht verholffen / vielweniger die Meyer bey der Meyerstat geschützet werden / sodern gebührend bestraffet werden sollen.

Ein gleiches vermag die Mecklenburgische Policey-Ordnung sub Tit. Von Gewerb und Handthierung der Bauern / alwo gesetzt wird:

Wir wollen auch daß keine Bauern-Güter auf dem Lande von einander gerissen oder zertheilet werden sollen / damit die Dienste nicht geschwächet und die Pächte nicht ungewiß gemacht werden / sondern was hiebevor aus Unverstand in unsern Aembtern von einander gerissen wiederum zusahmen geleget und gestossen werden soll.

In den Fürstenthum Lüneburg findet sich dergleichen Verbot nicht nur in der von Weyl. Hertzog Christian Hochfürstl. Durchl. Anno 1618. publicirten Policey-Ordnung Capit. 44. folgendermassen: **Wir wollen unser hiebevoriges wohlbedächtliches Verbot (wegen Zerreissung der Aecker und Höfe) hiemit *renoviret* / erneuert / und ernstlich befohlen haben / daß Aecker und Wiesen von den**

Höfen

Höfen und Kohten nicht sollen genommen / noch verkaufft oder versetzet werden / auch die auf den Höfen und Kohten bleiben / nicht gehalten seyn / dieselbe mit denenjenigen / so abziehen / zu theilen.

Und vollständiger ist nachhero über diesen Punct von Weyland Sermo Georgio Wilhelmo in Anno 1699. den 1. Julii disponiret: daß von denen Höfen / sie mögen Schilling - Meyer - Erben-Zins - oder dergleichen von Aembtern oder andern Guts - Herr relevirende und wieder verliehene Güter seyn / hinkünfftig gantz keine von Altersher dabey gewesene Ländereyen / Aecker / Wiesen / Gärten / Cämpe / Holtzungen / Immen-Zäune und andere ihrer Natur nach dazu gehörige pertinentien, wie selbige auch immer Nahmen haben mögen / noch weniger aber die Höfe selbst ohne respective Ambs-oder Guts-Herrl. ausdrücklichen Consens, und Einwilligung / verpfändet / versetzet / vertauschet / oder sonsten - es geschehe unter welchem Vorwand und Schein es immer wolle / veräusert und von den Höfen abgebracht werden solle / sub clausula annullationes ipso jure, wenn hiewieder etwas vorgenommen werden solte / und dem fernern Zusatz / daß die Creditores an die Schuldner selbst und deren Erben / um sich aus deren allodio bezahlet zu machen / verwiesen werden sollen.

Die Fürstl. Anhaltische Policey-Ordnung befiehlet ein gleiches / als welche sub Tit. 20. von Bauer-Gütern setzet und ordnet:

Es sollen unsere Befehl-Habere / auch andere Unsere Unterthanen von der Ritterschafft hinführo nicht gestatten / daß die Bauers-Leute ihre Hufen - Zinse Erb-Lehn-und Frohnbahre Güter / so von Uns und Unsern Aembtern zu Lehn rühren / zerreissen / und Stückweise verkauffen / damit die schuldigen Dienste und Frohnen nicht geschwächet die Zinse gebührlich

entrichtet/ und anderer Unraht so hieraus erfolget/ vermieden werde.

Und wenn sichs gleich zutrüge / daß durch Todes-Fälle viel zu einem Gute gehöreten/ und dasselbige zu theilen hätten/ soll doch einem der es in Vermögen / oder der Nächste darzu wehre/ solches gelassen/ die andern vor ihr Theil mit Gelde abgelöset werden/ es weren denn merckliche Ursachen vorhanden/ warum die Theilung/ sonderlich wo sie füglich geschehen könte/ nicht zu wegern / oder es würde sonsten bey dem Lehn-Herrn anders erhalten.

In den Sachsen-Gohtischen Fürstenthum ist geordnet/ daß entweder die Erben ihre Väterliche Güter unzertheilet besitzen / oder einige die Administration führen/ oder auch die Güter einem allein Kauffsweise überlassen sollen / da denn nach Sächsischer Rechte Gewohnheit/ der Aelteste nach billigen Dingen den Preiß setzen/ der Jüngste aber das Gut davor annehmen solle.

Frantzkius *Lib. 1. Resolut. 6. n. 4.*

Leiserus *in Jur. Georg. L. 1. Cap. 27. n. 23.*

§ 11.

Einiger Orten ist auch hergebracht und per statuta provincialia eingeführet/ daß die von Adel keine Bauer-Güter an sich erhandeln oder erkauffen sollen / sonder Zweiffel aus der Ursach / damit nicht durch Langheit der Zeit dieselbe verändert / ihrer Pflichtbahrkeit entzogen/ und also zu freyen Gütern gemacht werden mögen / welches unter andern in Fürstenthum Anhalt constituiret ist / als dessen Policey-Ordnung in vorgedachten Titul von Bauer-Gütern setzet und ordnet:

Wir

Wir wollen auch hinvörder nicht gestatten/ daß die Ritterschafft sollen Bauer-Güter ohne unser Vorwissen und erhebliche dringende Ursach / kauff-weise an sich bringen / und solche selbst besitzen:

Denn wenn solches geschicht/ da wollen sie hernach solche als Ritter-Güter gebrauchen / dadurch nicht allein in den Zinsen Zerrüttung gemacht/ sondern auch die Landfolge/ Dienste und Steuren/ dadurch mercklich gemindert werden.

Himit stimmet auch überein/ die Sachsen-Weimersche Landes-Ordnung welche ebenfals Tit. 36. die Ankauffung derer Bauer-Güter auf gewisse Masse untersaget.

Leiserus *cit. tract. cap.* 27. *n.* 25.

§. 12.

Daß Recht der Bauers-Leute wird von einigen Scribenten grosses Nahmens so beschrieben / als ob es einem precario nicht ungleich/ und vor Alters denen Leuten nach Belieben hätte wieder weggenommen werden können.

Vid. Dn. Ludovici *de Jur. Clientel. passim.*

Heutiges Tages aber ist ausser Streit/ daß an den mehresten Orten/ und fast durchgehends das Recht der Bauers-Leute solcher gestalt eingerichtet worden / daß ein Meyer oder Land-Mann ohne Ursach von seinem Hofe/ wenn er dasjenige leistet/ was er schuldig ist/ nicht verjaget werden kan.

Policey-Ordnung des Fürstenthums Lüneburg *Cap.* 44.

Nichts destoweniger aber wenn ein Bauer auf seinen inhabenden Hofe oder Land-Gut sich übel verhält/ daß er entweder seine obliegende Schuldigkeit

digkeit in Abstattung seiner Jährlichen Gefälle und Pflichten nicht beobachtet / oder (2) seinen Guts-Herrn sich widersetzet / und ohne Ursach in denen Stücken so ihm obliegen / den gebührenden Gehorsahm entziehet / oder (3) wenn er sich auf die faule Seite leget / den Acker-Bau und dazu gehörige Arbeit versäumet / sich hingegen dem Gesöffe und liederlichen Leben ergiebet / alsdann kan er wol aus seinem Hofe oder Gut entsetzet und abgemeyert werden / welches jedoch billig cum aliquo caussæ cognitione und so / daß der Guts-Mann nicht gantz absque forma processus destituiret werde / zu verstehen allermassen keiner so schuldig erachtet werden kan / der nicht etwas zu seiner defension vorzubringen haben möchte / welches denn / wenn der Guts-Mann sich zu Ausführung seiner Sache erbietet / billig in Obacht zu nehmen / und darüber Nachfrage zu halten.

Und in sochem Fall muß dem Abgesetzten billig dasjenige / was ihm eigenthümlich zustehet / und sonst unter dem Nahmen des allodii bekant ist / abgefolget / und ausgeliefert werden. Wovon bey künfftiger Gelegenheit ferner zu reden seyn wird.

Besiehe weiter von dieser Materie, das erste Buch dieses Tractats Part. I. Cap. 6.

E N D E.

Register.

A.

Abschoß/ wird von dem Adel nicht entrichtet 193
Adels Ursprung 172
Adel rühret her von löblichen Krieges-Thaten/ auch denen Hoff-Ämtern 173
Adel/ zu welcher Zeit er erblich worden 174
Adeliche Güter sind Schrifftsassisch 175
Sonderlich im Fürstenthum Lüneburg 176
Vom Adel die in Städten wohnen/ ob sie der Stadt Obrigkeit unterworffen 176
Sind Zoll-frey 185
Academien haben die Freyheit der Kirchen-Güter 83
Von Adel (einige) werden in Sachsen vor Amtsassen gehalten 104
Woher solches rühre? ibid.
Von Adel können keine Bauer-Güter an sich kauffen 221
Aglaus Psophidius ein beglückter Landmann 2
Alexandri M. Jagd-Lust 10
Alexandri Severi öffteres Baden 15
Alterthum des Acker-Baues 3
Ein eintziger Actus possessorius, ob er zu der qualität eines Land-Standes gnug sey? 114
Actio præjudicialis 158
Alienatio der Kirchen-Güter ohne erfoderte solennitäten ist ungültig 52
Amtsassen/ und deren Beschreibung 108
Amts-Gerichte können vorbeygangen werden/ ob protractam justitiam 105
Auch ob continentiam causæ 106
In antiquis sind probationes leviores zulänglich 54

Wird keine probation in contrarium verstattet ibid.
Archiv, ob solches die Land-Stände haben können 156
Armen-Häuser geniessen die Freyheit der Kirchen-Güter 82
Attalus verläst seine Regierung aus Liebe des Landlebens 4
Augustus ein Liebhaber der Jagd 11
Besuchet offt Mecænatis Land-Hauß 21

B.

Baden/ wie es bey den Alten gebrauchet 14
Ballen-Spiel der Alten 16
Bau-Art der alten Römer 29
Bayersche Land-Stände sind einiger massen um ihr Recht kommen 117
Bauer-Güter können nicht getheilet werden 218
Verschiedener Länder Statuta davon 219
Bauer-Güter sind ordinair Amtsaßisch 207
Bauren ordinaires Tractament 215
Bauer-Güter ordentliches forum 215
Etliche wenige ausgenommen ib.
Bauer-Stand wird an einigen Orten zu Land-Tagen gezogen 216
Beinberga ein Bein-Harnisch nach alter Fränckischer Aussprache 194
Bibliothecken auf den Land-Gütern 9
Bischoff zu Lübeck erscheinet auff den Holsteinischen Land-Tagen 122
Bischoff repræsentiret das Haupt des Stiffts 52
Bona infeudori solita 45
Brau-Recht/ komt zuweilen den Ritter-Gütern zu 191
Kan durch die præscription acquiriret werden ib.

C.

Carolus M. Freygebig gegen die Kirche 39
Assigniret einer jeden Kirche eine Hufe Landes 41
Dessen Diploma wegen dotation des Stiffts Oßnabrück 39
Clementis XI. Römischen Pabsts Auffenthalt auff dem Lande 10
Cicero hat 18. Land-Güter gehabt 22
Cincinnatus ein hochangesehener Ackermann 3
Collecten sind auf Land-Tagen anzusetzen 147. 204
Deren Ursprung 147
Wie dieselbe einzuführen 149
Uhralter modus contribuendi bey denen Teutschen 151
Commercien werden auf den Land-Tagen eingerichtet 144
Comites hiessen vor alters die Richter 211
Commendatores des Teutschen Ordens sind zu den Land-Ständen zu referiren 123
Concilium universale ist nicht leicht zu hoffen 138
Corpus Academicum wird unter die Prælaten gerechnet 123

Cornelii

Cornelii Agrippæ judicium von dem Adel 193
M. Crassi Reichthum 24
L. Crassus hat zu allererst fremden Marmor im bauen gebrauchet 27
Cyrillus verkaufft die Kirchen-Güter in der Hungers-Noht 89

D.

Diocletiani Niederlegung der Kayserlichen Würde 4
Domainen oder Taffel-Güter werden vor inalienable gehalten 146
Sind nicht leicht zu veräussern / als mit der Stände consens 146

E.

Erb-Verbrüderung mit der Land-Stände Vorbewust errichtet 145
Erben-Zins-Güter der Kirchen/ ob dieselbe alieniret werden können 65
Erben-Zins wird verlohren/ durch Nicht-bezahlung des Canonis 67
Erben-Zins-Güter (unmittelbahre) ob selbige das Recht eines Land-Standes effectuiren 126
Erb-Meyer-Recht wird aus einer 30 biß 40. Jährigen Posession præsumiret 62
Erhitzung der Sonnen-Strahlen zur Gesundheit vorträglich 15
Erndte-Ferien wann dieselbe vor Alters sich angefangen 17
Wie sie anitzo gehalten werden 18
Ernestus Hertzog zu B. un L. auf was Art er die Reformation eingeführet 133
Dessen Ausschreiben an die Conventuales zu S. Michaelis in Lüneburg ib.
Erste instantz/ wenn dieselbe vorbeygegangen werden kan 107
Euripus was es bedeute? 30
Exspectatio auff ein Ritter-Gut machet keinen Land-Stand 114

F.

Faust-Recht 140
Flecken oder kleine Städte gehören nicht zu den Land-Ständen 128
Forum ordinarium der Landschafft 158
Wenn die Land-Ständen unter sich super voto ac sessione streitig sind. 159
Fränckische Könige ob sie an ihrer Stände Meynung gebunden gewesen 112
Freyheit der Kirchen-Güter hat einiger massen seinen Grund in der H. Schrifft 76
Ist in den Weltlichen Rechten gegründet 81
Deren Ursprung ibid.
Freye Bäuer-Güter 216

G.

Gefangene können mit dem Kirchen-Gut erlöset werden 50
Geistliche Güter/deren Ursprung 38
Geistliche sollen ihre Güter zum Türcken-Zug hergeben 89
Geistliche sollen nicht mehr behalten/ als zu ihren Unterhalt nöhtig 89
Geistliche/ wenn sie zu den tributis gezogen werden können 90

Ob sie zu Unterhaltung der Brücken/ Wall und Mauren zu contribuiren schuldig 91
Geistliche sollen keine weitleufftige trafiquen über sich nehmen 94
Geistliche und Clöster haben duplicem respectum 122
Gesetze und Ordnungen zu machen ist eine Materia Comitialis 141
Ob dieselbe wider das Gemeine Recht können errichtet werden 143
Gewohnheit ist offt stärcker als lex scripta 92
Gnadenbezeugung kan keine consequentz in aliis machen 207
Gravamina werden auf den Land-Tagen überreichet 154

H.

Hadriani vortreffliches Land-Gut 22
Halsberga ein Brust-Harnisch 194
Henricus Auceps führet die Ritter-Spiele ein 174
Hermannus Billingius aus dem Hofe zu Stübeckshorn entsprossen 216
Hippodromi 32
Hohe-und Nieder-Gerichte/ wenn dieselbe verstanden werden 190
Horatii Lob des Landlebens 5

J.

Jagen zur Gesundheit gebraucht 10
Jagt-Gerechtigkeit ein gewöhnlichs annexum der Ritter-Güter 188
Ob sie ad Regalia gehöre ibid.
Wird durch eine Concession oder Præscription acquiriret ibid.
Impluvium was darunter verstanden werde 33
Indictio oder Römer Zinß-Zahl und deren Ursprung 87
Interpretatio Statuti gehöret vor den Landes-Herrn 144
Intentio & animus dirigit actum 203
Jurisdiction ein annexum der Adelichen Güter 139
Deren Ursprung ibid.

K.

Kirchen-Meyer sind nach Sächsischer observantz unter dem Consistorio 72
Kirchen-Güter sind von oneribus frey 73
Kirchen-Güter können nicht alieniret werden 41
Ob dieselbe pro patrimonio Christi zu halten ib
In welchen Fällen die alienatio der Kirchen-Güter zulässig sey 43. 44.
Kirchen-Vorsteher/ob sie eine Erbschafft repudiiren können 46
Ob sie ein legatum verabsäumen dürffen ib.
Kirchen-Güter-Freyheit/ wenn sie cessire 90
Kirchen-Güter haben mit den Unmündigen einerley Recht 51
Ob sie können ohne solennität verpachtet werden 58

Sollen nicht auf lange Zeit ausgethan werden 60
Krieges-Gefahr machet daß die Kirchen-Freyheit cessire 86
Kriegs- und Friedens-Einführung gehöret zu den Land-Tagen 140

L.

Landleben hat viel Beschwerungen 2
Dessen Nutzbarkeit 3
Dessen Alterthum 4
Land-Güter wie sie gelegen seyn sollen 34
Labeo hat 400. Volumina auff seinen Land-Gütern geschrieben 9
Land-Stände/ ob sie vor sich privatim zusammen kommen können 156
Land-Stände sind ordinair Schrifftsassen 105
Land-Standes-Beschreibung 113
Land-Stand muß Schrifftsaßische Güter haben ib.
Land-Stände finden sich fast durch gantz Teutschland 116
Deren Classes 121
Landschaffts-Ausschuß 126
Land-Stände können nicht von einander separiret werden 204
Formiren zusammen ein Corpus Politicum 205
Land-Tage unter freyen Himmel gehalten 116
Landes-Statuta werden auch von der Kayserlichen Cammer beobachtet 143
Nicht aber wenn sie wider die Reichs-Gesetze lauffen ib.
Land-Tage werden von dem Landes-Herrn angesetzet 156
Landes-Herr mag jemand von Collectis auf gewisse masse befreyen 202
Lehn-Leute und Landsassen differiren an einigen Orten 124
Leibeigenschafft ist in Abgang kommen 65
Post longissimum tempus omnes solennitates intervenisse censentur 54
Luculli prächtiges Land-Hauß 20

M.

Marmor/ dessen verschiedene und berühmteste Arten 27
Matricul beweiset die qualität eines Land-Standes 157
Mecænatis schönes Land-Gut 21
dessen herrlicher prospect ibid.
Mecklenburgscher Land-Stände controvers 117
Miles und Nobilis ist einerley 174
Mœniana was es seyn 15
Münsterischer Land-Stände controvers 116
Müßiggangs-Früchte 3
Munera sordida worin sie bestehen 77
Nachbar soll in Erkauffung eines Land-Guts regardiret werden 37
Nachbar-Recht / ob die Ritter-Güter davon frey seyn? 187
Näher-Recht ob es den Kirchen-Meyern oder Pächtern zukomme 63

Nohtwendigkeit ist Ursach / daß die Kirchen-Freyheit cessire 86

O.

Observantia majorum spectanda est sedulo, nec ab ea recedendum 206
Oesterreichischer Land-Stände Gerechtigkeit 116
Oßnabrück dessen Stifftung 39

P.

Pächter der Geistlichen Güter / ob selbige Onera bezahlen müssen 94
Patrimonial-Güter der Geistlichen / ob sie von Oneribus befreyet seyn? 64
Jus Patronatus wenn es einen Ritter-Gut zukomme 191
Pfahl-Gerichte 190. 217
Pflichtige oder Pflichtbahre Güter 207
Piscina mirabilis Luculli 26
Plinius Secundus wie er seine Zeit vertrieben 12
Posilippo eine verwunderliche Grotte 20
Precarien wie sie vom precario differiren 100
Precarien was es seyn 96
deren Ursach 96
Exempla 98
sind auf gewisse Art eingeschrencket 98
Prediger ob sie die Kirchen-Güter pachten können 71
Possessor eines Adelichen Guts ist regulariter ein Land-Stand 125
Prælaten gehören zu den Land-Ständen 121
welche darunter zu verstehen ibid.
Præsent-Gelder 195
Precarium macht keine Possession 201
Primogenitur-Recht ist zu Conservation des Status publici eingeführet 145
Ist schon vor etlichen Seculis in dem Fürstl. Braunsch. Füneb. Hause introduciret 146
Protestatio schliesset animum acquirendæ possessionis auß 208

R.

Recht der Land-Stände / dessen Grund 115
Reichs matricul, welche vor die Richtigste zu halten 157
Reiten zur Gesundheit gebrauchet 11
Rembertus verkaufft die Kirchen-Gefesser zu Erlösung der Gefangnen 89
Restitutio in integrnm kommt der Kirchen zu 57
Ritter / waren vor alters die Reuterey 174
Ritter-Gut / wer solches hat ist ein Land-Stand 113
Ritterschafft gehöret zu den Land-Ständen 124

Ritter-

Ritter-Dienste werden von Adelichen Gütern abgestattet 194
zuweilen in Geld-Beytrag verändert 196
Ritter-Pferd wird auf 1000. Thlr. angeschlagen 196
Ritter-Dienste werden auf Unkosten des Lehn-Manns abgestattet 198
Römer bringen ihre meiste Zeit auf den Land-Gütern zu 9
Römer-Zug/ zu Einholung der Kayserlichen Crone 196

S.

Sachsen von Carolo M. überwunden 208
ob sie durchgehends zu Sclaven gemacht 213
Sänfften tragen der Alten 13
Saat Zeit ob sie zu den ferien gehöre 18
Schatz Freyheit kömmt dem von Adel nicht gäntzlich zu 168
Schiff-Fahrt zum Zeit-vertreib gebrauchet 14
Schrifftsassen Güter deren Beschreibung 101
Schloß-gesessene differiren von der Ritterschafft 124
Secessus der alten Römer 8
Simultaneè investiti werden in Sachsen vor Land- und Schrifftsassen gehalten 102
Solaria was es vorzeiten gewesen 15
Solennitäten/ so bey Veräuserung der Kirchen-Güter nohtwendig 48
ob dieselbe præsumiret werden/ oder nicht? 53. 54
Spatziergehen zur Gesundheit dienlich 11
Specularia, was es bey den Alten gewesen? 30
Spurinæ Zeitvertreib auf seinen Land-Gütern 13
Städte/ welche zu den Land-Ständen gehören 127
sind entweder Reichs- oder Land-Städte 128
Statuta verbinden alle Landes-Einwohner 144
Superindictio, was darunter verstanden werde 81
Steuren müssen von allen Gütern entrichtet werden 207
Subsidial-citation wenn sie nöhtig 219

T.

Teutsche sind jederzeit ein Freyheit-liebendes Volck gewesen 110
Transennæ, was selbige seyn? 33
Trutmannus ein gewisser Richter zu Zeiten Caroli M. 210
Türcken-Steuer muß auch von Geistlichen Gütern abgestattet werden 87
Turnier von Henrico I. gehalten 175

U. Ver-

V.

Veräuserung der Kirchen-Güter / in welchen Fällen dieselbe statt finde? 50
Vereinigung der Religion / ist auf den Reichs-Tagen ausgesetzet 137
ist schwer zu hoffen ib.
dessen Ursachen ibid.
Vorschläge zu solcher Religions-Vereinigung 139
Verfassung/des Röm. Reichs ist eine Richt-Schnur / wornach particular-Fürstenthümer einzurichten 141
Vertauschung der Kirchen-Güter/ ob selbige geschehen könne 56
Virgilii Grab 20
Vormünder können im Nahmen der Pupillen auf den Land-Tage erscheinen 114
Vorzüge der Schrifftsassen 108
Ursprung der Land-Stände 111

W.

Waffen der alten Francken und Longobarden 194
Wasser / woran ein gesundes Wasser zu kennen 35
Waysen-Häuser und deren Freyheit 81
Weg: Ein bequemer Weg machet ein Land-Gut beliebter 36
Weinlese-ferien/ wenn sie gehalten werden 17.18

X.

Xystus was es sey? 32

Z.

Zetæ was es sey? 31
Zoll-Freyheit / auf was Sachen sie zu verstehen 185

KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG